

Beiträge

zu

Schlesiens Rechtsgeschichte

von

Bruno Bellerode

Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Königl. Notar
in Breslau

~~~~~  
Drittes Heft:

Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß  
in Oberschlesien.

— Erster Theil. —



**Breslau**

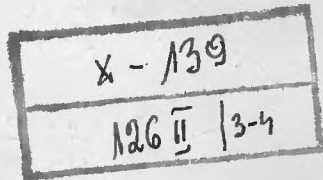
Verlag von Eduard Trewendt  
1899.

126'

II.

(3-4)

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.



50.000,-

# Inhaltsverzeichnis zum ersten Theil.

## Einleitung.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| § 1. Bergrechtliche Normalstellung der Bergbautreibenden . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 177   |
| Sonderstellung der Besitzer der Herrschaft Pleß . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 179   |
| § 2. Abriss des Verdeganges dieser Sonderstellung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 180   |
| § 3. Nachträgliche Versuche zur wissenschaftlichen Begründung des<br>Sonderzustandes durch die Hypothese vom schlesischen ius ducale .                                                                                                                                                                                                                                | 192   |
| <b>Exkurs über das schlesische ius ducale . . . . .</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |       |
| § 4. Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert war die Bedeutung<br>des in den schlesischen Urkunden vorkommenden Begriffes der iura<br>ducalia oder fürstlichen Rechte bereits abhanden gekommen.<br>Der Oberlehnsherr von Schlesien, König Ludwig von Böhmen,<br>interpretirte ihn im Jahre 1524 als Brau- und Mälzerei- sowie<br>Kreuzscham-Gerechtigkeit . . . . . | 199   |
| Ist der Ausdruck iura ducalia auf Hoheitsrechte und insbe-<br>sondere auf das Bergregal auszuweisen? Vermittelnde Ansicht von<br>Nachsahl . . . . .                                                                                                                                                                                                                   | 200   |
| § 5. Untersuchungen über die mittelalterlichen schlesischen iura ducalia<br>Ihre Beziehung zum Grundeigenthum als herzogliche Vorbehalte<br>und Einschränkungen . . . . .                                                                                                                                                                                             | 211   |
| Befreiung des Grundeigenthums von diesen Vorbehalten und<br>Bildung der schlesischen Dominien . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                               | 215   |
| § 6. Untersuchung, weshalb die herzoglichen Vorbehalte am Grundeigen-<br>thum in Schlesien den Namen iura ducalia erhielten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                 | 221   |
| Mit dem von den herzoglichen Vorbehalten befreiten Eigenthume,<br>dem Dominium, war in Schlesien die Gerichtsbarkeit und Polizei-<br>gewalt über die bäuerlichen Hintersassen verbunden . . . . .                                                                                                                                                                     | 225   |
| Die schlesischen Ducalien haben keinerlei Beziehung zum Bergrecht                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 228   |

**Überblick über das Bergregal, über die böhmischen Bergwerksvergleiche, über die schlesischen Bergordnungen und über das schlesische ius excludendi alios.**

|                                                                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 7. Vom Bergregal . . . . .                                                                                                   | 231 |
| § 8. Die böhmischen Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575 . . . . .                                                            | 237 |
| Das schlesische Landesberggesetz, die Rudolphinische Bergordnung vom 5. Februar 1577 . . . . .                                 | 239 |
| Die Berggesetzgebung des preussischen Königs Friedrich II. für Schlesien, die revidirte Bergordnung vom 5. Juni 1769 . . . . . | 241 |
| § 9. Das schlesische ius excludendi alios . . . . .                                                                            | 243 |

**Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß in Ober-Schlesien.**

|                                                                                                                                                                               |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 10. Nach schlesischem Staatsrechte hat zur Zeit der Einverleibung Schlesiens in die preussische Monarchie die Standesherrschaft Pleß ein Bergregal nicht besessen . . . . . | 250 |
| § 11. Schwierigkeiten für die altpreussische Beamtenerschaft gegenüber den eigenartigen schlesischen Verhältnissen . . . . .                                                  | 256 |

**I. Ansprüche des Besitzers der Herrschaft Pleß auf Bergbau-Vorrechte in dem Zeitraume von 1769—1785.**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 12. Das schlesische Oberbergamt zu Reichenstein fordert nach Erlaß der Bergordnung vom 5. Juni 1769 den Besitzer der Herrschaft Pleß unterm 19. November 1769 auf, von seiner Steinkohlengrube Emanuelsfegen zu Kostuchna im Kreise Pleß die bergordnungsmäßigen Abgaben zu entrichten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                              | 258 |
| Der Besitzer von Pleß behauptet, daß er durch den in seinen Lehnbriefen vorkommenden Ausdruck: „Nutzungen ob und unter der Erde“ generell mit dem Bergbau in seiner Standesherrschaft belehnt worden sei, daher specielle Muthung auf ein einzelnes Bergwerk nicht mehr einzulegen brauche, sowie daß er nach dem, seiner Ansicht nach in Schlesien geltenden böhmischen Bergwerksvergleiche von 1575 und der Rudolphinischen Bergordnung von 1577 von den Bergwerks-Abgaben befreit sei. Seine Eingabe dieserhalb an den König vom 18. November 1769 . . . . . | 259 |
| § 13. Bescheid vom 22. Dezember 1769, daß ihn nur ein ius excludendi alios eingeräumt werde, daß aber im Übrigen die bergordnungsmäßigen Vorschriften zu erfüllen seien . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 263 |
| § 14. Erneute Aufforderung des Oberbergamts zu Reichenstein vom 22. Januar 1770 an den Standesherrn, das Kohlenbergwerk zu Kostuchna zu muthen und die Abgaben zu entrichten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 266 |
| Der Standesherr zahlt hierauf die Quatember- und Neceßgelder. Auch legt er eine Generalmuthung vom 21. Februar 1770 ein. Diese wird zurückgewiesen. Das Oberbergamt verlangt Specialmuthung; ferner die Entrichtung des Bergzehnten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 267 |

|                                                                                                                                                                                                                                      |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 15. Uebermalige Vorstellung des Standesherrn an den König vom 10. Februar 1770. Verschiedene gutachtliche Äußerungen über den Begriff und die Tragweite des Ausdrucks „Nutzungen ob und unter der Erde“ . . . . .                  | 268 |
| § 16. Unternehmen des Oberbergamts zu Breslau, den Begriff „Nutzungen ob und unter der Erde“ durch Vergleichung mit andern schlesischen Urkunden festzustellen. Umfangreicher Bericht des Oberbergamts vom 14. Januar 1784 . . . . . | 274 |
| § 17. Königlich Bescheid vom 14. Februar 1784, daß dem Besitzer von Pleß thatsächlich nur ein ius excludendi zukomme . . . . .                                                                                                       | 276 |
| § 18. Bekanntgabe des Oberbergamts vom 7. Mai 1784 an den Standesherrn . . . . .                                                                                                                                                     | 278 |
| § 19. Dritte Beschwerde des Standesherrn an den König vom 18. Mai 1784 . . . . .                                                                                                                                                     | 280 |
| Bescheid an das Oberbergamt vom 10. Juni 1784, gegen den Standesherrn, da er sich nicht beruhigen wolle, vor den ordentlichen Gerichten Klage zu erheben . . . . .                                                                   | 282 |

**II. Rechtskräftige Entscheidung über die für die Herrschaft Pleß erhobenen Ansprüche auf Bergbau-Vorrechte durch die ordentlichen Gerichte des Landes. 1785—1787.**

|                                                                                                                  |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 20. Das Urtheil I. Instanz vom 5. August 1785 . . . . .                                                        | 286 |
| § 21. Das Urtheil II. Instanz vom 9. Oktober 1786 . . . . .                                                      | 301 |
| Bestätigung des zweiten Urtheils durch die Entscheidung des Ober-Tribunals zu Berlin vom 12. März 1787 . . . . . | 312 |

**III. Bittgesuch des Besitzers von Pleß nach seiner Verurtheilung um Erlaß der bergordnungsmäßigen Abgaben. Königlich Gnadenakt hierüber nur für Steinkohlen. Erläuterung des dem Besitzer von Pleß nach seiner Verurtheilung verbliebenen Eintrittsrechts (ius excludendi alios) auf Specialbefehl des Königs durch das Bergwerks- und Hütten-Departement. Pflicht des Besitzers von Pleß zur Nachsuchung der Muthung, Vermessung und Belehnung bei eigenem Bergwerksbetriebe, sowie seine Verbindlichkeit, das Feld unversperrt zu lassen!**

|                                                                                                                                                                                  |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 22. Uebermalige Aufforderung des Oberbergamts vom 26. März 1787 an den Standesherrn, nunmehr die Muthung einzulegen und die Belehnung zu erwirken . . . . .                    | 312 |
| Erneute Beschwerde des Standesherrn an den König, verbunden mit einem Bittgesuche, ihm die bergordnungsmäßigen Abgaben zu erlassen. Erlaß nur für Steinkohlenbergwerke . . . . . | 314 |

|                                                                                                                                                                                                    |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 23. Letzte Aufforderung des Oberbergamts vom 28. April 1787 an den Standesherrn, das Kohlenbergwerk Emanuelssegen endlich zu muthen, verneffen zu lassen und die Belehnung zu erwirken . . . . . | 317 |
| Wiederholte Beschwerde des Standesherrn an den König vom 8. Juni 1787 . . . . .                                                                                                                    | 318 |
| § 24. Bericht des Oberbergamts vom 30. Juni 1787 über die Beschwerde                                                                                                                               | 320 |
| § 25. Bescheid an den Standesherrn vom 20. Juli 1787 . . . . .                                                                                                                                     | 323 |
| § 26. Der Standesherr unterwirft sich den Vorschriften der Bergordnung.                                                                                                                            | 325 |

**IV. Anwendbarkeit des Eintrittsrechts (ius excludendi alios) auf die innerhalb der Standesherrschaft Pleß belegenen eigenen Güter des Standesherrn sowie auf diejenigen fremden Güter und Gründe, die kein Dominialrecht haben. Unanwendbarkeit des Eintrittsrechts auf die Güter mit Dominial-Eigenschaft, die Vasallen-Rittergüter.**

|                                                                                                                                                       |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| § 27. Begründung der verschiedenen Anwendbarkeit aus den besonderen schlesischen Verhältnissen . . . . .                                              | 327 |
| § 28. Der Bericht des Oberbergamts hierüber vom 8. August 1787 . .                                                                                    | 330 |
| § 29. Erneuter Bericht des Oberbergamts vom 4. Dezember 1822 und staatliche Anerkennung des Princips in dem Bescheide vom 22. December 1822 . . . . . | 332 |

## Einleitung.

### § 1.

Einem Jedem, der Bergbau treiben will und der als erster Finder ein im Bergfreien liegendes Mineralvorkommen entdeckt hat, verleiht der Staat auf ein ordnungsmäßig angebrachtes Gesuch das Gewinnungsrecht an den gefundenen Naturschätzen in einem festbegrenzten Grubenfelde. Erste Voraussetzung einer bergrechtlichen Verleihung ist sonach das Auffinden (Erschürfen) eines Bergwerksschates, und zwar das Auffinden in einem Gelände das für das betreffende Mineral nicht schon anderweit vergeben, also noch bergfrei ist. Die zweite Voraussetzung ist die rechtzeitige Anbringung eines Gesuches (Muthung) bei der Bergbehörde um Übertragung des Bergwerkseigenthums an dem Funde in einem nach Größe, Lage und Gestalt bestimmten Felde, das für die Zwecke des Bergbaues in Anspruch genommen werden soll.

Ist die Muthung rechtswirksam eingelegt, so gilt hierdurch das begehrte Grubenfeld hinsichtlich des erschürften Minerals gegen die Muthungen Dritter als gesperrt und nicht mehr für bergfrei. Die Sperrung eines Grubenfeldes ist also durch die beiden Voraussetzungen bedingt, daß eine Muthung eingelegt und daß vor Einlegung der Muthung das in ihr bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird.

Die Größe des zu begehrenden Grubenfeldes ist nicht unbeschränkt. Das Gesetz hat ein Höchstmaß für das zu vergebende Feld vorgesehen. Nach dem preußischen Gesetze vom 1. Juli 1821, dessen Geltung sich auf sämtliche Provinzen der Monarchie diesseits des Rheins, also auch auf Schlesien erstreckte, konnte dem Finder ein Grubenfeld bis zum Höchst-Umfange von 235 984 Quadrat-Lachtern gewährt werden, eine Fläche, die 404,5 preußischen Morgen

oder 103,3 Hektaren entspricht. Das mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft getretene und für den Gesamt-Umfang der Monarchie geltende Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 hat an der Beschränkung des Höchstmaßes festgehalten, es jedoch auf 500000 Quadrat-Lachter erweitert, ausgenommen in einigen Kreisen Westphalens und des Rheinlandes, in denen der Muther ein Bergwerksfeld nur bis zu 25000 Quadrat-Lachtern beanspruchen darf. In die unseren Vorstellungen geläufigeren Größenverhältnisse übertragen sind 500000 Quadrat-Lachter gleich 857,3 preussischen Morgen oder 218,9 Hektaren.

Im günstigsten Falle konnte hiernach ein Muther in den Jahren 1821 bis 1865 ein Maximalgrubenfeld von 103,3 Hektaren erlangen. Seit dem 1. Oktober 1865 ist ein Maximalgrubenfeld von 218,9 Hektaren erreichbar. Das ist der gesetzlich zulässige äußerste Spielraum. Darüber hinaus zu gehen verbietet das Gesetz. Und um überhaupt ein Grubenfeld zu erlangen, sei es innerhalb des Höchstmaßes oder bis zum Höchstmaße selbst, ist es ein unabweisbares und nicht zu umgehendes wesentliches Erforderniß, daß in dem begehrten Felde ein bergmännisch zu erschließendes Mineral in Wirklichkeit gefunden worden und der gemachte bergmännische Fund durch Einlegung einer Muthung bei der Bergbehörde zur Anmeldung gelangt ist. Dann erst liegt ein für Dritte geschlossenes, ein nicht mehr bergfreies Grubenfeld des Berechtigten vor, in das einzugreifen allen anderen Bergbaulustigen verwehrt ist. Das Gesagte läßt sich dahin zusammenfassen: Ohne vorangegangenen Fund keine gültige Muthung. Ohne Muthung keine Sperrung des begehrten Grubenfeldes gegen Dritte und kein Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums. Kein Grubenfeld größer als 218,9 Hektar; in der Zeit von 1821—1865 kein Grubenfeld größer als 103,3 Hektar.

Würde nun die Staatsregierung von diesen wesentlichen, ausnahmslos und unbedingt geltenden Regeln zu Gunsten eines Privatmannes abgehen und sich dazu herbeilassen, ein von ihm besessenes Gelände für gesperrt und für nicht mehr bergfrei zu erklären, obwohl er kein Mineralvorkommen entdeckt und keine Muthung eingelegt hat, oder würde das gesperrte Grubenfeld das gesetzlich zugelassene Höchstmaß übersteigen, so wäre ein Sonder-



zustand geschaffen, der, falls er rechtsbeständig sein sollte, als ein Bergbau-Vorrecht anzusprechen wäre.

Seit dem Jahre 1824 hat die preussische Provinz Schlesien einen solchen Sonderzustand in der Standesherrschaft Pleß zu verzeichnen. Das Vorkommniß, das sich im Jahre 1824 ereignete, als bereits das oben erwähnte Gesetz vom 1. Juli 1821 in Geltung stand, ist nicht eine Ausnahme von den bergrechtlichen Regeln, sondern ihr völliges Widerspiel, ihre vollständige Umkehrung. Damals im Jahre 1824 erklärte die Staatsbehörde fast das gesamte Feld der Standesherrschaft Pleß von vorn herein für ein gesperrtes, schon vergebenes, nicht mehr im Bergfreien liegendes Feld. Der Besitzer der Standesherrschaft sollte von vornherein jedes Mineral für sich in Anspruch nehmen dürfen, gleichviel ob es von ihm erschürft und entdeckt worden ist oder nicht, und ohne daß es zur Erlangung des Bergwerkseigenthums einer Muthung und Verleihung bedürfen sollte. Die Größe des so gesperrten Geländes betrug 266497 preussische Morgen oder 68043 Hektare<sup>1)</sup>. Das entspricht 12,1 Quadratmeilen.

Bei der Zulassung dieser Bergbau-Vorrechte für die Standesherrschaft Pleß<sup>2)</sup> liegt die Umkehrung der sonst allgemein und ausnahmslos verbindlichen bergrechtlichen Normen offen zu Tage. Während Niemand Anspruch auf ein Mineral erheben darf, wenn er nicht sündig geworden ist, und während er grade nur allein das gefundene Mineral, nicht auch andere Bergwerksschätze in dem Felde für sich begehren kann, braucht der Besitzer der Standes-

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Schrift von Wegge: „Der Bergbau in den Standesherrschaften Fürstenstein und Pleß.“ 1892. (Verlag nicht angegeben.)

<sup>2)</sup> Der Annahme, daß die Pleßer Standesherrschaft ein althergebrachtes und wohlbegründetes Recht auf die ihr im Jahre 1824 zugestandenen Bergbau-Vorrechte besessen habe, ist die Staatsbehörde selbst unzweideutig entgegengetreten. Denn als im Jahre 1843 ein anderer schlesischer Standesherr die Einräumung der nämlichen Bergbauvorrechte wünschte, lehnte der damalige Chef des Bergwesens, Finanzminister Graf Alvensleben die Befürwortung des Antrages als mit den staatswirthschaftlichen Interessen nicht vereinbar ab und charakterisirte die dem Besitzer von Pleß im Jahre 1824 vom Staate gemachten Bergbau-Zugeständnisse als Geschenke der landesherrlichen Gnade, wenngleich unter Behauptung rechtlicher Ansprüche auf das Bergwerksregal erbeten. Vgl. Zeitschrift für Bergrecht, Band 13 S. 248 Anm. 2.

herrschaft Pleß in seinem Gelände überhaupt kein Mineralvorkommen zu erschließen und nachzuweisen. Die erste und hauptsächlichste bergrechtliche Voraussetzung ist auf ihn nicht anwendbar. Während ferner im Normalfalle erst in Folge einer rechtswirksamen Muthung das begehrte Feld für das entdeckte Mineral gegen Dritte als geschlossen und nicht mehr für bergfrei gilt, soll das standesherrliche Gelände vorweg ohne jede vorhergehende Kündigung und ohne jede Muthung als gesperrt angesehen werden und zwar gleich für alle dem Bergrechte überhaupt unterliegenden Mineralien, und Dies wieder nicht bloß für ein bestimmtes Maximalgrubenfeld, sondern gleich für 12 Quadratmeilen oder 68043 Hektare. Während also zur Zeit der Geltung des Gesetzes vom 1. Juli 1821 der Muther nur ein Maximalgrubenfeld von 103,3 Hektaren erlangen konnte, erhielt der Besitzer von Pleß unter der Herrschaft desselben Gesetzes im Jahre 1824 ein für Dritte gesperrtes und geschlossenes Feld, welches das damals zulässige Maximal-Grubenfeld nicht weniger als 659 Mal übertraf. Auch nach dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 ist das privilegierte Gebiet von 68043 Hektaren enorm. Denn diese Fläche entspricht nicht weniger als 311 heutigen Maximal-Grubenfeldern.

## § 2.

Fragen wir nun, welche nöthigenden und außergewöhnlichen Umstände vorgelegen haben müssen, um die Staatsbehörde im Jahre 1824 veranlassen zu können, in dem industriereichsten Reviere von Oberschlesien einen volkswirtschaftlich tief einschneidenden Sonderzustand zuzulassen und einem Gebiete von 12 Quadratmeilen die Zukunft einer industriellen Entwicklung abzuschneiden, so können wir hierauf eine ausreichende Antwort nur dann geben, wenn wir die vorangegangene Entwicklung der Dinge und die im Jahre 1824 sich abspielenden Thatsachen sowie die hierbei agirenden Personen völlig durchschauen. Es ist nichts weiter nöthig, als die hierauf bezüglichen Thatsachen sprechen zu lassen. Der Werdegang war folgender. Friedrich der Große hatte für die neu erworbene Provinz Schlesien eine eigene Bergordnung erlassen, die „revidirte Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz“ vom 5. Juni 1769 und darin die

Steinkohlen, die bisher jedem Grundeigenthümer als Bodenbestandtheil (*pars fundi*) ebenso wie heutzutage z. B. Kalk- und Sandsteine gehört hatten, für regal<sup>1)</sup> erklärt und dem Bergrechte unterstellt, so daß von da ab nur der zur Kohलगewinnung zugelassen wurde, der im bergfreien Felde Kohlen erschürft, darauf Muthung eingelegt und von der Bergbehörde ein Grubenfeld verliehen erhalten hatte. Für diese Zulassung mußte er an den Staat gewisse Bergwerksabgaben (den Zehnten und andere Gefälle) entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Bergwerksabgaben traf auch solche Besitzer von Kohलगruben, die ihren Betrieb schon vor dem Erscheinen der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 begonnen hatten und ihn unter der Herrschaft dieser Bergordnung fortsetzten. Ferner verlangte die Staatsbehörde von ihnen, daß sie hinsichtlich ihrer Kohलगruben nachträglich noch Muthung einlegten und sich mit den Kohलगbergwerken vom Staate belehnen ließen.

Der Besitzer der Standesherrschaft Pleß betrieb damals eine solche Kohलगruube, nämlich das Steinkohlenbergwerk Emanuelssegen zu Kostuchna bei Petrowitz im Kreise Pleß. An ihn, wie auch an alle anderen Besitzer von Kohलगruben erging die dem nunmehr geltenden Gesetze entsprechende Aufforderung, den Bergzehnten zu entrichten sowie die Muthung nachzuholen und die Belehnung zu erwirken. Hierbei stieß aber die Staatsbehörde bei den Besitzern auf einen merkwürdigen Widerstand, merkwürdig in den Argumenten wie merkwürdig im Ergebnisse und in den Folgen. Zunächst suchten sich die Kohलगrubenbesitzer gegen die in der Bergordnung gesetzlich geordnete Zahlungspflicht der Bergwerksabgaben und gegen die Nachholung der Muthung hinter gewisse Aussprüche Friedrichs des Großen zu verschanzten. Der König hatte nämlich mehrfach erklärt, daß, wer zur Zeit seines Regierungsantrittes (1740) sich im wirklichen Besitze von Rechten, und zwar in einem weder durch verbotene Eigenmacht noch heimlich noch bittweise (*nec vi nec clam nec precario*) erlangten Besitze befunden habe, darin gegen fiskalische Ansprüche gesichert sein sollte, woraus sich für das Jahr 1740 der Charakter eines Normaljahres oder Entscheidungsjahres herausgebildet hatte. Dieses Normaljahr

---

<sup>1)</sup> Die Regalität ist auf S. 231 ff. erörtert.

hielten die Besitzer dem Könige mit einem Aufwande lamentabler Darlegungen und mit der Miene des gekränkten Rechtes vor und argumentirten, daß, weil sie im Jahre 1740 in einem abgabefreien Besitze der Kohlengewinnung gewesen wären, sie auch nach Erlaß der Bergordnung von 1769 von der Pflicht zur Entrichtung des Bergzehnten und der Nachholung einer Muthung befreit bleiben müßten. Gegen die Zehntabgabe wurde auch noch die Behauptung ins Feld geführt, daß den schlesischen Ständen und Grundherren schon 1577 von Kaiser Rudolph II. das Recht eingeräumt worden wäre, von dem in ihren eigenen Gründen auf nicht edle oder niedere Metalle (d. h. auf alle Metalle außer Gold und Silber) betriebenen Bergbau den ganzen Zehnt für sich selbst einzuziehen und ihn selbst zu genießen<sup>2)</sup>. Erheblichere Schwierigkeiten bereitete ein dritter Einwand. Schlesische Lehnbriefe pflegten fast durchgängig eine mehr oder minder umfangreiche namentliche Aufzählung aller wertvollen Substanztheile und Zubehörstücke eines Besitzthums sowie eine umständliche Auseinandersetzung aller Arten und Möglichkeiten des Gebrauchs und der Nutzung zu enthalten<sup>3)</sup>. Die Aufzählung schloß häufig mit den Worten: auch mit allen anderen Freiheiten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erden und anderen Gewohnheiten. In der Widerspruchsschrift nun, die der Besitzer von Pleß dem Könige eingereicht hatte, begegnete er der Aufforderung, die Kohlenbergwerke noch nachträglich zu muthen und die Verleihung zu erwirken, mit dem Einwande, daß schon seine Vorbesitzer laut der Lehnbriefe der obersten Landesherren, darunter von Friedrich dem Großen selbst in dem Lehnbriefe vom 4. Juni 1746<sup>4)</sup>, mit allen „Nutzungen ob und unter der Erden“, also mit allen Bergwerksschätzen einschließlich der Steinkohlen, schon vorweg generell belehnt worden wären, weshalb sich eine nachzuholende Special-Muthung auf Kohlen und eine zu erwirkende Special-Belehnung mit der Kohlengewinnung erübrigen müsse. In dem gedachten

---

<sup>2)</sup> Siehe hierüber S. 240—241.

<sup>3)</sup> Über Zweck und Gründe dieser Gepflogenheit vgl. Seite 197 ff., 213 ff., 216 ff., 220, 221.

<sup>4)</sup> Abgedruckt bei Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, II, Seite 149—152.

preussischen Lehnbrief vom 4. Juni 1746 war die Formel „Nutzungen ob und unter der Erden“ aus den früheren Lehnbriefen der vorangegangenen schlesisch-böhmischen Regierungs-Periode lediglich übernommen worden<sup>5)</sup>. Die Auslegung, die der Besitzer von Pleß der Formel in seiner Widerspruchsschrift nunmehr gab<sup>6)</sup>, brachte die damaligen preussischen Behörden in einige Verlegenheit. Friedrich der Große behandelte das Vorbringen keineswegs als unbeachtlich. Um die Bedeutung der Formel zu ergründen, ordnete er die Herbeischaffung und umfassende Prüfung aller Urkunden an, in denen der Ausdruck: „Nutzungen ob und unter der Erden“ gebraucht worden. Das Werk nahm mehrere Jahre in Anspruch. Sämtliche schlesischen Behörden wurden angewiesen, das betreffende Material hervorzufuchen, und auch einige außerhalb Schlesiens liegenden Ämter wurden befragt. Das große Material sichtete der Königlich Preussische Generalfiskal in Schlesien, Bachaly, der berühmte bergrechtliche Mitarbeiter am Preussischen Allgemeinen Landrechte von 1794. Welche Unsicherheit über die Bedeutung der Formel selbst bei den Ministerien herrschte, ergibt der Umstand, daß das Justiz-Departement zu Berlin in dem Ausdruck: „Nutzungen ob und unter der Erden“ sogar das Bergregal<sup>7)</sup> erblicken zu müssen glaubte. Bachaly fand bei der Material-Sichtung die wichtige Thatsache, — und das war einer der ausschlaggebenden Punkte —, daß bei Belehnungen dem Berechtigten die „Nutzungen ob und unter der Erden“ verliehen worden waren, während in der nämlichen Urkunde sich der Landesherr gleichzeitig sein Bergregal ausdrücklich vorbehalten hatte. Das konnte nur geschehen, wenn die „Nutzungen ob und unter der Erden“ nicht identisch mit dem „Bergregal“ waren, weil es weder logisch noch thatsächlich zu vereinbaren gewesen wäre, wenn der Verleihende in einem Athem Etwas hätte zugewendet wissen wollen, was er doch ausdrücklich als nicht zugewendet sofort wieder ausnahm. Obgleich die Wider-

<sup>5)</sup> Vgl. Bellerode, Beiträge, II S. 102, 121, 130, 133, 137, 140, 143, 147, 151.

<sup>6)</sup> Über den Ursprung und die Bedeutung des Ausdrucks: „Nutzungen ob und unter der Erden“ in schlesischen und schlesisch-böhmischen Urkunden, siehe 213—216, S. 218 Anm. 21, S. 237.

<sup>7)</sup> Vgl. hierzu S. 235 und 236.

spruchschriften der Kohlengrubenbesitzer den ausgesprochenen Zweck verfolgten, die Verpflichtungen zur Zahlung der Bergwerksabgaben sowie zur Nachholung der Muthung zu beseitigen, und obgleich diese Forderungen von der Staatsbehörde abgelehnt wurden, hatte der Widerstand der Besitzer merkwürdiger Weise doch den unbeabsichtigten Erfolg, daß ihnen ein völlig neues Recht zugewilligt wurde, welches unter dem Namen des schlesischen *ius excludendi alios* bekannt geworden ist<sup>6)</sup>. Das Wesen dieses eigenartigen Rechts besteht darin, daß der berechtigte Grundherr sein Feld zwar unversperrt halten und Schürfversuche Dritter darauf zulassen muß. Ist aber der Dritte sündig geworden und hat er bei der Bergbehörde auf den Fund die Muthung eingelegt, so soll es dem berechtigten Grundherrn freistehen, in die Muthung des Dritten gegen Erstattung der Schürffkosten einzutreten, jedoch mit der Verpflichtung, den Bergbau nunmehr selbst zu betreiben und fortzuführen. Will er dagegen selbst nicht bauen oder läßt er eine Grube in Fristen liegen, so soll er den Weiterbau dem Dritten zu überlassen gehalten sein. Ein solches Recht des Eintritts in die Muthungen Dritter unter der Bedingung der eigenen Ausübung des Bergbaubetriebes wurde auch dem Besitzer von Pleß für seine Herrschaft von Friedrich dem Großen zugestanden.

Obwohl die Einräumung dieses Vorzugsrechts ein eigentliches Geschenk der Krone bedeutete, gab sich der Beschenkte nicht zufrieden, weshalb es schließlich zum Prozeß kam. In dem vor den ordentlichen Gerichten des Landes in den Jahren 1785 bis 1787 durchgeführten Rechtsstreite wurde der Standesherr von Pleß rechtskräftig verurtheilt: 1. in Ansehung seiner Bergbaue überhaupt und insbesondere hinsichtlich des Steinkohlen-Bergbaues sich überall nach der Bergordnung zu richten, 2. die in der Bergordnung vorgesehenen landesherrlichen Abgaben zu entrichten. Hiermit hatte die Angelegenheit ihr legales Ende erreicht. Das Resultat war folgendes: Wollte der Standesherr von Pleß auf seinem Territorium ein neues Bergwerk eröffnen, so mußte er zunächst ein Mineral überhaupt erschürfen, auf dasselbe alsdann ordnungsmäßig Muthung einlegen, das Grubenfeld vermessen lassen und die Verleihung des

<sup>6)</sup> Über diese Neuschöpfung für Schlesien siehe S. 243—250.

Bergwerkseigenthums erwirken. Selbstverständlich konnte er kein größeres Grubenfeld erlangen als höchstens das in der Bergordnung zugelassene Maximalgrubenfeld. Da er auch den landesherrlichen Bergzehnten (für den Steinkohlenbergbau war ihm der Zehnte durch nachträglichen Gnadenakt des Königs erlassen worden) sowie alle übrigen bergrechtlichen Gefälle zu entrichten verpflichtet war, so war der Normalzustand der Bergordnung vollkommen gewahrt. Er war es auch hinsichtlich der Forderung, das Feld unversperrt zu lassen. Der Grundsatz der Bergfreiheit war vollkommen aufrechterhalten.

Als der Standesherr — sogar schon nach rechtskräftig entschiedener Sache — abermals in einer an den König abgelassenen Widerspruchsschrift sich „durch die angefohrene Schuldigkeit, das Feld unversperrt zu lassen“ für verkürzt erklärte, erging die grundlegende und sowohl für den Bittsteller als auch für die Behörden zur Richtschnur dienende Entscheidung vom 20. Juli 1787: Das ius alios excludendi berechtige nur zum Eintritte in die von Anderen auf erschürfte Flöze und Gänge eingelegte Muthung gegen Erstattung der Kosten, mit der Verpflichtung zum Weiterbau, enthalte aber keineswegs die Befugniß, Anderen das Schürfen überhaupt zu verwehren, die von Anderen erschürften Flöze nach geschehenem Eintritt in deren Muthung nach Willkür liegen zu lassen; dadurch bei eigener Abneigung zum Bau andere Baulustige zu entfernen, solchergestalt das Feld zu versperren und den Bergbau auf den eigenen Gütern gänzlich zu hemmen, was dem allgemeinen Besten entgegen und vom Landesherrn verboten ist.

Angeichts dieser Thatsachen müssen wir die Frage wiederholen: Welche nöthigenden und außergewöhnlichen Umstände sind in dem Zeitraume von 1787 bis 1824 eingetreten, um die Staatsbehörde im Jahre 1824 veranlassen zu können, die Ergebnisse einer Jahrzehnte währenden mühseligen Untersuchung und die durch rechtskräftige Urtheile der Gerichte festgestellten Normalzustände nun doch preiszugeben und in einer Zeit der Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte, die, wie sich gezeigt hat, in den dem Kreise Pleß angrenzenden Gebieten von Kattowitz, Myslowitz, Beuthen D./S., Gleiwitz u. s. w. die gewaltige Industrie und den Reichthum Oberschlesiens geschaffen haben, einen Ausnahmezustand für ein Gebiet

von 12 Quadratmeilen zuzulassen? Bei der Prüfung der jetzt immer mehr bekannt werdenden Vorgänge von damals stoßen wir auf eine bureaukratische Coulißengeschichte, die ihres Gleichen sucht und als deren Regisseur der damals zu Brieg beim Schlesiſchen Oberbergamte fungirende Oberberggrath Amil Steinbeck in den Vordergrund tritt. Auch hier ist Nichts weiter nöthig als die Thatſachen ſprechen zu laſſen. Der Zinkhüttenbetrieb in Oberſchleſien, der in unſeren Tagen die erſte Stelle in der Welt einnimmt, begann ſich nach den Befreiungskriegen von 1813—1815 zu regen, und da zur Zinkbereitung Galmei gehört, ließen es ſich die oberſchleſiſchen Induſtriellen angelegen ſein, nach Galmei zu ſchürfen und Galmeigruben zu eröffnen. Von dem Aufſchwunge des neuen Induſtriezweiges wurde auch der Beſitzer von Pleß berührt. Er ſchrieb in einer an den Chef des Salz- Berg- und Hüttenweſens im Miniſterium zu Berlin, Ober-Berghauptmann Gerhard direkt gerichteten Eingabe vom 1. Oktober 1822: „Da der Galmei jetzt eine ſo wichtige Rolle bei der Zinkfabrikation ſpielt und ich Luſt habe, darauf ſuchen zu laſſen, ſo wünſchte ich Euer Hochwohlgeborenen Meinung darüber zu wiſſen, in welcher Art ich dies durch meinen Bergbau verſtändig veranſtalten könnte, ohne deſhalb in Weitläufigkeiten zu gerathen, und in welcher Art Sie mir die Abgabe beſtimmen würden, im Fall es mir gelänge, hinreichend reichen Galmei zu entdecken. Auch wünſchte ich mir mein Feld zu ſichern in den Gegenden, wo man bereits Verſuche auf Galmei macht, als wie z. B. in der Gegend von Bomiow, wo auf Rattowitzer Grund und Boden ein Schürffchein gelöſet worden iſt, und in der Gegend von Slupna. Meine Dörfer Elgoth und Kraſchow grenzen an dieſe beiden Gegenden.“ Das zum Berichte aufgeforderte Oberbergamt zu Brieg bezeichnete darauf dem Chef des Salz- Berg- und Hüttenweſens unterm 21. Oktober 1822 die „Nuthungen auf Galmei“ im Pleßer Territorium und bemerkte ſachlich: „In wie weit der Herr Fürſt Heinrich von Anhalt-Köthen-Pleß ein paſſendes Feld zur Herbeſchaffung des künftigen Galmei-Bedarfs ſeiner Zinkhütten ſich zu ſichern gedenkt, darüber ſind die näheren Anträge des Herrn Fürſten zu erwarten, und wird bei den deſſelbigen Verhandlungen von Seiten des Oberbergamtes nach deſſen beſtchenden Geſchäftsverhältniſſen Nichts ver-



abräumt werden.“ Unterm 6. November 1822 wies aber der Chef des Salz- Berg- und Hüttenwesens das Oberbergamt in Brieg an, den Besitzer von Pleß in Anwendung seines ius excludendi alios zur Erklärung über seinen Eintritt in die Galmei-Muthungen Dritter auf Pleßer Feldmark sowie über den alsdann von ihm selbst aufzunehmenden Galmei-Bergbau aufzufordern. Diese Aufforderung erging am 22. November 1822. Als Antwort bezeichnete der Besitzer von Pleß unterm 2. Dezember 1822 die Sache für so verwickelt, daß eine einfache Erklärung zu keinem Ziele führen würde, und er beantragte, daß die zur Zeit in der Standesherrschaft Pleß eingelegten „Schürfscheine und Muthungen auf Galmei“ ihm persönlich in Pleß vorgelegt und seine speciellen Anträge sowohl über die einzelnen Gegenstände als auch über das Ganze seiner Bergbau-Pläne durch einen oberbergamtlichen Kommissar aufgenommen würden.

Auch auf diese Besorgung privater Angelegenheiten ging der Chef des Salz- Berg- und Hüttenwesens ein. Zum Kommissar ernannte er unterm 22. Dezember 1822 den Oberberggrath Steinbeck. Überblickt man die von Steinbeck in Pleß fertiggestellten Protokolle und seine dazu verfaßten Berichte, so findet man, daß er den Grund und den Zweck seines Kommissoriums, nämlich die Entgegennahme von Erklärungen des Besitzers von Pleß über dessen Eintrittsrecht in die Galmei-Muthungen Dritter und über dessen Verpflichtung zur eigenen Fortführung des Galmei-Bergbaues, überhaupt bei Seite ließ, sowie daß für ihn die früheren Untersuchungen, Feststellungen und rechtskräftigen Erkenntnisse über den Umfang der Pleßer Bergbauvorrechte so gut wie nicht vorhanden waren. Der damalige Besitzer von Pleß<sup>9)</sup>, Fürst Heinrich zu Anhalt-Köthen-Pleß diktirte seine Wünsche und Auffassungen über sein Bergbauvorrecht, wie er es sich zurechtgelegt hatte; aber man muß anerkennen, daß er sich in bescheidenen Grenzen hielt, wenngleich er seinen gewünschten Gerechtsamen den volltönenden Namen eines „Bergregals“ beilegte. Er erkannte das staatliche Bergregal an, nämlich „daß die königliche Behörde befugt sei, die oberbergpolizeiliche Aufsicht zu führen und daß die gesetzlichen Ab-

<sup>9)</sup> Vgl. Beiträge II S. 170.

gaben von Seiten des Besitzers der freien Standesherrschaft von den Bergwerken und Hütten in gedachter Standesherrschaft entrichtet werden müssen, sofern nicht (wie bei den Steinkohlengruben) eine Befreiung davon aus besonderer königlicher Gnade existirt, oder diese Abgaben in eine Pauschal-Zahlung verwandelt oder durch eine Aversional-Summe abgelöst worden.“ Er verlangte im Wesentlichen für den Umfang seiner Standesherrschaft 1. die Befreiung von der damals geltenden Verpflichtung zur Lösung von Schürfscheinen, 2. Befreiung von der Pflicht zur Einlegung von Special-Muthungen bei Eröffnung eigener Gruben und Hütten. Da ihm die Bergbehörde von den Muthungen Dritter auf Pleßer Feldmark keine Mittheilung gemacht hatte, forderte er ferner, daß ohne seine Zustimmung keine Grube auf seinen eigenen Gütern von Fremden aufgenommen werden sowie daß keine an der Gutsgrenze liegende Grube Fremder ihre Maße auf seine Güter ohne seine Zustimmung hinüberstrecken dürfe. Die letzteren Forderungen schlossen eigentlich Nichts weiter in sich, als das nach der bisherigen Sachlage an sich gerechtfertigte Verlangen, das von Friedrich dem Großen zugestandene ius excludendi alios in bestimmte Normen zu bringen, namentlich über die Frage, ob nicht der fremde Schürfer, wenn er sündig geworden war und Muthung eingelegt hatte, zu verpflichten sei, von dem gemachten Funde innerhalb einer bestimmten Frist dem Standesherrn von Pleß Anzeige zu machen, damit dieser in die Lage gesetzt würde, ebenfalls innerhalb einer Frist sich zu entscheiden, ob er in die Muthung des Dritten eintreten wolle oder nicht. Hierüber fehlten bisher ausreichende Vorschriften. Das Feld für Dritte gänzlich versperren zu wollen, daran dachte der Besitzer von Pleß damals selbst nicht, wie es auch dem gesetzlichen Zustande nicht entsprochen hätte. Allerdings glaubte der Kommissarius Steinbeck eine solche Absicht voraussetzen zu können und er machte deshalb den Besitzer von Pleß darauf aufmerksam, wie die höchste Bergwerksbehörde „besorge, daß vielleicht, wenn auch erst künftig, Bergbaulustigen das Feld versperrt und die Beförderung des Bergbaues in der freien Standesherrschaft Pleß gehindert werden möchte, sobald fremden Schürfschein-Suchern Schürfscheine in der gedachten Standesherrschaft versagt werden sollten“. Der Standesherr erklärte darauf, er wisse, daß ihm in seiner Standes-

herrschaft nur das Eintrittsrecht in die Muthungen Anderer zustehe, nämlich das Recht, die Gänge und Flöze, welche andere Bau-  
lustige innerhalb der Standesherrschaft schürfen und finden, in  
bergordnungsmäßiger Art aufzunehmen, zu bauen und zu nutzen.  
Hierbei wolle er sich „in Betreff der Schürfer zufrieden finden“;  
nur müsse er auf Anerkennung des Rechts bestehen, daß er seiner-  
seits „ohne alle besonderen Schürfscheine in der Standesherrschaft  
frei schürfen lassen“ könnte.

Seinen Wünschen wurde in einem „Entwurfe zu dem Receß  
über die Bergwerks-Gerechtfame der freien Standesherrschaft Pleß“  
vom 9. Oktober 1823 dahin entsprochen: Auf den innerhalb der  
geographischen Grenzen der Standesherrschaft liegenden eigenen  
Gründen sowie auf allen fremden Gründen, die nicht Dominial-  
Recht<sup>10)</sup> besitzen (auf städtischen, bürgerlichen und bäuerlichen Gütern  
und Gründen Dritter), sollen die Standesherrn zu Pleß berechtigt  
sein, nach Gutdünken zu schürfen (generelles Schürfrecht) sowie  
Gruben und Hütten anzulegen, ohne hierzu besonderer Schürfscheine  
sowie einer besonderen Muthung, Belehnung und Vermessung zu  
bedürfen (§ 1). Ausgenommen von diesen Berechtigungen sind die  
innerhalb der Grenzen der Standesherrschaft liegenden Vasallen-  
Rittergüter, d. h. alle Güter, die selbst Dominial-Eigenschaft besitzen.  
Will der Standesherr auf solchen Domänen Dritter Bergbau treiben,  
so ist er verpflichtet, sich nach den Vorschriften der Gesetze ebenso zu  
richten, als wenn jene Güter außerhalb der freien Standesherrschaft  
gelegen wären (§ 4). Wenn auch der Standesherr hinsichtlich  
seiner eignen Gründe und derjenigen fremden Gründe, die nicht  
das Dominial-Recht besitzen (§ 1) von der Lösung von Schürf-  
scheinen entbunden wurde, so sollte das Feld für Dritte keineswegs  
versperrt sein. Der § 6 des Entwurfs besagte: „Die königliche  
Bergwerksbehörde behält sich vor, Fremden auf Begehren Schürf-  
scheine auf standesherrlichem Territorio zu ertheilen. Es  
ist aber der jedesmalige freie Standesherr berechtigt: wenn ein  
Schürfer auf den Grund eines solchen Schürfscheins einen Fund  
macht, gegen Erstattung der Schürfkosten sich denselben zuzueignen  
und darauf selbst einen Bergbau zu unternehmen. Es muß zu

<sup>10)</sup> Vgl. über das schlesische Dominialrecht S. 215, 217 ff., 221 ff.

diesem Ende jeder solcher Schürfer den gemachten Fund bei Verlust desselben binnen 4 Wochen nach dessen Entdeckung dem freien Standesherrn schriftlich anzeigen, und hat letzterer von dem Tage des Empfangs der Anzeige an eine dreimonatliche Frist zu seiner Erklärung. Läßt er diese Frist ohne Erklärung verstreichen, so geht für den Fall, in welchem solches geschieht, sein standesherrliches Vorrecht verloren, und es wird die von dem fremden Schürfer einzulegende Muthung ganz so behandelt, als wenn solche nicht privilegiertes Territorium beträfe."

Gegen dieses Schürfredt Dritter wendete der Besizer von Pleß überhaupt Nichts ein; auch machte es ihm keine Sorge, daß der Schürfer seines Rechts auf den Fund verlustig gehen sollte, wenn er ihn nicht 4 Wochen nach seiner Entdeckung dem Standesherrn angezeigt hätte; Sorge machte es ihm nur, daß irgend ein Standesherr die 3 monatliche Frist zu seiner Erklärung über den Eintritt in die Muthung des Dritten aus Saumseligkeit oder sogar absichtlich verstreichen lassen könnte. In der Verhandlung vom 12. Dezember 1823 über den Receß-Entwurf machte daher der Besizer von Pleß den merkwürdigen Vorschlag, daß gegen die Saumseligkeit oder Malversation eines Standesherrn der ihm im Besitze folgende Standesherr innerhalb eines Jahres seit dem Anfälle der Standesherrschaft in der Art in den vorigen Stand eingesetzt werden möchte, daß er für berechtigt erklärt werde, die dem Dritten von der Staatsbehörde inzwischen ordnungsmäßig verliehene Grube für sich wieder einzuziehen. Der Vorschlag gipfelte also in einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eigene Fehler auf Kosten eines Dritten.

Unbegreiflicher Weise fand der Kommissarius Steinbeck diesen Vorschlag für durchaus beachtenswerth. Er berichtete in diesem Sinne unterm 21. Dezember 1823 und da er nicht verkaunte, daß in einem Rechtsstaate eintretenden Falles solche Gewaltthaten gegen Dritte vor der Öffentlichkeit nicht bestehen würden, befürwortete er eine noch stärkere, aber bei Geheimhaltung die Öffentlichkeit kaum berührende Gewaltthat, nämlich: Gänzliche Streichung des Schürfredts Dritter, Aufhebung der gesetzlichen Bergbaufreiheit und Sperrung des Feldes auf allen eigenen Gütern des Standesherrn sowie auf denjenigen innerhalb der Standesherrschaft

Platz belegenen fremden Gründen, denen die Dominial-Eigenschaft mangelte.

Das hieß der Chef des Salz- Berg- und Hüttenwesens Gerhard unterm 28. Januar 1824 gut. In dem endgiltigen Reccesse vom 4./26. März 1824 wurde der Satz des § 6 des Entwurfs: „Die königliche Bergwerksbehörde behält sich vor, Fremden auf Begehren Schürfscheine auf standesherrlichem Territorio zu ertheilen“, sowie der übrige Inhalt des § 6 über das Eintrittsrecht einfach gestrichen und dafür folgendes gesetzt: „§ 6. Die königliche Bergwerksbehörde entsagt dem Recht, Schürfscheine auf standesherrlichem, im Sinn und nach Inhalt des § 1 dieses Abkommens eximirten Territorio (!) zu ertheilen. § 7. Ebenso entsagt der königliche Bergfiskus dem Recht, auf dem (!) nach § 1 dieses Abkommens als eximirt bezeichneten standesherrlichen Territorio (!)<sup>1)</sup> Belehnungen auf Gruben zu ertheilen, vielmehr sind alle dergleichen begehrende Muthungen allemal sofort unpräsentirt dem Muther zurückzugeben, weil sie schon vergebenes, nicht mehr königlich bergfreies Feld treffen.“ Hierdurch wurde das ehemalige Eintrittsrecht in die Muthungen Dritter unter der Bedingung der eigenen Ausübung des Bergbaues (das frühere *ius excludendi alios*) willkürlich in ein unbedingtes Ausschließungsrecht Dritter vom Bergbau überhaupt ohne jede Verbindlichkeit zu eigener Ausübung des Bergbaues umgeformt, die gesetzliche Bergbaufreiheit für ein Gebiet von 12 Quadratmeilen ohne Gesetz aufgehoben und die Betheiligung Dritter am Bergbau vernichtet. Seit dem Reccesse von 1824 hat der Besitzer von Pless bis zum Jahre 1872 überhaupt nur 9 Steinkohlenbergwerke aufgenommen, von denen wiederum nur 6 im Betriebe sind<sup>2)</sup>.

Da dieses dem Besitzer von Pless über sein Begehren hinaus eingeräumte unbedingte Ausschließungsrecht sich ausdrücklich nur auf die nach § 1 des Abkommens als eximirt bezeichneten Feldmarken, nämlich auf die innerhalb der Standesherrschaft belegenen eigenen Güter sowie auf diejenigen fremden

<sup>1)</sup> Auch der deutschen Sprache ist unliebsam mitgespielt.

<sup>2)</sup> Vgl. den Aufsatz von Gedike: „Geschichte der schlesischen Bergbau-Privilegien“ in der Zeitschrift für Bergrecht, Band 13 S. 256.

Gründe, denen die Dominal-Eigenschaft fehlt (städtische, bürgerliche und bäuerliche Güter und Gründe ohne Dominalrecht), so folgt hieraus, daß die im § 4 besonders ausgenommenen, innerhalb der Grenzen der Standesherrschaft Pleß liegenden Vasallen-Rittergüter dem neuen Ausschließungs- und Untersuchungsrechte nicht unterworfen sind, sondern bis auf Weiteres der allgemeinen Bergbaufreiheit unterliegen. Es sind dies die Vasallen-Rittergüter: Mittel-Lazisk, Nieder-Borin, Ober-Boischow, Ober- und Nieder-Gzwickliß, Rudoltowiß und Sedlin. Sie umfassen ein Gebiet von etwa 2 Quadratmeilen.

Der von der Bergbehörde geschlossene Receß vom 4/26. März 1824 wurde auf Grund einer königlichen Ermächtigung vom 2. Mai 1824 nur von dem Minister des Innern unterm 12. Mai 1824 „bestätigt“, eine amtliche Veröffentlichung (Publikation) der neuen Rechtsnormen, die eine theilweise Aufhebung der gesetzlichen Bergbaufreiheit darstellen und sonach einen gesetzgeberischen Akt enthalten, ist dagegen niemals erfolgt.

### § 3.

In die Zeit nach dem Jahre 1824 fallen die mehrfachen Unternehmungen, jene Bergbau-Vorrechte durch die Hypothese vom *ius ducale*, dem alten herzoglichen Rechte der früheren schlesischen Dynasten, wo möglich wissenschaftlich zu begründen. Die Hypothese ist von ihrem Erfinder, dem Oberberggrathe Aemil Steinbeck zuerst in seinem 1827 erschienenen Buche: „Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerks-Verfassung vor dem Jahre 1740“ wie folgt entwickelt worden: Alle Landeshoheitsrechte eines schlesischen Herzogs, namentlich das Recht der obern und niederen Gerichtsbarkeit, das Recht Heeresfolge zu fordern und Soldaten zu halten, das Besteuerungsrecht, das Zollrecht, Münzrecht und das Bergwerksregal, seien zusammengefaßt worden durch den specifischen Ausdruck: *Jus ducale*<sup>1)</sup>. Habe nun der schlesische Herzog die Absicht gehabt, ein Gut mit allen hohen und niedern Regalien zu versehen, so sei dies in dem Verreichsbrieife theils durch Verzeichnen derselben, theils schlechtweg mit dem oben erwähnten Specificum: „cum Jure

1) Steinbeck, Entwurf, S. 60 und 61.

ducali“ ausgedrückt worden<sup>2)</sup>. Dann sei insbesondere auch das „Bergregal“ auf das Gut übergegangen. Solches sei bei Pleß der Fall gewesen, das mit „fürstlichen Rechten“ an nichtfürstliche Besitzer gelangt sei, die daher ex Jure ducali das Bergregal erworben, das den Inhabern bei allen folgenden Besitz-Konfirmationen und neuen Lehnbriefen immer bestätigt worden sei; und so habe es auch der Besitzer von Pleß im Jahre 1824 besessen, mit dem der Staat über dies Bergregal einen förmlichen Receß abgeschlossen<sup>3)</sup>.

Die Hypothese hat etwas Einnehmendes, etwas, man möchte sagen, so überzeugend Einfaches und Natürliches. Steht ein König (rex) an der Spitze des Landes, so wird der Inbegriff seiner landesherrlichen Rechte Regalien genannt. In Schlessien nannten sich die alten Landesherrn nicht reges, sondern duces; was liegt näher, als daß ihre Rechte nicht iura regalia, sondern iura ducalia hießen. Dann ist auch der Schluß gegeben, daß die schlesischen Ducalien identisch seien mit den Souveränitätsrechten und mit der Landeshoheit. Allein wer sich mit der schlesischen Geschichte einigermaßen auf vertrauten Fuß gestellt hat, wird die Erfahrung machen, daß Schlessien das Land der staatsrechtlichen Anomalien ist, daß zahlreiche Verhältnisse sich ganz eigenartig und oft entgegengesetzt denen in andern Ländern, namentlich im eigentlichen Deutschland ausgebildet haben und daß daher Bezugnahmen ein durchaus zweifelhaftes Beweismittel sind.

Mit den schlesischen Ducalien hat es nun in der That nach dem Zeugnisse der Quellen eine höchst eigenthümliche Bewandniß. Die Quellen fargen nicht, die iura ducalia des öfteren mit einem sich anreihenden „videlicet“ oder „scilicet“ oder „utpote“ zu exemplificiren und dabei bekommt man Dinge zu hören, die unmöglich als Landeshoheit und Souveränitätsrechte anzusprechen sind. So bestätigt unterm 21. März 1350 der Herzog Albert zu

<sup>2)</sup> Steinbeck, Entwurf, S. 63 und 64.

<sup>3)</sup> Steinbeck, Entwurf, S. 88 und 89. Die Angabe Steinbeck's übrigens, daß König Friedrich II. in dem Allodialbriefe vom 18. Juli 1748 der Herrschaft Pleß alle bisherigen „Regalien und Herrlichkeiten“ bestätigt habe, ist urkundenwidrig; denn die im Lehnbriefe von 1748 erwähnten Regalien beziehen sich nicht auf Pleß in Oberschlessien, sondern auf die in Niederschlessien belegene Herrschaft Raumburg. Vgl. den Lehnbrief von 1748, abgedruckt in den Beiträgen II S. 154.

Oppeln einen Brief seines Vaters, des Herzogs Bolko zu Oppeln, über Mocridencz (Danieß, Kreis Oppeln) und die Verleihung der „fürstlichen Rechte“ an den Besitzer Swercz von Mocridencz, die dahin exemplificirt werden<sup>4)</sup>:

*Jura ducalia, videlicet cum exactionibus, porco, vacca, pecuniis et frumentis, anserinis, melleficiis, molendinis, piscationibus, silvis, venacionibus cum magna tuba*<sup>5)</sup> *aucupacionibus, pratis, taberna, teolonio de Blotnicz fluvio de ducentibus lignorum et edificiorum . . . laboribus et aliis usufructibus.*

Daß Gänse, Kühe und Schweine Elemente des so hoch eingeschätzten alten schlesischen *ius ducale* bilden, ist doch eine so befremdliche Thatsache, daß, wer es ehrlich und ernst meint, sich nicht mit der mechanischen Übersetzung und Auslegung des *ius ducale* begnügen darf, um vielleicht eine liebgewonnene Hypothese zu retten.

Schon als Steinbeck im Jahre 1827 den Entwurf einer Geschichte der Schlesiſchen Bergwerks-Verfassung herausgab, verfügte er über eine erstaunliche Menge altschlesiſcher Urkunden. Und das geschichtliche Material ist seitdem ungeahnt rasch vermehrt und von geistvollen Historikern bearbeitet worden. Bereits im Jahre 1832 erschien ein für die schlesiſche Geschichtsforschung bahnbrechendes Werk, die „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Laufiß“, bearbeitet von Tzschoppe und dem genialen Gustav Adolf Stenzel, dem Altmeister der schlesiſchen Geschichte. Das großartige Werk, eine wahre Fundgrube für den Historiker, entwirrte die vielverschlungenen und dunklen Wege der schlesiſchen Vergangenheit und brachte Licht in zahlreiche Probleme der schlesiſchen Sonderverhältnisse. Bei der Besprechung von schlesiſchen Bergwerksrechten nun sah sich Stenzel, dieser eminente Kenner,

<sup>4)</sup> Codex diplom. Silesiae Bd. VI Nr. 17.

<sup>5)</sup> Die *venatio cum magna tuba* ist die Hezjagd mit dem Waldhorn, früher ein Ehrenvorrecht des Landesherrn, ein Theil des *ius ducale*. Die Hez- oder Parforcejagd war das Vorrecht der Adligen, des Vergnügens wegen. Des Fleisches wegen schlug man im Mittelalter auf Treibjagden das zusammengetriebene Wild einfach todt; daher heißt es immer: Wild schlage n.



zu der trotz aller Milde der Wortfassung herben Kritik genötigt, daß der Steinbeck'sche Entwurf einer Geschichte der Schlesiſchen Bergwerks-Verfaſſung „allerdings noch ſehr viel zu wünſchen“ übrig laſſe<sup>6)</sup>. Obwohl in den folgenden Jahren weiteres Quellen-Material geliefert wurde, ſo von Stenzel 1845 die „Urkunden zur Geſchichte des Biſthums Breslau im Mittelalter“ und 1854 das „Gründungsbuch des Kloſters Heinrichau“, ebenfalls wahre Fundgruben für den Hiſtoriker, und obwohl namentlich in dem Werke über die Biſthumsurkunden bemerkenswerthe Fingerzeige über das Weſen des ſchleſiſchen *ius ducale* enthalten waren<sup>7)</sup>, wußte Steinbeck aus dem umfaſſenden Material für ſeine Neubearbeitung der Schleiſchen Bergwerksverhältniſſe, nämlich für die im Jahre 1857 herausgegebene „Geſchichte des ſchleiſchen Bergbaus“ keinen andern Nutzen zu ziehen, als daß er nunmehr für den Inbegriff aller Regalitätsrechte nicht mehr das „*ius ducale*“ ſchlechthin, ſondern das „*ius ducale et ſupremum*“ ausgab<sup>8)</sup>, ohne ſich übrigens über die Bedeutung dieſes Zuſaßes irgend auszulaffen. Mit dieſem *ius ſupremum* oder *ius ducale et ſupremum* iſt aber auch Nichts gewonnen. Die Quellen exemplificiren es ebenfalls in einer Weiſe, die von dem weitab liegt, was man unter Regalrechten zu verſtehen pflegt. So verleiht der Herzog Nikolaus zu Münſterberg unterm 7. Oktober 1350 dem Biſchofe von Breslau bezüglich der Stadt Wanſen<sup>9)</sup>:

*omnia et ſingula iura ducalia, ſuprema et infima, ſcilicet: angarias, perangarias<sup>10)</sup>, petitiones (Beden), exactiones (Schuß), dona, araturas, vecturas, ſtaciones et alia quecunque . . . . et nominatim iudicium provinciale et ſupremum iudicium, ad membri mutilacionem vel ad capitis truncacionem ſe extendens.*

Hier ſind abermals die Dufalien, und zwar „*omnia et ſingula*“ charakteriſirt als Ansprüche auf gewiſſe Dienſtleiſtungen,

<sup>6)</sup> Tſchoppe-Stenzel, S. 277 Anm. 6.

<sup>7)</sup> Vgl. z. B. Biſthumsurkunden, Einleitung, Seite LXXIX.

<sup>8)</sup> Steinbeck, Geſchichte des ſchleiſ. Bergbaues, I S. 35.

<sup>9)</sup> Stenzel, Breslauer Biſthumsurkunden, S. 307.

<sup>10)</sup> *Angariae dicuntur iumentorum vel plauſtrorum praestationes et quidem per viam directam, ut perangaria alioverſum.* Vgl. hierzu lex 7 Cod. de fabricensibus.

Geschenke, Roboten und Geldzahlungen. Das *ius supremum* bedeutete die Halsgerichtsbarkeit, die vielfach ein Bestandtheil der gutherrlichen Dominalgewalt wurde. Auch hier läßt die Steinbeck'sche Hypothese vom *ius ducale* völlig im Stich. Das Gefühl der Unbefriedigung steigert sich, wenn man vergleicht, mit wie vollen Segeln Steinbeck mit seiner Hypothese im Jahre 1827 in seinem Entwurfe der schlesischen Bergwerksverfassung kühn hinausfuhr und wie müde und unüberzeugt er 30 Jahre später in seiner im Jahre 1857 herausgegebenen Geschichte des schlesischen Bergbaus die Hypothese kaum begründet. Es ist zutreffend, wenn Nachsahl in einem 1898 erschienenen Aufsatz: „Das Bergregal in Schlesien“<sup>11)</sup> über die Steinbeck'sche Geschichte des schlesischen Bergbaus urtheilt, daß gerade die Ausführungen über die staatsrechtliche Seite des Problems zu den schwächeren Parteen gehören.

Völlig zu eigen gemacht hat sich die Steinbeck'sche Hypothese in der neuesten Zeit G. Zivier<sup>12)</sup>, der ohne Bedenken zu haben sagt: „Einer der üblichsten von den allgemeinen Ausdrücken, unter denen auch das Bergregal als mit inbegriffen verstanden zu werden pflegte, ist „mit allen fürstlichen Rechten“, auch „cum iure ducali“ oder „iuribus ducalibus“. Da in Schlesien, während dessen Selbständigkeit, die souveränen Herrscher einzelner Gebiete sich *duces* und nicht *reges* nannten, hießen ihre Rechte auch nicht *iura regalia*, sondern *iura ducalia*, und ist unter *ius ducale* in Schlesien das zu verstehen, was im Deutschen Reich Regal hieß, und wie dort zu den Regalien das Bergregal gehörte, so war es hier ein Theil der „*iura ducalia*“<sup>13)</sup>. Das sind nun leider Behauptungen ohne Quellenachweise. Behauptungen aber, auch wenn sie noch so kategorisch aufgestellt sind, befriedigen und überzeugen nicht. Es ist daher nothwendig die Quellen sprechen zu lassen. Ein Exkurs über das schlesische *ius ducale* wird auch für das Verständniß der Pleßer Bergbauvorrechts-Ansprüche, über deren Berechtigung oder Nichtberechtigung, aufklärend wirken.

---

<sup>11)</sup> Der Aufsatz ist abgedruckt in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, (herausgegeben von Otto Hinke), Band 10 S. 55 ff.

<sup>12)</sup> Zur Theorie des Bergregals in Schlesien. Breslau 1897.

<sup>13)</sup> Theorie, Seite 12.

## Das Schlesiſche ius ducale.

### § 4.

Schwerlich wird es eine verwickeltere und undurchſichtigere Partie der mittelalterlichen ſchleſiſchen Rechtsverhältniſſe geben, als die des ius ducale der alten ſchleſiſchen Dynaſten. Aber da die Quellen-Nachrichten nicht verſagen, wird man ihr ſo gut es geht beizukommen zu ſuchen, und ich will in dieſem Excurſe die perſönlichen Anſchauungen niederlegen, die ich beim Studium der Materie gewonnen habe. In den erſten Anfängen berührte mich beim Leſen alter ſchleſiſcher Urkunden ſeltſam die anſcheinend zweck- und zielloſe Weitſchweifigkeit, mit der häufig bei Beſitzübertragungen oder bei Verleihung des Eigenthums, überhaupt bei Veräußerungen von Grund und Boden neben dem Hauptgegenſtande noch alle werthvollen Subſtanzttheile und Zugehörigkeiten vollſtändig aufgezählt ſowie alle Arten und Möglichen des Gebrauchs und der Nutzung anſeinandergeſetzt und beſchrieben wurden. In zahlreichen anderen, aber auch in den von mir veröffentlichten Urkunden iſt eine Fülle ſolcher Aufzählungen zu finden: mit den Abgaben, Zinſen, Waldungen, Wieſen, Gehöften, Mühlen, beſtellten und unbeſtellten Aekern, Teichen, fließenden und ſtehenden Waſſern, Flüſſen, Mauthen und allen Einnahmen und Nutzungen, mit welchem Namen ſelbige belegt werden können . . 1); ferner: mit allen Nutzungen und Erträgen, mit zinspflichtigen und freien Leuten, dem Getreidezins, Roboten, beſtellten und unbeſtellten Aekern, Borwerken, Mühlen, Mühlſtätten, Teichen und Teichſtätten, Wieſen, Wäldern, Hainen und Büſchen und mit allen und jeglichen anderen Nutzungen und Zugehörigkeiten, den großen und kleinen, keine ausgenommen oder vorbehalten, mit welchem Namen ſie belegt werden oder belegt werden können . . 2). In beiden Fällen — ſie betrafen den Komplex von Pleß ſowie das Gut Pilgramsdorf —, erfolgte die Beſitzübertragung auch noch: mit der „vollen Herrſchaft“ 3), worüber an anderer Stelle geſagt iſt: mit Mannſchaften, Lehnſchaften,

1) Beiträge I S. 25 und II S. 94.

2) Beiträge I S. 37.

3) Beiträge I S. 25 und 38.

Lehnswällen, Diensten, Pflichten, mit Märkten, Dörfern, Höfen, Bergen, Thälern, Scholzen, Kretschmern, Bauern, Gärtnern, Renten, Zinsen, Mühlen, Teichen, Wasserkünsten, Wildbahnen, Feldern, Wäldern, Rutticht, Strutticht, auch mit allen andern fürstlichen Rechten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erden und andere Gewohnheiten<sup>4)</sup>. Die oft vorkommende allzu gewissenhafte Aufzählung der Wälder, Büsche, Haiden, des Rutticht und Strutticht, die Hervorhebung der Berechtigung zur Benutzung der auf dem Gute befindlichen Flüsse, Gewässer und Teiche durch Wehranlagen, Mühlenbetrieb und Fischfang, die Befugniß zum Vogelfange, zur Wildbahn und Jagd, zum Halten von Bienen u. s. w. erscheint vielfach überflüssig, pedantisch und ermüdend<sup>5)</sup>.

Es ist mir indessen aufgefallen, daß in der Aufzählung der Eigenthums-Zubehörstücke auch die „fürstlichen Rechte“, und „Herrschaften“ figuriren oder wenigstens mit in dieselbe Aufzählungs-Reihe gestellt worden sind. Das ist z. B. in dem Konfirmations-briefe des Königs Ludwig vom 26. Mai 1519 über den Verkauf der Herrschaft Pleß von Herzog Kasimir zu Teschen an Alexius Turzo der Fall<sup>6)</sup>, also in derjenigen Urkunde, in der zum ersten Male der Übergang von Pleß aus fürstlichen Händen in nichtfürstlichen Besitz landesherrlich bestätigt wurde. In dieser Urkunde ist auch mit Bezug auf Pleß zum ersten Male der Ausdruck „fürstliche Rechte“ (*iura ducalia*) und „Herrschaften“ gebraucht, indessen ohne jede Andeutung einer besonderen Wichtigkeit, sondern in der gewöhnlichen Reihe der Aufzählung einer Anzahl von Pertinenzen. So befremdlich das erscheinen mag, so läßt sich doch dafür eine ausreichende Erklärung in der nachweisbaren Auffassung finden, die König Ludwig vom *ius ducale* hatte und was er unter „fürstlichen Rechten, Herrschaften“ verstanden wissen wollte. Denn er

<sup>4)</sup> Beiträge II S. 101 und 102, sowie S. 121.

<sup>5)</sup> Dieselben Empfindungen scheinen auch die Herausgeber der „Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens“ gehabt zu haben. Denn in Theil II S. 64 ist bei Wiedergabe des Textes einer Kaufurkunde in einer Anmerkung gesagt: Die nichtsfagende weiterschweifige formularartige Aufzählung der weiteren Pertinenzen ist weggelassen.

<sup>6)</sup> Beiträge II S. 102.

hat Veranlassung genommen, eine Darlegung seiner Auffassung vom *ius ducale* und eine Interpretation der „fürstlichen Rechte“ in einer Bestätigungsurkunde für Melchior von Hohberg auf Alt-Schönau vom Jahre 1524 dahin abzugeben: „Wir erklären und deuten diesen Artikel, der da lautet: mit allen fürstlichen Rechten, Herrschaft und Nuzungen, keins der fürstlichen Rechte ausgesondert, daß gedachter Hohberg und alle des Hauses und Dorfes Schönau künftige Inhaber

Kretscham, Brau- und Malz-Haus, samt andern Handwerker in dem Dorfe Schönau aufrichten, halten und gebrauchen mögen, für männiglich ungehindert“ 7).

Diese Auffassung des Königs Ludwig vom *ius ducale*, von dem Ausdrucke „fürstliche Rechte, Herrschaften“ ist für Pleß deshalb maßgebend, weil es der nämliche König Ludwig ist, der den nämlichen Ausdruck auf Pleß zuerst anwendete, als es aus fürstlichem in nichtfürstlichen Besitz überging. Und sein Nachfolger König Ferdinand I. hat sich die Auffassung Ludwigs dadurch zu eigen gemacht, daß er aus dessen Konfirmationsbriefe vom 26. Mai 1519 ganz die nämliche Vertinenzgen-Reihe einschließlich der „fürstlichen Rechte, Herrschaften“ in den Gnadenbrief vom 5. Februar 1549, — durch den der Verkauf der Herrschaft Pleß von Johann Turzo an den Bischof Balthasar von Bromniß bestätigt wurde —, lediglich wörtllich hinübergenommen, im Übrigen das von Turzo und Bromniß betreffend Pleß gebrauchte Wort „Regalien“ gestrichen und sich selbst dem gegenüber seine königlichen Regalien ausdrücklich vorbehalten hat 8). Das Eine geht aus der Erklärung des Königs

7) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt von Konrad Witke in seinen: „Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien“ (Berlin, 1897) Seite 37 und 38, aus Arnold, Supplement zu Brachvogel I (1736) Seite 3 und 4.

8) Siehe Beiträge II S. 111, 115 und 123/124. Ehe nämlich Ferdinand I. die Kaufbestätigung über Pleß vom 5. Februar 1549 erteilte, beauftragte er den Herzog Georg zu Liegnitz und Brieg, sich von dem Käufer von Pleß, Balthasar von Bromniß, die Originale aller „über die gedachte Herrschaft Pleß von Alters bis anher ausgegangenen Hauptbriefe, königlichen Donations-, Konfirmations- und anderen hiesigen Urkunden“ vorlegen zu lassen, davon beglaubigte Abschriften zu nehmen und sie dem Könige zu überreichen. Die Überreichung erfolgte mittels Bricjes des Herzogs d. d. Breslau

Ludwig über den Begriff des *ius ducale* zweifellos hervor, daß darunter damals um die Wende des 15. Jahrhunderts an der staatlich maßgebenden Stelle keine Hoheitsrechte oder Regalien verstanden worden sind, insbesondere nicht das Bergregal.

Seit dem 13. Jahrhundert haben die piastischen Herzöge massenweise ihre *iura ducalia* an Kirche und Klerus, an Klöster und Stifte, an die adligen Grundherrn und die städtische Bürgerschaft theils gegen Entgelt, theils als Geschenke weggegeben, so daß Butke sehr wahr und richtig bemerkt: Wollte man alle die Urkunden, in welchen die schlesischen Piasten ihre *iura ducalia* veräußert haben, auch auf das Bergregal hin ausdeuten, dann hätten die schlesischen Fürsten in ihren Territorien überhaupt kein Bergregal mehr besessen<sup>9)</sup>.

Das Zutreffende dieser Bemerkung mahnte zu Einschränkungen in der Deutung des *ius ducale*. Diesen Weg hat Nachfahrl beschritten in seinem, die Arbeiten von Steinbeck, Butke und Zivier

---

am Tage Elisabeth 1548, worin er berichtete, daß Balthasar von Promnitz zur Vorlegung folgender Stücke im Stande gewesen sei: der beiden Bestätigungsbriefe des Königs Ludwig vom 26. Mai 1519 und 16. September 1525 (vgl. Beiträge II S. 101 und 104), ferner zweier Briefe von Ferdinand I. selbst vom 16. Mai 1527 und vom 20. Januar 1546 (vgl. Beiträge II S. 111—113), endlich eines „besiegelten Zettels, in böhmischer Zunge lautend, auf Papier geschrieben“. (Das Concept des herzoglichen Schreibens befindet sich im Kgl. Staatsarchive zu Breslau, unter dem Zeichen: F. Brieg III 16 a). Da hiernach Ferdinand I. als älteste Handfeste über Pleß den Bestätigungsbrief des Königs Ludwig vom 26. Mai 1519 vorgelegt erhalten hatte, ließ er lediglich die in dieser Urkunde aufgeführten Pertinenzien und Rechte in seine Konfirmation, den sogenannten Gnadenbrief vom 5. Februar 1549 wörtlich hinübernehmen, einschließlich des von König Ludwig herrührenden Ausdrucks „fürstliche Rechte, Herrschaften“ (vgl. Beiträge II S. 102 und S. 121) und es ist daher in diesem speciellen Pleßer Falle unter den „fürstlichen Rechten“ das zu verstehen, was König Ludwig darunter verstanden hat und verstanden wissen wollte, nämlich das Kresschamrecht sowie die Brau- und Mälzerei-Gerechtigkeit, eine Gerechtigkeit, die im Mittelalter sehr geschätzt und viel umstritten war. Die von König Ludwig herrührende Aufzählung der Pleßer Pertinenzien einschließlich der „fürstlichen Rechte, Herrschaften“ kehrt dann in allen folgenden Pleßer Konfirmationsbriefen wörtlich wieder. (Vgl. Beiträge II S. 130, 133, 137, 140, 143, 147, 151).

<sup>9)</sup> Studien, S. 18.

kritisch zusammenfassenden Aufsatz: „Das Bergregal in Schlefien“<sup>10)</sup>. Mit Wutke weist er die Steinbeck'sche Ansicht als irrthümlich zurück, daß stets eine Veräußerung auch des Bergregals Seitens des Landesherrn an den Grundherrn zu erblicken sei, wenn irgend ein bestimmtes Dorf „mit allen fürstlichen Rechten, cum omni iure ducali, Nichts ausgenommen, mit allem Zubehör und Nutzungen auf und unter der Erde“ veräußert worden ist. (S. 60). Er verwirft also die Steinbeck'sche Deutung des ius ducale als zu allgemein und einseitig. Der Ausdruck ius ducale sei vielmehr einer doppelten Deutung fähig. Habe ein schlesischer Herzog einen gewissen Gebietstheil cum omni iure ducali „so veräußert“, daß der Erwerber dadurch „die Stellung eines mit den Rechten und der Gewalt lokaler Obrigkeit ausgestatteten Grundherrn“ erlangt habe, so sei in diesem Falle eine Veräußerung des Bergregals ungeachtet des Ausdrucks cum omni iure ducali nicht eingetreten, sondern es seien damit „nur diejenigen Rechte veräußert, die zu den Gerechtsamen eines Grundherrn als des Inhabers der lokalen Staatsgewalt auf dem Gebiete seiner Grundherrschaft gehören.“ (S. 60). Habe dagegen ein piastischer Herzog einen Gebietstheil „so veräußert“, daß der Erwerber dadurch „für dieses Gebiet an Stelle des Verkäufers als Landesherr“ getreten sei, dann sei auch das Bergregal an den Erwerber, gleichviel ob er Piast oder Nichtpiast, fürstlichen oder nichtfürstlichen Geblüts gewesen sei, ipso iure mitübergegangen, ohne daß es in den auf den Verkauf bezüglichen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben zu werden brauchte. (S. 61).

Das kann man unbedenklich unterschreiben. Freilich, wer mit einem Gebietstheile die volle Landeshoheit erworben hat, besitzt auch alle ihr inmanenten Regalien einschließlich des Bergregals, und zwar ipso iure oder auch eo ipso, weil Regalien und volle Landeshoheit einander bedingen. Aber im Übrigen fürchte ich sehr, daß die Anwendung der Theorie in der Praxis auf unübersteigbare Schwierigkeiten stoßen wird. Nachsahl selbst legt nämlich in dem genannten Aufsatz die eigenartige Entwicklung des schlesischen

<sup>10)</sup> Nachsahl in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, herausgegeben von Otto Hinz, Bd. 10 S. 55 ff.

Staatsrechts dahin dar, daß die Herzöge — ursprünglich unumschränkte Herrscher ihrer Territorien nach Innen und Außen, dann seit dem 14. Jahrhundert unter der Suzeränität der böhmischen Könige deren Vasallen mit unumschränkter Regierungsgewalt nach Innen — im Laufe der Zeit, nachdem der böhmische König die volle Souveränität über ganz Schlesien an sich gebracht, aus Vasallen gehorsame Unterthanen wurden, die nur noch eine besonders privilegierte Stellung einnahmen und gewisse, sehr verkürzte und durchaus unselbständige obrigkeitliche Rechte in ihren Territorien besaßen und ausübten. (S. 56). Ihre Mediatisirung nahm einen unaufhaltsamen Fortgang und es gewann allmählich die veränderte Rechtsanschauung an Boden, daß den Fürsten auf ihre Regierungsgewalt nicht ein Anspruch kraft eigenen Rechts als Territorialherren, sondern nur ein abgeleiteter Anspruch zustände, dergestalt, daß sie nur insofern im Besitze der Regalien zu betrachten seien, als sie vom Könige damit beliehen oder privilegiert worden seien. (S. 64/65). Bei dieser Entwicklung des schlesischen Staatsrechts ist mit dem Faktum allein, daß ein piastischer Herzog einen Gebietstheil „so veräußert“ habe, daß der Erwerber an Stelle des Verkäufers als Landesherr trat, noch nicht Alles gewonnen. Denn dann fehlt inmer noch der Nachweis, wieviel der veräußernde Piast von seiner Landeshoheit noch als ihm verblieben und sein eigen nennen durfte und ob nicht aus seiner Landeshoheit bereits mit anderen Rechten auch das Bergregal völlig herausgefallen war und er dieses nur noch als Privilegium besaß, und zwar als abgeleitetes Recht auf Grund eines urkundlich verbrieften königlichen Verleihungs- oder Bestätigungsaktes. Die fortschreitende Mediatisirung der schlesischen Herzöge ist in ihren einzelnen Phasen nicht mit mathematischer Genauigkeit auseinanderzuhalten, die Grenzlinien sind flüchtig und lassen sich gewöhnlich nur schätzungsweise nach ganzen Zeitperioden bestimmen. Was während der Periode der Umformung an autonomer Regierungsgewalt und an eigenen landesherrlichen Rechten und Regalien noch bestand oder nicht mehr bestand, wird im Einzelfalle vielfach nicht mit ausreichender Sicherheit und Zuverlässigkeit erkennbar sein. Man hat also hierdurch schon in der Rechnung eine starke unbekannte Größe. Die zweite unbekannte Größe liegt aber ferner in der



Schwierigkeit, grade im Einzelfalle festzustellen, ob ein Gebietstheil „so veräußert“ worden sei, daß der Erwerber an Stelle des Verkäufers als Landesherr getreten sei. Wo das aus der Urkunde über allen Zweifel klar hervorgeht, ist freilich die Sache einfach. Da bedarf es auch keiner Theorie<sup>11)</sup>. Aber es giebt zahlreiche

<sup>11)</sup> Über die Verleihung der Landeshoheit haben sich die Fürsten in ihren Urkunden nicht immer präcis ausgedrückt. Aber geschehen ist es. Und weil es geschehen ist, werden eben die Fälle, wo es nicht deutlich geschehen, vielfach außerordentlich schwierig. Soweit ich ersehen konnte, wird die Landeshoheit schon seit dem 14. Jahrhundert mit principatus, superioritas u. s. w. bezeichnet. Als der Herzog Boleslaus zu Liegnitz am 2. November 1321 das Gebiet zwischen Oder und Stober an den Herzog Boleslaus zu Oppeln mit der Landeshoheit abtrat, drückte er es so aus: *transferentes in ipsum ducem Oppoliensem et suos posteros liberaliter omne ins nostri principatus.* (Schles. Lehnsurkunden II S. 302). Dieselben Ausdrücke brauchte auch König Johann von Böhmen, als er unterm 6. Januar 1337 das Gebiet von Neustadt an den Herzog Boleslaus zu Oppeln und Falkenberg mit der Landeshoheit verkaufte: *transferentes in predictum ducem . . . omne ius Ducatus domini et principatus.* (Cod. dipl. Siles. VI S. 178). Im Jahre 1341 verließ Herzog Bolko zu Münsterberg und Glatz dem Peregriu von Peterswalde die Gemarkung von Frankenberg im Frankenstein District: *cum superioritatis dominio, ut ad nos pertinuerat.* (Magazin für Deutsche Geschichte und Statistik, Leipzig 1784, I Theil S. 48). Unzweifelhaft ausgedrückt ist auch ein Fall, wo die Landeshoheit nicht übergehen sollte. Als Herzog Johann I zu Troppau und Ratibor laut Urkunde d. d. Czelnitz in die S. Appolloniae 1368 sein Dorf Boyschow im Pleßer District dem „dilecto viro et fideli Beraw“ und seiner Ehegattin Katharina gegen deren Dorf Leszna verkaufte „eo iure et dominio, sicut ad nos pertinebat“, behielt er sich seine Landeshoheit ausdrücklich vor: „salvo tamen et reservato nobis iure superioritatis et ducali in villa praedicta Boyschow.“ (Die Urkunde befindet sich in einer nicht korrekten Abschrift aus dem Jahre 1650, beglaubigt von der Pleßer Stadtgemeinde, im kaiserlichen Archive zu Pleß). Unterm 23. August 1391 überließ derselbe Herzog Johann zu Troppau und Ratibor die im Pleßer District liegenden Dörfer Chelm, Smielin und Koschtow dem Bischof von Krakau Johann Radlica mit den Worten: „damus, donamus, attribuimus, incorporamus, annectimus, et tytulo resignacionis . . . perpetuis temporibus resignamus.“ (Monumenta Medii Aevi Historica, res gestas Poloniae illustrantes, Tom VIII 2 Theil S. 163. Vgl. auch S. 165). Beim Verkaufe von Severien an den Bischof von Krakau Bignoniew Olesnicki laut Urkunde vom 24. Dezember 1442 drückte der Herzog Weizel zu Teschen das Aufgeben seiner Landeshoheit dahin aus: „nihil nobis aut nostris successoribus cuiuscunque domini, iuris, tituli feudi, superioritatis, proprietatis

Grenzfälle, wo zwar eine reichliche Menge von Freiheiten und Rechten verliehen worden ist, es aber doch nicht deutlich wird, ob die Linie überschritten ist oder nicht. Dazu gehören z. B. die Verleihungen *cum pleno dominio*, mit der vollen Herrschaft<sup>12)</sup>, *cum omni iure et dominio*, prout ad nostram dinoscebatur pertinere dominationem<sup>13)</sup>, mit allem Recht, Herrschaft und Freiheiten, geistlichen und weltlichen Leuten . . . , mit dem Zoll und allem obersten und niedersten Recht<sup>14)</sup>, das obirste fürstliche Recht<sup>15)</sup>, alle fürstlichen obersten Rechte<sup>16)</sup>, mit allen Rechten und Freiheiten, Nutzungen, Früchten, mit allen fürstlichen Rechten, obersten und niedersten unter der Erde und ober der Erden<sup>17)</sup>. Fraglich ist es insbesondere, wie die verschiedenen schlesischen „Herrschaften“, die „bischöflichen Halte“ und die „eremten Burglehen“ zu beurtheilen sind. Sie erlangten zum Theil, namentlich die bischöflichen Halte, so große Freiheiten und Ausnahmestellungen von der Jurisdiktion, von der Verwaltung und vom Steuerwesen, daß sie wahre Enklaven bildeten mit völlig eigener Verwaltung und Sonderung von den Fürstenthümern, in denen sie lagen. Und doch ist es schwierig zu bestimmen, ob die Summe ihrer Rechte so groß gewesen, daß

aut memorie . . . reservando“. (Schles. Lehnurkunden II S. 628). Die nämlichen Worte finden sich in der Urkunde vom 21. Februar 1457 betreffend den Verkauf von Aufschwiz (Schles. Lehnurk. II S. 608). Ein Fall wiederum, wo die Landeshoheit ausdrücklich vorbehalten wurde, betrifft die Modifikation der Herrschaft Pleß laut Urkunde vom 28. August 1500, worin König Wladislaw all sein Recht auf diese Herrschaft Pleß dem Herzoge Kasimir zu Teschen vergab, „nichts ausgenommen noch vorbehalten, als nur die Unterthänigkeit (*podannost*), zu der Uns und unseren Nachkommen, den Königen von Böhmen der mehrerwähnte Kasimir, seine Erben und Besizer dieser Herrschaft verbunden sein sollen“. (Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte I S. 44). Dagegen erhielt für Reiffe und Ottmachau der Bischof von Breslau, Jakob von Salza (1520—1539) die Bestätigung der Landeshoheit von Ferdinand I. mit den Worten: *cum omni Jure Superioritatis*. (Weingarten, Codex Ferdinandeus, S. 93).

<sup>12)</sup> Vgl. Beiträge I S. 25 und 38.

<sup>13)</sup> Schles. Lehnurkunden II S. 8.

<sup>14)</sup> Cod. dipl. Sil. VI Nr. 345.

<sup>15)</sup> Böhme, Diplomatische Beiträge Band 1 Theil 2 S. 78.

<sup>16)</sup> Cod. dipl. Sil. VI Nr. 116.

<sup>17)</sup> Urk. im kgl. Staatsarchive zu Breslau, unter dem Zeichen: Stift Heinrichau 144.

sie als Landeshoheit angesprochen werden könnte. Die schlesischen Fürsten und auch die böhmischen Könige hatten hierin gar kein einheitliches Princip; sie vergaben mehr oder weniger Freiheiten je nach Nothwendigkeit, Veranlassung, Zweckmäßigkeit und meistens nach Gutbefinden, Laune und Willkür. Es kam ihnen auch gar nicht darauf an, die Landeshoheit in Bruchtheilen zu verleihen, manchmal in Bruchtheilen von so großem Zähler, daß nur noch ein Theilchen fehlte, um das Ganze voll zu machen. Ein klassisches Beispiel ist der Verkauf der Herrschaften Oderberg und Beuthen D./S. im Jahre 1629 „mit allen derselben Ein- und Zugehörungen, Obbotmäßigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Landgerichten, Burgfrieden, Markt-, Grund- und Dorf-Obriegkeiten, Vogteien, Nutzungen, Jurisdiktionen sowohl über der Landschaft sess- und wohnhaften Adel und Ritterchaft, als in den Städten, Schössern und Dörfern, Ritter- und Lehnschaften, Forwerker, Unterthanen, Roboten, Renten, Zinsen, Ketten, Pohn und Treffen, Mauthen, Wälden, Puschten, Hölzern, Wildschere, Griedern, Fischereien, Flüssen, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Salz- und Breuhäusern, Aekern, Wiesen, Gärten, neuen Eisen-Hämmern, Bergwerken von allerhand Metallen und Mineralien, auch allen anderen Pertinenzien, wie die Namen haben mögen . . .“ Der Erwerber führte den Titel eines „regierenden Herrn“, hatte einen eigenen Landeshauptmann, hatte Vasallen, und zwar außer den geistlichen Ständen noch fünfzig possessionirte Landsassen, darunter auch gräfliche und freiherrliche Personen, drei Städte, die ihm alle, Stände und Städte, den Huldigungseid zu leisten verbunden waren, besaß den Blutbann sowie die gesaunte Jurisdiktion in seinem Gebiete. Bei dieser Summe von Freiheiten bildete sein Gebiet in der That eine Enklave mit eigener Verwaltung und Jurisdiktion unter einem Territorialherrn. Troß all dem und obwohl in der Verleihung, wie oben zu ersehen, auch die „Bergwerke“ genannt sind, ist befunden worden, daß zu einer vollen Landeshoheit mit allen Regalien doch noch das Bergregal gefehlt habe, weil dieses in der Summe der übertragenen landeshoheitlichen Rechte grade nicht mitenthalten gewesen, vielmehr von dem veräußernden Könige für sich vorbehalten worden sei, ein Ergebnis, das bei der Unbestimmtheit der Ausdrücke erst durch einen lang-

wierigen Rechtsstreit festgestellt werden konnte<sup>18)</sup>, und zwar hauptsächlich dadurch, weil es möglich geworden war, die Vorgeschichte des Verkaufs der Herrschaft Beuthen-Oderberg zur Auslegung des Kaufbriefes und der darin verliehenen Gerechtsamen heranzuziehen. Aber wie selten wird es sonst möglich sein, das urkundliche Material der Vorgeschichte eines bestimmten Aktes heranzuziehen?

Bei dem Mangel einer einheitlichen Terminologie und bei der von keinem Princip gezügelten Willkür, mit der die schlesischen Fürsten die landeshoheitlichen Rechte dividirten und je nach Befund größere oder kleinere Bruchtheile davon vergaben, wird es in zahlreichen Fällen zu den bestrittensten Dingen gehören, ob etwa eine Landeshoheit nach unseren heutigen staatsrechtlichen Begriffen, d. h. eine Landeshoheit mit allen ihr immanenten Regalien vorliege, oder eine nach der anomalen schlesischen staatsrechtlichen Entwicklung beschnittene Landeshoheit, wie derartige Gebilde in den schlesischen „Herrschaften“ zu finden sind. Solche specifisch schlesische Rechtsverhältnisse können nicht einfach nach unseren modernen staatsrechtlichen Begriffen gemessen werden. Aber ebenso muß man sich vor der Verallgemeinerung eines Einzelfalles auf andere Fälle hüten. Das gilt insbesondere von den Standesherrschaften. Man würde sehr mit der Annahme fehlgreifen, daß die Standesherrschaften nach bestimmten von vorn herein festgestellten Regeln, gewissermaßen nach einer fertigen staatsrechtlichen Tabulatur ins Leben gerufen worden seien, dergestalt, daß alle Standesherrschaften nothwendig die gleichen Gerechtsame und insbesondere wesentlich die volle Landeshoheit mit allen Regalien hätten besitzen müssen. Wäre diese volle Landeshoheit etwas den Standesherrschaften Wesentliches, ohne welches sie nicht bestehen könnten, dann hätte Trachenberg aufhören müssen Standesherrschaft zu sein, als 1641 bei der Verreichung an Melchior Hagfeldt der König Ferdinand III. sich das Bergregal vorbehielt, und die Herrschaft Beuthen-Oderberg hätte 1697 gar nicht Standesherrschaft werden können, weil ihr zur vollen Landeshoheit das Bergregal fehlte. Daß sie es trotz dieses Mankos dennoch werden konnte, beweist, daß es auf eine Gleichheit der Territorial-Gerechtsame aller Standesherrschaften

<sup>18)</sup> Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts, II S. 10 ff.

nicht angekommen ist. Deshalb muß aber auch die Schlußfolgerung abgelehnt werden, daß, weil die eine Standesherrschaft die volle Landeshoheit mit allen Regalien besessen, nothwendig die nämliche Landeshoheit mit den gleichen Regalien nun auch bei jeder anderen Standesherrschaft vorauszusetzen sei. Die Thatfachen sind dagegen und sie verbieten die Verallgemeinerung des Einzelfalles. Wenn es daher auch richtig ist, daß König Wladislaw seinem Kämmerer Siegmund Kurzbach im Jahre 1492 Trachenberg und im Jahre 1494 Militzsch als Herrschaften mit so eminenten Rechten verliehen und letztere im Jahre 1514 seinen Söhnen Hans und Heinrich Kurzbach noch derart vermehrt hat<sup>19)</sup>, daß er diese beiden Söhne als „freie Landesherren“ bezeichnen konnte, so ist es auf der anderen Seite nicht richtig, nunmehr danach alle anderen Standesherrschaften zu messen. Trachenberg und Militzsch sind nicht das Prototyp einer schlesischen Standesherrschaft, sondern nur eine Species derselben. Es wird immer auf die im Einzelfalle zu treffende Feststellung ankommen müssen, welche Summe von landeshoheitlichen Rechten die eine oder die andere Standesherrschaft bei ihrer Entstehung erlangt und in der Folgezeit bewahrt hat. Inwieweit Erwerbungen „cum omni iure ducali“, oder „cum pleno dominio“, „cum toto dominio ducali“, „mit allen fürstlichen Rechten und Herrschaften“ oder der Ankauf von „Güterkomplexen, für welche der Käufer omne ius dominii et ducale erwarb“<sup>20)</sup>, einen Maßstab für die Übertragung einer Landeshoheit abgeben können, soll im Nachstehenden erörtert werden.

### § 5.

Als der Herzog Boleslaus zu Oppeln unterm 6. Juni 1316 dem Stephan Krczka, Erben zu Dolna, sein Dorf Dolna befreite, geschah das durch die Übertragung „aller fürstlichen Rechte und der vollen Herrschaft“, indem er ihm übergab<sup>1)</sup>

<sup>19)</sup> Schles. Lehnsurkunden II S. 118.

<sup>20)</sup> Vgl. Nachzahl: „Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege“ in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Bd. 13 S. 55.

<sup>1)</sup> Cod. dipl. Sil. VI Nr. 5.

„totum dominium nostrum ducale et omnia nostra ducalia iura“.

Er sollte den Blutbann auszuüben berechtigt, zur Landesvertheidigung mit einem Langschwerte zu dienen verpflichtet sein und zwar mit den übrigen Landsassen des Herzogs (cum ceteris terrigenis nostris). Die Befreiung des so mit dem totum dominium und dem gesamten ius ducale Ausgestatteten bestand in der Entlastung von allen Zinsen an Geld, Rühren und Schweinen, von allen Diensten und Steuern.

Diese und die anderen Stellen, in denen das ius ducale, das fürstliche Recht, in solcher Weise auseinandergelegt wird<sup>2)</sup>, ließen es mir bedenklich erscheinen, ob man wohl auf dem richtigen Wege sei, unter jenen Ausdrücken das begreifen zu wollen, was

<sup>2)</sup> Erwähnt ist schon der Fall, wo Albert Herzog zu Oppeln 1350 die herzoglichen Rechte wie folgt benennt: Jura ducalia, videlicet cum exactionibus (Schoß in Geld und in Getreide), porco, vacca, pecuniis et frumentis, anserinis, melleficiis, molendinis, piscacionibus, silvis, venacionibus cum magna tuba, aucupacionibus, pratis, taberna, teolonio de Blotnicz fluvio de ducentibus lignorum et edificiorum (Zoll von den Flößern von Brenn- und Bauholz auf der Blotnicz) . . . laboribus vel aliis usufructibus. (Cod. dipl. Sil. VI Nr. 17). Ebenso charakterisirt die herzoglichen Rechte 1350 Nikolaus Herzog zu Münsterberg, indem er verleiht: Omnia et singula iura ducalia, suprema et infima, scilicet: angarias, perangarias, petitiones exactiones, dona, araturas, vecturas, staciones et alia quecumque. (Stenzel, Bisthumsurkunden, S. 307). Derselbe Herzog Nikolaus bestätigt 1354 einen Kaufvertrag über 4 Hufen zu Dähdorf cum iuribus ducalibus, videlicet: Exactione ducali, pecunia monetali (Münzgeld, ursprünglich Abgabe für das Umwechselln bei der renovatio monetae, später als Zins auf den Grundbesitz gelegt, vgl. Friedensburg in Cod. dipl. Sil. XIII S. 41 und 45) et annonis ducalibus (Herzogskorn, Fürstengetreide, gewöhnlich von jeder Hufe je 1 Scheffel Weizen und Hafer), supremo et inferiore iudiciis, iudicio provinciali, libertate dextrarialis servicii et alterius servitutis, cum omni dominio, iure, utilitate et libertate. (Böhme, Diplomatische Beiträge Bd. I Theil I S. 56). Im Jahre 1361 fordert Bolko Herzog zu Schweidnitz und Fürstenberg das Domkapitel auf, ihm Rede zu stehen über das sich zu Brieg und Sauer oder sonst in des Herzogs Lande auf den Gütern des Kapitels angemachte „fürstliche Recht, benamen: Gerichte, Gefchos, Fürstingetreide, Münzgeld, Gurn (Ehrungen, Gaben zu den 3 hohen Festen), Fuoren (Spanndienst), unfir fürstlich Legir (Quartierlast) und alle andir unse Recht, die unfir fürstliche Herrschaft angehören.“ (Stenzel, Breslauer Bisthumsurkunden, S. 334).

man staatsrechtlich unter Landeshoheit und unter Regalien versteht<sup>3)</sup>. Eher schien mir das *ius ducale* auf gewisse, meistens in Beziehung mit dem Grundbesitze stehende oder mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gefälle und Einkünfte, als auf eigentliche Landeshoheitsrechte hinzuweisen. Bei den zahlreichen Verpfändungen und Veräußerungen des *ius ducale* ist das vermögensrechtliche Element offen zum Ausdruck gebracht. So verpfändete 1330 Albert der Jüngere Herzog zu Oppeln dem Grafen Jeroslav von Michalow das herzogliche Recht mit allen Einkünften in dem Dorfe Semiz für 100 Mark Groschen<sup>4)</sup>. Sehr lehrreich ist ein Fall, wo die Inhaber solcher verpfändeter oder veräußerter *iura ducalia* eine, wie wir heute sagen würden, Exemptionserklärung bezüglich der belasteten Güter abgeben und sich anstatt der aus der Verbindlichkeit entlassenen mehreren Güter auf ein anderes Werthobjekt, jedoch gewissermaßen unter Staatsgarantie anweisen lassen. Der Fall war folgender. Eine Anzahl von Rittern im Erbfürstenthume Breslau hatte das *ius ducale* über verschiedene dem Bischofe sowie dem Domkapitel zu Breslau gehörige Güter erlangt. Ohne daß eine Tilgung der Schuld in Aussicht genommen war, sollten die Gläubiger mit ihrem *ius ducale* oder, wie wir uns heut ausdrücken würden, mit den Dividenden-Ausprüchen aus den Einkünften des *ius ducale* womöglich von den Gütern des Bischofs und des Kapitels auf die Einkünfte aus einem anderen *ius ducale* überwiesen werden. Zu diesem

<sup>3)</sup> Wenn die Ausdrücke „Herrschaften“ und „alle fürstlichen Rechte“ (*omnia iura ducalia*) die Landeshoheit bedeuteten, so würde der Erwerber aus dem Verbande des Fürstenthums ausgeschieden sein und hätte nicht mehr herzoglicher Bestätigungen bei Verkäufen bedurft. Wir sehen aber, daß Bolko Herzog zu Oppeln unterm 19. November 1433 urkundet, daß Hedwig Pyornynne 4 Hufen freien Erbes zu Michnicz dem Cleyu Mertin vom Gumpredtsdorf „mit allen und iczlichen Herrschaften, Moczen, Gniffen und Zugehörungen . . .“ und „mit allen fürstlichen Rechten“ verkauft habe und daß er, der Herzog, Dies mit dem Zusage bestätigt: „ydoch daß her (Cleyu Mertin) mit seyuen erben, eltschen nochkomligen und uesten das do freyer seyn moge und sitzen von allir beschwerunge, arbeit, powocz, hulffegelt und Dinste von uns und unsern nochkommenden fursten zu Oppeln, sal her uns alle johr jerlichen czinzen eyn halb schock of Martini, und so her das gegeben, sal her allir andir beswerunge frey und ledig seyn.“ Cod. dipl. Sil. I S. 118.

<sup>4)</sup> Cod. dipl. Sil. VI Nr. 7.

Behufe sprach König Johann von Böhmen, Inhaber des Erbfürstenthums Breslau, in der Urkunde vom 29. Februar 1346 seine Zustimmung und seinen Wunsch dahin aus<sup>5)</sup>, daß die namentlich aufgeführten Ritter<sup>6)</sup>,

qui super bonis reverendi . . . episcopi . . . et eciam Capituli ecclesie memorate, jura ducalia vel alias quaslibet exacciones seu dacia detinere noscuntur,

mit der Kirche im Wege der Verständigung irgend einen Modus zur Exreuation der Kirchengüter (ad disbrigacionem seu liberationem bonorum ecclesie supradicte) finden und feststellen möchten. Dies brachte dann sein Sohn, König Karl zu Stande, indem er laut Urkunde vom 24. November 1348 die zwischen beiden Parteien schon lange schwebende „materia questionis super iure ducali villarum et bonorum ad dictam Wrat. ecclesiam pertinencium“ dahin ordnete<sup>7)</sup>, daß er den Rittern wegen ihrer Gefälle-Ansprüche aus ihrem ius ducale Assignationen ertheilte auf seine Einkünfte im Erbfürstenthum Breslau; jährlich sollte soviel zur Hebung kommen, als das ius ducale würde eingetragen haben, wenn König Karl es selbst besessen und geübt hätte („taliter duximus ordinandum, quod . . . cuilibet nobilium predictorum tantum de redditibus et proventibus nostris, quos in ipsa terra Wratislaviensi habemus, debeat assignari, quantum nos ipsi de ipso iure ducali de villis et bonis per predictos nobiles occupatis recipere deberemus, si huiusmodi ius ducale in nostra potestate existeret ipsumque ius nostro nomine et pro nobis deberet exigi et requiri“). Durch diesen Vorgang, bei dem der König, und zwar auch in seiner Eigenschaft als schlesischer Herzog, der Bischof und das Domkapitel sowie die Ritterschaft theilhaftig waren, also alle maßgebenden Faktoren, bei denen man sich wohl einer genügenden Kenntniß der einschläglichen Verhältnisse versehen darf, wird die Thatjache ins hellste Licht gesetzt, daß sie sämtlich unter dem ius ducale nicht eine Regierungsgewalt oder Landes-

<sup>5)</sup> Stenzel, Breslauer Bisthumsurkunden S. 303.

<sup>6)</sup> Mulich von Ribburg, Matthias von Wolheim, Peczeko von Ablungsbach, Boppo von Hugowicz (Haugwitz), Hermann von Borsnicz, Hartung und Ramuold von Nymands.

<sup>7)</sup> Stenzel, Bisthumsurkunden S. 305/306.



hoheit verstanden haben, sondern ein ziffermäßig bestimmbares wirtschaftliches Vermögensstück. Von einer Landeshoheit konnte hier bei dem *ius ducale* um so weniger die Rede sein, als unzweifelhaft die Landeshoheit im Erbfürstenthum Breslau stets bei den Königen von Böhmen verblieben ist.

Bemerkenswerth sind die Beziehungen, in denen das *ius ducale* hier wie in den meisten Fällen im Zusammenhange mit dem Grund und Boden sowie mit Befreiungen (*libertates*) desselben von Lasten und Beschränkungen genannt und sehr häufig dann in Verbindung mit dem „*dominium*“ und der „*proprietas*“ gebracht ist. Bei den im 13. und 14. Jahrhundert stattfindenden zahlreichen Veräußerungen von Gütern an die Kirche, an Klerus und Adel haben die Herzöge fast ausnahmslos beträchtliche Befreiungen von Lasten eintreten lassen, hauptsächlich von solchen, die bei der Exemplifikation des *ius ducale* als seine Bestandtheile genannt sind, nämlich von den Ungarien und Perangarien, von Vieh-, Geflügel- und Getreide-Lieferungen (*porcus, vacca, anseres, frumentum*), von Hofplatz- oder Hofreite-Geldern und Grund-Abgaben (*census arearum*), von Schoß, Beisteuern, Ehrungen und Geschenken (*pecuniae, exactiones, solutiones, collectae, dona*) und den sonstigen hierunter fallenden Leistungen, Frohnden und Diensten. Auf das Immobilienrecht weisen auch die des Ferneren unter das *ius ducale* subsumirten Gerechtsame hin, nämlich das herzogliche Recht auf den Wald, die Wiesen und die Gewässer eines Gutes, das Recht auf Wildbahn, Jagd, die Fischerei, den Vogelfang und die Imkerey, auf den Mühlenbetrieb und die Anlegung von Wehren, auf die Brücken und Überföhren nebst den Gefällen davon und schließlich auf den Ausschank (*taberna*) als Realgerechtigkeit<sup>\*)</sup>. Daß die Wälder, Wiesen und Gewässer den herzoglichen Rechten vorbehalten waren, schien mir ein Fingerzeig dafür zu sein, daß das räthselhafte Institut des schlesischen *ius ducale* möglicher Weise aus den eigenartigen Eigenthums- und den ursprünglichen socialen Verhältnissen der altpolnischen Gesellschaft erklärt werden könnte. Dieser Fingerzeig verdeutlichte sich durch einen anderen

<sup>\*)</sup> Vgl. oben die Anmerkung 2. So zählt Herzog Albert zu Oppeln ausdrücklich unter die *iura ducalia* die *silvae, prata, melleficia, molendinae, piscationes, venationes* und *aucupaciones*.

Umstand. Gemeinhin wird angenommen, daß die von den alten Herzögen, die ursprünglich allein neben einigen wenigen Großen Eigenthum an allem Grund und Boden besaßen, als hereditates (Erbgüter) vergebenden Befitzungen<sup>9)</sup> freies Eigenthum der Erwerber waren. Das scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein; der Herzog hat vielmehr trotz der Vergebung des Grund und Bodens zu einem Erbgute dennoch ein in sein ius ducale einschlagendes Proprietätsrecht zurückbehalten, wie aus Folgendem hervorgeht. In dem langjährigen Streite, der zwischen Heinrich IV. von Breslau und dem Bischofe Thomas II. wüthete, hatte der Herzog eine Anzahl der Kirche gehöriger Erbgüter beschlagnahmt. Im Jahre 1276 kam es zu einem auf 6 Jahre berechneten Waffenstillstande, dessen Bedingungen von gewählten Schiedsrichtern festgesetzt wurden. Einer der Artikel betraf auch die Rückgabe der beschlagnahmten Erbgüter und es heißt hierüber in dem Schiedsinstrumente vom 12. Juni 1276<sup>10)</sup>:

Super hereditatibus et villis, quas dominus episcopus possedit, pronunciamus, eundem dominum episcopum esse penitus restituendum, **salvo jure proprietatis domino duci**, si quod habet.

Hieraus ergibt sich, daß in jenen Zeiten das Erbgut nicht ein vollkommenes Eigenthum darstellte, sondern daß darauf das Proprietätsrecht des Herzogs lastete, und zwar solange, bis er auch dieses an den Erbguts-Besitzer abgegeben hatte. Es ist auch nachweisbar, daß in der That ausdrückliche Unterschiede im Besitze iure hereditatis und iure proprietatis gemacht worden sind. So urkundet Konrad Herzog zu Dels und Kosel unterm 18 November 1363, daß vor ihm die Söhne des Nicusch dem Johann Schribechin verkauft und aufgereicht haben: die Vogtei zu Beuthen und das Dorf Kamin sowie  $\frac{1}{4}$  Brzesowicz und 6 Hufen in Michalkowiz. Die Vogtei soll er iure hereditatis, die übrigen Güter iure

<sup>9)</sup> Von Boleslaus I. (1163—1201) und seinen Nachfolgern wird berichtet, daß sie an Mitglieder der Schlachta (nobilibus) und an die Ritter (mediocribus sc. militibus) an verschiedenen Orten hereditates et predia vertheilt haben. Vgl. Heinrichauer Gründungsbuch Seite 60.

<sup>10)</sup> Stenzel, Bisthumsurkunden S. 68 (§ 3).

proprietas besitzen<sup>11)</sup>. An der Hand der Quellen ist es möglich, eine lange Reihe der durch das Proprietätsrecht des Herzogs bedingten und seinem ius ducale vorbehaltenen Beschränkungen fremden Eigenthums nachzuweisen. Die auf den Gütern (possessionses, bona, hereditates, villae) befindlichen Wälder, Wiesen, Teiche und Gewässer und damit zusammenhängend die Jagd, der Vogelfang, die Beidlerei oder Imkereii, der Fisch- und Biberfang, die Weide und Grasnutzung gehörten zum ius ducale und mußten den Grundbesitzern erst besonders zugewendet werden, wenn sie ihnen zustehen sollten<sup>12)</sup>. Gewöhnlich

<sup>11)</sup> Cod. dipl. Sil. VI Nr. 31.

<sup>12)</sup> Daß silvae und prata, ferner venaciones und aucupaciones, dem ius ducale vorbehalten waren, ist schon erwähnt worden. (Vgl. Cod. dipl. Sil. VI Nr. 17.: Jura ducalia, videlicet cum. silvis, venacionibus, aucupacionibus, pratis). Jagd und Vogelfang wurden zum oberen und niederen herzoglichen Rechte gerechnet. (M. a. D. Nr. 51.) Das Recht der Jagd in den Wäldern des eigenen Besitzthums mußte besonders ertheilt werden. So geschah es von den Herzögen von Glogau 1253 und 1261 gegenüber dem Bischofe und den Mönchen auf ihren Besitzungen um Glogau: In villis eciam prefatis habeant earum domini ius venandi liberum. Häufig ist nur die niedere Jagd zugewendet: Ius venandi habebunt in villis ecclesie, exceptis cervis et porcis et aliis bestiis maioribus (Tschoppe-Stenzel S. 332, 349). Auf Jagd und Weide verzichtete Herzog Boleslaus zu Dppeln und Falkenberg ausdrücklich, als er 1328 dem Kloster in Bozidom tauschweise das Dorf Wawelno gab: Renunciamus etiam expresse venacionibus, pabulacionibus. (Cod. dipl. Sil. I S. 31.) Mit den „fürstlichen obersten Rechten“ überließ 1422 Bernhard Herzog zu Dppeln und Strelitz dem Hamnus von Dobrodzen bei der Schenkung des Gutes Szowa auch „graze und grazewachs“. (M. a. D. S. 113.) Fischerei und Mühlenbetrieb gehörten ebenfalls zu den herzoglichen Reservatrechten (Cod. dipl. Sil. VI Nr. 17: Jura ducalia, videlicet cum . . molendinis, piscacionibus) und mußten daher besonders verliehen werden. So als Herzog Kasimir von Dppeln 1222 dem Bischofe Laurentius die Ansetzung von Ansiedlern in Ujest gestattete; indem er ihm das Besitzthum gab, verlieh er ihm noch besonders die Nutzung der dort befindlichen Gewässer durch Fischerei und Mühlenbetrieb, behielt sich jedoch aus diesem sonst ihm zustehenden, hier aber dem Bischofe übertragenen herzoglichen Reservate den Biberfang vor: Cum piscaturis eciam et molendinis utilitatem omnimodum, que . . in territorio eodem et aquis circumfluentibus potest aut poterit succrescere, . . episcopo . . libere do et devote concedo, exceptis tantummodo castoribus, quorum utilitatem michi penitus reservo. (Tschoppe-Stenzel S. 281.) In der Urkunde des Herzogs Wladislaus zu Dppeln von 1247 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der Mühlenbetrieb und

lastete ferner auf den nicht völlig befreiten Besizungen die Verpflichtung zum Kriegsdienste und zwar entweder zur Heerfahrt nach Außen oder nur zur Landwehr im Falle eines Eindringens des Feindes ins Land. Die Besizer hatten auch keine eigene Befugniß, ihr Gut mit Kolonisten zu besetzen, sei es nach deutschem, sei es nach polnischem Rechte. Es mußte erst ein Antrag (*petitio*) an den Herzog gerichtet und dessen Erlaubniß (*concessio*, *libertas locandi*) eingeholt werden<sup>13</sup>). Endlich waren selbst die Besizungen des Adels noch nicht von allen Leistungen des polnischen Rechts befreit, die der Herzog kraft seines Proprietätsrechts als sein *ius ducale* auch von den Nobiles und den Rittern beanspruchte<sup>14</sup>), namentlich gewisse Abgaben vom Grund und Boden<sup>15</sup>).

---

das Recht, Fischteiche anzulegen, Reservate sind, „*que ad ducatum pertinent*“ (Tzschoppe-Stenzel S. 309). Bei der Gründung der Stadt Festenberg 1293 giebt ihr der Herzog Heinrich zu Glogau besonders das Recht, in ihrem Gebiete im Umfange einer halben Meile Mühlen und Fischteiche anzulegen. (Tzschoppe-Stenzel S. 424).

<sup>13</sup>) So heißt es stets; *ad petitionem . . . conferimus libertatem locandi* oder *concedimus libertatem plenariam ad locandum*. (Vgl. Korn, Breslauer Urkundenbuch S. 10, Tzschoppe-Stenzel S. 275, 280, 287, 288, 289). Im Jahre 1243 verleiht Herzog Boleslaus dem Janussius das Dorf Bela zum erblichen Besitze, *adjiciens libertatem, quocumque iure locare voluerit villam eandem*. Vgl. Regesten zur Schlef. Geschichte, Nr. 600.

<sup>14</sup>) Aus zahlreichen Stellen gehen derartige Belastungen des ritterschaftlichen Besizes hervor. Als Herzog Heinrich I. von Breslau 1203 bei der Stiftung des Klosters Trebnitz die Pflichten der Kloster-Hintersassen festsetzte, bestimmte er bezüglich der Pferdevorspanndienste: *conductum eciam, nisi quem homines nobilium, non ducant*. (Sommerberg I p 317, Regesten zur Schlef. Gesch. Nr. 92). Ebenso verleiht die Herzogin Biela 1241 dem Bischofe für sein Dorf Biskupitz *hoc ius in povoz (conductus) et in aliis nostris serviciis, quod ville habent militares*. (Regesten zur Schlef. Gesch. Nr. 599).

<sup>15</sup>) Hierzu gehörte auch das sog. Münzgeld (*pecunia monetalis*), ursprünglich eine Abgabe für das Umwechseln des Geldes bei der sich öfter wiederholenden *renovatio monetae*, später eine auf den Grundbesitz rabicirte Steuer. Im Jahre 1337 bestimmte Boleslaus III. Herzog zu Liegnitz die Höhe der Abgaben, die seine getreuen Mannen, Ritter und edle Knechte, im Liegnitzer, Goldbergger und Haynauer Distrikte von ihren Besizungen zu leisten hatten: „also bescheidenlich, daß unse Mann von irme Gute, daß uns Geschosß schuldik ist, nicht mehr sullen uns geben, wenn von der kleinen Huben einen Wirdunk zu Geschosse und ein Lot zu Münzgelde, von der großen Huben 9 Skot zu Geschosse und 2 Skot zu Münzgelde.“ (Tzschoppe-Stenzel

Es konnte nicht ausbleiben, daß theils bei der Verschwendung und Finanznoth der Herzöge, theils bei der Begehrlichkeit der Grundbesitzer von jener reichlichen Menge von herzoglichen Rechten größere Bestandtheile aufgesogen wurden. Die Urkunden bezeichnen den Vorgang ganz richtig als „Befreiungen“, libertates. Die Herzöge veräußerten oder verschenkten entweder bei den Neuerleihungen von Grund und Boden oder bei den späteren Kauf- und Besitz-Konfirmationen einzelne ihrer Dufalrechte oder Kategorien von solchen. Schon die Ansetzung deutscher Kolonisten bedingte das Aufgeben der mit dem Ausdrucke ius Polonicum begriffenen Dufalien, die den deutschen Anschauungen widerstrebten und zuwiderliefen. Aber auch die übrigen Beschränkungen des Eigenthums wurden von den weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzern als eine lästige Fessel empfunden und das Bestreben richtete sich mit unwiderstehlicher Kraft auf Emancipation des Grundeigenthums. Man kann den geschichtlichen Verlauf bei der Fülle alt-schlesischer Urkunden mit vollster Genauigkeit verfolgen und beobachten. In der ältesten Periode sehen wir massenweise Befreiungen von den dem ius Polonicum angehörenden Naturalleistungen, Diensten und Frohnden; daran reiht sich die Periode einer Kompletirung des Eigenthumsinhalts, indem an die Grundherren die herzoglichen Reservate an Wald, Wiese, Gewässern und die damit zusammenhängenden Nutzungsformen durch Jagd, Teichwirthschaft, Mühlenbetrieb etc. übergehen. Erst das nach Abstreifung oder Auffaugung dieser Dufalien volle Eigenthum wurde eine proprietas, ein dominium. Es hat daher einen der geschilderten Entwicklung vollkommen entsprechenden guten Sinn, wenn uns in der Urkunde von 1316 berichtet wird<sup>16)</sup>, daß die „Befreiung“ eines Gutes er-

§. 543. Über Bierdmitt, Lot und Skot vgl. Friedensburg in Cod. dipl. Sil. XIII. Theil II §. 1). Als Inhaber des Erbfürstenthums Breslau ermäßigte König Johann von Böhmen 1341 der Ritterschaft im Neumarcker Distrikte die Grundabgaben von jeder Hufe: collectas et exactiones pecunias monetales, nobis de bonis eorum debitas, diminuendas duximus et alleviandas in hunc modum, quod de quolibet manso censuali predicti districtus nobis . . sex grossi pro collecta sive exactione, et pro pecunia monetali grossus cum dimidio, necnon tres mesure triplicis granii . . dari et expediri debeant atque duci. (Etschoppe-Stenzel §. 551).

<sup>16)</sup> Cod. dipl. Sil. VI. No. 5.

folgt sei, indem der Herzog dem Besizer sein herzogliches Dominalrecht und alle seine Dufalien, „totum dominium nostrum ducale et omnia nostra ducalia iura“ übertrug. In dieser Hinsicht darf man nicht aus den Augen lassen die in unzähligen Urkunden sich deutlich zeigende Wechselbeziehung zwischen der Befreiung (libertas) von den auf einem Gute lastenden Dufalrechten und der Entstehung eines vollen Eigenthums, eines dominium. Das ist der Grund, weshalb sich in den Urkunden folgende Ausdrücke im Zusammenhange finden: cum omni iure ducali, libertate et dominio, oder in deutsch abgefaßten Urkunden die Ausdrücke: mit allen fürstlichen Rechten, Freiheiten, Herrschaften. War ein Gut oder ein Güterkomplex durch die Bewidmung mit den herzoglichen Reservaten ein volles Eigenthum, ein dominium geworden, befreit von den Beschränkungen in der Verfügung und Nutzung, so trat auch sofort hiermit eine natürliche Folge ein: Der Besizer erlangte, wie es in den Urkunden weitläufig auseinandergesetzt sich vorfindet, „alle und jegliche Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen und Zugehörigkeiten, die großen und kleinen, keine ausgenommen oder vorbehalten, mit welchen Namen sie belegt werden oder belegt werden können, alles vollkommenlich.“ In solchen Aufzählungsreihen der frei gewordenen Eigenthums-Befugnisse kommen dann auch die Nutzungen und Zugehörigkeiten „ob und unter der Erde“ vor, die ebenfalls nichts weiter ausdrücken sollen, als alle Möglichkeiten der Nutzungsform des Erdreichs eines freien Besitztums, auf der Scholle und unter der Scholle und Ackerkrume<sup>17)</sup>. Da nach den eigenartigen schlesischen Rechten mit dem — beschränkten oder freien — Eigenthum von Grund und Boden gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit in einer merkwürdigen Verbindung stand, so finden wir unter den Zugehörigkeiten dieses Eigenthums fast immer die Jurisdiktion miterwähnt. Ein freies Eigenthum, eine proprietas, ein dominium, ausgestattet mit allen Gerechtsamen, nennen die Urkunden häufig ein „plenum dominium“, ein „merum dominium“; in deutsch abgefaßten Urkunden findet sich später die Übersetzung: „volle Herrschaft“. Sehr lehrreich für die erörterten Verhältnisse ist die Ur-

<sup>17)</sup> Vergl. weiter unten Anm. 21.

kunde des Herzogs Wladislaw zu Beuthen und Kosel vom Jahre 1323. Er übergibt dem Konvente von Clara Lumba sein Dorf Dombrowka bei Beuthen<sup>18)</sup> „in nostra ditione“ belegen, „cum pleno iure dominii nostri“ und weil das Gut nunmehr eine Dominialbesitzung geworden, befreit er es sofort von den darauf noch ruhenden Lasten: „facientes ex nunc bona memorata a vaccarum, porcorum praestatione omnisque genere angariarum et perangarium in fine libera, soluta in omnibus et exempta.“ Hier tritt die Wechselbeziehung zwischen der Befreiung von den Dufalien und der Begründung eines dominium deutlich hervor. Ebenso deutlich zeigt sie sich in dem Falle von Wanssen. Dieses befand sich bereits seit 1250 im bischöflichen Besitze zu deutschem Recht<sup>19)</sup>. Aber es lasteten darauf noch die herzoglichen Reservate und deshalb gehörten dem Bischofe noch nicht alle Nutzungen eines freien Eigenthums. Unterm 7. October 1350, nachdem Wanssen bereits ein Jahrhundert im bischöflichen Besitze war, überläßt nun Nikolaus Herzog zu Münsterberg dem Bischofe<sup>20)</sup> „omnes census, redditus, fructus et obventiones quascunque in opido Wanzow et in antiquo Wanzow“ sowie die darauf ruhenden Dufalrechte: „penitus ac simpliciter omnia et singula iura ducalia, suprema et infima, scilicet angarias, perangarias, petitiones, exactiones, dona, araturas, vecturas, staciones et alia quecumque“. Indem nunmehr die Güter freies Eigenthum des Bischofs werden und in seinen Dominialbesitz gelangen, entäußert sich der Herzog seines bisherigen Proprietätsrechts: „nichil excludendo penitus nec aliquid pro nobis et nostris successoribus iuris et proprietatis vel dominii reservando.“ Als Dominalherr erhält der Bischof die obere und Halsgerichtsbarkeit über die Stadt Wanssen, die Dörfer, Allode und Mühlen und erlangt in seinem nunmehrigen Dominialbesitzthum die uneingeschränkste Nutzung: „universa et singula, que ad proprium ipsius Wanzow pertinent et pertinuerunt . .

<sup>18)</sup> Gramer, Chronik der Stadt Beuthen D/S., Seite 343; Regesten zur Schlef. Gesch. Nr. 4274.

<sup>19)</sup> Tzschoppe-Stenzel, S. 320.

<sup>20)</sup> Stenzel, Bisthumsurkunden, S. 307.

cum omni utilitate, que ex terre abditis vel evidentibus super terram potest vel poterit provenire“<sup>21)</sup>. Außerordentlich eindrucksvoll ist folgender Fall. Die Kirche zu Breslau besaß die fünf Güter (bona seu villae) Dffect, Rovennino, Groschowitz, Janfowitz und Bramsen. Diese Güter waren noch keine Dominien, es lasteten vielmehr auf ihnen die iura ducalia und herzoglichen Reservate, die der Herzog Boleslaus III. zu Liegnitz und Brieg (1296—1352) mit so großer Härte und Rücksichtslosigkeit ausübte, daß die Kirche über ihn den Bann verhängte. Der Herzog muß allerdings den Gütern arg zugesetzt haben; denn seine beiden Söhne Wenzel und Ludwig, die ihn kurz vor seinem am 21. April 1352 erfolgten Tode mit der Kirche ausöhnen wollten, sagen in der Urkunde vom 11. und 12. April 1352<sup>22)</sup>, daß die Kirchenstrafe des Bannes über ihn verhängt worden sei „propter rapinas et multiplices violentias, quas occasione iuris ducalis commiserat“. Hiermit ist aber auch zum Ausdruck gelangt, daß die Kirche sich nicht etwa über das Vorhandensein der auf den Gütern lastenden herzoglichen Reservate beklagte, sondern daß sie sich über die schonungslose und mit Übergriffen verbundene Art der Ausübung derselben, über die „occasione iuris ducalis“ vorgefallenen Beschädigungen beschwert fühlte. Das einfachste Mittel, jene Güter vor solchen Vorkommnissen zu bewahren, war der Verzicht auf das dem Herzoge noch zustehende Proprietäts- oder Dominialrecht und auf die hieraus entspringenden Dufalien und Eigentumsbeschränkungen. In der That verzichteten die beiden Herzöge Wenzel und Ludwig in der genannten Urkunde hinsichtlich der fünf Güter der Kirche: „omni iure et dominio directo et indirecto.“ Mit der Befreiung werden diese Güter nunmehr Dominien und die Herzöge drücken dies auch dadurch aus, daß sie der Kirche abtreten und übergeben: „omne ius et plenum dominium in bonis praelibatis.“ Nach dem Tode ihres Vaters wiederholen die beiden Herzöge ihre Erklärungen und urkunden am 7. De-

<sup>21)</sup> Diese utilitas, quae ex terrae abditis vel evidentibus super terram potest provenire ist das Prototyp der „Nutzungen ob und unter der Erde“.

<sup>22)</sup> Im Hauptkopialbuche des Breslauer Domkapitels, dem sog. liber niger, fol. 57.



zember 1352<sup>23)</sup>, daß sie jene Güter befreiten: „a iure ducali sive dominio supremo et infimo, scilicet: angariis, perangariis, petitionibus, exactionibus, vecturis, araturis, stationibus et aliis gravaminibus“, sich nichts von ihren Proprietäts- bzw. Dominialrechten vorbehaltend: „nihil iuris, iurisdictionis, proprietatis vel domini reservando.“ Die Wechselbeziehung zwischen der Befreiung von den Dufalien und der Entstehung eines *dominium* tritt auch hier wieder klar hervor. Kommt der Verkauf von Gütern oder Gutstheilen in Frage, für die das Dominialrecht bereits erworben ist und besteht, die also vom *ius ducale* befreit sind und von denen daher unbeschränkt alle Nutzungen gezogen werden können, so ist dies in den Urkunden mit den Ausdrücken „cum omni dominio, libertate et utilitate“ oder „mit allen und jeglichen Herrschaften, Freiheiten, fürstlichen Rechten“, „mit der vollen Herrschaft, allen Nutzungen, Genüssen, Erträgen und Zubehörungen“ hervorgehoben. Von den vielen Fällen mögen die folgenden hier Platz finden. Nikolaus Herzog zu Münsterberg bestätigt 1354 den Verkauf von vier Hufen<sup>24)</sup>, welche die Brüder Jzer und Johannes von Werda aus ihrem *Dominium* Däßdorf bei Strehlen den Brüdern von Bischofsheim veräußert haben: „cum censu ordinario et annuo, iuribus ducalibus, videlicet: exactione ducali, pecunia monetali et annonis ducalibus, supremo et inferiore iudiciis, iudicio provinciali, libertate dextrarialis servicii et alterius servitutis, cum omni dominio, iure, utilitate et libertate.“ Inhalt und Wortlaut lassen die Vorgänge dahin erkennen, daß, nachdem das Gut Däßdorf die Befreiung von den darauf lastenden Dufalien oder fürstlichen Rechten und die Eigenschaft eines *Dominiums* erlangt hat, die von dem Gute abverkauften 4 Hufen (etwa 240 preußische Morgen) die gleiche Freiheit, Dominialqualität und Nutzungsberechtigung haben sollen. Auch die folgende Urkunde zeigt uns, daß die fürstlichen Rechte und Herrschaften bei nur 4 Hufen Acker angetroffen werden. Im Jahre

<sup>23)</sup> Ebendort fol. 59.

<sup>24)</sup> Böhme, Diplomatische Beiträge, I. Band, 1. Theil S. 56.

1433 urkundet Bolko Herzog zu Dppeln<sup>25)</sup>, daß Hedwig Byornug vier Hufen freien Erbes zu Mchnicz verkauft und verreichet habe dem Kleyn Mertiu von Gumprechtsdorf „mit allen und iczlichen herschaften, notzen, quissen und zugehorungen, wy dy mit sunderlichen Worten benant sint adir benant mochten werden, kehns ausgenommen, also lang, weit und breit, als dy von alder in eriu greniczen umbfangen und umbgriffin haben, mit allen fürstlichen rechten, loude der alden briffe, dy sy dorobir haben“. Im Jahre 1412 bestätigt Bolko, Herzog zu Teschen den Verkauf des Dorfes und Gutes Miedchowitz<sup>26)</sup> „mit allen Herrschaften, Nutzungen, Zinsen, Geld, Renten, Ehrungen und Anfällen, mit Wiesen, Weiden, Büschen, Wäldern, Rutticht, Strutticht, mit Äckern, Pfulen, Lachen, Wassern und Wassergängen und mit dem obersten und fürstlichen Recht.“ Das plenum dominium oder die volle Herrschaft besaß das Gut Pilgramsdorf, obwohl es ein Vasallen-Rittergut in der Herrschaft Pleß war. Am 28. November 1480 bestätigt Kasimir zu Teschen und Großglogau, Herr zu Pleß den Verkauf des Gutes und Erbeigenthums Pilgramsdorf, in der Pleßer Herrschaft gelegen, „zu rechtmäßiger Herrschaft und ewigem Erbbesitz, und zwar mit allen und jeglichen dieses Gutes Rechten und Zugehörigkeiten . . mit allen Nutzungen und Erträgnissen, mit zinspflichtigen und freien Leuten, dem Getreidezins, Roboten, bestellten und unbestellten Äckern, Borwerken, Mühlen, Mühlstätten, Wiesen, Wäldern, Hainen und Büschen und mit allen und jeglichen anderen Nutzungen und Zugehörigkeiten, den großen und kleinen, keine ausgenommen oder vorbehalten, mit welchem Namen sie belegt werden oder belegt werden können, in allen Rainen und Grenzen . . . mit der vollen Herrschaft und allem Zubehör<sup>27)</sup>).

Da die Erlangung des dominium für ein Besitzthum nicht nur Befreiungen von Lasten, sondern geradezu neue Rechte auf die freie Benutzung wesentlicher Substanztheile, wie Wald, Wiese und Gewässer einbrachten, war es ein sehr triftiger Grund, dies

<sup>25)</sup> Cod. dipl. Sil. I, S. 118.

<sup>26)</sup> Gramer, Chronik der Stadt Beuthen D/S Seite 362.

<sup>27)</sup> Beiträge, I S. 37/38.

in den Urkunden nach Gebühr kenntlich zu machen. Das ist der Schlüssel für die Aufzählung der durch das *dominium* erlangten Vortheile, wobei die Freiheiten, fürstlichen Rechte und Herrschaften, der Wald, die Jagd, die Gewässer, die Teiche und Teichstätten, die Fischerei und die Mühlen niemals fehlen. Wenn die Aufzählung gewöhnlich sehr umständlich vorgenommen worden ist, so darf man dabei nicht außer Acht lassen, daß sich in Schlesien nach dem Vorbilde des kanonischen Rechts ein weitreichender Urkundenbeweis herausgebildet hatte, so zwar, daß nur der Besitzstand als gesichert und begründet angesehen wurde, der urkundlich belegt werden konnte. Unter dem Gesichtswinkel des *dominium* betrachtet, beleben sich die Einzelheiten der Aufzählung und erhalten ihre gute Bedeutung.

### § 6.

Aus den beigebrachten Thatsachen läßt sich ein beträchtliches Stück der schlesischen Agrarentwicklung erkennen. Während in vielen anderen Ländern die Agrarentwicklung mit inneren politischen Stürmen verbunden war, schlug sie in Schlesien ruhige Bahnen ein, weil die ursprünglich allein besitzenden Herrscher frühzeitig begannen, von ihrem Grundbesitze reichlich abzugeben und eine bedeutende Anzahl von Landsassen zu schaffen, die nun ihrerseits, namentlich da sie auf ihren Gütern und Domänen auch die Gerichts- und Polizeiherrn wurden, ihre eigenen bäuerlichen Hintersassen niederhielten und es zu gemeinsamen Aktionen derselben nicht kommen ließen. Das Höchste, was die bäuerlichen Hintersassen erreichten, war ein *lassitischer* Besitz, und erst in unserem Jahrhundert war es der Staat, der ihnen ein freies bäuerliches Eigenthum verschaffte und die Entwicklung zu Ende führte. In dem Zeitabschnitte der schlesischen Agrarentwicklung, der durch den Übergang von Landbesitz und Grundeigenthum aus den Händen der Fürsten an die Geistlichkeit und den Adel sowie durch die Bildung der schlesischen Domänen gekennzeichnet ist, spielen die *iura ducalia* eine Rolle. Die Entäußerung der Fürsten von ihrem Grundbesitze vollzog sich nicht sprungweise und plötzlich, sondern in natürlicher Folge derart, daß sie zunächst noch namhafte Befugnisse als ihre *iura ducalia* zurückbehielten, dann auch diese

nach und nach vergaben, die Besitzthümer ihrer Landsassen von den Einschränkungen befreiten und zu Dominien mit vollem und unbeschränktem Eigenthum umschufen. Deswegen sehen wir in den Urkunden aus jener Zeit das *ius ducale* stets in Beziehung zum Grund und Boden gestellt, theils als Anspruch auf Naturalleistungen und Grundabgaben (*porcus, vacca, anseres, frumentum, pecuniae, solutiones, dona, angariae et perangariae*), theils als Reservate gewisser Bestandtheile des Eigenthums wie Wald, Wiese und Gewässer und der damit zusammenhängenden Nutzungen durch Jagd, Vogelfang, Fischerei und Mühlenbetrieb *z.* Weshalb nun in Schlesien derartige grundherrliche Rechte der Fürsten mit dem Ausdrucke *iura ducalia* bezeichnet worden sind, läßt sich nur aus den besonderen schlesischen Verhältnissen erklären. Es bedarf dazu freilich eines kurzen Zurückgehens auf die ältesten Lebensformen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Slaven seit der Zeit ihres Eintritts in die Geschichte, Verhältnisse, die ausreichend erforscht und erkannt worden sind und die von Nachsahl dahin zusammengefaßt werden: Wie vielfach in politischen Gebilden primitiver Art, so konzentrierte sich auch im altpolnischen Reiche das Staatsleben in der Person des Herrschers, des *Knäs*. *Knäs* bedeutet den patriarchalisch-omnipotenten Herrn der Familie, das allein berechnete Geschlechtsoberhaupt, den Gewalthaber, der ein unbedingtes Verfügungsrecht über Kräfte, Leib und Leben seiner Untergebenen hatte. Schon durch diesen Titel wird der gesante Charakter altslavischen Staatslebens zur Genüge gekennzeichnet. Es war das Verhältniß des allein berechtigten Familienoberhauptes zu den Familien-Mitgliedern nach dem Muster der patriarchalischen Urfamilie, in welcher die Mitglieder dem Oberhaupte gegenüber keinen Anspruch auf individuelle Freiheit und Rechte besaßen. Im Bereiche dieser Familiengenossenschaft hatte das Oberhaupt die alleinige und absolute Disposition über das Gesamtvermögen der Familie und es gab dem gegenüber subjektives Recht des Einzelnen, vielleicht sogar wenigstens für gewisse Stände freies liegendes Eigen keineswegs. Nach dem Vorbilde dieser Macht des Geschlechtsoberhauptes innerhalb der patriarchalischen Urfamilie gestaltete sich die Gewalt des *Knäs* und sie ist bei keinem andern Volke so konsequent ausgebildet und mit so großer Härte und

Schroffheit durchgeführt worden, wie bei den Slaven. In alle Verhältnisse des Lebens der Gemeinschaft, sowohl in die öffentlichen wie in die privaten, drang die Macht des Knäs ein, die eine Grenze zunächst nur da fand, wo faktische Gewalt ihr Halt zu machen gebot oder wo sie selbst gewisser Attribute ihrer ursprünglichen Omnipotenz sich beraubt hatte. Sie galt als die Quelle alles Rechtes und wurde von ihrem Inhaber als ein privatrechtliches Vermögensstück angesehen, so daß es in seinem Belieben stand, über sie durch Schenkung und Verkauf zu verfügen oder sie unter seine Erben wie seine übrigen Güter aufzuteilen <sup>1)</sup>).

Bei solchen Verhältnissen konnte von einer strengen Scheidung zwischen Staatsrecht und Privatrecht nicht wohl die Rede sein. Der Knäs betrachtete das ganze Land als sein Dominium, als sein Familiengut. Da er neben einigen wenigen Großen allein alles Eigenthum besaß, wurden eigentlich alle auf dem Territorium dieses landesherrlichen Familiengutes lebenden Inassen von ihm ernährt. Insofern sie den Acker bebauten, geschah es entweder für den Knäs als den Dominielherrn, oder sie nutzten Theile des Areal's, wie wir heute sagen würden, als ihren Deputat-Acker, als ein theilweises Äquivalent für ihre Dienstleistungen. Als dem unumschränkten Besitzer seines Territoriums stand dem Knäs alle Jagd und die Nutzung aller Gewässer zu. Er verfügte nicht nur über alle Arbeitskräfte, sondern er wies ihnen auch die Art der Bethätigung zu. Wir wissen, daß ganze Dörfer mit fürstlichen Sägem, Falknern, Biberfängern, Hundewärtern u. angelegt wurden. Es war ganz natürlich, daß der Knäs aus seinem Landbesitze auch seinen eigenen Unterhalt zog und daß, wie heutzutage jeder Gutsbesitzer von seinem Gute, der Knäs sich aus dem ihm gehörigen Territorium in seinen Haushalt Geflügel und Vieh, Getreide, Honig, Eier und Käse liefern ließ. Ebenso natürlich war es, daß der Knäs auf seinen Reisen in seinem Lande Herberge und Verpflegung für sich und sein Gefolge forderte; denn er befand sich eigentlich auf seinem Eigenthum und nahm eigentlich von seinem Eigenen. Das erklärt hinreichend den Ursprung der

<sup>1)</sup> Vgl. Nachjahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 11 ff.

großen Menge von Diensten, Leistungen, Abgaben und Verpflichtungen, die später unter dem Namen des *Jus polonicum* zusammengefaßt wurden und an denen die schlesischen Knäse, namentlich in Oberschlesien, sehr lange festhielten. Dieses *Jus polonicum* hieß, da der Anspruch auf die darunter fallenden Leistungen selbstredend nur dem Knäs zustand und der slavische Begriff „Knäs“ in den lateinisch abgefaßten Urkunden des Mittelalters — allerdings nicht ganz zutreffend — mit „dux“ übersetzt wurde, auch das *Jus polonicum ducale*<sup>2)</sup>. Die geschilderten spezifischen „Knäs-Rechte“ bildeten dann in den lateinischen Urkunden die „*iura ducalia*“. Natürlich konnte der Knäs bei der räumlichen Ausdehnung des Landes seine Dukalien oder Knäs-Rechte nicht selbst verwalten. Die Verwaltung, Einziehung und Beitreibung der Gefälle lag in den Händen der Kastellane oder Burggrafen und deren Beamten. Das ist zu entnehmen aus einer Urkunde von 1241, laut welcher Mesko Herzog von Oppeln alle Güter des Johanniter Ordens in seinem Herzogthum von den Knäs-Rechten (ab omni iure, quod ad nos pertinet) absolvirt und insbesondere bezüglich der Einwohner des Dorfes Czissef bestimmt<sup>3)</sup>: Et ut habitantes Cziscam omnimodo gaudeant libertate concedimus, ut ab omni citatione et vexatione castrensi sint immunes, scilicet: powoz, bobito, mirza, strosa, stan, dan, prevod, targowe et alia iura, si quae sunt ad ducatum pertinentia<sup>4)</sup>. Da der

<sup>2)</sup> So hob König Johann von Böhmen, als er unterm 6. Januar 1337 das Gebiet von Neustadt dem Herzoge Boleslaus zu Oppeln und Falkenberg verkaufte und ihm die Landeshoheit (omne ius Ducatus, domini et pleni principatus) übertrug, noch ausdrücklich hervor, daß der Erwerber es in iure polonico ducali besitzen solle: volentes, ut eosdem (districtus) ipse dux Falkenbergensis eo iure possideat cum suis successoribus perpetuo sicut possidet Falkenbergensem terram predictam, hoc est in Jure Polonico Ducali. (Cod. dipl. Sil. VI S. 178). Wer annimmt, daß das ius ducale eine Landeshoheit oder Souveränitätsrechte bedeute, der müßte nun zu der etwas ungereimten Klassifikation zwischen polnischer und jeder anderen Souveränität gelangen.

<sup>3)</sup> Ljzschoppe-Stenzel, Seite 304.

<sup>4)</sup> Das sind die Knäs-Rechte, die mit den Ausdrücken angariae, perangariae, exactiones et solutiones zusammengefaßt werden. Vgl. Ljzschoppe-Stenzel S. 280 und Register zur Schles. Geschichte Nr. 165.

Kastellan, der die *iura ducalia* verwaltete, auch der delegirte Richter des Knäs in dem Umfange der Burggrafschaft war, so wird es sich fragen, ob nicht vielleicht hierdurch das schwierige Problem einer Lösung nahe gebracht werden kann, daß in den Urkunden bei der Auseinanderlegung des *ius ducale* neben den in Beziehung zum Grundbesitze stehenden Gerechtsamen auch die Gerichtsbarkeit einhergeht<sup>5)</sup>. Um diesen Zusammenhang sich erklären zu können, wird man sich auf die Auffassung jener Zeit zurückstimmen müssen, in der die gesamte Staatsgewalt als im Privatbesitze des Knäs befindlich erschien und daher das gesamte wirtschaftliche Leben des Staats sich als die Privatwirtschaft des Knäs darstellte und diese wiederum als eigentliche Naturalwirtschaft sich auf dem Besitze des Grund und Bodens aufbaute. Öffentliches und privates Recht floß noch ungetrennt durcheinander und auch die obrigkeitlichen Befugnisse des Kastellans standen mehr im persönlichen Dienste des Knäs und bezogen sich mehr auf eine Administration des in der Kastellanei belegenen Grundbesitzes des Knäs durch Aufrechterhaltung der Ordnung, Überwachung der zu den vielfachen Leistungen verpflichteten Einwohner und Einforderung der verschiedenartigen Gefälle, Schosse, Dienste, Naturalabgaben und Geldzahlungen. Wer in diesen Leistungen säumig war oder sich gar ihnen ganz entzog, verfiel der Gerichtsbarkeit des Kastellans, ebenso, wer die öffentliche Ordnung störte, sei es durch Zuwiderhandeln gegen die Gebote der Obrigkeit oder durch Begehung von strafrechtlich zu ahnenden Handlungen. Die obrigkeitlichen Befugnisse des Kastellans hatten einen polizeilich-administrativen Charakter, gerichtet auf die Aufrechterhaltung geregelter Verhältnisse in dem betreffenden Landstriche. Wenn nun der Knäs Theile dieser Landstriche durch die Veräußerung mit allen Dukalien oder doch mit

<sup>5)</sup> So in der Urkunde von 1354, worin Nikolaus Herzog zu Münsterberg einen Kauf über 4 Hufen in Dägdorf bestätigt *cum iuribus ducalibus videlicet: exactione ducali, pecunia monetali et annonis ducalibus, supremo et inferiore iudiciis, iudicio provinciali.* (Böhme, Diplom. Beiträge I 1, Seite 55). Ferner in der Urkunde von 1361, in der Bolko zu Schweidnitz und Fürstenberg sagt: fürstliche Recht, benamen: Gerichte, Geschos, Fürstingetreyde, Münzgegelt, Eurn, Fuoren, unsir fürstlich legir. (Stenzel, Bisthumsurkunden, S. 334).

der Mehrheit der Dufalien in die Gewalt von Adel und Klerus übergehen ließ, um ihnen die Einkünfte davon zu verschaffen, so konnte er es ihnen auch überlassen, die Administration nun selbst zu handhaben und für geregelte Verhältnisse und hierdurch für einen ordnungsmäßigen und ungestörten Eingang der Gefälle Sorge zu tragen. In den sogenannten Kapitalsachen jedoch, denen gegenüber wohl auch eine größere Machtentfaltung erforderlich war, behielt sich der Knäs der Regel nach die eigene Entscheidung vor. Und so können wir denn in der That aus den ältesten Urkunden ersehen, daß es sich bei der Vergebung von Grund und Boden an die geistlichen und weltlichen Großen um den Übergang hauptsächlich dieser damaligen polizeilich-administrativen Gerichtsbarkeit handelte, wobei die Kapitalsachen gewöhnlich dem Knäs verblieben, wenn auch vielfach eine Theilung der hieraus sich ergebenden Gefälle eintrat<sup>6)</sup>. Mag nun auch aus solchen Gründen der Zweckmäßigkeit und in Rücksicht auf privatrechtliche Vortheile die Überlassung öffentlicher Befugnisse an die Grundherren erfolgt sein, jedenfalls gab dieser Umstand Veranlassung zu einer Schlefien eigenthümlichen und ganz eigenartigen Erscheinung, zur Bildung der schlesischen Grundherrlichkeit auf den schlesischen Domänen. Der Grundherr wurde der Inhaber einer obrigkeitlichen Gewalt über seine Grundstücken und diese Gewalt schloß Verwaltungs- und Regierungsrechte in sich, die sich auf Polizei, Gerichtsbarkeit und ein administratives Ordnungsrecht erstreckten. Diese Dominalgewalt erhielt vielfach dadurch noch eine Verstärkung, daß selbst die Gerichtsbarkeit in Kapitalsachen (das *ius supremum* oder das oberste fürstliche Recht, der Blutbann) von den Herzögen an die Dominalherren veräußert und übertragen wurde<sup>7)</sup>.

Fragt man nun nach der Bedeutung der Dufalien, so wird man sich stets ihre Herkunft gegenwärtig halten müssen als Gerechtfame des Knäs in Beziehung auf den Grund und Boden. Und dies bezeugt auch die Urkunde, in der zum ersten Male, soweit ermittelt

<sup>6)</sup> Vgl. Regesten zur Schlef. Geschichte Nr. 165, 233, 499 b, 541, 543 b, 593, 667, 676, 687, 710; Tschoppe-Stenzel S. 275, 280, 326;

<sup>7)</sup> Vgl. Cod. Dipl. Sil. VI Nr. 5, 116, 171, 196, 235, 297, 329; Regesten zur Schlef. Geschichte Nr. 4274; Tschoppe-Stenzel S. 167 Anm. 1 (Urf. von 1361 betreffend das Kloster Himmelwitz.)



werden konnte, der Ausdruck *iura ducalia* vorkommt, nämlich die Urkunde des Herzogs Boleslaus II. vom 10. August 1255. Dieser bemerkt im Eingange der Urkunde, daß er während der vielen Fehden mit seinen Brüdern und seiner Gefangennahme von den meisten seiner ihm durch Wohlthaten verpflichteten Ritter verlassen worden sei, daß aber Herr Iko in unverbrüchlicher Treue zu ihm gestanden habe. Obwohl dieser Iko ein vornehmer Mann war, zeigt sich, daß er seine Güter nicht völlig lastenfrei besaß, daß vielmehr darauf mancherlei Knäs-Rechte ruhten, als *poradlne* (Grundabgabe, Erdzins), *podvorove* (Hofplatzgrundabgabe, Hofreitengeld, *census arearum*), *strozne* (Ablösungszins für den Wadendienst), *castrorum repartitiones* (Zuschüsse zu Burgbauten), *solutiones et exactiones* (Schoß in Geld und Getreide). Alle diese auf dem Grundbesitz lastenden Knäs-Rechte schenkt nun Boleslaus aus Dankbarkeit dem Iko und überträgt ihm über seine Güter auch die obere Gerichtsbarkeit. Der Herzog drückt das folgendermaßen aus<sup>8)</sup>: *Quapropter ob eiusdem domini Ikonis constantiam stabilitatem, fidelitatem et perseverantiam, quia in omnibus necessitatibus his permansit circa nos constans, in omnibus bonis suis et hereditatibus et servitorum suorum eidem domino Ikonis damus . . omnia iura ducalia, videlicet iudicia maiora, homicidia, furta, effusiones sanguinis et eius similia, poradlne, podvorove, strozne, castrorum repartitiones, solutiones et exactiones qualescunque.*

Wenn nun in Urkunden, wo zweifellos die Übertragung einer Landeshoheit vorliegt, auch die Ausdrücke: *omnia iura ducalia* oder *omne perfectumque ius ducale* vorkommen, so verstoßen diese Ausdrücke nicht die Landeshoheit selbst, sondern gewisse Gerechtsame, die zu den Kompetenzen eines schlesischen Landesherrn gehörten, die mit dem Grund und Boden in Beziehungen stehenden alten Rechte des Knäs, wie sie sich in den Urkunden vielfach auseinandergesetzt finden<sup>9)</sup>. Diese Dukalien oder Knäsrechte gingen schließlich in den sich bildenden schlesischen Domänen auf, eine Entwicklung, die im 15. Jahrhundert als beendet betrachtet werden

<sup>8)</sup> Lischowpe-Stenzel, S. 335.

<sup>9)</sup> Hiernach ist auch die in den Beiträgen I S. 20 und II S. 70/71 geäußerte Ansicht zu berichtigen.

kann. In den späteren Kauf- und Konfirmationsbriefen kehren dann zwar formularmäßig die Dufalien oder fürstlichen Rechte wieder; aber ihre Bedeutung war dem Gedächtnisse nach und nach entschwunden, und so sehen wir, daß König Ludwig im Jahre 1524 unter dem Ausdrucke „mit allen fürstlichen Rechten, Herrschaft und Klugungen, keins der fürstlichen Rechte ausgesondert“ das Kretschamrecht sowie die Brau- und Mälzereigerechtigkeit verstand<sup>10)</sup>. Der richtigen Bedeutung theilweise näher kam die kaiserliche Deklaration vom 15. Juni 1694: daß unter den in den alten und neuen Lehnbriefen enthaltenen Worten *iura ducalia* oder fürstliche Rechte keine anderen Rechte, Gerechtigkeiten oder Regalien zu verstehen sind, als die Ober- und Niedergerichte *sive iurisdictio superior et inferior*<sup>11)</sup>. Diese Deklaration von 1694 hatte aber einen praktischen Erfolg. Sie ist für das Herzogthum Schlesien „in vim legis“ ergangen. Sämmtliche Stände Schlesiens haben sich ihr gefügt. Und danach muß verfahren werden, sobald es auf die in den Lehnbriefen enthaltenen Worte *iura ducalia* oder fürstliche Rechte und Gerechtigkeiten zur Auslegung von Rechten irgend ankommt.

Zum Schluß noch die Frage: Ergiebt der Inhalt der besprochenen schlesischen „Dufalien“, die in den mittelalterlichen Urkunden so genannt sind, irgend eine Beziehung zum Bergbaue und zum Bergrechte? Wir wissen, daß man schon im 12. Jahrhundert in Schlesien um Goldberg, Löwenberg und Bunzlau mit vielem Erfolge auf Gold baute, und es muß sich schon sehr früh ein eigenes schlesisches Goldbergwerksrecht herausgebildet haben. Dies bezeugt uns eine Urkunde vom 28. Dezember 1232, die sog. Culmer Sandfeste<sup>12)</sup>, in welcher der Deutsche Orden (*domus hospitalis S. Marie Theutonicorum in Hierusalem*) den Bürgern von Culm die Stadtrechte festsetzt, ihnen Güter überläßt, sich gewisse Rechte und Objekte vorbehält, darunter die „*venas salis, auri argenticque fodinas et omne genus mettali, preter ferrum*“ und Folgendes bestimmt: Der Finder von Gold und der, auf dessen Gütern

<sup>10)</sup> Vgl. oben S. 199.

<sup>11)</sup> Brachvogel I Nr. 24 S. 268.

<sup>12)</sup> Handf., ius Culmense, S. 291.

es gefunden wird, soll das Recht haben, welches im Lande des Herzogs von Schlesien (Heinrichs I.) in Dingen dieser Art zugelassen ist („ita tamen, ut inventor auri sive is, in cuius bonis inventum fuerit, idem ius habeat, quod in terra ducis Slesie in huius modi talibus est concessum“); der Finder aber von Silber und der, auf dessen Äckern es gefunden wird, soll bei einem Funde dieser Art das Recht von Freiberg (im Erzgebirge) haben („inventor autem argenti sive is, in cuius agris inventum fuerit, ius Fribergense in eius modi inventione habeat“). Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, daß das Bergwerksrecht an den Finder und den Fund geknüpft war, nicht an den Besitz des Grund und Bodens. Der Grundbesitzer kam nur für den Fall und insoweit in Betracht, als der Fund auf seinem Areal gemacht worden war. Das wird auch bestätigt durch das von der Culmer Handfeste in Bezug genommene schlesische Goldrecht, wie solches in denjenigen Aufzeichnungen, die das Goldberger und Löwenberger Goldrecht enthalten, wiedergegeben ist<sup>13)</sup>. Danach konnte jeglicher Mann, gleichviel ob er selbst ein Grundbesitzer war oder nicht, nach Gold suchen und zwar immer nach vorher eingeholter obrigkeitlicher Erlaubnis: 1) in den Forsten und Gehölzen („in allen vrien Rechen und in allen Buschen“), die, wie wir sahen, im Mittelalter Reservate des Herzogs waren; 2) auf allen Dorffrieden (Dorfauen), Viehwegen und Landstraßen, die ebenfalls dem Herzoge zustanden („die sint vri des vurstin zu sine goltwerke“); 3) auf eigenem Acker; 4) auf dem Grund und Boden eines Andern; jedoch wenn das Land bestellt und in Kultur war, mit dessen Zustimmung; auch erhielt in beiden Fällen der Andere, der seinen Grund und Boden zur Bergbauunternehmung hergab, als Entschädigung für die Hergabe  $\frac{1}{8}$  von allem Goldwerk. Der Herzog hinwiederum erhielt als oberster Leiherr von jedem Bergbau, gleichviel ob dieser auf Staats-Forstgrundstücken, auf öffentlichen Gründen, oder auf eigenem oder auf fremdem

<sup>13)</sup> Die Aufzeichnungen befinden sich im Schweidnitzer Coder, im Löwenberger Stadtbuche und im Liegnitzer Stadtbuche und rühren aus dem 14. Jahrhundert her. Vgl. Gaupp, das schlesische Landrecht, Bd. 1 S. 224, Sutorius, Geschichte von Löwenberg, Bd. 1 S. 21 und 30, von Ledebur, Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates, Bd. 4 S. 344.

Privat-Besitzthum getrieben wurde, vorweg  $\frac{1}{2}$  der Ausbeute<sup>14)</sup>. Was sich aus den genannten schlesischen Bergrechten klar ergibt, ist, daß sie in keiner Beziehung zur schlesischen Agrarentwicklung standen, daß sie nicht nur nicht im Immobilienrechte wurzelten, sondern von ihm ganz unabhängig waren und auf einer ganz anderen Grundlage beruhten. Dem gegenüber haben wir gesehen, daß die schlesischen „Dukalien“, von denen die Urkunden berichten, sich auf die Entwicklung der Eigenthums-Verhältnisse in Schlesien bezogen und hiermit im engsten Zusammenhange standen. In keiner der mittelalterlichen Urkunden sind daher unter den aufgezählten „Dukalien“ auch die Bergrechte aufgeführt, weil die Begriffe beider sachlich weit auseinandergingen, ja einander sachlich theilweise ausschlossen. Das Bergwerksrecht hatte mit dem Eigenthum Nichts gemein; der Herzog konnte das Bergrecht auch über Flächen verleihen, die ihm nicht gehörten, und der Beliehene brauchte nicht der Eigenthümer des Grund und Bodens zu sein, auf dem der Bergbau stattfinden sollte. Schon aus diesen äußeren Umständen ergab sich die Nothwendigkeit, die Bergwerksrechte, wenn eine Verleihung derselben beabsichtigt war, besonders zu nennen, und dies ist denn auch gewöhnlich in den schlesischen Urkunden geschehen. Wo es aber nicht geschehen sein sollte, ist jedenfalls eine Interpretation von Bergrechten vermöge der Ausdrücke „iura ducalia“ nach dem Gesagten vollkommen ausgeschlossen.

<sup>14)</sup> Ein eigenes Bergrecht für den Silber-Bergbau scheint in damaliger Zeit Schlesien nicht besessen zu haben. Denn als Herzog Boleslaus II., derselbe, der in der Urkunde vom 10. August 1255 das erste Mal den Ausdruck *iura ducalia* gebrauchte, dem Abte Heinrich von Leubus in der Urkunde vom 5. Februar 1258 das Recht des Bergbaus auf Silber und andere Metalle auf allen Stiftsgütern (*omne ius argentifodine vel aliorum metallorum in patrimoniis totius cenobii*) verlieh, hob er hervor, es solle das ganz so geschehen, wie dies sein Schwager Markgraf Heinrich von Meissen, dem Freiberg im Erzgebirge gehörte, dem Kloster Alt-Zelle gestattet, und unter Vorbehalt desselben Unrechts, wie solches der Markgraf sich reservirt. Falls die Mönche von Leubus selbst Silberbergwerke entdecken, soll ihnen alles Recht zustehen, was nach Freiburger Sitte (*more Vribergensi*) dem Auffin der gebührt. (Regesten zur Schles. Geschichte, Nr. 995). Das ist das nämliche Freiburger Bergrecht, das auch die Culmer Handfeste als maßgebend für den Silberbergbau heranzieht.

## Allgemeiner Überblick über das Bergregal, über die böhmischen Bergwerksvergleiche, über die schlesischen Bergordnungen und über das schlesische Jus excludendi alios.

### § 7.

Bereits im frühen Mittelalter hatte die Auffassung Platz gegriffen, daß die bergmännischen Mineralien nicht dem Oberflächen-Eigenthümer gehörten und daß die Befugniß zu ihrer Gewinnung keineswegs ein Ausfluß des Eigenthumsrechts an dem sie bergenden Grund und Boden sei. Die bergmännischen Mineralien galten demnach weder als ein Substanztheil noch als ein Zubehör der Scholle, unter der sie sich befanden. Sie waren vielmehr als selbstständige Gegenstände, die mit der land- und forstwirtschaftlichen Kultur der Erdoberfläche Nichts zu schaffen hatten, dem ausschließlichen Verfügungs- und Gewinnungsrechte des Staatsoberhauptes vorbehalten. Dieses Recht wurzelte in dem imperium des Landesherrn, es war ein Kronrecht und umfaßte die dem Souverän zustehende Befugniß, unabhängig von dem Besitze des Grund und Bodens über gewisse darin befindliche und bergmännisch zu gewinnende Mineralien unter Ausschluß des Grundeigenthümers zu verfügen, sie entweder selbst abbauen zu lassen oder Anderen den Abbau gegen Entgelt zu verleihen, sowie diesen Abbau von Staatswegen zu überwachen. Das so geartete Kronrecht erhielt später die Bezeichnung „Bergregal“ und die ihm unterworfenen Mineralien hießen „regale Mineralien“.

Der Kreis dieser dem Zugriffe des Oberflächen-Eigenthümers entzogenen und dem ausschließlichen Gewinnungs- und Verfügungsrechte des Regalherrn zugewiesenen unterirdischen Schätze umfaßte nach den früheren Bergrechten nur die Metalle, also Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen und sonstige Erze, sowie das Salz. Dagegen waren fast überall übereinstimmend die Kohlen der Regalität nicht unterworfen.

Diese Normen galten im Besonderen in Böhmen und in Schlesien. Nach böhmischem Landesbergrechte gehörten die edlen und die geringeren (niedereren) Metalle sowie die Salze, nicht aber die Stein- und Braunkohlen zu den regalen Mineralien. Dies ergeben unzweideutig die für Böhmen und seine Nebenländer

maßgebenden Bergrechte, das Sglauer und Rutenberger Bergrecht aus dem 13. Jahrhunderte, die Joachimsthaler Bergordnungen von 1518, 1525 und 1541 und schließlich die von König Ferdinand I. für den Joachimsthaler, Schlackenwalder und Hengster Bergdistrikt im Jahre 1548 erlassene neue Bergordnung, die durch den späteren Gebrauch in ganz Böhmen, Mähren und Schlesien als das allgemein geltende Gesetz angenommen wurde<sup>1)</sup>. Für Schlesien allein erging dann noch unterm 5. Februar 1577 „Kaiser Rudolphi II. Bergwerksordnung und freyhaiten in Schlesien“. In diesem schlesischen Landesberggesetze sind ebenfalls nur „Gold, Silber und andere Metalle“ als Regalstücke genannt<sup>2)</sup>. (Von den Metallen galt indessen das Eisen einem alten Herkommen gemäß in Schlesien als vom Regal ausgeschlossen und dem Grundeigentümer überwiesen.) Hiernach unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß das ganze Mittelalter hindurch und bis in das vorige Jahrhundert in Schlesien lediglich die Metalle (mit Ausnahme des Eisens) und die Salze zu den regalen Bergwerkschätzen zählten. Erst nach der Einverleibung Schlesiens in die Preussische Monarchie durch Friedrich den Großen wurde durch ein neues Gesetz, nämlich die Schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 die Regalität über die Metalle und Salze hinaus ausgedehnt und auf eine beträchtliche Anzahl von Mineralien und Fossilien, insbesondere auf die Steinkohlen erweitert.

Mit der Regalität, die alle Rechte über die regalen Mineralien ausschließlich in die Hände des Regalherrn legte, war von jeher auf das Engste verknüpft die Bergbaufreiheit. Sie umfaßte einerseits das Recht, daß ein Jeder auf eigenen oder fremden Grundstücken nach regalen Mineralien suchen durfte, und andererseits die Verpflichtung des Regalherrn, den Unternehmer mit dessen bergmännischen Funden zu beleihen. Der Finder oder Muther der Lagerstätte eines regalen Minerals hatte das Recht, die Übertragung des bergmännischen Abbaus dieser Mineralien innerhalb eines bestimmten Feldes vom Bergherrn zu verlangen.

1) Fr. A. Schmidt, Sammlung der Berggesetze des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien, Bd. I S. 4, 39, 41, 42 ff., 220 ff.; Bd. II S. 29 ff.

2) Schmidt, Bd. III S. 338.

Als Gegenleistung für die Verleihung des Bergbaurechts an den regalen Mineralien beanspruchte der Regalherr besondere Bergwerksabgaben — Censur, Frohntheil, Zehnten. Außerdem behielt sich der Bergherr in dem Bestreben, die Einnahmen aus den Bergwerksabgaben ergiebig zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern, umfassende Rechte vor, den Bergwerksbetrieb der Beliehenen zu überwachen und zu leiten — Direktionsbetrieb. Dieses ging mitunter so weit, daß die Bergbehörde des Regalherrn nicht nur den ununterbrochenen Fortbau des verliehenen Bergwerks verlangte, sondern auch die Art und den Umfang des Betriebes vorschrieb, Rechnungslegung vom Grubenhaushalte einforderte, die Zuschüsse der Gewerke — die Zubeße — berechnete und ausschrieb, die Tilgung der aufgelaufenen Kosten — den Verlag — regulirte, den Gewinn — die Ausbeute — vertheilte, ja sogar die Aufstellung der Grubenbeamten und Bergleute in die Hand nahm und die Maße und Preise der Bergwerksprodukte bestimmte.

Als Inhalt des Bergregals können hiernach wesentlich folgende Rechte angesehen werden<sup>3)</sup>:

1. vor Allem das Recht des Regalinhabers, an Privatpersonen die bergmännische Gewinnung regaler Mineralien auf eigenem oder fremdem Grund und Boden in bestimmten Grenzen und Formen zu überlassen (was von selbst die ausschließliche Verfügungsgewalt des Bergherrn über die regalen Bergwerkschätze zur Voraussetzung hat),
2. das Recht der Überwachung des privaten Bergbaus durch Bergbeamte des Regalherrn,
3. die Bergpolizei,
4. das Recht auf Bergwerksabgaben.

Was die rechtliche Natur des Bergregals anbelangt, so ist gezeigt worden, daß es seinen Ausgang nimmt von dem imperium, von der Souveränität des Landesherrn. Es umfaßt die Befugniß der Krone, den Oberflächen-Eigenthümer von den unter seiner Scholle liegenden und bergmännisch zu gewinnenden Naturschätzen auszuschließen und über sie selbst zu verfügen. Hiernach ist es klar und ein stets gegenwärtig zu haltender Fundamentalsatz, daß

---

<sup>3)</sup> Hafe, Commentar über das Bergrecht, § 69 C. 52, 53.

das Bergregalrecht unabhängig ist von dem Besitze des Grund und Bodens, daß es seinem Wesen nach kein Immobilienrecht ist und es auch gar nicht sein kann. Dem dem Landesherrn steht das Bergregal über sein gesamtes Territorium zu, obwohl er keineswegs Eigentümer des gesamten Grund und Bodens seines Territoriums ist oder zu sein braucht. Das Bergregal ist also nicht nur nicht von dem Besitze des Grund und Bodens abhängig, sondern gerade von ihm getrennt. Es gehört insbesondere auch nicht zu den Pertinenzien eines Immobile, zu den Grundstücks-Zubehörungen und Grundstücks-Nutzungen und kann auch dazu nicht gehören. Voraussetzung seines Besitzes ist nicht das Grundeigenthum, das *dominium*, sondern das staatliche Hoheitsrecht, das *imperium*. Es ist ein durchaus für sich bestehendes, unabhängiges und selbstständiges Recht mit eigenen Normen für sein Dasein und seinen Fortbestand.

Der souveräne Landesherr besaß das Bergregal kraft eigenen Rechts. Es war nicht ausgeschlossen, daß er es für bestimmte Gebietstheile oder für ein einzelnes Besitztum auf einen Privatmann ganz oder zum Theil übertragen konnte. Dazu war eine Verleihung des Bergregals erforderlich. Der Erwerber besaß daraufhin sein Privat-Bergregal nicht kraft eigenen Rechts, sondern kraft abgeleiteten Rechts als ein Privileg. Die ursprüngliche Verleihung bildete dann jedoch nicht nur die Quelle und den Titel der Sonder-Berechtigung, sondern auch ihre Schranke und feste Grenze. Dem die Verleihung bestimmte auch den Inhalt und den Umfang des Privilegs, so daß, wer z. B. ein Privatbergregal nur in Bezug auf Silber erlangte, sein Sonderrecht nicht auch auf Gold und die übrigen Metalle erstrecken, oder wer ein Privatbergregal auf Metalle erhielt, solches nicht darüber hinaus auf andere Objekte ausdehnen durfte.

Insoweit eine Verleihung eines Privatbergregals vorkam, erfolgte sie — wenigstens in Schlesien — ausnahmslos an Besitzer von Landkomplexen und für den Umfang der letzteren. Traf nun für ein bestimmtes Besitztum der Grundherr und der Regalherr in einer Person zusammen, so besaß der Berechtigte zwei von einander verschiedene und unabhängige Rechte: das Immobilien-Eigenthum und das Regalitätsrecht in jenem Terri-



torium. Unter sein Immobilien-Eigenthum fielen alle nicht regalen Substanztheile und Mineralien, z. B. Kalk, Schiefer, Kies, Stein, Mergel, Sand, — sowie vor Erlaß der Schlesiſchen Bergordnung vom 5. Juni 1769 auch die Steinkohlen — als partes fundi. Hinwiederum unter sein Regalitätsrecht fielen die regalen Mineralien, wie Gold, Silber und sonstige Metalle. Und hieraus ergibt sich die Folgerung, daß mit der Übertragung des Immobilienrechts nicht auch gleichzeitig das diesem gänzlich fremde, von ihm unabhängige und aus einer ganz anderen Rechtsquelle fließende Bergregalitätsrecht als ein „Zubehörstück“ des Eigenthums mit Wortwendungen, wie „Zubehörungen und Nutzungen ob und unter der Erde“ als mitübertragen angesehen werden kann, wenn die Zubehörungen und Nutzungen sich auf das Eigenthum beziehen. Ein Privatbergregal befindet sich vielmehr nur dann bei einem Besizthum, wenn es als ein selbständiges Recht unabhängig vom Eigenthum besonders und in bewußter Weise verliehen worden ist. Zwar ist nicht gerade die Anwendung des Wortes „Bergregal“ erforderlich, aber das Bergregal muß deutlich, zuverlässig und erkennbar bezeichnet sein<sup>4)</sup>. Es ist nun allerdings der Irrthum hervorgetreten, als ob mit den „Nutzungen und Zubehörungen unter der Erde“ das Bergregal gemeint sei. Dieser Irrthum darf aber gegenwärtig als überwunden gelten. Der Bergbau ist etwas wesentlich anderes, als die Nutzung der Scholle. Der Bergbau dringt in die Eingeweide der Erde, er hat den besonderen Stand der Bergleute und ein besonderes Bergrecht gebildet und sein Schaffen findet „unter Tage“ Statt. Die Nutzungen „ob und unter der Erde“ dagegen verdeutlichen nur die Art der Nutzung der Oberfläche, indem bei Anwendung dieses Ausdruckes nicht blos an die Nutzung der Ackerfrume gedacht, sondern auch die Möglichkeit einer nicht ausschließlich landwirthschaftlichen Verwerthung des Grund und Bodens ins Auge gefaßt wurde, z. B. die Nutzung durch Eröffnung von Steinbrüchen, Sandgruben und anderer Anlagen dieser Art. Aus solchen auf das Immobilienrecht sich beziehenden und ähnlichen allgemeinen Ausdrücken, z. B. aus der Eigenthums-Verleihung „mit allen Genüssen ob und unter der

4) Vgl. Hafe, Kommentar über das Bergrecht, S. 69.

Erde, klein und groß, viel und wenig, nichts davon ausgenommen“, „mit Nutzungen in, auf und unter dem Erdreich“, ist die Verleihung eines Bergregals nicht zu entnehmen<sup>5)</sup>. Dabei ist für

<sup>5)</sup> Auf diesen zutreffenden Standpunkt hat sich auch das Preussische Obertribunal in dem Urtheile vom 1. Juni 1855 gestellt. Es hat in einem vom Landesherren an eine Privatperson geschenehen Verkaufe eines Territoriums unter der Klausel „mit allen Einkommen und Nutzungen, auch Ober-, Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten, Nichts davon ausgeschlossen, wie er (der Vasall) die Nutzungen in, unter und auf dem Erdreich suchen kann und mag“, ein Bergregal nicht für verliehen erachtet. Der Rechtsfall war folgender: Der Graf N. beanspruchte gegen den königlichen Fiskus das unbeschränkte Bergwerksregal für das Gebiet der Herrschaft D einschließlich des Gutes P. Er gründete diesen Anspruch auf die beiden Kauf- resp. Lehnbriefe aus den Jahren 1564 und 1565, mittelst deren der Kurfürst Joachim II. das frühere Amt und Kloster D. dem Joachim von Roebel verkauft und an dessen Familie als Mannlehen verliehen hatte, — und zwar auf die in diesen Urkunden enthaltenen Worte: „mit allem Einkommen und Nutzungen auch Ober-, Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten zc., Nichts davon ausgeschlossen, wie er die Nutzungen in, unter und auf dem Erdreich suchen kann oder mag.“ Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klageantrage. Das Gericht zweiter Instanz aber wies den Kläger ab und das kgl. Ober-Tribunal bestätigte diese Entscheidung mit nachstehenden hier interessirenden Gründen: „Der Ausführung des Appellationsrichters muß unbedenklich darin beigepflichtet werden, daß in den Urkunden von 1564 und 1565 eine Verleihung des Bergregals nicht enthalten ist. Bei Auslegung derselben muß festgehalten werden, daß die Nutzung der zum Bergwerksregal gehörigen Fossilien schon damals ein von dem Besitze des Grundes und Bodens unabhängiges Recht des Landesherren bildete, — vergl. Eichhorn's Einleitung in das Deutsche Privatrecht § 271 und Hake's Kommentar über das Deutsche Bergrecht §§ 60 ff. Nach der Urkunde von 1564 verkaufte der damalige Landesherr Kurfürst Joachim II. das Amt und erledigte Kloster D. nebst allen Zubehörungen, welche sehr weitläufig aufgeführt werden, an Joachim Roebel und seine männlichen Leibes-Lehnserben, auch Brüder, Wittve und Lehnsfolger — also, daß gemelter Roebel und seine männlichen Leibes-Lehnserben zc. Amt und Kloster D. mit allen und jeden seinen Ein- und Zubehörungen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, allen Einkommen und Nutzungen, auch Ober-, Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten, inner- oder außerhalb ihrer Grenzen belegen, Nichts davon ausgeschlossen, wie er die Nutzungen in, unter und auf dem Erdreich suchen kann oder mag, als ihr altes Stammlehn und Rittergut zc. haben, besitzen, genießen und gebrauchen solle und möge. Ganz übereinstimmend hiermit werden in dem besonders angefertigten Lehnbriefe von 1565 als mit verliehen bezeichnet: — alle andere Einkommen und Nutzungen, Ober-, Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten, inner- und außerhalb ihrer Grenzen, Nichts

die besonderen schlesischen Verhältnisse noch darauf hinzuweisen, daß der in den Urkunden vorkommende Ausdruck: „Nutzungen ob und unter der Erde“ sein Vorbild hat in der „utilitas, que ex terre abditis vel evidentibus super terram potest provenire“, also in dem Nutzen, der für den Grundeigenthümer dadurch entstehen kann, daß etwas in den Schooß der Erde gelegt wird, wie der Same, oder daß es auf der Oberfläche angetroffen wird<sup>6)</sup>. Wo dagegen das Bergregal übertragen werden sollte, ist es als solches besonders kenntlich gemacht worden, so in der Urkunde vom 30. Juli 1358<sup>7)</sup> betreffend den Verkauf von Schloß und Stadt Friedberg durch die Haugwitzschen Erben an den Bischof von Breslau, wobei das Bergregal mit dem Ausdruck: „cum fructibus minere cuiuslibet“ besonders hervorgehoben und erkennbar gemacht worden ist.

### § 8.

Der Grundherr als solcher hatte auf seiner Feldmark kraft seines Immobilienrechts die Nutzungen von allen den Mineralien und Fossilien, die nicht dem Bergregal unterworfen waren.

Hievon abweichende Rechte erlangten die ständischen Grundherren Böhmens durch Verträge mit dem Landesherrn, und zwar aus „sonderlicher Gnade“, nicht aus einem Rechtsprincip. Die abweichende Festsetzung bestand hauptsächlich darin, daß die

---

ausgeschlossen, wie die Nutzungen in, unter und auf dem Erdreiche zu suchen. In demjenigen, was in diesen Urkunden von Nutzungen in, unter und auf der Erde gesagt wird, findet Kläger die Verleihung des Bergwerksregals. Mit Recht nimmt aber der Appellations-Richter an, daß diese Worte nur auf die Art zu beziehen seien, in welcher der Gegenstand der Verleihung — das Amt D. nebst Zubehör — zu benutzen sei, daß aber darin nicht die Verleihung eines besonderen von dem Besitze der Herrschaft D. unabhängigen Rechts gefunden werden könne. Auf solche allgemeine Ausdrücke mag unter Umständen zur Unterstüzung sonstiger für die Verleihung des Bergwerksregals sprechenden Gründe Gewicht gelegt werden können, im vorliegenden Falle aber spricht nichts dafür, daß unter jenen sich auf die Nutzungen unter der Erde beziehenden Ausdrücken mehr als das jedem Grundbesitzer zustehende Recht zur Benutzung der Fossilien habe verstanden werden sollen.“ (Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. 18 S. 35).

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 217/218 und Anm. 21.

<sup>7)</sup> Schlef. Lehnurkunden II S. 220.

„niedereren Metalle“, die sonst dem Landesherrn als Regalstücke zustanden, in Böhmen den Grundherren überlassen wurden.

Die ständischen Grundherren, welche dieser Begnadung theilhaftig wurden, waren der Herren- und Ritterstand des Königreichs Böhmen sowie der Bürgerstand der alten und neuen Stadt Prag.

Die Verträge <sup>1)</sup> sind bekannt unter dem Namen der böhmischen „Bergwerks-Vergleichungen“ und sie sind abgeschlossen

1. mit dem Kaiser Ferdinand I. unterm 1. April 1534,
2. mit dem Kaiser Maximilian II. unterm 18. September 1575.

Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

- a) Gold und Silber als edle Metalle bleiben Regalstücke der Krone. Hinsichtlich ihrer gilt allgemeine Bergbaufreiheit. Sie können also auch auf den Gründen der böhmischen Stände von Jedermann gesucht werden. Der ständische Grundherr aber, „auf dessen Gründen“ das Gold- oder Silberbergwerk angelegt wird, theilt mit der Krone den Zehnten; er erhält die eine Hälfte, die andere Hälfte steht der Krone zu.
- b) Die nicht edlen oder minderen (geringeren, niederen) Metalle und andern Fossilien, als Kupfer, Zinn, Quecksilber, Blei, Eisen, Alaun, Vitriol und Schwefel, sollen „einem jeden derselben Grundherren zu seiner Selbst-Genießung des ganzen Zehnten und anderer Bergwerks-Gerechtigkeiten freistehen.“
- c) Das Salzbergwerk, „es sei am Salzstein oder Salzbrunnen“, verbleibt der Krone als ein hohes königliches Regal.

Diese den Grundbesitzern des Herren- und Ritterstandes Böhmens sowie des Bürgerstandes der alten und neuen Stadt Prag vertragsmäßig und aus „sonderlicher Gnade“ eingeräumten Gerechtfame bildeten ein Bergbau-Privileg, daß naturgemäß anderen Grundherren, insbesondere den in Schlesien nicht zukaun.

---

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Fr. A. Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Osterreichischen Monarchie (Wien 1832—1839), Böhmen, Bd. 1 S. 168, Bd. 3 S. 293; Graf Caspar Sternberg, Umriffe der Geschichte des Bergbaus und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen (Prag 1838) Bd. 2 S. 235, 245, 253, 306—313; Deucerus, Metallicorum corpus iuris, p. 62—72.

In Schlesien wurden die Bergwerksverhältnisse einheitlich geordnet durch die Bergordnung des Kaisers Rudolph II. vom 5. Februar 1577<sup>2)</sup>. Sie beruhte nicht auf einem Vergleiche mit den Ständen, wie die böhmischen Bergwerks-Verträge Ferdinands I. und Maximilians II.; sie räumte daher den ständischen Grundherren Schlesiens besondere Vorzugsrechte und Bergbau-Privilegien nicht ein, sondern setzte allgemeines für ganz Schlesien geltendes Landesbergrecht fest. Die Bergordnung mußte sich zum Theil gegen die schlesischen Grundherren wenden, um ihren Widerstand gegen den Bergbau zu brechen, da es bekannt ist, daß sie den Bergbautreibenden vielfach Hindernisse in den Weg legten, ja sie von ihren Feldmarken mit Gewalt vertrieben und so den Bergbau vollkommen hemmten. Kaiser Rudolph II. giebt dem in der Einleitung seiner Bergordnung dahin Ausdruck, daß er sich zum Erlasse der „Bergbegnadung und Freiheit“ entschlossen, „nachdem Wir in gehabter Bereitung und Befahrung der Bergwerke daselbst in Schlesien, auch sonst von Andern so viel bericht, daß vor Zeiten ziemliche Bergwerke daselbst gewesen, daraus nit wenig Gold und Silber, davon sich inn- und ausländische Gewerke bereichert, gemacht worden sein sollen, sich auch ein Zeit hero an vielen Orten ganz hoffliche (hoffnungsreiche) neue Bergwerks-Gebäu von allerlei Metallen, als Gold, Silber, Zinn, Kupfer und Blei erzaiigen, welche zum Theil durch Verhinderung und Beschwerung der Grundherren, auch Mangel einer Berg-Freiheit, und andern Ursachen meistentheils ungebauet und unerhoben blieben sein“. Demgemäß setzt der Kaiser einen Oberbergmeister für ganz Schlesien ein „den Gewerken und allen Bergleuten zu mehrern Trost, Schuß und Handhabung unserer Bergordnung, Recht und Gerechtigkeit“, verordnet gegenüber den Grundherren, daß, „wo sich auf Jemandes Grund und Boden Gold, Silber oder andere Metalle erregten, einem Jedem darnach zu schurffen, einzuschlagen und zu bauen frei sein solle“ und bemerkt hierzu: „Und wir aber berichtet, daß sich die vom Adel und Andere, auf deren Grund und Boden sich allda in Schlesien Bergwerk erregen, die Bergleut, die einschlagen oder

<sup>2)</sup> Vielfach abgedruckt, neuerlich bei Wutke, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien, S. 172—179.

schürffen wollen, nit allein zu hindern, sondern auch mit Gewalt abzutreiben unterstehen sollen, daraus Unterdrückung der Bergwerk, unsers Kammerguts und allgemeinen Nutzen erfolget: So wollen demnach wir allen und jeden unsern Unterthanen, auf deren Grund und Boden Bergwerk gesucht, hiemit bei unser Straf und Ungnad ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie von solcher Hinderung und Abtreiben abstehen und hinfüro einem Jedem an den Orten und Stellen, da sich Gänge, Klüfft oder Flöz, es sei auf Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei oder Eisen zu vormutten, ungehindert einzuschlagen und zu schurffen, auch allerlei Waschwerk verstaten.“ Nur behielt sich der Kaiser das Salz, „welches Uns, als der hohen privilegirten Regalien ains, allein zuständig“, zum eigenen Abbau vor. Die Grundherren, auf deren Gründen der Bergbau getrieben würde, sollten 4 Erbfuxe erhalten, dafür aber verpflichtet sein, den Gruben zu den Bauern unter der Erde unentgeltlich Holz zu geben. Diejenigen Grundherren, die das nicht zu leisten vermöchten, sollten nach einer späteren Deklaration vom 20. November 1606<sup>3)</sup> nur zwei Erbfuxe erhalten. Den Zehnten war allein der Regalherr und zwar vor allen der Kaiser als oberster Landesherr Schlesiens zu beziehen berechtigt. Eine Theilung also des Zehnts vom Gold und Silber oder eine völlige Überlassung des Zehnts von den niederen Metallen an die ständischen Grundherren, wie sie in den böhmischen Bergwerksverträgen verabredet und festgesetzt worden war, sollte in Schlesien nicht stattfinden.

In der Rudolphinischen Bergordnung war die gesamte bergrechtliche Materie geordnet worden und nur für den Fall einer Lücke sollte als Aushilfegesetz der böhmische Bergwerksvergleich gelten, wie sich auch der Kaiser das Recht vorbehielt, die schlesische Bergordnung ganz oder theilweise umzuändern oder aufzuheben. Dies ist in der Rudolphinischen Bergordnung wie folgt zum Ausdruck gelangt:

„Sonst aber und außer des wollen wir sie, die stende in Schlesien, in andern artikln ihrer angnen grund und bergwerk halben, der bergwerksvergleichung, welche mit den stenden unserer cron Behaimb im vergangenem fünf und siebenzigsten

---

<sup>3)</sup> Abgedruckt bei Wutke, Studien, S. 193—197.

jahr auffgericht und in druck, Behaimisch und Deutsch, außgangen ist, allerdings auch genießen und gebrauchen, und darob gnedigste handhabung thuen lassen.

Doch wollen wir uns, diese Bergwercksbegnadung und freyhait nach gelegenhait zu mindern, zu mehren oder gar abzuthuen, frey vorbehalten haben.“

Diese beiden Bestimmungen der Rudolphinischen Bergordnung sind, nachdem Schlesien in preußischen Besiß gelangt war, unter Friedrich dem Großen deswegen mehrfach zur Erörterung gekommen, weil einzelne schlesische Grundherren, darunter auch der Besißer der Herrschaft Pleß, die Freiheit vom Zehnt und anderen Bergwerksabgaben hinsichtlich der auf ihren Feldmarken betriebenen Gruben mit der Behauptung beanspruchten, daß ihnen die Berggünstigungen des böhmischen Bergwerks-Vergleichs von 1575 nach Inhalt der Rudolphina uneingeschränkt und unbedingt zugewendet worden seien.

König Friedrich II. lenkte sein Augenmerk besonders auf den in Schlesien in Aufschwung kommenden Steinkohlen-Bergbau. Nach der Rudolphinischen Bergordnung fielen die Kohlen nicht unter das Bergregal, ihr Abbau war daher der Willkür der Grundherren überlassen. Allein die preußische Provinzialbehörde der neu erworbenen Provinz, die schlesische Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau, forderte seit 1742 von einer Reihe von Steinkohlenbergwerken den Zehnten, indem sie die Steinkohlen für regal erachtete und ihre Ansicht damit begründete, daß, wenngleich in der Rudolphinischen Bergordnung die Steinkohlen nicht ausdrücklich unter den Regal-Gegenständen genannt seien, sie doch darunter in den Worten „dergleichen Mineralien“ mit einbezogen werden könnten. Als im Jahre 1755 die einen bedeutenderen Steinkohlenbergbau treibenden Besißer der Güter Altwasser, Neuhaus, Weißstein und Waldenburg gegen den ihnen auferlegten Zehnt unmittelbar beim Könige Beschwerde einlegten, wurden die Provinzial-Behörden mit der Erstattung von Gutachten über die Regalität der Steinkohlen beauftragt. Der schlesische Generalfiskal Gloxin gab unterm 8. Februar 1756 sein Gutachten dahin ab, daß die Regalität der Steinkohlen gemeinrechtlich zwar streitig sei, daß sie

jedoch nach der Rudolphina für Schlesien angenommen werden könne und daß im Übrigen rechtlich Nichts entgegenstehe, durch königlichen Willen ihre Regalität in Schlesien einzuführen, was auch als nützlich für die Hebung des schlesischen Bergbaus und der Volkswirthschaft zu befürworten sei. Die schlesische Kriegs- und Domänen-Kammer verblieb bei ihrer schon früher begründeten Aufsicht, der auch der schlesische Provinzial-Minister von Schlabrendorf beitrug. Auf seinen in diesem Sinne erstatteten Bericht vom 14. Februar 1756 antwortete der König in nachstehender Kabinettsordre d. d. Potsdam den 19. Februar 1756:

„Anlangend Euern Bericht vom 14. dieses wegen der von einigen Grundherrschaften in Schlesien geführten Beschwerde über die Abgabe des Zehnten von der Steinkohlen-Nutzung, so hat es bei denen von Euch angeführten Umständen sein Verbleiben dabei, daß diese Abgabe ohnweigerlich und zwar um so mehr geschehen müsse, als bei nöthigen Fällen denenselben durch einige Remission geholfen werden kann.

Friedrich“

Es ist diese Kabinettsordre später in einem noch zu besprechenden Ministerialbescheide von Jahre 1769 als derjenige königliche Willensakt bezeichnet worden, durch den in Schlesien die Steinkohlen zu dem landesherrlichen Bergregale gezogen worden seien. Dies traf jedoch nicht zu. Der gesetzgeberische Akt, durch den die Steinkohlen in Schlesien für regal erklärt wurden, erfolgte erst in dem neuen, die Rudolphinische Bergordnung ersetzenden Landesbergrechte, in der „Revidirten Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz“ vom 5. Juni 1769. In ihr sind als Gegenstände des Bergregals genannt: „alle Metalle und Halbmetalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenik, Kobald, Nickel, Vitriol, Alaun, Salpeter, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Flußspath, Wasserblei, Bergkrystall, Chrysolith, alle ganz und halb edlen und übrigen pretiösen Steine.“ Es ist klar, daß die Steinkohlen, bisher pars fundi, durch die Erklärung zu Regalstücken nunmehr aus dem Liegenschaftsrechte der Grundherren ausgeschieden und unter ein davon gänzlich verschiedenes Recht, nämlich das landesherrliche Regalitäts-



recht gelangten und von nun an den besonderen Normen des Bergrechts folgten.

§ 9.

Wenn ein Gegenstand, der bisher ein Bestandtheil des Grundeigenthums war, durch Gesetz aus dem Immobilienrechte abge sondert wird, so erleidet inhaltlich das Grundeigenthum freilich eine Einbuße. Aber das Privatinteresse muß dem öffentlichen weichen und der Eigenthümer muß sich die gesetzliche Einschränkung gefallen lassen. Denken wir uns nun, daß anstatt der Steinkohlen durch einen Gesetzgebungsakt der Sandstein für regal erklärt worden wäre. Denken wir uns ferner, daß der Grundbesitzer, der bisher auf seinem Grund und Boden kraft seines Immobilienrechts Sandstein als pars fundi unzweifelhaft brechen lassen konnte, in seinen Kaufbriefen bei der üblichen Aufzählung der Substanztheile und der Zubehörstücke den Sandstein auch noch namentlich aufgeführt stehen hätte. Wir würden dann doch wohl kaum zu einer Schlussfolgerung etwa dahin berechtigt sein: Obwohl der Sandstein durch die Erklärung zu einem Regalstücke von da ab aus dem Grundeigenthum herausfällt, verbleibe er dennoch dem Grundherrn deswegen, weil er ihn vorher als zu seinem Immobilienrechte gehörig auch noch schriftlich verbrieft besaß. Man wird vielmehr sagen müssen, daß vor der Regalerklärung irgend eines Bestandtheils des Grundeigenthums jeder Grundherr das betreffende Objekt für sich nutzen und verwerthen konnte, gleichviel ob er die Nutzung schriftlich hatte oder nicht; denn seine Verfügungsgewalt folgte aus dem Begriffe des Eigenthumsrechts und aus dem Gesetze, ohne daß es einer schriftlichen Beurkundung oder Verbriefung bedurfte. Die Schriftlichkeit oder Nichtschriftlichkeit einer dem Immobilienrechte unterliegenden Nutzung vermag irgend einen Unterschied in der rechtlichen Behandlung nicht zu begründen. Wenn daher ein unter das Grundeigenthum fallender Theil, gleichviel ob seine bisherige Zugehörigkeit zum liegenden Eigen verbrieft war oder nicht, durch Gesetz aus dem Liegenschaftsrechte herausgehoben und abge sondert wird, wie es durch die Regalerklärung der Fall ist, so kann vielleicht in Frage kommen, ob der Grundherr wegen des Verlustes zu entschädigen sei, aber es kann nicht davon die Rede sein, daß der Grundherr Rechte an dem Regalstücke zurückbehalte.

Durch eine abweichende Behandlung dieser Fragen ist das eigenartige schlesische *ius excludendi alios* einiger schlesischer Grundherren hinsichtlich der Steinkohlen gebildet, man kann mit Fug sagen, neu konstruirt worden. Aus der Zeit, wo die Steinkohlen noch zu den Grundstücksbestandtheilen gerechnet wurden und der Verfügung eines jeden Grundeigenthümers kraft seines Immobilienrechts unterstanden, rührten folgende Kaufbriefe her: 1. über Neuhaus samt dem Vorwerk und den zugehörigen Dorfschaften Dietrichbach, Haan mit dem Antheil zum Berngrundt, nebst An- und Zugehörungen, darunter „Kohl-Gruben“, vom 8. Dezember 1649; 2. über Hermsdorf, mit allen An- und Zugehörungen, darunter „Kohl-Gruben“, vom 8. Dezember 1649; 3. über Altwasser, samt Zugehörungen, darunter Steinkohlen, vom Jahre 1584; 4. über das Gut Ober- und Nieder-Altwater mit Vorwerken, Ein- und Zugehörungen, darunter Steinkohlen, vom 30. Juni 1751; 5. über Waldenburg und Weißstein vom 14. Dezember 1764, mit allen Appertinentien, darunter Frohdienste, Ehrungen, Fischereien, Jagden, Kohlgruben, das Mälzen und Brauen, Salzverschleiß, Schankgerechtigkeit und Schlachtzwang. Nachdem die schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 die Steinkohlen dem staatlichen Bergregal unterworfen hatte, glaubten die Besitzer der vorgenannten Güter Anlaß nehmen zu sollen, gegen diese gesetzliche Bestimmung in den Eingaben vom 29. und 30. September 1769 anzukämpfen. Sie meinten, daß das neue Berggesetz sich auf die auf ihren Gütern vorkommenden Steinkohlen nicht erstrecken könne, weil die Nutzungen daran ihnen in den erwähnten Kaufbriefen übertragen worden seien. In diesem Rechte würden sie durch die in der Bergordnung ausgesprochene Regal-erklärung beeinträchtigt. Sie forderten im Wesentlichen Zurückversetzung in den Zustand des Normaljahrs 1740, indem sie beantragten, sie in dem unveränderten Besitze des Ausschließungsrechts bei dem Steinkohlenbergbau auf ihren Gütern in allen Beziehungen so zu belassen, wie solches von ihnen in dem Normaljahre 1740 ausgeübt worden; mit anderen Worten: Die Bergordnung vom 5. Juni 1769 für diese Güter außer Anwendung zu lassen.

Hier tritt uns zum ersten Male das „Ausschließungsrecht bei dem Steinkohlenbergbau“ entgegen, eine Wortwendung, die, wie

wir noch sehen werden, reichliche Verwirrung angerichtet hat. Man hat in dem „ausschließlichen Recht auf den Steinkohlenbergbau“ ein altes bergrechtliches Institut zu erkennen gemeint, während in Bezug auf Steinkohlen ein solches doch gar nicht existiren konnte. Die Steinkohlen, vor 1769 gesetzliche Bestandtheile des Grundeigenthums, waren allerdings dem „ausschließlichen“ Rechte des Eigenthümers unterworfen. Aber das war eine rechtliche Folge des Eigenthums überhaupt und nicht einer besonderen bergrechtlichen Verleihung. Jeder Eigenthümer ist kraft Gesetzes befugt, mit „Ausschließung“ Anderer über die Substanz der Sache aus eigener Macht zu verfügen<sup>1)</sup>. Und das traf ebenso auf die Güter Neuhaus, Hermsdorf, Altwasser, Weißstein und Waldenburg, ihre Substanz und Zubehörungen, namentlich auch auf die „Kohl-Gruben“ zu, die vor 1769 eben noch pars fundi waren. Aus dem Wesen des Eigenthums folgte die Nutzung aller unter das Eigenthum fallenden nicht regalen Mineralien und Fossilien, also auch der Steinkohlen, gleichviel ob diese oder andere Bestandtheile des Grund und Bodens in den Kaufbriefen noch besonders aufgezählt waren oder nicht. Dritte waren von der Nutzung der nicht regalen, dem Eigenthumsrechte des Grundherrn unterworfenen Fossilien auf den Feldmarken der genannten Güter lediglich in gleicher Weise „ausgeschlossen“, wie überhaupt der Eigenthümer gesetzlich jeden Dritten von den Nutzungen seines Eigenthums ausschließt. Ein besonderes Bergrecht aber auf „ausschließlichen Steinkohlenbergbau“ gab es nicht und konnte es nicht geben, da die Steinkohlen überhaupt gar nicht in jener Zeit zu den Bergwerkschätzen gehörten, dem Bergrechte also gar nicht unterworfen waren. Eine bergrechtliche Verleihung eines Ausschließungsrechts für den Steinkohlenbergbau war vor 1769 principiell unmöglich gewesen und ein so geartetes Recht konnte daher auch nicht auf die Besitzer der genannten Güter übergegangen sein.

<sup>1)</sup> Vgl. § 1 des Preuß. Allg. Landrechts I. 8: „Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer aus eigener Macht, durch sich selbst oder einen Dritten zu verfügen.“ Vgl. auch § 903 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches: „Der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht Friedrich der Große die bittstellenden Gutsbesitzer für die Einbuße, die sie durch die Regalerklärung der Steinkohlen in ihrem bisherigen Eigenthum zweifellos erlitten, durch die Einräumung eines gewissen Vorzugsrechts im Abbau der Steinkohlen zu entschädigen beabsichtigte. Jedenfalls besagte der den Gutsbesitzern zugestellte Bescheid vom 30. Dezember 1769<sup>2)</sup>, daß ihnen nach den Lehnbriefen auf ihren Gütern nur eine speciale Nutzung der Steinkohle auf ihren Feldmarken privative, d. h. unter Vortritt vor Dritten concedirt worden sei, so daß, wenn sie „den Bau selbst betreiben oder betreiben lassen wollen, kein tertius illis invitis selbigen auf ihren Dominiis vornehmen kann, und also so lange, als eine wirkliche Selbstbebauung geschieht, ein ius alios excludendi statt hat; dahero denn auch Seine Königliche Majestät den Dominiis die Versicherung allergnädigst ertheilen lassen, daß, so lange sie die bereits gangbaren und noch ferner zu entdeckenden Steinkohlengruben selbst bauen oder bebauen lassen, kein tertius damit belehnet werden soll. Inzwischen aber und da alle Bergrechte und Bergordnung fordern und festsetzen, daß, wenn Jemand mit einem Revier belehnet worden, die auf selbigem befindlichen Flöze und Gänge mit Bergbau zu belegen schuldig sein soll; so müssen dieselben sich auch gefallen lassen, solche, wenn sie selbst nicht bauen wollen, andern zu überlassen“. Mit Rücksicht hierauf wurden auch die Gutsbesitzer mit ihrem Antrage, die gesetzliche Schürffreiheit hinsichtlich ihrer Gütern aufzuheben, vom Könige abgewiesen. Es müsse bei den Bestimmungen der Bergordnung verbleiben, „nach welchen einem Jeden verstattet ist, zu schürfen und die erschürften Gänge zu nutzen, indem ihnen (den bittstellenden Gutsbesitzern) solches um so weniger in ihren Gerechtsamen nachtheilig ist, da ihnen die Wahl, selbst zu bauen, gelassen, das ius alios excludendi zu exerciren unbenommen bleibt, und die Besorgniß, daß durch unnützes und fruchtloses Schürfen den Feldern und Wiesen ein Schade, welcher nicht ersetzt werden könnte, zugefügt werden würde, dadurch wegfällt, daß Niemand aus Übermuth dergleichen Schürfung, so ihm selbst Arbeit und

<sup>2)</sup> Abgedruckt in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 15 S. 222—226.

Kosten verursacht, vornehmen wird, auch nach der Bergordnung Kap. II § 7 jeder Schürfer gehalten ist, den Ort eben zu machen.“

Wenn der Staat geglaubt hatte, sich durch sein den Grundherren bewiesenes Entgegenkommen deren Dank zu erwerben, so konnte er bald inne werden, daß er besser gethan hätte, energisch durchzugreifen und unterschiedslos allen Unterthanen gegenüber einheitlich das Berggesetz durchzuführen. Die den Grundherren eingeräumte Ausnahmstellung hielt bei ihnen die Vorstellung von einem vermeintlichen wirklichen Rechte wach, nur daß sie es für viel größer, als ihnen zugebilligt, ansahen und daß sie daher dauernd unzufrieden waren. Im Jahre 1786 wandten sie sich von Neuem nach Friedrichs des Großen Tode an seinen Nachfolger, beklagten sich darüber, daß sie bei jedem neu anzufangenden Bergbau Muthung und Belehnung nachsuchen müßten und erklärten, daß gegenüber ihrer ehemaligen unbefchränkten Befugniß auf Kohlen zu bauen, wo und wie sie es auf ihren Gütern am vortheilhaftesten fänden, das ihnen im Jahre 1769 zugestandene *ius excludendi alios* ein bloßer Schatten sei. Sie verstiegen sich zu der Annahme, daß ihre frühere aus dem Immobilienrechte fließende Befugniß auf die Kohlen-Nutzung eigentlich ein Bergregal sei und baten den König, „unser seit Jahrhunderten exercirtes, erblich erkauftes Kohlen-Regale zu restituiren, daß wir den Steinkohlenbergbau, in soweit solcher unsere Güter betrifft, frei und ungehindert, und so wie solcher bis 1769 betrieben worden, wieder exerciren dürfen.“ Der König wies die Prätenfionen in dem auf Allerhöchsten Specialbefehl ergangenen Bescheide vom 6. Januar 1787<sup>3)</sup> zurück. Es heißt darin: „Nachdem den Besitzern der Güter Neuhaus, Waldenburg und Altwasser etc. wegen ihrer prätendirten besonderen Privilegien für die Kohlenwerke in ihren Gütern durch die Resolution vom 30. Dezember 1769 Alles, was nur mit guten und nothwendigen Grundfäßen in dem den Bergbau betreffenden Theil der Staatswirtschaft vereinbarlich gewesen, nachgegeben worden, und sie so viele Jahre sich dabei beruhiget gehabt; so haben Seine Königl. Majestät von Preußen etc., Unser allergnädigster Herr, die bei Höchstdemselben immediate von

<sup>3)</sup> Abgedruckt a. a. D. Seite 230—233.

dem Grafen Hochberg, Abraham Dswald Freiherrn von Czetzki, Heinrich Sigismund Freiherrn von Czetzki, von Mutius und Freiherrn von Dyherrn unter dem 2. October a. pr. eingegebenen neuen Widersprüche und Klagen wohl nicht erwarten können. So weit solche die in der Bergordnung vorgeschriebenen allgemeinen, auf das Beste des Staats abzweckenden Polizei- und Deconomie-Einrichtungen und deren Anwendung auf die im Gange seienden und künftig aufzunehmenden Kohlenwerke der Supplicanten betreffen, so müssen dieselben (die Bittsteller) von selbst ermessen, daß dergleichen aus der Landeshoheit und damit verbundenen Oberaufsicht und Leitung aller Gewerbe zum gemeinen Besten des Staats fließenden Anordnungen keinem richterlichen Erkenntniß unterworfen werden können. So vorzüglich und mit so vielen Rechten und Regalien auch ein Vasall oder ein Grundstück privilegiert sein mag, so sind sie doch den erwähnten Ober-Landesherrlichen Anordnungen unterworfen. Dahin gehört bei dem Bergbau,

1. daß kein Vasall oder anderer Unterthan auf seinem fundo wider den auf das Ganze sehenden Willen des Landesherrn das Feld versperren und die Nutzung der unterirdischen Güter dadurch verhindern dürfe;

2. daß nicht nur der auf fremden Grunde, sondern auch der auf seinem eigenen Boden Bauende, und sogar der überdies mit dem Bergregali Beliehene sich in Absicht der ordentlichen Führung des Bergbaues nach den deshalbigen Vorschriften richten und die Aufsicht darauf, daß es geschehe, leiden, mithin im gegenseitigen Fall die zum regelmäßigen Bau anweisenden Verfügungen befolgen müsse;

3. daß jeder zu den Kosten solcher Aufsicht, die ohnehin nur sehr mäßig sind, die in der Bergordnung bestimmten Beiträge leiste.

Daß die Supplicanten ehemals nach ausgedehnterem Gutdünken mit dem Kohlenbau auf ihren Gütern verfahren, kann ihnen kein Recht geben. Ehe die landesherrliche Aufmerksamkeit näher auf den Bergbau gerichtet und zu dessen besseren Aufnahme die Bergordnung gemacht worden, hat von Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften keine Frage sein können. Nachdem aber die Bergwerksgesetze gegeben worden, kann deren vorherige Nicht-

existenz zu keinem Grunde einer Exention von denselben gebraucht werden, soweit nicht nützliche Privateigenthums-Rechte damit in Collision kommen. Solche Rechte der Supplicanten aber sind durch die Eingang's erwähnte Resolution mit den Grundsätzen der allgemeinen Bergwerkspolizei- und Deconomie in dergestaltige Verbindung gesetzt worden, daß ihnen das nutzbare davon ungekränket geblieben. Es ist den Supplicanten nemlich das Recht gelassen worden, wenn ein Anderer Kohlenflöße auf ihren Gütern erschürft hat, ihn davon gegen Erstattung der Schürfkosten auszuschließen und dergleichen Werke selbst aufzunehmen, mithin allen Vortheil davon allein zu ziehen; auch ist ihnen nachgegeben worden, mit Anderen über solchen Vortheil besonders zu pacisciren. Aber zu verhindern, daß erschürfte sowie verliehene Fundgruben und Raaßen gebauet und genuet, ingleichen daß der Bau bergordnungswidrig und nicht auf Raub und Schaden unwirtschaftlich getrieben werde, würde gegen die ersten und allgemeinen Grundsätze, daß das Feld nicht zu versperren und kein unregelmäßiger Bar zu gestatten sei, abzwecken, ohne den Supplicanten selbst einigen Nutzen zu bringen."

Die Gerichte, die sich mit dem neu konstruirten schlesischen *ius excludendi alios* zu beschäftigen hatten, erklärten es theils als eine irthümliche und daher unverbindliche Maßregel, theils als ein rein thatsächliches Auskunftsmittel. In dem Urtheile vom 24. Dezember 1804 erkannte das Oberbergamt zu Breslau als Berggericht dem Grafen von Hochberg das *ius excludendi* ab, indem es ausführte, daß das Bergwerksdepartement des General-Direktorium zu Berlin im Irrthum gewesen sei, als es unter dem 30. Dezember 1769 dem Grafen von Hochberg auf Grund des in den Kaufbestätigungsbriefen enthaltenen Wortes „Kohlgruben“ ein Bergbauvorrecht zugebilligt habe<sup>4)</sup>. In dem Prozesse, in welchem für Altwasser das Bergregal bezüglich der Steinkohlen beansprucht wurde, heißt es in dem abweisenden Appellationserkenntnisse vom 26. November 1857<sup>5)</sup>: „Es kann nicht geleugnet werden, daß durch Aufstellung eines Regals an

<sup>4)</sup> N. a. D. Seite 233.

<sup>5)</sup> N. a. D. Seite 244—246.

Steinkohlen von Seiten des Staates in der Mitte des vorigen Jahrhunderts viele Privatinteressen verletzt wurden, wie es bei Beanspruchung eines jeden Privilegii zu geschehen pflegt; allein einer solchen Einrichtung des Staates zum Zwecke des allgemeinen Wohles und um die Intraden des Staates zu vermehren, muß sich ein jeder Unterthan fügen, da sein collidirendes Recht der Pflicht zur Beförderung des allgemeinen Wohls weichen muß (§ 74 der Einleitung zum Allg. Landrecht). Den damals verletzten Besitzern von Kohlengruben hätte es frei gestanden, eine Entschädigung zu beanspruchen, wenn sie damit durchzukommen sich getrauten; nicht aber können die jetzigen Besitzer der Kohlenlager gegen die Bergordnung als verbindendes Landesgesetz ankämpfen. Es scheint auch, als wenn die damalige oberste Verwaltungsbehörde des Staates dem Vorbesitzer des Klägers und einigen anderen, die mit ihm in gleicher Lage waren, als Entschädigung für die durch Aufstellung eines Regals an Steinkohlen verloren gegangenen Rechte das *ius excludendi alios* zugesichert hätte; denn aus allgemeinen Rechtsprincipien läßt sich dieses nicht herleiten, da es sonst allen anderen Besitzern von Steinkohlen zustehen müßte und zwar noch unzweifelhafter denen, welche die Steinkohlen nicht nur lehnsweise, sondern erbeigenthümlich besaßen.“

## Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß in Ober-Schlesien.

### § 10.

Es ist von manchen Seiten die Behauptung aufgestellt worden, daß der Herrschaft Pleß ein Privat-Bergregal zugestanden habe, und zwar noch zu der Zeit, als die Provinz Schlesien von Friedrich dem Großen erworben und für sie die Bergordnung vom 5. Juni 1769 erlassen worden war. Der Ursprung dieses Privat-Bergregals wurde verschiedenen Thatsachen zugeschrieben: 1. der Belehnung der Besitzer von Pleß mit den „fürstlichen Rechten“ (*iuribus ducalibus*), indem diese schlesischen Dukalien als Hoheitsrechte, worunter auch das Bergregal falle, ausgelegt wurden; 2. der Schaffung einer „Standesherrschaft“ Pleß im Jahre 1519,



indem angenommen wurde, daß nach der Eigenthümlichkeit des schlesischen Staatsrechts um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert mit der Erhebung einer Herrschaft zur Standesherrschaft die Besitzer in die staatsrechtliche Stellung von Landesherren getreten seien und ihnen neben den anderen Hoheitsrechten von selbst ohne besondere Verleihung auch das Bergregal gehört habe.

Aber diese Thesen, selbst ihre Richtigkeit unterstellt, würden nur einen staatsrechtlichen Zustand um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert darlegen, jedoch auf die Fortentwicklung und Wandlung des schlesischen Staatsrechts und mit ihm des Bergregals in der Folgezeit, sowie auf den Zustand zur Zeit der Einverleibung Schlesiens in die preußische Monarchie keine Rücksicht nehmen. Das darf um so weniger außer Acht gelassen werden, als sich geschichtlich, wie Nachsahl in seinem Aufsatz: „Das Bergregal in Schlesien“ <sup>1)</sup> mustergiltig bewiesen hat, seit der Mitte des 16. Jahrhundert ein Umschwung in der staatlichen Entwicklung Schlesiens vollzogen hat, der grade das Bergregal der mediaten Territorien betroffen und in Mitleidenschaft gezogen hat. Nachsahl führt dies wie folgt aus: Der Ausbau der Gesamtstaatsverfassung Schlesiens, dessen Anfänge bis auf Matthias Corvinus zurückreichen, wurde unter dem Habsburger Ferdinand I. (1526—1564) vollendet. In der ersten Zeit seiner Regierungszeit blieb freilich — abgesehen von einzelnen mehr heftigen als nachhaltigen Vorstößen — so ziemlich alles beim alten; anders wurde es, als durch den glücklichen Ausgang des schmalkaldischen Krieges (1547) die Macht des habsburgischen Königthums so gestärkt wurde, daß sie auch im Innern des böhmischen Reiches und seiner Nebenländer über die rivalisirende Macht der Stände einen Vorsprung gewann. Damals trat auch die Entwicklung des Bergregals in eine neue Phase. Schon Jahrzehnte zuvor hatte sich Ferdinand mit der Anschauung getragen, daß allein der Krone das Bergregal in allen ihren Ländern gebühre. Was Schlesien anbelangte, so knüpfte er an die seit den Tagen des Matthias Corvinus erfolgte Veränderung in der allgemeinen Rechtsanschauung an,

---

<sup>1)</sup> Gedruckt in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte“ herausgegeben von Otto Hünge, Bd. 10 S. 60 ff.

welche den mediaten Landesherren den Anspruch auf die durch die Regalien gegebenen Rechte nicht mehr kraft ihrer Stellung als Träger der Staatsgewalt als Staatshoheitsrechte schlecht hin, sondern als von der Krone abgeleitete Begnadigungen, als Privilegien zuschrieb; er erklärte nämlich jetzt, er könne den schlesischen Landesherren den Anspruch auf die Bergregalitätsrechte nur dann zugestehen, wenn sie durch speciell erteilte urkundliche Privilegien nachweisen könnten, daß sie von der Krone damit begnadigt worden seien. Es war daher nur konsequent, wenn der König die etwa vorhandenen Berggerechtfame der schlesischen Mediatherrn gar nicht mehr als „Regal“, sondern als Privilegien schlechtweg oder „Freiheit der Bergwerch“ bezeichnete. Die Hauptaktion zur Durchführung des Bergregals als eines „königlich Regali“ fand im Zusammenhange mit der Neuordnung der königlichen Finanzverwaltung statt. Im Jahre 1559, als die Gründung der Breslauer Finanzkammer unmittelbar bevorstand, forderte Ferdinand I. durch ein Generalmandat die sämtlichen schlesischen Fürsten und Stände auf, „ihre habenden Freiheiten und Gerechtigkeiten über die Bergwerke in Schlesien“ seinem damaligen obersten Finanzbeamten in Schlesien, dem Bisthum Friedrich von Nedern vorzulegen. Nur der Herzog von Liegnitz entsprach dieser Mahnung. Der Herzog von Teschen erklärte, solche Privilegien nicht zu besitzen. Später reichte auch der Bischof von Breslau die auf das Bergregal bezüglichen Privilegien des Bisthums ein. Im Jahre 1577 erließ Rudolph II. eine Bergordnung für „Ober- und Nieder-Schlesien“. Noch in demselben Jahre wurde wiederum eine Anzahl schlesischer Fürsten aufgefordert, durch Vorzeigung ihrer Privilegien zu beweisen, inwieweit sie zur Ausübung des Bergregals in ihren Gebieten berechtigt wären. Man erkennt, mit welcher Entschiedenheit sich die Krone auf den Standpunkt stellte, daß überall da, wo nicht besondere ausdrückliche Privilegien für die mittelbaren Landesherren erteilt waren, dem Staate das Bergregal auch in den Mediatfürstenthümern und Standesherrschaften gebühre. Die Krone hatte ihren Anspruch insoweit durchgeführt, daß es die allgemeine Rechtsanschauung war: Principieller Inhaber des Bergregals ist der König; anderen Personen — auch den mediaten Landesherren — stehen die im Bergregale ent-

haltenen Rechte nur insoweit zu, als sie über specielle Privilegien verfügen, die ihnen durch die Krone ertheilt worden sind. Mit dem endgiltigen Siege der Krone über das ständische Prinzip in der Epoche des absoluten Staates haben dann die Zustände betreffend das Bergregal, wie sie sich im 16. Jahrhundert ausgebildet hatten, im 17. Jahrhundert unbestrittene Rechtsgiltigkeit erlangt: Die mediaten Landesherren, sowohl Fürsten als auch Standesherrn, besitzen nicht ipso iure das Bergregal, sondern sind als dessen Inhaber nur auf Grund besonderer Privilegien zu betrachten; wo solche nicht vorliegen, ist der König der Regalherr. Auf dem Fürstentage von 1696 erkannten die Fürsten und Stände selbst ausdrücklich an, daß sie nicht befugt seien, sich in die königlichen Regale, wie etwa in das Bergregal, einzumischen, und die freien Standesherrn insbesondere erklärten, daß die „Bergwerke Ihro Kaiserl. Majs. eigenthümlich zugehörten“.

Man kann diese Entwicklung nicht ohne weiteres ignoriren, indem man von „unbefugten Eingriffen der Könige in die alten Rechte der schlesischen Fürsten“ oder von „Gewaltthaten“ spricht. Denn die staatsrechtlichen Verhältnisse, wie sie im 16. und 17. Jahrhunderte in Schlesien entstanden waren, waren geschaffen nicht nur durch die Krone, die doch als oberster Quell alles Rechtes galt, sondern sie erhielten ihre Sanctionirung auch durch die allgemeine Rechtsanschauung jener Jahrhunderte. Sich über sie hinwegsetzen zu wollen, das hieße, aus den Zuständen des modernen Staates in die des Feudalstaates zurückkehren. Nicht nur durch Sägung entsteht neues Recht, sondern auch durch Gewohnheit, und das Gewohnheitsrecht ist nicht minder verbindlich als das Sägungsrecht. Ebenso wie heutzutage ein auf verfassungsmäßigem Wege erlassenes Gesetz dem privaten Bergregale ein Ende bereiten könnte, so hat die gewohnheitsrechtliche Entwicklung des 16. und 17. Jahrhunderts das Bergregal principiell der Krone übertragen und es ausnahmsweise nur denjenigen Mediatherren gelassen, die ein besonderes Privileg darüber sich zu verschaffen verstanden hatten. Als Schlesien endlich im 18. Jahrhundert von Oesterreich abgetrennt wurde und an Preußen fiel, gingen alle die Regierungsrechte, die bisher den habsburgischen Kaisern als böhmischen Königen über Schlesien zugestanden hatten, auf die Könige von

Preußen über. Es ist daher auch jetzt nur noch denjenigen Rechtsnachfolgern der alten schlesischen Mediatherren ein Anspruch auf die durch das Bergregal gegebenen Rechte zuzugestehen, die sich darüber durch specielle Privilegien ausweisen können, mit welchen sie seitens der Könige von Böhmen oder Preußen ausgestattet worden — und zwar auch dann nur insofern, als nicht etwa für solche Herrschaften trotz etwa vorhandener Privilegien dieser Art aus älterer Zeit durch die spätere Entwicklung die Continuität dieses Rechtsverhältnisses durchbrochen und aufgehoben wurde<sup>2)</sup>.

In richtiger Erkenntniß dieses gewordenen und seit dem 17. Jahrhundert in unbefrittener Rechtsgiltigkeit stehenden schlesischen Staatsrechts hat nach dem Erlasse der Bergordnung vom 5. Juni 1769, die das königliche Bergregal für den gesamten Umfang des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ausnahmslos statuirte, der Standesherr von Ples nicht einmal den Versuch gemacht, ein Privat-Bergregal für sich zu prätendiren, sondern hat vielmehr das staatliche Bergregal ausdrücklich anerkannt. In seiner an den König gerichteten Eingabe d. d. Ples den 18. November 1769<sup>3)</sup> stellte er an die Spitze den Satz, daß Se. Königliche Majestät in der für die Wohlfahrt Schlesiens erlassenen revidirten Bergordnung vom 5. Juni 1769 zu verordnen geruht habe, daß alle Mineralien und Fossilien, die nach den früheren Bergordnungen „zu dem Bergwerks-Regali summi principis gerechnet und gezogen worden“, auch fernerhin dem Könige verbleiben sollen, und er betont, daß er sich, „dieses Regals nicht anzumäßen gemeinet“ sei. Das wiederholte er in den Eingaben vom 10. Februar 1770 und vom 18. Mai 1784<sup>4)</sup>.

Hiermit geht Hand in Hand, daß die Herrschaft Ples ein speciell ertheiltes urkundliches Privilegium auf ein Privat-Bergregal zu keiner Zeit erlangt hat. Als eine eigene Herrschaft wurde das Gebiet von Ples begründet und abge sondert durch den Lehnbrief des Königs Matthias Corvinus vom 16. Dezember 1474,

<sup>2)</sup> Nachsahl, a. a. O. S. 72—78.

<sup>3)</sup> Akten über die Pleser Bergwerks-gerechtfame G 9 des Kgl. Oberbergamts zu Breslau, Bd. 1 Blatt 8 ff.

<sup>4)</sup> Akten G 9 Bd. 1 Blatt 14 und Bd. 2 Blatt 59.

wie nunmehr geschichtlich nachgewiesen ist<sup>5)</sup>. In diesem Lehnbriefe deutet Nichts auf das Bergregal hin, welches übrigens, um als verliehen zu gelten, deutlich, zuverlässig und erkennbar hätte bezeichnet sein müssen<sup>6)</sup>. Der spätere Wladislaw'sche Lehnbrief vom 23. Juni 1478 betraf Anfallsrechte auf drei Gebiete, nämlich auf die Gebiete von Pleß, Sohrau und Rybnik<sup>7)</sup>, von denen es geschichtlich feststeht, daß ihre Schicksale sich nicht auf Grund der Wladislaw'schen Verreichung vom 23. Juni 1478 entwickelt haben<sup>8)</sup>. Der Wladislaw'sche Lehnbrief ist unrealisirt geblieben und in Fortfall gekommen<sup>9)</sup>. In Kraft blieb allein die Verleihung durch König Matthias Corvinus vom 16. Dezember 1474 und diese Rechtslage ist auch von den zeitgenössischen Fürsten anerkannt worden<sup>10)</sup>. Aber selbst die Wirksamkeit des Wladislaw'schen Lehnbriefes von 1478 vorausgesetzt, ist in ihm keine Privilegierung mit einem Bergregale zu erblicken, weil der sowohl dort als auch in zahlreichen anderen schlesischen Urkunden vorkommende Ausdruck: „Nutzungen ob und unter der Erden“ seine Entstehung und Bedeutung der besonderen schlesischen Agrarentwicklung verdankt und sich lediglich auf das Immobilienrecht bezieht<sup>11)</sup>. In dem Bestätigungsbriefe des Königs Ludwig vom 26. Mai 1519 kommt das erste Mal mit Bezug auf Pleß der Ausdruck „fürstliche Rechte“ vor; doch verstand König Ludwig darunter nur die Brau- und Mälzerei-Gerechtigkeit nebst dem Kretschamrecht<sup>12)</sup>. In Wirklichkeit stehen die eigenartigen schlesischen iura ducalia oder fürstlichen Rechte ebenfalls mit der schlesischen Agrarentwicklung in untrennbarer Verbindung<sup>13)</sup> und lassen keine Beziehung auf das Bergregal zu<sup>14)</sup>.

<sup>5)</sup> Vergl. Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, I S. 1—4, 17 ff, 24 ff.

<sup>6)</sup> Vergl. oben Seite 235.

<sup>7)</sup> Bellerode, Beiträge, I. Seite 48—53.

<sup>8)</sup> Beiträge I S. 46/47.

<sup>9)</sup> Beiträge I S. 57, ferner S. 13—17.

<sup>10)</sup> Beiträge I S. 58—67.

<sup>11)</sup> Siehe oben S. 215—221, 235—237.

<sup>12)</sup> Vgl. oben S. 199 und ebendort Anm. 8.

<sup>13)</sup> Siehe oben S. 207 ff, 211 ff, 216, 221, 226.

<sup>14)</sup> Siehe oben S. 228 ff.

Die Entwicklung läßt sich dahin zusammenfassen: Man kann annehmen, daß Pleß, als es im Jahre 1517 aus fürstlichem in nichtfürstlichen Besitz überging und durch den Lehnbrief des Königs Ludwig von Böhmen vom 26. Mai 1519 zur Standesherrschaft erhoben wurde, durch diese Umwandlung nach dem damals geltenden schlesischen Staatsrechte implicite mit allen landeshoheitlichen Rechten, darunter auch mit dem Bergregale bewidmet worden sei, daß den Besitzern von Pleß also das Bergregal ohne ein speciell ertheiltes urkundliches Privileg, ohne specielle Verleihung deswegen zugestanden habe, weil es nach dem damals maßgebenden Staatsrechte in Schlesien allen Mediatherren von selbst gebührt habe. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ist aber das bisherige schlesische Staatsrecht einer Umformung unterworfen gewesen, hinsichtlich des Bergregals mit dem Erfolge, daß es nur denjenigen Mediatherren verblieb, die es verstanden hatten, es sich durch ein speciell erlangtes urkundliches Privileg zu wahren, während es für die mit keinem besonderen Privileg versehenen Mediatherren zu Gunsten der Krone verloren ging. Es ist auch für die Standesherrn von Pleß verloren gegangen, da sie eine urkundliche Special-Verleihung durch den obersten Landesherrn, die Ertheilung eines Privilegs, das ihnen das Bergregal zu erhalten geeignet gewesen wäre, nicht besaßen. Das Bergregal über die Standesherrschaft Pleß war auf die Krone übergegangen, und das war der staatsrechtliche Zustand, als Schlesien im 18. Jahrhundert unter das preussische Scepter kam.

## § 11.

Der altpreussischen Beamtenschaft, der die Verwaltung der neu erworbenen Provinz zufiel, stellten sich unzählige und manchmal fast unüberwindliche Schwierigkeiten in der richtigen Beurtheilung der eigenartigen schlesischen Verhältnisse entgegen, die so ganz und gar verschieden von den im Reiche und besonders in Preußen lagen. Die Möglichkeit, sich ausreichend zu informiren, blieb in vielen Fällen gradezu versagt. Das redlichste Bemühen scheiterte an dem oft gänzlichen Mangel an Aktenmaterial, aus dem die früheren Vorgänge hätten ersehen und verfolgt werden können.

In dieser Beziehung war es auch ein Hauptübelstand, daß die aus früheren Epochen herrührenden Urkunden, die den ursächlichen Zusammenhang hätten vermitteln können, in den Archiven zu Prag und Wien zurückgeblieben waren. Liegenschafts- und Grundbücher fehlten beinahe durchgängig. Zwar regelte sich der Nachweis des Eigenthums sowie überhaupt von Gerechtsamen durch Urkunden; aber ihr Inhalt war häufig nicht zum Wenigsten durch die Anwendung formulärmäßiger, von verschollenen Zuständen und aus entlegenen Zeiten übernommener Begriffe und Wortfiguren verdunkelt. So stoßen wir denn auf die merkwürdige Thatsache, daß die damaligen preussischen Behörden umfangreiche Untersuchungen über Sinn, Bedeutung und Tragweite solcher den schlesischen Urkunden eigenthümlicher Ausdrücke anzustellen veranlaßt waren. Man muß sich das Alles gegenwärtig halten, um sich die mitunter unsicher tastenden Auslegungsversuche erklären zu können.

Das Bergrecht hatte durch die revidirte Bergordnung vom 5. Juni 1769 klare und feste Normen erhalten. Das königliche oder staatliche Bergregal war an die Spitze gestellt. Das Schürfen, Muthen und die Verleihung des Bergwerkseigenthums waren an die Beobachtung gesetzlicher Regeln gebunden. Bergbücher, aus denen die einzelnen Berechtigungen ersichtlich werden sollten, wurden eingeführt. Die Bergbehörden erhielten eine Neugestaltung und das Abgabewesen wurde geregelt.

Als Provinzial-Bergbehörde war ein Ober-Bergamt vorgesehen. Die Bildung desselben wurde auf eine einfache Weise dadurch bewirkt, daß man das einzige vorhandene Bergamt in der Provinz — das zu Reichenstein — zum schlesischen Oberbergamte erhob.

Gefälle vom Bergbau waren der Zehnt, das Quatembergeld und das Receßgeld. Nach altem Herkommen berechnete sich der Zehnt vom Bruttoertrage; zu den Berggewinnungskosten hatte der Staat wegen seines Zehnts nicht beizutragen. Das Quatembergeld diente zur Erhaltung der Bergbehörden. Es wurde vierteljährlich nach einer Geld-Skala von der Menge und der Art der geförderten Bergwerksschätze entrichtet. Das Receßgeld war eine bergrechtlich herkömmliche Anerkennungsgebühr (Rekognitionsgeld) zur Erhaltung der erlangten Bergbaugerechtigkeiten. Die Zahlung erfolgte ebenfalls vierteljährlich.

I. Ansprüche des Besitzers der Herrschaft Pleß auf Bergbau-Vorrechte  
in dem Zeitraum von 1769—1785.

§ 12.

Acten aus vorpreussischer Zeit über die bergrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Pleß sind nicht vorhanden. Die preussischen Acten<sup>1)</sup> beginnen mit dem Jahre 1769.

Auf Grund der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 richtete das neue Oberbergamt zu Reichenstein unterm 19. November 1769 an die dem damaligen Standesherrn von Pleß, Friedrich Erdmann Prinzen zu Anhalt-Köthen<sup>2)</sup> gehörige Kohlengrube Emanuelssegen zu Kostuchna bei Petrowitz im Kreise Pleß die Aufforderung zur Entrichtung der bergordnungsmäßigen Gefälle, nämlich Zehnt, Quatember- und Receßgeld, in folgendem Schreiben:

„Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, allerhöchst resolvirt haben, den bisher in Schlessien und der Graffschaft Glas so sehr verfallenen Bergbau wiederum herzustellen, und zu dem Ende nicht allein unter dem 5. Juni 1769 eine neue revidirte Bergordnung vor obbesagte Provinzen emaniren und nunmehr schon publiciren lassen, sondern auch per rescriptum elementissimum vom 19. Juni 1769 dem Königlichen Oberbergamt besonders aufgegeben haben, die sämtlichen Steinkohlen-Gruben und Hütten wegen Abführung des Zehnd, Anfertigung der Rechnung, Haltung ordentlicher Anschnitte, Anschaffung eines egalen Kohlen-Masses und anderer zu einem ordentlichen Betriebe der Steinkohlen-Gruben gehöriger Sachen anzuweisen, so wird der Steinkohlen-Gewerkschaft zu Kostuchna bei Petrowitz im Pleßnischen Kreise zu ihrer Achtung von Oberbergamtswegen bekannt gemacht, daß

1. da es theils alten Bergrechtens gemäß ist, theils auch in der neuen Bergordnung capite 75 § 2 feststeht, daß bei sämtlichen Steinkohlen-Bergwerken, sie mögen in Receß, Zubuße oder Ausbeute stehen oder sich frei gebaut haben, der Zehnd von dem summarischen Geldertrage der verkauften Kohlen, ohne die Förderungs- und anderen Kosten davon abzuziehen, abgeführt

<sup>1)</sup> Acten G 9, jetzt beim Oberbergamte in Breslau. Sechs Bände.

<sup>2)</sup> Vgl. Bellerode, Beiträge zu Schlessiens Rechtsgegeschichte II S. 158 ff.



werden muß, derselbige gleichergestalt von den dasigen Kohlen-Bergwerken in Zukunft zu entrichten und monatlich nebst dem dazu gehörigen Rechnungs-Extrakt an das Oberbergamt einzuschicken bleibt.

Es wird daher auch ferner

2. in Zukunft, und zwar vom 1. Juni 1769 ab, der Zehnd von den sämtlichen vor die verkauften Kohlen erhaltenen Geld-Einnahmen abgezogen und von diesem Residuo erst die Förderungskosten und übrigen Ausgaben decontirt und dann balancirt, ob Ueberschuß oder Receß verbleibet. (3—6 betreffen bergtechnische Vorschriften.)

Wonach sich also die Gewerkschaft wie auch in allen übrigen Stücken nach der neuen Bergordnung auf das Genaueste zu richten hat.

Reichenstein den 19. November 1769.

Königliches Preussisches Oberberg-Amt."

Darauf erwiderte die Rentkammer des Standesherrn zu Pless unterm 11. Dezember 1769, daß das Kohlenbergwerk in Kostuchna von keiner „Gewerkschaft“ betrieben werde, sondern daß nur der Plesser Standesherr meist zu eigener Feuerung „auf eigenem Grunde“ Steinkohlen fördern lasse, bisher keinen Zehnten davon bezahlt habe und „die zeither genossene Befreiung vom Zehnten sich auch ferner bei Ihrer Kgl. Majestät in Berlin ausgebeten“, weshalb das Oberbergamt die Abforderung des Zehnten bis zu dem erfolgenden königlichen Bescheide aussetzen möge.

Die hier erwähnte Eingabe des Fürsten Friedrich Erdmann zu Anhalt-Köthen als Herrn der freien Standesherrschaft Pless an den König ist bereits vom 18. November 1769 datirt. Er führt darin aus: Das dem Könige über alle bergrechtlichen Mineralien und Fossilien zustehende Bergwerksregal summi principis mache er sich nicht an. Er wolle nur bei zwei Gerechtsamen im Bergbau selbst erhalten und geschützt bleiben, nämlich:

1. daß er keine specielle Muthung einzulegen brauche, wenn er auf seinen Feldmarken ein Bergwerk betreiben wolle, weil er, wie er meint, durch den in seinen Lehnbriefen vorkommenden Ausdruck: „Nutzungen ob und unter der Erde“ bereits generaliter mit dem Bergbau belehnt worden sei,

2. daß er keinen Berg-Zehnten zu zahlen brauche, weil die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung von 1575 den Ständen Böhmens<sup>3)</sup> von dem auf ihren eigenen Gründen auf niedere Metalle und auf Mineralien betriebenen Bergbau den ganzen Zehnt zur eigenen Genießung überlassen habe und weil diese Rechte der böhmischen Stände seit 1577 auch den schlesischen Ständen zu Gute gekommen wären kraft der für Schlesien erlassenen Bergordnung des Kaisers Rudolph II. vom 5. Februar 1577<sup>4)</sup>.

Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allernädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben nach der vor die Wohlfarth dero souveränen Herzogthums Schlesien tragenden landesväterlichen Vorsorge unterm 5. Juni 1769 eine revidierte Berg-Ordnung vor dieses Herzogthum ergehen zu lassen geruht. Höchst dieselben haben darin die vormaligen in den verschiedenen Fürstenthümern Schlesiens von ihren regierenden Fürsten erlassenen Bergordnungen, besonders aber die ganz Schlesien angehende Bergordnung Kaisers Rudolphi II. de anno 1577 zum Grunde zu legen und zu verordnen geruht, daß alle Mineralien und Fossilien, so nach diesen alten Bergwerksordnungen zu dem Bergwerks-Regali summi principis gerechnet und gezogen worden, auch fernerhin Eurer Königlichen Majestät verbleiben sollen.

So wenig man dieses Regals sich anzumaßen gemeinet, so sehr kann man auch zu Eurer Königlichen Majestät weltkundiger Aquanimität sich versehen, daß Eure Königliche Majestät den schlesischen Landständen die ihnen nach den alten Bergordnungen zukommenden Gerechtsame, sobald Höchst dieselben davon informiret, fernerweit zu accordiren geruhen werden.

Die Bergordnung Kaisers Rudolphi II. de anno 1577 besagt ausdrücklich, daß dieser Kaiser die schlesischen Stände „ihrer eigenen Bergwerk halben der Bergwerks-Vergleichung, welche zwischen Kaiser Maximilian II. und den Ständen der Krone

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 238.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 240, 241. Über das Endergebniß vergl. S. 303—308.

Böhmen anno 1575 aufgerichtet worden, genießen und gebrauchen, auch darob gnädigste Handhabung thun lassen wollen.“ Und diese Bergwerks-Vergleichung disponirt hievon folgendes: „Was aber außerhalb der Golde und Silber sonst auf der Landsassen des Herren- und Ritter-Standes Gründen für andere weniger metallische und mineralische Bergwerk in esse sein oder noch künftig aufkommen möchten, als Zinn, Kupfer, Duckfilber, Blei, Eisen, Alaun, Bitriol und Schwefel betrifft, die sollen einem jeden Grundherrn zu seiner Selbst-Genießung des ganzen Behendts, und anderer Bergwerks-Gerechtigkeiten in kraft dieser neuen Vergleichung frei gelassen sein, also daß wir und unsere nachkommenden Könige in Böhmen darein nicht greifen, sondern sie dabei gnädiglich bleiben lassen sollen und wollen.“

In meiner Standesherrschaft Pleß äußert sich zu dato keine Anzeige zu edlen Metallen von Gold und Silber; ich finde darinnen bloß etwas Eisen-Erz und Steinkohlen. Indessen sind meine Vorfahren von den obersten Landesherrn, auch selbst von Eurer Königlichen Majestät besage der Anlage sub A<sup>5)</sup> mit allen „Nutzungen ob und unter der Erden“ belehnt, und haben selbst zufolge dieser in den landesherrlichen Belehnungen ihnen erteilten Gerechtfame vermöge der Beilage sub B<sup>6)</sup> Muth-Scheine in

---

<sup>5)</sup> Die Anlage A bildete einen Auszug aus dem Lehnbriefe vom 4. Juni 1746. Dieser ist abgedruckt in den Beiträgen II S. 149—152.

<sup>6)</sup> Die Anlage B lautet: Ich Carol von Promicz, freier auf Pleß, Soraw und Tribel, bekenne und thue kundt hiemit diesem meinem offenen briff vor jedermenniglichem, noch dehme mich der erjambe Zann Skrzywan von Mickolaw, mein lieber getrewer, demuttiges vlaißes angelanget und gebeten, so unnd alsz ehr eczliche metallen in meiner herrschafft Pleßz seinesz bedunkensz gespiret, welche das sie an tag zu bringen und zu erheben wehrem, dadurch nit alleine ihme, sondern dem gemeinem vaterlandt nuß geschafft werden möcht, ehr tröstlichen vorthoffensz und entlichen willensz ist, der gnaden gotesz in selben fahl nochzsuchen, ich wolte ihm gnediglichem darauf einzuschlagen, zu schurpfen, zu senckem unnd waschwert antzustellen gnediglichem zulassen, das ich in betrachtung gemeinesz landesz gebey und wolfart gedachten Jan Skrzywan in allen und iczlichen meiner herrschafft Pleßz orten, wie'sz di bekwemigkait und gelegenhait geben wurde, samt seinen zugethanen arbeiter oder gewerken, zu schurpfen, zu sencken, waschwert antzustellen, vorgunzt, gestattet unnd zugelassen habe, vorgonne, zulasse und gestatte ihme solchesz hiemit von unden geschriben dato auf ein ihar langk, dergestalt dasz

hiesiger Standesherrschaft erteilt, sind auch bis dato, da keine edlen Metalle vorhanden, in ruhig und rechtllichem Besiß des Steinkohlen-Baues gewesen, ohne solchen vom obersten Landes-herrn nach bereits erhaltener generaler Belehnung insbesondere muthen oder den Berg-Zehnten davon entrichten zu dürfen.

Eure Königl. Majest. haben in Codice Fridericiano P. 4. Tit. 5 § 18 No. 7 allergnädigst declarirt, daß diejenigen Stände, so gewisse fundos oder Gerechtigkeiten, es haben solche Namen wie sie wollen, wirklich non vi non clam nec precario nutzen und besitzen, deshalb unter keinerlei Prätext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr bei ihrer Possession mit Nachdruck maintainirt werden sollen. Ich hoffe demnach und bitte unterthänigst, Höchstdieselben geruhen mich fernerweit bei den durch landesherrliche Belehnungen erlangten Gerechtsamen und dem bisherigen ruhigen Besitze des Steinkohlen-Bergwerks in dieser Standesherrschaft allergnädigst zu belassen und von der in der revidirten Bergordnung verordneten Muthung, — da ich mit dem Bergbau bereits generaliter belehnet bin, — sowohl als von dem diesfälligen Berg-Zehnten, — vigore der Rudolphinischen

ehr in mitter zeit demselben allesz vlaissez nachdencken und suchen und, wasz also von ihme tröstlichesz, es sey am waschwerck oder sonst allerlei metallesz erfunden, mir daselbe zum cheften zu erkennen geben, wissen thuen und kaineszwegesz vorhalten solle; ich will und gebite ihme auch, das gedachter Zau Strziwau in diesem seinem vorhaben und nachsuchen samt allen seinen zugetahnen gesellen oder gewerken, die sich doch ehe und zuvor sie die fengkung, waschwerck und andersz vornehmen, kein mir anzaigen und anmelden sollen, kaine buchsen oder sonst dem wilbt schädlichesz nochstellen, es sey von hundten, neczen unnd in ander wege in die welbe nit mit sich nehmen oder sich des brauchen sollen; im sal do dieses beschege, einer oder dero mehr der seinen betretten wurde, ich mich gegen denjenigen wi mit unnachsßiger straf zu vorhalten wissen. derowegen an euch alle und iczliche meine underthanen gedochter meiner herschafft Plesz mein gnedig begehrt befelende, dasz ihr mehrbestimpten Zau Strziwau samt den seinen, wofern esz nicht berichtigte leute, welche gemeiner landßordnung nit zuwider etwa gehandelt hetten, im solchen sahl, es sey auf eurem oder sonst in meiner herschafft gelegenen guttern, dieweil gemeiner nutz hierinnen gesucht wird, unnd mir mit allen rechten zue gestatten iederzeit frey unnd offen stehet, nit irret, sonderu vielmehr sie darzu fordert. daran beschicht zu gnedigem gefallen mein wille. zu urkunt mit meinem hierauf gedrucktem secret vorfertiget. gescheen und geben auf meinem schloß Plesz den 30 augusti anno 1567.

Bergordnung und Maximilianischen Bergwerks-Vergleichung —, so wie bisher geschehen um so mehr zu befreien, als hier Orts gar keine beträchtlichen Anlagen auf Steinkohlen vorhanden und deren Nutzungen bisher, wie nachweislich, nach einem 10jährigen Durchschnitt bloß 20 rthl. jährlich betragen, ich auch solche hauptsächlich zu eigener Feuerung bei den Brantwein-Brennereien, Ziegelhütten, — um die Forsten, die Eure Königliche Majestät selbst aufs Möglichste geschont wissen wollen, zu conserviren, — fördern lasse.

Ich beharre mit aller Devotion Eurer Königlichen Majestät unterthänigst gehorsamster

Friedrich Erdmann Fürst zu Anhalt.

Pleß den 18. November 1769."

### § 13.

Der König ließ die Eingabe des Pleßer Standesherrn vom 18. November 1769 zur Erörterung und zum Bescheide an den Finanzminister von Hagen als Chef des Bergwerks- und Hütten-Departements im General-Direktorium<sup>1)</sup> gelangen.

Hagen gab sein Gutachten unterm 1. Dezember 1769 dahin ab:

1. Da der Standesherr von Pleß das Bergregal nicht besitze, müsse er Muthung einlegen. Der Ausdruck „Nutzungen ob und unter der Erde“ bedeute auch nicht das Bergregal, das nur allein der Landeshoheit annex sei, sondern der Ausdruck enthalte lediglich ein *ius excludendi alios*, d. h. der Standesherr könne die — unter Vorbehalt des Bergregals der Krone — vom Bergbau fallende Nutzung in der Standesherrschaft unter Vortritt vor Dritten privative für sich in Anspruch nehmen, so

---

<sup>1)</sup> Das General-Direktorium war nach der Bergordnung vom 5. Juni 1769 zuständig:

- a) wenn von einer extensiven oder restriktiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegii die Frage ist, (Kap. 80 § 9),
- b) wenn in Bergsachen casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Bergordnung nichts enthalten . . . und die Decision nicht analogice aus anderen Berggesetzen zu entnehmen (Kap. 87 § 3).

Im General-Direktorium präsidirte der König persönlich, die Entscheidungen ergingen „auf allerhöchsten Specialbefehl“ und hatten Gesetzeskraft (Koch, Privatrecht Bd. 1 S. 95 § 21).

daß kein Anderer daselbst, solange der Standesherr die Nutzung selbst ziehen wolle, mit einer Muthung zugelassen werden und eine Verleihung, des Bergwerks erhalten solle<sup>2)</sup>.

2. Den Bergzehnten sei der Standesherr von Pleß zu entrichten verpflichtet. Die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung von 1575 gelte nur für die böhmischen Stände, nicht für die schlesischen; ihr wäre übrigens durch die spätere, sich allein auf Schlesien beziehende Rudolphinische Bergordnung von 1577 derogirt. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so sei doch in der Rudolphina der Vorbehalt der Krone festgesetzt worden, die Bergwerksbegnadigung und Freiheit nach Gelegenheit zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun<sup>3)</sup>. Von diesem Vorbehalte sei bereits 1742 und ferner in der allerhöchsten Kabinettsorder vom 19. Februar 1756 Gebrauch gemacht worden, worin die Steinkohlen zu dem landesherrlichen Bergregale gezogen worden seien<sup>4)</sup>.

3. Auch das dem Standesherrn concedirte vorrechtliche Abnutzungsrecht vor Dritten, das *ius excludendi alios*, stehe der Verpflichtung des Standesherrn zur Zahlung des Zehnten und der übrigen landesherrlichen Revenüen nicht entgegen. Vielmehr seien bei Ertheilung eines solchen *ius excludendi alios* die landesherrlichen Gefälle und Revenüen allemal als reservirt und salvirt zu betrachten.

Dem Gutachten Hagens trat der Minister von Carmer unterm 9. Dezember 1769 überall bei. Er fügte noch hinzu, daß, wenngleich der Standesherr von der Verpflichtung zur Muthung nicht entbunden werden könne, die verlangte Muthung bei dem Oberbergamte zu Reichenstein doch ohne Verursachung von neuen Kosten accordirt werden möchte.

Hierauf erging an den Standesherrn zu Pleß vom Bergwerks- und Hütten-Departement unterm 22. Dezember 1769 der nachstehende — leider in einer zum Theil apokalyptischen Sprache abgefaßte — Bescheid:

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu S. 246 ff. sowie unten S. 322, 325.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 241.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 241/242.

„Das Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Directorii hat zu Recht erhalten, was des Herrn Reichs-Fürsten zu Anhalt-Cöthen hochfürstliche Durchlaucht als Standesherr der Standesherrschaft Pleße in Ober-Schlesien wegen Dero Gerechtfame in Absicht des Bergbaues daselbst unterm 18. November 1769 bei Seiner Königlichen Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn vorgestellt haben, und giebt obengenanntes Departement nach vorhergegangener näheren Untersuchung Namens allerhöchstgedachter Königlichen Majestät hierdurch in Antwort, wie

1. die in den Lehnbriefen über die Standesherrschaft Pleße enthaltene Clausel:

„Nutzungen ob und unter der Erde“

keineswegs das der landesherrlichen Hoheit nur allein annex Berg-Regale, sondern vielmehr nur dieses enthalte,

daß die — mit Vorbehalt des Berg-Regalis — von dem Bergbau fallende Abnutzung in dem genannten Distrikt privative cum jure alios excludendi dem infeudato zustehet,

mithin die Abweichung von der publicirten neuen Berg-Ordnung d. d. Berlin den 5. Juni 1769 nur insoweit,

daß kein Anderer, — so lange die Standesherrschaft die Nutzung darauf selbst gebrauchen will —, die Nutzung daselbst einlege, und die Verleihung darüber ertheilet werde statthaben kann, so wie überhaupt die der superioritati territoriali allein anklebenden regalia majora und Hoheits-Rechte, worunter das Berg-Regale unstreitig gehöret, niemals präsumirt werden können, wann selbige in den Lehnbriefen nicht ganz eigentlich und ausdrücklich benennet sind.

Hiernächst ist auch

2. die Rudolphina demjenigen, was oben angeführt worden, nicht entgegen, indem selbige,

nicht nur allein auf Schlesien geht und also der Joachimsthalschen Bergordnung und der Maximilianischen Vereinbarung mit den Böhmischn Ständen derogirt,

darinnen auch die damaligen Erz-Arten gegen die vorigen (Bergordnungen) dem Berg-Regali expresse zugeschrieben und adjudicirt worden,

sondern auch die in sine geschene Verweisung auf erstere darunter schon eine Exclusion gegeben, wozu noch kommt, daß bereits 1742 und ferner nach der von Sr. Königlichen Majestät erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 19. Februar 1756 nach Maßgabe des in der Rudolphina festgesetzten Vorbehalts:

„solche aufzuheben, zu erweitern, oder einzuschränken“

die Steinkohlen zu dem landesherrlichen Berg-Regali gezogen sind, mithin auch

3. die privative in den Lehubriefen der Standesherrschaft concedirte Abnutzung nach den Bergordnungen und sonstigen Bergrechten um so weniger den landesherrlichen Polizei-Veranstaltungen und dem aus dem Berg-Regale fließenden Gehenden, auch übrigen üblichen Reventuen, — welche dadurch gar nicht geschmälert werden können —, entgegen sein kann, als (jenes Abnutzungsrecht) vielmehr (dahin), daß solche darunter allemal reservirt und salvirt sind, zu verstehen ist.

Übrigens ist dato das Oberbergamt zu Reichenstein angewiesen worden, die verlangt werdenden Muthungen in Rücksicht der generalen Belehnung ohne Verursachung einiger neuen Kosten zu accordiren.

Berlin den 22. Dezember 1769.

Königlich Preussisches Bergwerks- und Hütten-Departement.  
von Hagen.“

#### § 14.

Das Oberbergamt zu Reichenstein, von dem Bescheide vom 22. Dezember 1769 verständigt, erließ nunmehr an den Standesherrn von Pleß ein Aufforderungsschreiben vom 22. Januar 1770, worin es heißt:

„Da aus der Resolution hervorgeht, daß des Herrn Reichsfürsten zu Anhalt-Röthen Durchlaucht als Standesherr der Standesherrschaft Pleß in Oberschlesien in Absicht Dero Steinkohlen-Bergbaues nach Vorschrift der unterm 5. Juni 1769 emanirten neuen Bergordnung die Muthung — worüber die Belehnung in Rücksicht der generalen Belehnung ohne neue Kosten ertheilt



werden soll — bei dem Oberbergamte einzulegen haben, bisher aber ein solches noch nicht geschehen ist, so kann das Oberbergamt nicht umhin, auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl des Herrn Reichsfürsten von Anhalt-Cöthen Durchlaucht nicht allein an die einzulegende Muthung auf deroselben Steinkohlenbergbau in der Standesherrschaft Pleß, sondern auch an Abtragung des königlichen Zehntens von den verkauften und selbstverbrauchten Steinkohlen, wie auch an die quartaliter zu entrichtenden Quatember- und Receßgelder, und zwar alles vom 1. Juni 1769 an, nach seiner Pflicht schuldigst zu erinnern."

Der Standesherr zu Pleß entsprach der Aufforderung insofern, als er die Quatember- und Receßgelder zahlte und durch seine Rentkammer eine Muthung vom 22. Februar 1770 auf den Steinkohlenbergbau für sich einlegen ließ. Die Muthung entsprach jedoch nicht in allen Punkten den gesetzlichen Vorschriften der Bergordnung, zumal sie die Maße des Grubenfeldes nicht angab, sondern sich nur allgemein auf die Standesherrschaft bezog. Diese Muthung lautete:

"Die fürstlich Anhalt-Pleße Rentkammer muthet und begehrt Er. Königl. Majestät in Preußen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Bergfreies zum Steinkohlenbergbau in der gesamten freien Standesherrschaft Pleß, mit Bitte, diesen Muthschein zu registriren und Se. hochfürstliche Durchlaucht, den hiesigen freien Standesherrn, zu belehnen, auch bei dero Rechten zu schützen.

So geschehen Schloß Pleß den 21. Februar 1770.

Fürstlich Anhalt-Pleßnische Rentkammer.

Als specialbevollmächtigte Lehenträger:

Wingef. Hausleutner. Wehowsky."

Die Muthung war am 8. März 1770 beim Oberbergamte in Reichenstein eingegangen, das den hierauf gefaßten Beschluß am 9. März 1770 dahin zu den Akten vermerkte: „Da diese Muthung nicht nach der Vorschrift der neuen Bergordnung, sondern auf den sämtlichen Steinkohlenbergbau in der ganzen Standesherrschaft, und nicht nach bestimmten Maßen und Fundgruben eingerichtet war, so wurde beschloffen: Diese Muthung zu

remittiren." Der Beschluß wurde der Rentkammer zu Pleß durch besonderes Schreiben vom 16. März 1770 eröffnet und ihr die Muthung in Urschrift zurückgegeben.

Die Rentkammer hielt sich aber in ihrer Auffassung durch den wenig glücklich abgefaßten Bescheid des Bergwerks- und Hütten-Departements vom 22. Dezember 1769 bestärkt. Der Bescheid meinte, daß dem Pleßer Standesherrn nur ein Eintrittsrecht in die Muthungen Dritter, ein Vorrecht vor dem Dritten in der Nutzung der in der Standesherrschaft erschürften Bergwerksschätze zukomme, was allemal einen wirklich gemachten Fund und die Einlegung einer Special-Muthung nach Maßen für ein bestimmt begrenztes Grubenfeld voraussetzte. Da jedoch in dem Bescheide vom 22. Dezember 1769 die Wortfassung gebraucht war, daß in der Standesherrschaft „die vom Bergbau fallende Abnutzung in dem genannten Distrikt privative cum iure alios excludendi dem infeudato zustehet“, so folgerte die Rentkammer daraus in ihrem an das Reichensteiner Oberbergamt gerichteten Antwortschreiben vom 30. März 1770, daß man „solchem nach eigentlich keiner weiteren Muthung bedürfe, da ein selbst vom höchsten Landesherrn in Bergsachen ertheiltes Recht eine weitere Bestätigung seines nachgesehten Oberbergamts nicht mehr erfordere“. Sei ihr Vollmachtgeber, der Pleßer Standesherr, bereits generaliter mit dem Bergbau belehnt, so befürchte sie, ihm etwas zu vergeben, wenn sie eine andere als generale Muthung nochmals einlege.

Nummehr berichtete das Reichensteiner Oberbergamt den Vorfall unterm 20. April 1770 nach Berlin, erklärte die Auffassung des Rentamtes für unhaltbar und legte die Gründe für die Nothwendigkeit der Special-Muthung dar.

Da aber der Standesherr von Pleß sich wieder inzwischen mit einer erneuten Eingabe an den König gewendet hatte, erging die Weisung, bis zur Erledigung der Beschwerde zu warten.

### § 15.

Die erneute Vorstellung des Pleßer Standesherrn an den König rührte vom 10. Februar 1770 her. Sie stimmt inhaltlich mit der ersten Vorstellung vom 18. November 1769 überein. Der Standesherr erklärt wiederum, daß er, wie er schon früher

geäußert, sich des königlichen Bergregals anzumäßen keineswegs gemeint sei. Er führt wiederum ins Feld, daß die für die böhmischen Stände bestimmte Maximilianische Bergwerks-Vergleichung von 1575 auch auf die schlesischen Stände mitausgedehnt worden wäre und noch in Geltung stände. Aus der Rudolphinischen Bergordnung von 1577 will er entnehmen, daß der Steinkohlenbau in Schlesien zeither eine besondere bergrechtliche Gerechtsame der Grundherren gewesen. Seine Vorfahren, die Pleßer Standesherrn, die vermöge des ihnen zustehenden iuris ducalis selbst Muthscheine ertheilt, hätten hieraus ein Recht erlangt, ihre eigenen Bergwerke von Minder-Metallen abgabefrei zu bauen, ein Recht, das ihnen nach Kaiser Maximilians Disposition von keinem Souverän hätte entzogen werden sollen. Das hätte also auch nicht durch die Cabinetsordre vom 19. Februar 1756 geschehen können. Da er und seine Vorfürer bislang im Besitze des freien Steinkohlenbaues sich befunden, ohne daß der Lehnherr sich die Abführung des Zehnten davon vorbehalten habe, und da, obzwar andere schlesische Vasallen den Zehnten entrichtet, die Pleßnischen Standesherrn dennoch, auch von 1742 an, von Abforderung des Zehnts bis anjetzt freigeblieben wären, so glaube er berechtigt zu sein, um fernere Manutenez bei so rechtmäßiger Besseß nochmals nachzusehen.

Die Vorstellung enthielt rechtlich viel Schiefes, rechnete auch nicht mit der Thatfache, daß das einzige damals vom Standesherrn betriebene Kohlenbergwerk, nämlich das zu Kostuchna bei Petrowiß im Kreise Pleß, überhaupt erst im Jahre 1768 eröffnet worden war<sup>1)</sup>. Danach ist der Werth der Behauptung des Standesherrn zu bemessen, daß er und seine Vorfürer sich im langwierigen Besitze des freien Steinkohlenbaues befunden hätten,

<sup>1)</sup> Auf die amtliche Anfrage der königlichen Bergwerks-Kommission vom 19. September 1769 hatte der damalige Landrath des Kreises Pleß, von Skribenski, amtlich unterm 18. Oktober 1769 berichtet, daß die in der Herrschaft Pleß allein betriebene Kohlengrube zu Kostuchna bei Petrowiß erst seit ungefähr 1 Jahre eröffnet worden sei. Die geförderteten Steinkohlen würden lediglich zum herrschaftlichen Branntweinebrennen verwendet. Daher sei die Grube zur Steuer-Abgabe nicht veranlagt worden (Akten G 9, Band 1 Blatt 2).

sowie daß, obzwar andere schlesische Vasallen den Zehnt entrichtet, die Pleßnischen Standesherrn dennoch, auch von anno 1742 an<sup>2)</sup>, von der Abforderung des Zehnts bis anjezt freigeblichen wären.

Über die Bedeutung der „Nutzungen ob und unter der Erden“ in schlesischen Urkunden<sup>3)</sup> stiegen dem Chef des Bergwerks- und Hütten-Departements, Finanzminister von Hagen nun doch nachträglich Zweifel auf. Er veranlaßte über die Bedeutung und Tragweite des Ausdrucks eine förmliche Enquete. Diese hat mit Unterbrechungen bis in das Jahr 1784 hineingedauert.

Am Leichtesten machte sich die Sache das zuerst angefragte Schlesische Justiz-Departement in Berlin. Hagen wollte gern erfahren, ob die Auslegung, die den „Nutzungen ob und unter der Erde“ in dem Bescheide vom 22. Dezember 1769 gegeben worden, zutreffend gewesen sei, ob sich der Ausdruck überhaupt auf Bergrechte beziehe. Zu diesem Behufe erbat er sich unterm 19. Februar 1770 vom Schlesischen Justiz-Departement die „erleuchtete Meinung über diese Sache“. Dort lagen die Akten bis zum 6. April 1770. An diesem Tage antwortete das Schlesische Justiz-Departement sehr einfach auf die zweifelhafte Frage: Da das Bergwerks- und Hütten-Departement ja schon selbst ausgesprochen, daß unter den „Nutzungen ob und unter der Erde“ die „Bergwerks-Nutzungen“ gemeint seien, so sei es „im übrigen“ der Natur der Sache und „dem üblichen Kangelley-Styl angemessen“, unter diesen Worten das Bergregal selbst zu verstehen<sup>4)</sup>.

Diplomatisch behandelte der alsdann unterm 15. April 1770 angefragte Minister von Carmer die Sache. In seiner Antwort vom 26. Juni 1770 äußerte er als seine Meinung: daß dem Standesherrn von Pleß ohne vorangegangene genaue Untersuchung (*praevia causae cognitione*) das Berg-Regale nicht eingeräumt

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu oben S. 241.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 213 ff, 216 ff und Anm. 21.

<sup>4)</sup> Dieser entscheidende Theil des Gutachtens vom 6. April 1770 lautet wörtlich: Hingegen aber, da derselbe (der Supplikant) befehlet ist mit allen Nutzungen ob und unter der Erden, und ein hochlöbliches Hütten-Departement selbst nicht zweifelt, daß darunter die Bergwerks-Nutzungen gemeinet sind, so ist im übrigen der Natur der Sache und dem üblichen Kangelley-Styl angemessen, unter diesen Worten das Berg-Regale selbst zu verstehen.

werden dürfe, weil es auf den „eigentlichen Begriff und Umfang des Wortes *Nutzungen* ankomme“.

Bei solchem Ergebnisse der Umfrage blieb Hagen so klag wie zuvor. Nun war ihm aber von dem Minister von Carmer ein anderer Weg angedeutet worden, um aus dem Dilemma herauszukommen. Man konnte nämlich die Frage so stellen: Ist es denn überhaupt Sache der Regierung, dem einen Anspruch erhebenden Standesherrn nachzuweisen, daß der Ausdruck „*Nutzungen* ob und unter der Erden“ das Bergregal nicht bedeute? Ist es nicht vielmehr seine Sache, der Regierung den Beweis zu führen, daß der Ausdruck das Bergregal bedeute, wovon doch sein behauptetes Befreiungs-Recht vom Zehnt abhängt? Und da überdies der Standesherr den langwierigen Besitz eines solchen Befreiungsrechts behauptete, muß er nicht mindestens diesen Besitz darthun? Der Minister von Carmer hatte daher schon in seinem obenerwähnten Antwortschreiben vom 26. Juni 1770 hervorgehoben, daß der vom Standesherrn „allegirte langwierige Besitz noch zur Zeit mit Nichts bescheinigt“ sei, und zum wenigsten „müsse *possessio continua immemorialis* docirt werden“. Mit Rücksicht hierauf schrieb Carmer dem Minister von Hagen: „Eurer Excellenz stelle ich daher ergebenst anheim, ob nicht der Herr Implorant anzuweisen sein würde, sein Befreiungs-Recht von dem Zehnten gegen den Fiskus in foro competente gebührend auszuführen.“

Hagen war nicht abgeneigt, diesen Weg zu beschreiten. Um sich aber für einen künftigen Prozeß genügend vorzubereiten, hielt er es für nöthig, sich wo möglich im Voraus über den „status possessionis“ zu unterrichten: 1. ob in vorigen Zeiten die Besitzer der Standesherrschaft Bleß in derselben Bergbau betrieben oder durch Andere hätten betreiben lassen und ob dann den Standesherrn auch Zehnt gezahlt worden wäre? 2. ob sie in Ansehung der eigenen Bergbaue dem Landesherrn jemals Zehnt entrichtet hätten? 3. wie es im Besonderen bei dem Kohlenbergbaue gehalten worden wäre?

Hierbei hatte Hagen jedoch übersehen, daß der Standesherr selbst schon in seiner Eingabe an den König vom 18. November 1769 erklärt hatte<sup>7)</sup>: „In meiner Standesherrschaft Bleß äußert sich

<sup>7)</sup> Siehe oben S. 261.

zu Dato keine Anzeige zu edlen Metallen von Gold und Silber. Ich finde darinnen bloß etwas Eisen-Erz und Steinkohlen.“ Das Eisen hat nun in Schlesien einem alten Herkommen nach niemals zu den regalen Gegenständen gehört und die Kohlen waren in Schlesien bis zum Erlaß der Bergordnung vom 5. Juni 1769 auch keine Regalstücke. Eisen wie Kohlen gehörten vielmehr als partes fundi dem Grundeigenthümer. In der That war die Standesherrschaft Pleß in vorigen Zeiten lediglich auf Ackerbau, Forstwirthschaft und Fischerei eingerichtet, nicht aber auf den Bergbau, der gänzlich fehlte.

Die Nachforschungen des Reichensteiner Oberbergamts fielen denn auch negativ aus. Es konnten bergrechtliche „actus possessorios“ weder des einen noch des anderen Theils ermittelt werden. Das Einzige, was allenfalls zu Gunsten des Standesherrn gedeutet werden konnte, war der schon mit der Vorstellung des Standesherrn vom 18. November 1769 abschriftlich überreichte sog. Wuthschein des Carl von Promnitz vom 30. August 1567 für Jan Strziwan, dessen Unternehmung wohl aber völlig erfolglos gewesen sein muß, da nicht die mindesten Spuren von ihr zu finden sind. Seit 1567 jedenfalls war Nichts vorgekommen, was auf eine „possessio continua immemorialis“ hinsichtlich des Bergrechts hätte schließen lassen können. Das Oberbergamt zu Reichenstein empfahl denn auch in seinem Berichte vom 13. Mai 1771: den Standesherrn, da er „den allegirten langwierigen Besitz des Befreiungs-Rechtes von dem Behenden zur Zeit noch mit nichts bescheinigt hat“, anzuweisen, daß er im Prozeßwege vor den ordentlichen Gerichten „sein angebliches Befreiungs-Recht von Abführung des landesherrlichen Behenden gegen den Fiskus gebührend ausführen müsse“.

Unterm 27. Mai 1771 wurde jedoch das Oberbergamt angewiesen, die Sache vorläufig noch ruhen zu lassen und inzwischen sich bei dem Oberforstmeister der Provinz Schlesien zu erkundigen, „ob die Forst-Äkten etwa über dergleichen actus possessorios eine Nachricht und Auskunft geben“. Auch das war vergeblich; denn die schlesische Oberforstamts-Registratur erstreckte sich „auf nicht längere Zeit, als die gegenwärtige Kgl. Regierung in Schlesien“

und in der Registratur waren daher aus den vorangegangenen Zeiten weder Nachrichten noch Akten befindlich, „welches denn auch wohl nicht seyn kann, da die ehemaligen Oberforstmeisters in Schlesiens sich beständig in Wien aufgehalten haben, folglich auch ihre Registraturen daselbst geblieben seyn“.

An die Stelle Hagens war inzwischen B. von der Schulenburg getreten. Dieser hielt dafür, daß nicht der Standesherr, sondern der Staat, damit dieser in einem mit dem Standesherrn zu führenden Prozesse erfolgreich sein könne, *actus possessorios* nachweisen müßte, und da sich solche bisher nicht hätten ausfindig machen lassen, erklärte er in einem Bescheide vom 5. Juli 1771 dem Reichensteiner Oberbergamte, daß es bei dem Ruhenlassen der Angelegenheit sein Bewenden behalten müsse.

So ruhte denn die Sache von 1772—1779, bis sie der neue Finanzminister Freiherr von Heiniz wieder ans Licht zog. Der Fortgang nahm nun ein lebhaftes Tempo an. Nach einem die bisherigen Vorgänge umfassenden Gesamt-Berichte des Berggraths Krusemark in Breslau vom 20. September 1779, einem vorläufigen Gutachten des Oberbergrichters und Generalfiskals Pachaly vom 13. Oktober 1779, nach Befragung zweier bekannter Bergschöppenstühle im deutschen Reiche, des kurfürstlich sächsischen Bergschöppenstuhls in Freiberg und des kurfürstlich hannoverschen Bergamts zu Clausthal, die ihre Antworten unterm 1. Juni 1780 und 21. November 1782 abgaben, leitete Heiniz die Frage über die „Nutzungen ob und unter der Erde“ dadurch in den richtigen Weg, daß er veranlaßte, die Bedeutung des in einer schlesischen Urkunde vorkommenden Ausdrucks aus den besonderen schlesischen Verhältnissen und durch Vergleichung mit anderen schlesischen Urkunden erklären zu lassen. Unterm 27. Dezember 1782 übersandte er das gesamte umfangreiche Material an das Schlesiensche Oberbergamt in Breslau mit der Aufgabe, alles in nochmalige reifliche Erwägung zu nehmen, über die zweifelhafte Frage ein endgiltiges pflichtmäßiges Gutachten abzugeben, dabei aber in Betracht zu nehmen, ob andere Standesherrschaften oder adliche Güter in Schlesiens bekannt seien, die in ihren Privilegiis und Verschreibungen in gleichlautenden Ausdrücken mit allen Nutzungen ob und unter der Erden begnadigt worden.

§ 16.

Man kann es fast als eine Ironie des Schicksals ansehen, daß aus dem sonst an Bergbau so reichen Schlesien just der Theil, dem grade der Bergbau gefehlt hatte, über das Bergrecht die schwierigsten Preisfragen hervorrief und die Behörden in Athem hielt. Welche Arbeitslast zu bewältigen war, ersieht man aus dem voluminösen von dem Schlesiſchen Oberbergamte erstatteten und von Bachaly verfaßten Berichte vom 14. Januar 1784. Dort heißt es zunächst mit Bezug auf die aufgetragene Vergleichung mit anderen schlesiſchen Urkunden, in denen gleichlautende Ausdrücke wie „Nutzungen ob und unter der Erden“ gebraucht waren: „Um diesem letzteren Auftrage mit aller möglichen Vollständigkeit zu entsprechen, haben wir an die drei schlesiſchen Oberamtsregierungen zu Glogau, Breslau und Brieg geschrieben und sie um die dahin gehörigen Nachrichten aus den Hypotheken-Akten und Lehns-Registaturen ersucht. Sie sind uns auch zum Theil communicirt worden, theils haben wir sie in Breslau unter der Direktion des Archivarii aus den Lehn- und Kaufbriefen extrahiren lassen.“ Der Bericht fährt dann fort, daß er am zweckmäßigsten so zu Werke gegangen sei, zuerst vorzutragen, „was den einzelnen schlesiſchen Vasallen für Gerechtsame in Ansehung des Bergbaues ihren Lehnbriefen zufolge kompetiren,“ und sodann das „Gutachten über die Bedeutung des besondern Ausdrucks Nutzungen über und unter der Erde hinzuzufügen“.

In einer Anzahl von Lehn- und Konfirmationsbriefen fanden sich die Ausdrücke: mit Bergen, Gebirgen, Thälern, Gründen. Der Bericht ermittelte, daß dies nur Zusätze zur Beschreibung der Oberfläche sind, etwa wie „Ruttich und Strittich“, die fast in allen Urkunden vorkommen, daher keine Beziehung zum Bergbau haben. Den besten Beweis gebe hierüber eine Urkunde vom 16. August 1641, vermöge welcher der Kaiser die konfiscirte Standesherrschaft Trachenberg an den Grafen Haxfeld verkaufte. In der Urkunde stehe auch: „nebst Bergen und Thälern“; am Ende aber, wo die Gerechtsame aufgeführt werden, die der Kaiser sich bei dem Verkaufe als Landesherr reservirte, heiße es: „jedoch halten wir uns bevor alle königlichen und landesfürstlichen Regalia, als Metall, Silber und Gold, Bergwerke.“ Die Worte: mit



Bergen und Thalen könnten hiernach gewiß nichts andeuten, was das landesherrliche Bergwerksregal zu schmälern geeignet wäre.

Bezüglich des Ausdrucks: „Nutzungen über und unter der Erde“ ermittelte das Oberbergamt, daß er nur einmal in einer niederschlesischen Urkunde vorkomme, — in dem Lehnbriefe über Niedersiegersdorf, Hartmannsdorf und Ziemis d. d. 9. März 1609, worin es heiße: mit Genüssen ob und unter der Erde —, daß er in obereschlesischen Urkunden aber üblicher gewesen. Hier stehe er — außer in dem Lehnbriefe über die freie Standesherrschaft Pleß — noch in den Konfirmations- und Traditionsbriefen über die Herrschaft Ratibor d. d. 10. Januar 1628: mit allen Herrlichkeiten und Genüssen ob und unter der Erde, klein und groß, viel oder wenig; über die Herrschaft Oberglogau d. d. 25. Januar 1595: mit allen und jeden Nutzungen in und ob der Erde, klein und groß, viel oder wenig, insgemein oder sonders; über die Herrschaft Zierowa d. d. 13. März 1631: mit allen Nutzungen über und unter der Erde<sup>1)</sup>. Der Bericht führt dann fort:

„Die Herrschaft Ratibor kaufte der Kaiser selbst von einem v. Mettich. Bekanntlich ist sie ex post wieder an Privatpersonen gekommen; es würde also durch die folgenden Käufe, wovon die Briegische Oberamtsregierung uns keine Nachrichten ertheilt hat, auszuermitteln sein, was für Gerchtfame an dieselbe übertragen worden, da alle auch sonst darauf gehafteten bei dem Verkaufe an den Landesherrn mit der Landeshoheit konsolidirt worden sind. Die Herrschaften Oberglogau und Zierowa verkaufte der Kaiser. Erstere war ein Domainen-Gut, letztere war ihm ex jure confiscationis zugefallen. In beiden Käufen werden am Ende diejenigen Jura specificirt, welche der verkaufende Landesherr sich vorbehält, als superioritas territorialis, Steuer-Abtrag und darunter namentlich, und zwar primo loco, die landesfürstlichen Regalia, als Metalle, Bergwerke, Schätze.

Da nun unter den *juribus fundi venditi* „Nutzungen unter der Erde“, unter den *juribus reservatis principis venditoris* aber das Bergwerks-Regal aufgeführt worden, so kann jener Aus-

---

<sup>1)</sup> Eine größere Zusammenstellung solcher schlesischer Urkunden giebt Wutke, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlessien, S. 59 – 69.

druck nicht dieses begreifen, denn es ist unmöglich, daß ein Vasall in einer Urkunde mit etwas beliehen, und die verliehene Sache ihm sogleich wieder entzogen werde.“ Der Bericht sagt weiter:

Wenn also hiernach in schlesischen Urkunden die Worte „Nutzungen ob und unter der Erden“ nicht auf das Bergregal bezogen werden können, so lasse der Pfleger Lehnbriefe insoweit sicher erkennen, was der darin vorkommende Ausdruck „Nutzungen unter der Erde“ nicht andeute. Das gefundene Ergebnis sei auch den gemeinen sowie den Lehnrchten gemäß: *Licet, vasallus de omnibus feudi utilitatibus sit investitus, tamen ius fodinarum ad eum non spectat.* In dem mit Schlesien vielfache Verbindungen unterhaltenden Kurfürstentum habe der Kurfürst August schon im Jahre 1566 seinem Kanzler aufgetragen, die Klausel „Nutzungen unter der Erde“, um allen Mißverständnis zu vermeiden, nicht mehr in die Lehnbriefe einzurücken, da die Klausel ohnehin das Bergregal nicht in sich begreife. Die Anführung dieser kurfürstlichen Grundsätze sei hier um so mehr von Wichtigkeit, als in der schlesischen Bergordnung von 1769 im Kapitel 87 § 3 die sächsischen Rechte ausdrücklich zum *ius subsidiarium* vorgeschrieben worden.

Bei der Frage, was der Ausdruck Nutzungen ob und unter der Erden nun wirklich bedeute, kommt der Bericht zu dem Schlusse, er bedeute nicht mehr als ein *ius alios excludendi*, nämlich: „ein Vorzugsrecht auf die Belegung mit allen auf dem Grundstück *quaest.* schon erschürften oder noch zu erschürfenden metallischen und Kohlen-Gängen, Flözen und Bänken, — in Ansehung der Standesherrschaft Pless aber nach der eigenen Erklärung des Fürsten von Anhalt-Köthen vom 10. Februar 1770 bloß ein Vorzugsrecht auf die darin befindlichen Steinkohlen-Gruben und Flöze“. Der so Berechtigte sei aber gehalten, die Spezial-Belehnung für jeden einzelnen Fall nachzusehen, die gewöhnlichen landesherrlichen Abgaben zu entrichten und sich den emanirten Bergwerksgesetzen zu unterwerfen.

### § 17.

Auf den dem Könige gehaltenen Vortrag erging dessen Entscheidung, die in dem nachstehenden, auf allerhöchsten Special-

Befehl erlassenen und an das Oberbergamt in Breslau gerichteten Reskripte vom 14. Februar 1784 enthalten ist:

„Nachdem das Schlesiſche Oberbergamt ad rescriptum vom 27. Dezember 1782 über die, von dem Fürsten von Anhalt-Cöthen als Besizer der Standesherrschaft Pleß prätendirten Vorrechte in Ansehung des Bergbaues unterm 14. Januar 1784 Bericht erstattet, sich zu dem Ende die hierbei zurückerfolgenden Abschriften mehrerer Lehn-Briefe, Privilegien und Begnadigungen schlesiſcher Vasallen über solche Güter, wo Bergwerks-Nutzungen vorkommen können, und in welchen dahin zu deutende Stellen enthalten sind, verschaffet, und über die Frage:

was für Rechte unter den verliehenen Nutzungen ob und unter der Erde zu verstehen sind,  
das erforderte Gutachten mit einer Ausführlichkeit und Gründlichkeit, welche nichts weiter zu desideriren übrig läßt, zu Seiner Königlich Majestät von Preußen, unseres allergnädigsten Herrn völliger Zufriedenheit abgestattet hat; so halten Höchstdieselben es nunmehr für hinreichend ausgemacht, daß der Fürst von Anhalt-Cöthen als Besizer der Standesherrschaft Pleß vermöge der demselben verliehenen Nutzungen ob und unter der Erde keinesweges das Berg-Regale zu verlangen berechtigt sei, sondern ihm nur in dieser Standesherrschaft:

eine Vorzüglichkeit, die Gänge und Flöze zum Berg-Regale gehörender Mineralien, welche andere Baulustige schürfen und finden, jedoch in bergordnungsmäßiger Art und Pflicht, aufzunehmen, zu bauen und zu nutzen, zugestanden werden könne und dürfe.

Es ist demnach auch kein weiterer Umstand zu nehmen, diese auf die Annahmen des Fürsten seit mehrere Jahren in suspenso gehaltene Sache in entschiedliche Richtigkeit zu bringen.

Zu dem Ende hat das Oberbergamt dem Fürsten mit Bezug auf desfallsige ausdrückliche Verfügung des Bergwerks- und Hütten-Departements und mit Anführung der erheblichsten Gründe das Resultat des erwähnten Gutachtens als die gerechte und unwandelbare Beschließung des Bergwerks- und Hütten-Departements und daß in Ansehung des in der Standesherrschaft Pleß zu treibenden Bergbaues darnach verfahren werden solle, zu eröffnen, zugleich auch

demzufolge die erforderlichen ihm bekannt zu machenden Anordnungen wirklich zu treffen und ihm zu erklären, daß, wenn er die Berg-Regalität oder selbst mehrere Bergwerks-Rechte, als ihm eingeräumt würden, behaupten wollte, ihm unbenommen bleibe, seine vermeintlichen mehreren Befugnisse contra fiscum im ordentlichen Wege Rechtsens auszumachen.

Vom Erfolge wird zu seiner Zeit der Bericht des Oberbergamts erwartet.

Berlin den 14. Februar 1784.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freiherr von Heinitz."

### § 18.

Das Oberbergamt in Breslau eröffnete die Entscheidung dem Staudesherrn von Pleß in folgendem Schreiben vom 7. Mai 1784.

„Des Herrn Fürsten von Anhalt-Pleß hochfürstlicher Durchlaucht sollen wir auf Befehl eines hohen Bergwerks- und Hütten-Departements die gefasste endliche Entschliebung wegen der seit geraumer Zeit in suspenso verbliebenen Angelegenheit in Ansehung der Gerechtfame in Bergwerksfachen in der freien Standesherrschaft Pleß zu wissen thun; nämlich daß unter dem in dem Lehnbriefe befindlichen Ausdrucke „Nutzungen ob und unter der Erde“ verstanden werde: ein Vorzugsrecht, die Gänge und Flöze der zum Bergregal gehörenden Mineralien, welche andere Baulustige schürfen und finden, jedoch in bergordnungsmäßiger Art und Pflicht, aufzunehmen, zu bauen und zu benutzen.

Eure hochfürstliche Durchlaucht haben sich schon mehrmals erklärt, an das Bergregal selbst keine Ansprüche zu machen. Wenn nun dieses Seiner Königlichen Majestät unstreitig zustehet, so ist auch die Entrichtung des Zehnten und der Kezessgelder, — als welche in recognitionem dominii directi gegeben werden —, so wie auch der Quatembergelder, — die zur Unterhaltung der Bergamtsofficianten, denen die Oberaufsicht über den Bergbau anvertraut ist, bestimmt sind —, eine natürliche und in den Rechten gegründete Folge davon. Der Maximilianische Berg-

vergleich vom Jahre 1575, welcher in der Rudolphinischen Bergordnung zum jure subsidiario vorgeschrieben ist, und eine Zehntbefreiung für die böhmischen Stände enthält, findet hier keine Anwendung, da besagte Bergordnung dem Landesherrn ausdrücklich den Zehnten reservirt. Ebenso wenig kann aus der bisherigen zehntfreien Benutzung der dasigen Steinkohlengruben eine Verjährung gefolgert werden, da bekanntlich Seine Königliche Majestät allererst Anno 1756 die Steinkohlen zum Regal gezogen haben, und also bis dahin jeder Grundherr die Steinkohlengruben vermöge der natürlichen Freiheit, welche keinen Grund zu einer rechtlichen Verjährung abgiebt, und nicht vermöge eines besondern Rechts benutzte. Es ist auch der Ausdruck „mit Nutzungen über und unter der Erde“ in den schlesischen Confirmationsbriefen nicht selten. Als die Kaiser die Herrschaft Oberglogau Anno 1595 und die Herrschaft Bierowa Anno 1631 verkauften, wurden den Käufern auch die „Nutzungen über und unter der Erde“ verliehen, und doch wurde neben andern Gerechtsamen ausdrücklich das Bergregal und alle davon abhängenden Rechte reservirt, woraus sich also ergibt, daß diese iura unter jenem Ausdrucke nicht begriffen sein können.

Eure hochfürstliche Durchlaucht werden selbst zu ermessen geruhen, daß wie „Nutzungen über der Erde“ nichts als die ausschließende Benutzung der Produkte, jedoch gegen Entrichtung der festgesetzten Abgaben und unter oberlandesherrlicher Aufsicht andeuten, auch „Nutzungen unter der Erde“ nicht mehr als jenes unter denselbigen Einschränkungen besagen können. Diese Gründe haben also ein hohes Bergwerks- und Hüttendepartement bewogen, oberwähnten Ausspruch zu thun, und wir ersuchen Eure hochfürstliche Durchlaucht gehorsamst, dero Rentkammer zu instruiren, sich hiernach bei den uns aufgetragenen nunmehr in Folge dessen zu treffenden Verfügungen zu richten.

Sollten indessen Eure hochfürstliche Durchlaucht gesonnen sein, dero Gerechtsame weiter auszuführen, so würde dieses in einem förmlichen contra Fiscum anzustellenden Prozesse geschehen müssen.

Breslau den 7. Mai 1784.

Königlich Preussisches Oberbergamt.“

§ 19.

Der Standesherr von Pleß machte gegen den Bescheid zum dritten Male dieselben Gründe geltend. In seiner an das Oberbergamt in Breslau gerichteten Antwort vom 18. August 1784 verhartete er bei der Annahme, daß die von Maximilian mit den böhmischen Ständen vertragsmäßig in der Bergwerksvergleichung von 1575 festgestellten Sonderrechte unbedingt samt und sonders auch für die schlesischen Stände durch die Rudolphinische Bergordnung von 1577 gesetzliches Recht geworden seien. Zugeben mußte er freilich, daß in der Rudolphina der Vorbehalt gemacht war, die Bergbegnadigung nach Gelegenheit zu mindern oder gar abzuthun, also das bestehende Gesetz aufzuheben und durch ein neues zu ersetzen. Aber diesem Umstande gegenüber suchte er sich mit der etwas auffallenden Argumentation zu helfen, daß solches nur den österreichischen Herrschern zugestanden habe. Er drückte das so aus: Die Minderung oder Aufhebung der Bergordnung habe sich „Kaiser Rudolph vorbehalten; es ist aber solches von demselben und von nachfolgenden Regenten des österreichischen Hauses nicht geschehen“. Erst 1769 habe Friedrich der Große für Schlesien eine neue Bergordnung ergehen lassen und in ihr Abänderungen getroffen. Allein dieses Gesetz habe das in der Rudolphina enthaltene alte Gesetz, insoweit letzteres sich auf den Bergbau des Adels und der Stände bezog, nicht treffen können; denn Friedrich der Große habe sich dem Adel gegenüber präjudicirt; schon 1750 habe er erklärt, daß „in Zukunft die vom Adel, folglich auch höhere Stände, die adlige Güter besitzen, wenn sie gewisse fundos oder Gerechtigkeiten, es haben solche Namen wie sie wollen, non vi non clam non precario nutzen und besitzen, deshalb unter keinem Prätext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr bei ihrer Possession mit Nachdruck maintainirt werden sollen“. Nun sei es nach dem Rudolphinischen Gesetze von 1577 Rechtens gewesen, daß die schlesischen Stände auf ihren Gründen einen abgabefreien Bergbau hätten betreiben dürfen. Es hätten denn auch die Pleßnischen Standesherrn ein solches Recht von 1577—1769 „vi legis“ ruhig besessen. Folglich könne ihnen dieser Besitz durch das neue Gesetz, die schlesische Bergordnung von 1769 nicht entzogen werden.

Die Fülle der Trugschlüsse scheint dem Standesherrn nicht recht zum Bewußtsein gekommen zu sein. Neu fügte er noch einen letzten Grund hinzu, der jedoch — abgesehen von der Frage der Stichhaltigkeit — thatsächlich auf einer unzutreffenden Voraussetzung beruhte. Er behauptete nämlich, daß Friedrich der Große im Jahre 1748 die Standesherrschaft Pleß „mit allen und jeden Regalien“ allodificirt habe, übersah aber, daß sich dieser Ausdruck auf die damals gleichzeitig und in der nämlichen Urkunde allodificirte Herrschaft Raumburg bezog<sup>1)</sup>. Er folgerte aus dem „generellen Ausdrucke: „alle und jede Regalien“, daß seines Erachtens auch „der freie Bergbau auf Steinkohlen“ darunter zu begreifen sein werde<sup>2)</sup>.

Auf das staatliche Bergregal des Königs einen Anspruch zu machen, werde er sich „nie beikommen lassen“ und „wiederhole er seine schon gethane diesfällige Erklärung“, bemerkte der Standesherr; aber nunmehr machte er hinsichtlich des Bergregals des Königs doch die Einschränkung: soweit es ihm nämlich gebühret. „Dasjenige von diesem Regale“, fuhr der Standesherr fort, womit seine Vorfahren von Friedrich dem Großen begnadigt worden seien, könne er sich nicht nehmen lassen, sondern werde diese allerhöchste Gnade auch für seine Nachkommen zu erhalten bemüht sein. Zudem er nun unmittelbar daran den Satz anschloß: „Daß aber der freie Steinkohlenbergbau mir kompetire, wird aus folgendem sich ergeben“, giebt einen Anhalt dafür, daß er unter dem Theile des staatlichen Bergregals, womit Friedrich der Große seine Vorfahren begnadigt haben soll und den er sich nicht nehmen lassen wolle, den „freien Steinkohlenbergbau“ verstanden habe.

Zum Schlusse nahmen seine Auslassungen fast einen drohenden Ton an: da er nach seiner Darlegung „in titulata possessione des freien Steinkohlenbergbaues“ sich befände, habe er es nicht nöthig, seine Rechte in einem gegen den Fiskus anzustrengenden

<sup>1)</sup> Die Urkunde von 1748 ist abgedruckt bei Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, II S. 153 – 157.

<sup>2)</sup> Die Kohlen gehörten jedoch 1748 und vorher in Schlesien nicht zu den Bergwerksschätzen, sondern unterstanden als partes fundi dem Immobilienrechte des Grundeigenthümers. Außerdem war für die Bedeutung des Ausdrucks Regalien die kaiserliche Deklaration vom 15. Juni 1694 entscheidend.

Prozesse zu behaupten, „*beati enim possidentes*“. Sollte er aber entgegen den früheren königlichen Versicherungen über den Schutz des Besitzstandes auf adligen Gütern seinerseits vom Fiskus verlangt werden, so würde er alsdann nicht ermangeln, Seiner Majestät allerhöchste Person um die von ihr zugesagte Manutenz anzufragen.

Hierauf antwortete Friedrich der Große auf den Bericht des Oberbergamts zu Breslau vom 26. Mai 1784 mit der Anweisung in dem Reskripte vom 10. Juni 1784, gegen den Standesherrn, da seine vorgeführten „Gründe sehr unerheblich“ seien, die Klage im ordentlichen Rechtswege anzustrengen. —

Zur näheren Betrachtung der Gründe des Standesherrn in der Originalfassung folgt nachstehend sein an das Oberbergamt gerichtetes Schreiben vom 18. Mai 1784 im Wortlaute:

„Auf eines Königlich Preussischen Oberbergamts des souveränen Herzogthums Schlesien unterm 7. Mai 1784 an mich in Betreff des von meinem hiesigen Steinkohlenbergwerke<sup>3)</sup> erfordernden Zehnten und Quatembergelder erlassenes Schreiben erwidere ich hiermit in Antwort, daß ich der angenommenen Interpretation des in den Pleßischen Lehubriefen enthaltenen Ausdrucks der Nutzungen ob und unter der Erde, als ob nämlich dadurch bloß ein Vorzugsrecht, die Gänge und Flöze der zum Bergregal gehörenden Mineralien, welche andere Baulustige schürfen und finden, jedoch in bergwerksordnungsmäßiger Art und Pflicht, aufzunehmen, zu bauen und zu benutzen, verstanden werde, meine Beistimmung nicht geben könne, und ich glaube, daß das Proverbium: *quod lex non cantat nec nos cantare debemus* hier seine vollkommene Anwendung finde.

Bekanntermaßen wird ein Privilegium respectu privilegiantis latissime interpretirt<sup>4)</sup>, quia respectu eius est beneficium, und die Rechtslehrer behaupten: *quod interpretatio sic facienda sit, ut verba aliquid operentur nec sint superflua.*

Daß die in ganz generellen Terminis ohne alle Einschränkung von dem höchsten Landesherrn meinen Vorfahren bewilligte Nutzung

<sup>3)</sup> Emanuelssegen zu Kostuchna bei Petrowitz im Kreise Pleß.

<sup>4)</sup> Bekannter Maßen ist das Umgekehrte der Fall.



ob und unter der Erde, und der Vorzug vor andern Paulustigen, und auf eigenen Grunde schürfen zu können, ganz verschiedene Gegenstände sein, muß wenigstens nach meiner Einsicht jeder Unbefangene einsehen; Letzteres würde keine Begnadigung und der Ausdruck überflüssig sein, weil jedem Eigentümer auf seinem Grunde Bergwerke vorzüglich zu bauen freisteht, ohne von dem Landes- herrn darüber Bewilligung erhalten zu dürfen.

An das Bergregal Seiner Majestät des Königs, soweit es ihnen nämlich gebühret, einen Anspruch zu machen, werde ich mir nie beikommen lassen, und wiederhole meine schon gethane dies- fällige Erklärung. Dasjenige von diesem Regale aber, womit Seine Königliche Majestät meine Vorfahren begnadigt, kann ich mir auch nicht benehmen lassen, sondern werde diese allerhöchste Gnade auch auf meine Nachkommen zu erhalten bemüht sein. Daß aber der freie Steinkohlenbergbau mir kompetire, wird aus folgendem sich ergeben.

Die Rudolphinische Bergordnung de anno 1577 ist unstreitig ein schlesisches Landesgesetz. Diese besagt circa finem folgendes: Sonst aber wollen wir sie<sup>5)</sup>, die Stände in Schlesien, in andern Artikuln ihrer eigenen Grund und Bergwerk halben der Bergwerks- Vergleichung, welche mit den Ständen unserer Krone Böhmen im vergangenen 75. Jahr aufgerichtet und in Druck, böhmisch und deutsch, ausgegangen ist, allerdings auch genießen, gebrauchen und darob gnädigste Handhebung thun lassen.

Worinnen nun diese den schlesischen Ständen ihrer eigenen Grund und Bergwerk halben in der Maximilianischen Berg- werksvergleichung enthaltene Gerechtsame bestehe; solches muß aus derselben entnommen werden. Diese Bergwerksvergleichung besagt aber folgendes:

„Was aber außerhalb der Golde und Silber sonst auf der Landsassen des Herrn- und Ritterstandes, auch der Präger bei der alten und neuen Stadt, Gründen für andere weniger metallische und mineralische Bergwerk in Esse sein oder noch künftig auf- kommen mö.ä.ten, als Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Eisen,

<sup>5)</sup> Richtig citirt sagt die Stelle: Sonst aber und außer des wollen wir u. s. w.

Alaun, Vitriol und Schwefel betrifft, die sollen einem jeden derselben Grundherrn zu seiner Selbstgenießung des ganzen Zehends, und anderer Bergwerksgerechtigkeiten in kraft dieser neuen Vergleichung frei gelassen sein, also daß wir oder unsere nachkommenden Könige zu Böhmen darein nicht greifen, sondern sie dabei gnädiglich bleiben lassen sollen und wollen."

Diese Disposition findet allerdings in Schlesien seine Anwendung in diesem Punkte, weil Kaiser Rudolphus den Ständen in Schlesien respectu der Bergwerke auf ihren eigenen Gründen die obangezogene Gerechtsame genießen und gebrauchen lassen zu wollen deutlich deklariert.

Ein königliches Oberbergamt vermeint zwar, daß die Maximilianische Bergvergleichung in Schlesien nicht stattfinde, weil in der Rudolphinischen Bergordnung dem Landesherrn ausdrücklich der Zehende von allen Mineralien reservirt wird. Wenn man aber diese Bergordnung mit Attention erwäget, so findet man, daß da, wo der Zehende von allen Mineralien bestimmt wird, sub litt. c. d. e. f. von Gewerken die Rede sei, in sine dieser Bergordnung aber von den Bergwerken der schlesischen Stände auf eigenem Grunde gehandelt werde, und also bei diesen zweifachen Dispositionen dieser notable Unterschied umsomehr obwalten müsse, als an einem Orte dieser Bergordnung der Bergzehente von Zinn, Kupfer, Blei, Alaun, Vitriol und dergleichen Mineralien gefordert, an einem andern aber bei ausdrücklicher Beziehung auf den Maximilianischen Vergleich solcher von Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Eisen, Alaun, Vitriol und Schwefel den Ständen bei dem Bergbau auf ihren eigenen Gründen erlassen wird, und es würde eine Contradiction in einem landesherrlichen Gesetze sein, wenn man nicht auf den offenbaren Unterschied zwischen dem Bergbau der Gewerkschaften und dem Bau der Stände auf eigenem Grunde Rücksicht nehmen sollte.

Nun ist zwar auch in der Rudolphinischen Bergordnung in sine vorgesehen, daß dieser Kaiser die Bergbegnadigung und Freiheit nach Gelegenheit zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun sich vorbehalten habe; es ist aber solches von demselben und den nachfolgenden Regenten des österreichischen Hauses nicht geschehen.

Erst in anno 1769 haben Seine Königliche Majestät eine Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien ergehen zu lassen und hierunter Abänderungen zu treffen geruht. Es ist aber von dero weltbekannten Gerechtigkeitsliebe nicht zu vermuthen, daß höchstdieselben dadurch ältere von Thro selbsterteilten Gerechtigkeiten hätten präjudiciren wollen; denn in anno 1750 haben höchstdieselben die in Codice Fridericiano-P. 10 Tit. 5 § 18 enthaltene allergnädigste Bestimmung dahin geäußert, daß in Zukunft die vom Adel, folglich auch höhere Stände, „die adeliche Güter besitzen, wenn sie gewisse Fundos oder Gerechtigkeiten, es haben solche Namen wie sie wollen, non vi non clam non precario nutzen und besitzen, deshalb unter keinem Prätext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr bei ihrer Possession mit Nachdruck maintainirt werden sollen.“

Die schlesischen Stände, und also auch die Pleßnischen Standesherrn haben den von den ehemaligen Landesherren ihnen affordirten freien Bergbau von Mineralien außer Gold und Silber von anno 1577 bis 1760 autore praetore et vi legis ruhig besessen, es kann ihnen also solcher den allermildesten Bestimmungen unsers großen Monarchen zuwider, jetzt mit Recht nicht entzogen werden.

Außer dieser allgemeinen königlichen Begnadigung habe ich insbesondere mich einer höchsten königlichen Gnade zu erfreuen, da Seine Königliche Majestät bei Allodification der ehemals ein Erblehn gewesenenen freien Standesherrschaft Pleß solche besage des in Copia vidimata beigegebenen Allodifications-Diplomatis d. d. 18. Juli 1748 mit allen und jeden Regalien et absque reservatione ins Allodium zu versehen geruhet<sup>6)</sup>. Unter diesem generellen Ausdruck alle und jede Regalien wird meines Ermessens auch der freie Bergbau der Steinkohlen begriffen sein.

Was hiernächst die von einem königlichen Oberbergamte geschehene Bemerkung wegen des Bergregals bei der Herrschaft Oberglöckau betrifft; so kann mir diese nicht im mindesten nachtheilig sein, weil es bekannnten Rechts, quod inter alios acta et iudicata, aliis non praedudicent.

<sup>6)</sup> Vgl. bei Anm. 1. Hinsichtlich Pleß hat schon Kaiser Ferdinand I. das Wort „Regalien“ gestrichen. Siehe Beiträge II. S. 115.

Da ich mich nun per deducta in titulata possessione des freien Steinkohlenbergbaues befinde, so halte ich nach dero Äußerung es nicht nötig, meine Jura in via Juris vermittelst eines contra Fiscum anzustreitenden Prozesses zu behaupten, beati enim possidentes.

Sollte ich aber von demselben zuwider der im Codice Fridericiano l. c. ergangenen Inhibition belanget werden wollen, so würde ich alsdann Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Person um die von höchstdemselben zugesagte Manutenez meiner rechtsbegründeten Befugniß unterthänigst anzugehen mich gemüßiget finden.

Pleß den 18. Mai 1784.

Friedrich C. F. zu Anhalt."

## II. Rechtskräftige Entscheidung über die für die Herrschaft Pleß erhobenen Ansprüche auf Bergbau-Vorrechte durch die ordentlichen Gerichte des Landes

1785—1787.

### § 20.

Der Prozeß gegen den Standesherrn von Pleß wurde in dessen Gerichtsstande, und zwar bei der Oberschlesischen Oberamtsregierung in Bricg anhängig gemacht.

Das Gericht erkannte an, daß die schlesische Bergordnung von 1769 ein allgemeines, alle Bergbauenden der Provinz verpflichtendes Gesetz sei. Es würde hiernach auch der Beklagte zur Zehnt-Entrichtung zu verurtheilen sein, wenn ihm nicht als ein Sonderrecht eine Zehnt-Befreiung zustände. Eine solche Befreiung nahm das erste Gericht als vorhanden an, allein ausgenommen beim Gold- und Silberbergbau. Der Gedankengang des Gerichts war dabei folgender: Die schlesische Bergordnung von 1769 habe die Rudolphina von 1577 nur revidiren, sie aber nicht ganz aufheben wollen. Within gelte auch noch die Rudolphina von 1577 neben der Bergordnung von 1769 weiter. Die Rudolphina wiederum nehme hinsichtlich des Bergbaus der schlesischen Stände auf den Maximilianischen mit den böhmischen

Ständen vereinbarten Bergwerksvergleich von 1575 Bezug. Folglich gelte ferner auch der Maximilianische Bergwerksvergleich von 1575 in Schlesien, insoweit der Bergbau der Stände in Frage komme. Der Maximilianische Bergvergleich nun setze die Zehntbefreiung der Stände von dem auf ihrem eigenen Grund und Boden betriebenen Bergbaue fest.

Gemäß dieser — übrigens vom zweiten Richter nicht gebilligten — Auffassung des Gerichts erster Instanz wurde der Fiskus mit den gegen den Standesherrn erhobenen Ansprüchen, insoweit sie die Verpflichtung zur Zahlung des Bergzehnts und der Reueßgelder betrafen, abgewiesen. Dagegen wurde der Beklagte verurtheilt, in allen übrigen Punkten die gesetzlichen Bestimmungen der schlesischen Bergordnung von 1769 zu befolgen, hauptsächlich sich der staatlichen Oberaufsicht beim Bergbau zu unterwerfen wie auch das Quatemberggeld zu entrichten.

Das unterm 5. August 1785 gefällte Urtheil I. Instanz lautet wie folgt:

„In Sachen

des Officii Fisci, Namens des Oberbergamts, Klägers,

gegen

den Herrn Fürsten von Anhalt-Coethen, Beklagten,

erkennen Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen, den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß beklagter Herr Fürst sowohl in Ansehung seiner sämtlichen Bergbaue, — Gold- und Silber-Bergwerke allein ausgenommen —, als auch insbesondere von dem gegenwärtig in der Standesherrschaft Pleße existirenden Steinkohlen-Bergbau sowie ehemals also auch fernerhin von Entrichtung des Zehnten und der Reueßgelder freizusprechen;

dagegen aber für schuldig zu erachten, sich sowohl in Ansehung seiner Bergbaue überhaupt, als auch insbesondere in Absicht des Steinkohlen-Bergbaus nach der Bergordnung und den hierüber erlassenen und noch zu erlassenden Deklarationen zu richten, den diesfälligen Anordnungen und der Oberaufsicht des Oberbergamts — seiner sonst wohlhergebrachten Rechte un-

beschadet — zu unterziehen, wie auch die capite 76 der Bergordnung bestimmten Abgaben an Quatember zu entrichten, übrigens aber die Kosten dieser Justanz zu kompensiren.  
Von Rechts Wegen

Dem was zuvörderst die vom beklagten Herrn Fürsten behauptete Berg-Zehnten-Freiheit anlangt, so hat sich derselbe zur Begründung dieser seiner Immunität theils auf die zwischen dem Kaiser Maximilian II. und den Ständen der Krone Böhmen getroffene Bergwerks-Vergleichung vom Jahre 1575 und respective auf die vom Kaiser Rudolph II. unterm 5. Februar 1577 emanirte Bergordnung für Schlesien, theils auf den ruhigen und durch die unwordenkliche Verjährung begründeten Besitzstand dieser Immunität seit dem Jahre 1577 bis 1769, und endlich auf den Allodialbrief über die Standesherrschaft Pleß vom 18. Juli 1748 berufen.

Es entsteht demnach zuvörderst die Frage:

Ob jemals den schlesischen Landes-Ständen überhaupt, und insbesondere dem Herrn Beklagten durch die Rudolphinische Bergordnung vom 5. Februar 1577 das Recht der Selbstgenießung des ganzen Zehntens von dem Bergbau auf ihrem Territoriis zugestanden?

Hierbei ist vorauszusetzen, daß es nicht dem geringsten Zweifel unterliegt,

1. daß die Stände des Königreichs Böhmen durch die zwischen ihnen und dem Kaiser Maximilian II. im Jahre 1575 getroffene Bergwerks-Vergleichung von allen Abgaben des Zehntens von den auf ihrem Territoriis befindlichen oder künftig aufkommenden Bergwerken, — Gold- und Silber-Bergwerke allein ausgenommen —, befreit worden,
2. daß sich der Kaiser Rudolph II. in der nachherigen unterm 5. Februar 1577 für das Herzogtum Schlesien emanirten Bergordnung auf die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung bezogen, und
3. daß die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung durch diese Bezugnehmung der Rudolphinischen Bergordnung auch gesetzliche Kraft in Schlesien erhalten habe; denn am Schlusse der letzteren heißt es ausdrücklich:

Sonst aber und außer des wollen wir sie, die Stände in Schlesien, in andere Artikuln ihrer eignen Grund und Bergwerk halber der Bergwerks-Vergleichung, welche mit den Ständen unserer Krone Böhme im Jahre 1575 aufgerichtet worden ist, allerdings auch genießen, gebrauchen und darob gnädigste Handhabung thun lassen.

Klagender Fiskus hat nun zwar die Gesetzeskraft der Maximilianischen Bergwerks-Vergleichung in Schlesien, überhaupt und für sich betrachtet, nicht bestreiten können, dagegen aber behaupten wollen, daß, da die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung im Verhältniß gegen die Rudolphinische Bergordnung nur ein *ius subsidiarium* sei, welches nach der Analogie der Rechte nur da Anwendung finde, wo das Hauptgesetz schweigt, auch die schlesischen Stände durch die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung die Befreiung von dem Berg-Zehnten nicht erlangt haben können, weil die Rudolphinische Bergordnung als das Haupt-Gesetz die Entrichtung des Berg-Zehnten, der dem Landesherrn von allen Mineralien und besonders auch von unedlen Metallen, — als welche den Ständen der Krone Böhmen zur Selbstgenießung des ganzen Zehnten freigelassen worden, — wiederholentlich in Artikul. E. und F. verlangt. Derselbe will daher auch die in der oben angezogenen Stelle enthaltenen Ausdrücke: „Sonst aber und außer des“ und „in andern Artikuln“ auch nur dahin erklären, daß die Stände von Schlesien Grund und Bergwerk halber zwar der Bergwerks-Vergleichung Maximilians II., jedoch ohne die Bergzehnten-Freiheit, genießen sollen.

Allein wenn man den Inhalt der Rudolphinischen Bergordnung genau prüft, so läßt sich daraus im geringsten nicht verkennen, daß Kaiser Rudolph II. dadurch hauptsächlich die schlesischen Gewerke, — gegen Erteilung gewisser Prärogativen und ansehnlicher Vorteile —, zur Aufnahme und Beförderung der damals in Schlesien in Verfall gerathenen Bergwerke ermuntern wollen. Diese Absicht des Gesetzgebers ergibt sich auch schon aus dem daselbst gebrauchten Ausdrucke: Berg-Begnadigung und Freyheit. Dieser in der gedachten Bergordnung zum hauptsächlichsten Augenmerk genommenen Beförderung des Bergbaues in Schlesien scheinen die damaligen schlesischen Landes-

Stände, und die Dominien vorzüglich mit, die größten Hindernisse entgegengestellt zu haben, wie solches der Gesetzgeber gleich zu Anfang der Bergordnung mit deutlichen Worten zu erkennen giebt. Um nun diese Hindernisse auf einmal aus dem Wege zu räumen, schränkte Rudolph das Widerspruchsrecht der schlesischen Stände und Dominien in engere Grenzen ein, dehnte die Befugnisse der Gewerke aus und erteilte in dieser Rücksicht die in der Bergordnung enthaltenen Vorschriften als die diesfällig zu nehmenden zweckmäßigsten Maasregeln.

Sedoch läßt sich aus eben diesem Inhalte der Bergordnung auf der andern Seite die Intention des Gesetzgebers auch darinnen erkennen,

daß allen diesen zum Vorteil der schlesischen Gewerke entworfenen Vorschriften ohnerachtet auch die Stände hinwiederum wegen ihrer Bergwerke verschiedene Prærogativen zu genießen haben sollten, welches der angeführte Schluß der oft gedachten Bergordnung ganz deutlich zu erkennen giebt.

Läßt man nun diese doppelte nicht zu verkennende Absicht des Gesetzgebers bei der Auslegung der angeführten Schlußstelle nicht außer Acht und läßt man auch nicht unbemerkt, daß diese Bergordnung des Kaisers Rudolph II. vorzüglich ein Regulativ für die schlesischen Gewerke abgeben sollen, so ist die Interpretation dieser Gesetzesstelle keiner Schwierigkeit mehr unterworfen und selbige kann keine andere paraphrasirende Erklärung als folgende leiden:

Die schlesischen Landes-Stände sollen den in der Bergordnung zum Vorteil der schlesischen Gewerke gegebenen Vorschriften nicht entgegen handeln, sondern vielmehr sich den ihnen daselbst vorgeschriebenen Verbindlichkeiten unterziehen; im übrigen aber und außer dieser sollen sie in andern, in der Bergordnung für sie nicht vorgeschriebenen Artikeln, die Bergwerks-Vergleichung der böhmischen Stände auch hinwiederum zu genießen haben.

Ist dieser Auslegung als einer dem Wortverstande des Gesetzes und der Intention des Gesetzgebers angemessene Interpretation der richterliche Beifall nicht zu versagen, so ist es auch ganz begreiflich, daß, da wie beklagter Herr Fürst behauptet, in dem Gesetze bloß von dem von den Gewerken zu entrichtenden



Zehnten die Rede ist, diese Vorschrift keinesweges auch für die Landes-Stände erteilt sei, woraus von selbst folget, daß durch den Ausdruck:

die Landes-Stände sollen in andern Artikuln der böhmischen Bergwerks-Vergleichung zu genießen haben, denselben solche Gerechtigkeiten vorbehalten worden, welche die Stände Böhmens von den Bergwerken auf ihren Territoriis zu genießen haben, worunter auch vorzüglich die Selbstgenießung des Bergzehnten von ihren eigenthümlichen Bergwerken, sie mögen nun in esse sein oder künftig betrieben werden, gehört.

Hierdurch wird nun der obige Einwand des klagenden Fiskus von selbst widerlegt, da, wie gezeigt, die Rudolphinische Bergordnung bloß von dem von den Gewerken zu entrichtenden Zehnten spricht und hierbei die Dominien nicht erwähnt, mithin die Bergwerks-Vergleichung des Kaisers Maximilian bei den letzteren zu Richtschnur dienen muß, woraus von selbst folget, daß dieser Satz, daß das *ius subsidiarium* nur bei dem Stillschweigen des Haupt-Gesetzes Anwendung finde, mehr wider, als für den Fiskus streitet.

Wenn aber auch ferner Fiskus die Observanz dieser Immunität in Schlesien überhaupt, und der Anwendung des Maximilianischen Bergwerks-Vergleichs insbesondere in Zweifel zieht, so können die von dem Verkaufe der Herrschaften Zierowa und Ober-Glogau hergenommenen Fälle hierunter um so weniger etwas beweisen, als *casus speciales* an sich noch kein generelles Normativ bestimmen, über dies aber in diesen Käufen selbst wegen des Zehnten nichts Besonderes festgesetzt worden, und sich in denselben sowohl der Kaiser Ferdinand III. als der Kaiser Rudolph nur bloß das Regale der edlern Metalle, als Gold und Silber behalten, welches daraus um so mehr zu folgern ist, als in beiden Käufen vom 15. Januar 1631 und 25. Juni 1595 den Käufern alle Nutzungen in und ob der Erde überlassen worden, welches wohl nicht so ohne alle Einschränkung geschehen sein würde, wenn die Verkäufer sich den Berg-Zehnten von den Berg-Works aller minder edlen Metalle hätten vorbehalten wollen. Hierzu kommt noch, daß beide Herrschaften Zierowa und Ober-Glogau zur Zeit des Verkaufs wirkliche Domainen waren, wie auch klagender Fiskus hat zugeben

müssen, wobei mithin die Verkäufer die Kaufs-Modalitäten nach Willkür bestimmen konnten, ohne hierunter den wohlhergebrachten Gerechtsamen der Landes-Stände in Absicht ihrer eigenthümlichen Bergwerke an sich zu präjudiciren oder solche wohl gar aufzuheben.

Daß nun ferner der Zehnte dem Landesherrn von allen Bergwerken nach den Grundsätzen des *ius publici* gebühre, muß zwar dem klagenden Fisco allerdings eingeräumt werden; allein dies wirkt nur so viel, daß wenn der Landesherr Jemanden von Entrichtung dieses Zehnten befreit, er ein von dem gemeinen Rechte abweichendes Recht, mithin ein Privilegium erteilt. Hieraus folgt, daß wenn die Stände in Schlesien jemals diese Immunität erlangt, sie solche nicht anders als durch ein Privilegium erhalten haben können.

Was nun die Natur dieses Privilegii anlangt, so ist solches ein *privilegium ad instar*, welches *ad Tenorem* eines *privilegii Exemplaris*, der Maximilianischen Bergwerks-Vergleichung nämlich, erteilt worden.

Wenn also die Frage entsteht, wie das den Ständen von Schlesien erteilte Privilegium zu erklären sei, so beantwortet solche die Natur der Sache, daß nämlich die Auslegung desselben aus dem Privilegio der Stände von Böhmen zu machen sei. Kesselblatt. *Introd. ad. ius.* p. § 107.

Ein jedes Privilegium enthält nun seiner Natur nach etwas Außerordentliches und Abweichendes von dem gemeinen Rechte und diese Abweichung gründet sich in dem Willen des Ertheilers. Bei der Erklärung eines Privilegii muß demnach der Wille und die Absicht des Ertheilers zum Grunde gelegt werden, und diese beiden bestimmen den Maßstab, nach welchem dasselbe mehr oder weniger von dem gemeinen Recht abweichen soll, das heißt, inwieweit das Privilegium zu restringiren sei. Dieser Wille aber ist nun entweder ganz klar und deutlich in dem Privilegio enthalten, oder er wird durch den Sinn desselben bestimmt. Das erste ist nun der Fall bei der Bergwerks-Vergleichung Maximilians II.; das andere aber bei der Rudolphinischen Bergordnung. Der deutliche Wille des erstern ist, daß die Stände der Krone Böhmen in Ansehung ihrer Bergwerke auf eigenem Grund und

Böden von der Entrichtung des Zehnten frei sein und denselben ganz genießen sollen. Der Wille aber der Disposition Kaiser Rudolphs II. geht dahin, daß die Stände in Schlessien ihrer auf eigenem Grund und Boden befindlichen Bergwerk halber der Bergwerks-Vergleichung Maximilians II. gleichfalls genießen und gebrauchen sollen; es ist hierbei weder einer Einschränkung gedacht, noch auch in der Erklärung des diesfälligen Willens etwas enthalten, was eine Restriktion nothwendig machte, mithin auch kein Grund vorhanden, den Sinn der Disposition anders zu deuten, als daß es auch der Wille Rudolphs gewesen, daß die Stände Schlesiens gleich den Ständen von Böhmen von der Entrichtung des Berg-Zehnten frei sein sollen.

Es bedarf also hier weder einer Extension noch Restriktion; denn zu der ersteren ist kein Grund vorhanden, und aus der letzteren entsteht ein Widerspruch mit der Beschaffenheit des Privilegii, welches eben in der Befreiung von dem Berg-Zehnten besteht; mithin muß hier eine buchstäbliche Auslegung Platz greifen.

Wenn der Kaiser Maximilian II. die Stände von Böhmen von der Entrichtung des Berg-Zehnten befreite, so behauptete er dadurch implicite, daß ihm derselbe nicht allein zusteht, sondern daß sowohl die Gewerke als auch selbst die Stände solchen nach dem gemeinen Rechte zu entrichten verbunden sind. In der Ausnahme also von diesem Rechte besteht ihr Privilegium. Gesezt nun auch Rudolph II. hätte in seiner Berg-Ordnung von 1577 den Berg-Zehnten ohne Unterschied der Gewerke der Stände auf eigenem Grund und Boden festgesetzt, so hat er dadurch, daß er die Stände auf die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung verweist, nichts mehr und nichts weniger gethan, als was Kaiser Maximilian that, da er die Stände von Böhmen von dem allgemeinen Geseze der Entrichtung des Berg-Zehnten exemirte.

Aus allen diesen Gründen beantwortet sich nun die obige Frage allerdings dahin bejahend,

daß der beklagte Herr Fürst durch die Rudolphinische Bergordnung vom 5. Februar 1577 das Recht der Selbstgenießung des ganzen Berg-Zehntens wirklich erlangt habe.

Ob nun auch zweitens beklagter Herr Fürst diese behauptete Immunität ex alio titulo und besonders durch den Besiz von 1577

bis 1769 acquirirt, solches bedarf nunmehr keiner weitläufigen Erörterung mehr. Klagender Fiskus hat inzwischen nachgeben müssen, daß die Besitzer der Standesherrschaft Pleß seit dem Jahre 1577, als dem Jahre der Publikation der schlesischen Rudolphinischen Bergordnung, bis zum Jahre 1769 keinen Zehnten noch sonstige Abgaben von ihren Bergbauen entrichtet. Ob nun zwar durch dieses negative Faktum noch keinesweges hinlänglich das wirkliche Besitzrecht der quästionirten Zehnten-Immunität dargethan ist, so wirkt dasselbe doch eine Vermuthung, welche so lange, als nicht das Gegenteil feststeht, angenommen werden kann. Daß nun Regalia majora nie präscribirt werden können ist sowohl in der Natur der Sache als in den bekannten Grundsätzen des iuris publici gegründet. In Ansehung aber der Regalium minorum, wohin sowohl die Bergwerks-Gerechtigkeit als auch das Zehntenrecht gehört, findet die unvordenkliche Verjährung allerdings statt, weil sie in dem Besitze eines Privaten sein können. (Ravii Tract. de praescript. § XIV.).

Eine Reihe von 192 Jahren muß nun eben so viel rechtliche Wirkung als eine unvordenkliche Zeit haben. Wenn aber auch gleichwohl dem beklagten Herrn Fürsten kein wirkliches Recht ex immemoriali possessione zustünde, so entsteht doch hieraus eine Vermuthung, daß vormalß durch ein Privilegium diese Freiheit ertheilt worden sei. (Eichmann, Erkl. des Bürg. Rechts, § 103 b).

Beklagter Herr Fürst hat zwar zum Beweise seines wirklichen Besitzes des quäst. Zehnten-Rechts einen Muth-Zettel von 1567 producirt, in welchem der Aussteller, Graf Promnitz, als Besitzer der freien Standesherrschaft Pleß einem gewissen Skrzywan die Erlaubniß erteilt, sowohl auf seinem eignen, als auch seiner Unterthanen Grund und Boden Mineralien aufzusuchen und zu graben, und am Schlusse sagt: „derweil . . . . mir, mit allen Rechten zu gestatten, jederzeit frei und offen steht.“ Allein dieser Muth-Zettel involvirt nur ein einziges Faktum, wodurch die wirkliche Possession noch keinesweges begründet, oder die Bergzehnten-Freiheit bewiesen wird. Unterdessen aber giebt doch derselbe einen Grund zu vermuthen, daß die Besitzer der Standesherrschaft Pleß bereits 10 Jahre vor der emanirten Rudolphinischen Bergordnung die Bergbaugerechtigkeit exercirt.

Wenn man nun in die ältere Geschichte zurückgeht und an die politische Verfassung Schlesiens vor mehr als 200 Jahren zurückdenkt, so widerspricht diese Vermuthung dem damaligen Staats-System gar nicht; vielmehr wird selbige dadurch unterstützt. Denn anfänglich waren die Fürstenthümer und freien Standesherrschaften, in Schlesien für sich selbständige Staaten; hernach offerirten sie solche dem Könige Johann in Böhmen zum Lehn; sie sind also ursprünglich im Verhältnisse gegen die Deutschen Kaiser und Könige von Böhmen feuda oblata <sup>1)</sup>, bei welchen die Vermuthung immer für den Vasallen streitet. Unter der böhmischen Oberherrschaft nahm zwar die Macht der schlesischen Stände in dem Maße ab, als jene zunahm; dies hebt aber noch keineswegs die Vermuthung auf, daß die schlesischen Stände die ihnen ursprünglich zustehende Bergwerks-Gerechtigkeit auch schon vor der emanirten Rudolphinischen Verordnung exercirt haben.

Diese Vermuthung giebt einen neuen Grund, die Bergzehnten-Freiheit des beklagten Herrn Fürsten aus dem Privileg Rudolphs II. herzuleiten. Denn wenn die schlesischen Stände bereits vor der emanirten Bergordnung Rudolphs II. diejenigen Bergwerks-Gerechtigkeiten auf ihrem Grund und Boden, welche mit der Selbstgeriebung des ganzen Zehnten den Ständen der Krone Böhmen erst durch die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung verliehen worden, exercirten, so ist auch die quäst. Stelle in der Rudolphinischen Bergordnung einzig und allein auf die Befreiung des Zehnten zu erklären. Dieses wird selbst durch den in der gedachten Stelle befindlichen Ausdruck:

die Stände in Schlesien ihrer eigenen Grund und Bergwerks halber

bestärkt; denn Rudolph scheint hierdurch vorauszusetzen, daß ihnen

---

<sup>1)</sup> Die staatsrechtlichen Ausführungen des Urtheils sind nicht zutreffend. Als dem Könige Johann von Böhmen (1310—1346), der übrigens niemals Deutscher Kaiser war, im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts die schlesischen Herzogthümer zu Lehn aufgetragen wurden, war an Standesherrschaften noch gar nicht zu denken, die erst um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert entstanden. Die schlesischen Standesherrschaften sind auch niemals zum Lehn aufgetragen, sondern umgekehrt stets als Lehn gegeben worden. Sie waren daher niemals feuda oblata, sondern immer nur feuda data.

die Bergwerks-Gerechtigkeit bereits zusteht. Ganz anders hingegen erklärt sich Maximilian II. in Ansehung der Bergwerke selbst.

Was dann endlich den Allodialbrief über die Standesherrschaft Pleß vom 18. Juli 1748 betrifft, so kann derselbe keinesweges ein Beweis der erlangten Immunität sein. Dem wenn in demselben die Standesherrschaft Pleß und Naumburg mit allen und jeden Regalien und Herrlichkeiten zum Allod erklärt wird, so setzt dieses die Erlangung derselben schon voraus, und der Allodialbrief kann weiter nichts beweisen, als daß die Bergzehnten-Freiheit, wenn sie schon vorher acquirirt war, durch die Bestätigung aller und jeder Regalien und Herrlichkeiten zugleich mitbestätigt worden.

Wenn nun also aus allem diesem feststeht, daß der beklagte Herr Fürst die Befreiung von dem Berg-Zehnten wirklich erlangt habe, so entsteht die zweite Frage:

ob diese Immunität wiederum aufgehoben worden, oder noch gegenwärtig bestehe?

Dies setzt die Präjudicial-Frage voraus:

ob ältere Privilegia überhaupt, und insbesondere das Privilegium quäst. widerrufen werden kann.

Obzwar die Rechtslehrer hierüber verschiedener Meinung sind, so kommen sie doch darin überein, daß privilegia mere gratiosa, — welche noch überdies den Vorbehalt: solche nach Gutbefinden zu widerrufen und abzuändern ausdrücklich enthalten —, auch nach Gutbefinden widerrufen werden können, weil sie die Natur eines Precarii annehmen. Das den schlesischen Ständen durch die Rudolphinische Bergordnung ertheilte Privilegium unterscheidet sich nun von dem, welches den Ständen von Böhmen durch die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung verliehen worden, darin, daß dieses ein privilegium conventionale, jenes aber ein mere gratiosum et ad bene placitum principis concessum ist. Es unterliegt also wohl nicht dem geringsten Bedenken, daß das Privilegium quäst. indestincte widerrufen werden kann. Daß aber solches durch eine ausdrückliche Erklärung des Landesherrn oder durch ein dergleichen specielles Gesetz wirklich geschehen, solches hat klagender Fiskus keinesweges darzuthun vermocht. Es kommt demnach hier nur darauf an,

ob und wie weit das mehr gedachte Privilegium durch die neue ergangene Bergordnung vom 5. Juni 1769 aufgehoben worden?

Allein der Endzweck, der Zusammenhang und die Natur der letztgedachten Bergordnung bestimmen die negative Beantwortung dieser Frage.

Denn was zurörderst den Endzweck derselben anlangt, so erhellt er sogleich aus ihrem Eingange, worin der Gesetzgeber sagt, daß er für gut befunden, die älteren Berg=Ordnungen, — worunter er auch ausdrücklich die Rudolphinische vom Jahre 1577 nennt —, revidiren und eine nach den jetzigen Umständen auf alle Arten von Bergwerken zur Beförderung derselben eingerichtete Bergordnung verfassen zu lassen. Hieraus läßt sich nun keinesweges behaupten, daß dabei der Wille des Landesherrn gewesen, die älteren Bergordnungen ganz aufzuheben; denn dieselben revidiren heißt nichts anders, als sie verbessern, mehr bestimmen, das ist: auf Fälle, über welche sie gar nicht, oder unhinlänglich disponirt, anzuwenden und auszudehnen. Dies erhellt ganz deutlich aus dem § 1 cap. 1 und cap. 59. § 1., wo sich der Gesetzgeber bei den diesfälligen Dispositionen auf die Verfügungen der älteren Bergordnungen überhaupt und insbesondere der Rudolphinischen Bergordnung bezieht. Hat nun aber der Gesetzgeber nicht den Endzweck gehabt, die Rudolphinische Bergordnung durch die neuere von 1769 aufzuheben, so läßt sich auch nicht behaupten, daß er den Willen gehabt, ein durch dieselbe erlangtes Privilegium zu widerrufen. Denn beide Bergordnungen widersprechen sich hierin nicht. Sene gedenkt eben des Berg=Zehnten, der dem Landesherrn von allen Mineralien gebührt, und dem ohngeachtet befreit sie die Stände ihrer eigenen Grund und Bergwerk halber von Entrichtung desselben. Wenn also auch in der neuern Bergordnung die Entrichtung des Zehnten verlangt wird, so wird hierdurch nichts Neues oder Etwas, so von der Rudolphinischen Bergordnung abwicke, festgesetzt. Es ist also kein Grund vorhanden, warum die Befreiung von dem Berg=Zehnten nicht ebenso gut mit der neuen Bergordnung bestehen könnte, als sie mit der Rudolphinischen bestanden hat. Es wird vielmehr bei der Bestimmung des Zehnten ausdrücklich cap. 75 § 1 auf die älteren Bergordnungen Bezug genommen.

Übrigens geht aus dem Zusammenhange der ganzen Bergordnung nicht herfür, was irgend auch nur auf die entfernteste Art die Aufhebung eines durch ältere Bergordnungen erlangten Privilegii nothwendig machte. Denn daß cap. 1. § 1 alle Mineralien und besonders die, welche den Ständen der Krone Böhmen zur Selbstgenießung des ganzen Zehnten verliehen worden, wiederholentlich zum Regal erklärt, kann, wie klagender Fiscus behaupten will, kein Argument sein, daß dadurch stillschweigend die Befreiung von dem Berg-Zehnten aufgehoben worden; denn eben die loco citato enumerirten Fossilien sind von jeher Regalia gewesen, und eben dadurch, daß die Stände damit belehnt worden, ist ein Teil ihres Privilegii entstanden.

Wären aber auch die Steinkohlen ehemals kein Regale gewesen, so waren sie doch mit jedem Bergwerke, sie mochten in esse sein oder künftig aufkommen, zur Selbstgenießung des ganzen Zehntens davon belehnt, und die neuerliche Erklärung der Steinkohlen zum Berg-Regal kann in Ansehung ihrer die ihnen wohlhergebrachten Rechte nicht schmälern.

Was dann endlich die Natur der revidirten Bergordnung vom 5. Juni 1769 betrifft, so ist solche ohnstreitig eine allgemeine Verordnung, ein allgemeines Gesetz. Der beklagte Herr Fürst hat nun durch das Privilegium ein *ius singulare* erlangt. So wie nun auf den Grund des § 80 ff de R. J. ein *ius speciale* quaesitum durch allgemeine Verordnungen nie aufgehoben wird, so kann auch durch die revidirte Bergordnung ihrer Natur nach betrachtet die dem Herrn Beklagten *ex privilegio* zustehende Bergzehnten-Freiheit nicht widerrufen worden sein. Hierzu kommt nun noch, daß in der Deklaratoria vom 10. August 1779 der Landesherr den Landes-Ständen die Erhaltung ihrer Privilegien ausdrücklich versprochen. —

Was nun aber die Schuldigkeit des beklagten Herrn Fürsten, sich überhaupt nach der Königlich-Bergordnung und den erlassenen und künftig zu erlassenden Deklarationen zu achten und sich den diesfälligen Anordnungen und der Oberaufsicht des Oberbergamts zu unterziehen anlangt, so hat zwar derselbe durch das Privilegium die Selbstgenießung des ganzen Zehnten und anderer Bergwerks-Gerechtigkeiten erhalten, keinesweges aber ist er dadurch von seinen



ihm als Unterthan obliegenden Pflichten befreit worden. Jeder Vasall und Unterthan ist nun schuldig, sich dem allgemeinen Gesetze des Landesherrn in so weit, als seine wohlhergebrachten Rechte dadurch nicht geschmälert werden, zu unterwerfen; daß nun aber sowohl die revidirte Bergordnung vom 5. Juni 1769 als auch die Deklaratoria vom 10. August 1779 ein in Schlesien allgemein verbindendes Gesetz sei, welches die allgemeine Wohlfahrt des Staats bei den Berg-Bauen zum Augenmerk hat und in Hinsicht dieses Endzwecks die zur Beförderung desselben durch eine zweckmäßige Betreibung der Bergwerke geeigneten Mittel bestimmt, solches unterliegt keinem Widerspruch. Mithin ist beklagter Herr Fürst schon als Vasall und Unterthan verpflichtet, sich überhaupt nach der Königlichen Bergordnung und den erlassenen und künftig zu erlassenden Deklarationen, insoweit es seinen wohlhergebrachten Rechten nicht zuwider ist, zu achten.

Was aber insbesondere die Anordnungen und die Oberaufsicht des Oberbergamts anlangt, so hat schon Kaiser Rudolph II. in seiner Bergordnung vom Jahre 1577 einen Oberbergmeister angesetzt, den er autorisirte, die Bergwerke zu revidiren, allen Gebrechen und Mängeln abzuhelpen, und dergleichen. So wenig nun das durch die Rudolphinische Bergordnung erlangte Recht der Selbstgenießung des ganzen Zehnten und anderer Bergwerks-Gerechtigkeiten seiner Natur nach die Aufsicht des Oberbergmeisters ausschließt, so wenig geht aus dem ganzen Sinne des Privilegii der Wille Rudolphs herfür, die Stände von Schlesien von der in der Bergordnung von 1577 allgemein festgesetzten Oberaufsicht in Ansehung ihrer eigenen Bergwerke zu dispensiren. Wenn überdies die Wohlfahrt des Staats das erste Grundgesetz desselben ist, so muß jedes Gesetz und Privilegium die stillschweigende Bedingung enthalten: so weit es nicht der Wohlfahrt des Staats zuwider ist. Aus der Beförderung aber der allgemeinen Wohlfahrt des Staats entspringt das *ius supremæ inspectionis*, (Pütter, Inst. Jur. Publ. § 216), welches dem Landesherrn sowohl nach dem Rechte der Natur, als auch nach den Grundsätzen des *iuris publici* allein und ausschließungsweise zusteht. Die Ausdehnung des Privilegii des Beklagten bis auf die Befreiung von aller Oberaufsicht widerspricht demnach der Wohlfahrt des Staats, und kann mithin nicht stattfinden.

Der Endzweck, weshalb nun der Landesherr das Oberbergamt etablirt hat, ist, damit dasselbe auf die Beförderung und den bessern Betrieb des Bergbaues invigilire, alle gründlichen Anweisungen hierzu gebe, für die Sicherheit der Gewerkschaften und das Interesse des Landesherrn Sorge. Es ist also wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch der Endzweck des Oberbergamts zugleich die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sei. Hierdurch widerlegt sich nun die Behauptung des beklagten Herrn Fürsten von selbst, daß nämlich der Grund der Oberaufsicht blos darin bestehe, damit die landesherrlichen Abgaben nicht verkürzt würden. Ist nun jeder Vasall und Unterthan des Staats verbunden, sich den allgemeinen Verfügungen, welche auf die Beförderung der Wohlfahrt desselben abzwecken, zu unterwerfen, so muß auch beklagter Herr Fürst schuldig sein, sich in Ansehung seiner Bergbaue der Oberaufsicht des Oberbergamts und desselben Anordnungen, wozu der Landesherr dasselbe autorisirt hat, zu unterziehen.

Was nun endlich die Quatember- und Receß-Gelder anlangt, so sind jene vorzüglich in Rücksicht der Gewerke eingeführt worden und sollen nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 cap. 76 theils zum Behuf der Unterhaltung der oberbergamtlichen Bedienten, theils zum Behuf der Bergwerke der Gewerkschaften selbst verwendet werden. Wonach es das Ansehen hat, daß beklagter Herr Fürst dieser zum Vorteil der Gewerkschaften aufgebrachten Abgaben nicht unterworfen sein könne. Allein da auch diese Abgabe hauptsächlich zum Fonds der Unterhaltung des Oberbergamts bestimmt ist, der Herr Fürst aber verbunden ist, sich deren Anordnungen und der Oberaufsicht des Oberbergamts zu unterziehen, so unterliegt es keinem Bedenken, daß er auch schuldig sei, gleich den Gewerken zur Unterhaltung desselben beizutragen, also den dazu bestimmten Quatember zu entrichten. Dagegen kann sich der Herr Fürst keinesweges mit seinem Privilegio schützen; denn dasselbe besagt weiter nichts als den Bergzehnten, der aber mit dem Quatember so wenig in einer Verbindung steht, als er auch mit dem eigentlichen Interesse des Landesherrn gar keine Gemeinschaft hat. Da auch dem Landesherrn blos der Berg-Zehnten verrecknet wird, so folgt, daß das eigentliche Interesse desselben bei dem Bergbau blos in dem Zehnten bestehe. Wenn nun aber Privilegia nach dem Willen

und der Absicht des Ertheilers erklärt werden müssen, so kann auch das quäst. Privilegium nicht anders erklärt werden, als daß sich die Kaiser Maximilian und Rudolph durch die den Ständen freigelassene Selbstgenießung des ganzen Zehntens bloß ihres eigenen Interesses bei den Bergbauern der Stände haben begeben wollen. So wie nun das eigentliche Privat-Interesse des Landesherrn von dem bono publico wesentlich unterschieden ist, so kann auch jenes nicht auf Abgaben, welche zur Erhaltung öffentlicher, zum allgemeinen Besten abzweckender Anstalten bestimmt sind, ausgedehnt werden.

In Ansehung aber der Receß-Gelder, so sind solche Capite 77 § 1 der revidirten Berg-Ordnung festgesetzt. Der Grund aber dieser Verfügung, welcher theils aus dem Begriffe einer Zeche und Gewerkschaft, theils aus den im Unterlassungsfalle festgesetzten Strafen erhellt, ist die Erhaltung der Zechen und des Interesses welches dem Landesherrn in Absicht des Zehnten aus der Erhaltung der Zechen erwächst. Wenn man nun hiermit verbindet, daß bei dieser Verfügung nicht bloß die Rede von Gewerken sei, sondern daß sich auch diese Disposition bloß auf die besondere Natur einer Gewerkschaft gründet, daß ferner beim beklagten Herrn Fürsten die Befugniß, die in der Standesherrschaft Pleß erschürften Gänge, Flöße und dergl. mit Ausschließung des ersten Finders selbst zu muthen und bergordnungsmäßig zu bauen, nicht bestritten worden, und daß derselbe endlich nicht schuldig sei, den dem Landesherrn sonst von allen Gewerken und Zechen zustehenden Zehnten zu entrichten, so fällt die ratio legis von selbst weg, mithin auch die Anwendung des diesfälligen Gesetzes auf die Bergbaue des beklagten Herrn Fürsten, weshalb denn derselbe zur Entrichtung der in cap. 77 den Zechen auferlegten Receß-Gelder nicht schuldig ist.

Da übrigens beide Theile ein obsiegliches Urtheil erhalten, so rechtfertigt sich auch hierin das Erkenntniß wegen der Kosten auf den Grund des § 3 Part. 1 Tit. 23 Corp. J. F. Weshalb denn überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Publicatum Brieg den 5. August 1785.“

## § 21.

Beide Theile legten gegen die erste Entscheidung das Rechtsmittel der Appellation ein. Die zweite Instanz war die

Oberamtsregierung in Breslau. Unterm 9. Oktober 1786 erging folgendes, die Sachlage und den Rechtspunkt scharf pointirendes Urtheil:

„In doppelten Appellations-Sachen des Officii Fiscii, Namens des Oberbergamts, Klägers,

wider

den Herrn Fürsten von Anhalt-Coethen, Beklagten, beiderseits Appellanten und Appellaten,

erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, hiermit den verhandelten Akten gemäß für Recht:

daß Formalia Appellationis richtig, auch in der Hauptsache, und zwar ad Gravamen 1 und 2 des Fiscii Sententia a qua de publ. 5ten August 1785 dahin zu reformiren:

daß Beklagter von Entrichtung des Zehends und der Receßgelder von seinen in der Herrschaft Pleße im Bau seienden Steinkohlen-Works keineswegs freizusprechen,

vielmehr schuldig, sowohl diese als alle übrigen von dem Bergbau zu entrichtenden landesherrlichen Abgaben von den sowohl gegenwärtigen in der Herrschaft Pleße im Bau seienden, als auch künftig noch erst zu erschürfenden Kohlenwerken zu entrichten;

übrigens aber, und ad Appellationem des Beklagten gedachtes Erkenntnis überall zu bestätigen;

jedoch die Kosten gegen einander aufzuheben:

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Dem es ist ein nach dem Staatsrecht ganz allgemeiner und unbestrittener Grundsatz, daß dem Landesherrn vermöge des ihm zustehenden Bergwerks-Regals auch der Zehend von allen im Bau seienden Bergwerken zustehet. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solcher Bergbau vom Grundherrn selbst oder von einem Fremden betrieben wird. Wenn daher der beklagte Herr Fürst eine Befreiung von diesem Zehend und andern landesherrlichen Abgaben behauptet, so gründet er sich in exceptione a

regula, in ein ihm dieserhalb ertheiltes Privilegium, und es fragt sich, ob solches von ihm nachgewiesen worden.

Zuvörderst läßt es sich nun keinesweges bestreiten, daß vermöge des zwischen Kaiser Maximilian II. und den Ständen des Königreichs Böhmen geschlossenen Bergwerkvergleichs von 1575 die Stände in Absicht der auf ihren Territorien befindlichen Bergwerke, — Gold- und Silber-Bergwerke allein ausgenommen —, von den sonst gewöhnlichen landesherrlichen Abgaben und insonderheit der des Zehends befreiet sind. Es unterliegt auch ferner keinem gegründeten Zweifel, daß dieser Bergwerkvergleich durch die vom Kaiser Rudolph II. zwei Jahr nachher für Schlesien publicirte Bergordnung auch daselbst *vim legis* erhalten habe. Denn es heißt am Schlusse der letztern:

Sonst aber und außerdem wollen Wir sie, die Stände in Schlesien, in andern Artikeln ihrer eigenen Grund und Bergwerk halber den Bergvergleich, welcher mit der Krone Böhmeim im Jahre 1575 aufgerichtet ist, allerdings auch genießen, gebrauchen, und darob gnädiglich Handhabung thun lassen.

Allein aus diesem Schlusse der Rudolphinischen Bergordnung ergibt sich auch zugleich, daß der Maximilianische Bergwerksvergleich für Schlesien nur als ein *ius subsidiarium* und insofern recipirt worden, als solcher durch die neuere Bergordnung nicht anders bestimmt und abgeändert worden.

Die schlesischen Stände haben daher die durch den Maximilianischen Bergwerksvergleich den böhmischen Ständen ertheilten Privilegia nur erst durch die nachher erfolgte Extension dieses Besizes erhalten können. Ob nun diese Extension dergestalt erfolgt sei, daß die den böhmischen Ständen ertheilten Privilegia auch auf die schlesischen Stände übergegangen sind, ist jetzt näher zu untersuchen.

Die Rudolphinische Bergordnung von 1577 rechnet sämtliche mindere Metalle, — welche den böhmischen Ständen nach dem Maximilianischen Bergwerksvergleiche zu ihrer Selbstgenießung des ganzen Zehends überlassen worden —, zu den Regalien. Sie setzt Art. E. und F. fest:

daß zwar solche einem Jedem in- und außerhalb Landes zu verführen,  
 freistehen solle, jedoch  
 nur gegen Reichung unsers Zehends.

Sie verordnet ferner ganz allgemein, daß auch von diesen mindern Metallen der Zehend entrichtet werden solle, und sie erläßt blos den Gewerken auf einige Jahre einen Theil dieses Zehends, um hiedurch den Bergbau desto mehr in Aufnahme zu bringen.

Diese Bergordnung, welche ganz allgemein festsetzt, daß von den Bergwerken der landesherrliche Zehend entrichtet werden soll unterscheidet nicht, ob der Bergbau von den Ständen auf ihrem eigenen Grund und Boden, oder von einem Fremden betrieben werde. Wenn es nun gleich am Schlusse derselben heißt: Sonst aber und in sofern nicht in dem gegenwärtigen Gesetze hierunter eine Abänderung gemacht worden, wollen Wir, daß auch sie, die schlesischen Stände, die den Ständen des Königreichs Böhmen in Absicht des Bergbaues durch den Maximilianischen Bergwerksvergleich ertheilten Privilegia genießen sollen —, so ist schon hiedurch ausgemacht, daß dieses nicht auf die Befreiung von dem Zehenden, sondern nur auf andere den böhmischen Ständen ertheilte Privilegia gezogen werden könne; denn diesen Zehend hatte sich der Gesetzgeber nur kurz vorher ausdrücklich vorbehalten.

Zwar bedient sich die Rudolphinische Bergordnung da, wo sie von Entrichtung des Zehends redet, des Ausdrucks: Gewerke. Dieser Umstand ist aber ganz irrelevant. Denn eine jede Gesellschaft, die mit vereinten Kräften ein Bergwerk oder eine Zeche bauet, heißt eine Gewerkschaft, ohne Unterschied, ob sich der Eigenthümer des Grund und Bodens mit in dieser Gesellschaft befindet oder nicht. Die Rechte einer solchen Gewerkschaft sind in beiden Fällen gleich, und dies muß um so mehr Platz greifen, als in Rücksicht des Landesherrn und des ihm einmal ohnstreitig zustehenden Bergwerks-Regals es völlig dasselbe ist, ob der Grundherr oder ein Dritter den Bergbau treibt. Es wird daher auch nicht zwischen einer Gewerkschaft und einem Eigenthümer unterschieden, sondern der Gegensatz von einer Gewerkschaft ist ein Ein-

oder Eigenlöhner, das ist ein solcher, der eine Zeche oder ein Werk allein oder in Verbindung mit noch Zweien oder Dreien bauet. (Siehe Lobethums Einleitung zum Bergrecht, Seite 21; Bergmännisches Wörterbuch Seite 142 und 224; v. Fust, Abhandlung der Kammeral-Wissenschaften, Theil 2. Seite 252.)

Dies vorausgesetzt, kann man keinesweges behaupten, daß die Verordnung Rudolphs II. wegen des von den Bergwerken zu entrichtenden Zehends nicht allgemein sei und daß sich selbige bloß auf Personen, die auf fremden Grund und Boden den Bergbau treiben, einschränke. Sie unterscheidet bei Bestimmung des Zehends nicht, sie macht keine Ausnahme in Absicht gewisser Personen, und der Ausdruck Gewerke kann also nicht anders als in dem gewöhnlichen Sprachgebrauche genommen werden. Hieraus folgt alsdann, daß dieses Gesetz sowohl den Ständen, als auch sämtlichen übrigen Bergbau treibenden Personen die Entrichtung des Zehends zur Pflicht mache, und daß folglich in dieser Rücksicht der Maximilianische Bergvergleich, — der die böhmischen Stände von Entrichtung des Zehends ausnimmt —, in Schlesien nicht vim legis erhalten, noch das den böhmischen Ständen hierunter ertheilte Privilegium auch auf die schlesischen Stände extendiret sei.

Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, das den böhmischen Ständen ertheilte Privilegium auch ebenfalls den schlesischen Ständen zu geben, so war es schlechterdings nothwendig, daß solches in dem Gesetz selbst ausdrücklich festgesetzt wurde. Denn es enthielt dieses alsdann eine Ausnahme von der nur kurz vorher ganz allgemein festgesetzten Regel. Dieses ist nicht geschehen, und es läuft gegen alle rechtlichen Grundsätze, Privilegia, welche nur gewissen Individuis ertheilt sind, auch auf andere extendiren zu wollen, die nicht expresse benannt sind. —

Gesetzt nun aber auch endlich den Fall, daß die schlesischen Stände durch die Bergordnung Rudolphs II. von 1577 gleiche Rechte mit den böhmischen Ständen und eben diejenigen erlangt hätten, so diesen von Maximilian II. durch den Bergwerksvergleich von 1575 ertheilt waren, so sind doch beide Gesetze durch die neue emanirte Bergordnung von 1769 völlig abolirt und aufgehoben worden. Ueberhaupt unterliegt es keinem Bedenken, daß alle Privilegia, selbst onerosa, aufgehoben werden können, wenn Salus

rei publicae solches erfordert. Die Dauer eines Privilegii gratuiti hängt dagegen blos von der Willkür des Landesherrn ab; es hat naturam precarii und kann folglich omni tempore revocirt werden.

Das den böhmischen Ständen erteilte Privilegium hat die Natur des letztern. Seine Aufhebung und Revokation konnte um so eher geschehen, als der Gesetzgeber es sich gleich bei Ertheilung dieses Privilegii ausdrücklich vorbehielt, diese Begnadigung und Freiheit nach Gelegenheit zu mindern oder zu mehrern oder gar abzuthun. So wenig daher dem Landesherrn bei Aufhebung dieses Privilegii selbst, wenn er solches nicht weitergelten lassen wollte, das Geringste im Wege stand, eben so deutlich zeugt die neue Bergordnung von 1769 von dieser Absicht und dem Willen des Gesetzgebers.

Dies Gesetz nennt gleich anfänglich alle in Schlesien bisher vorhanden gewesenen und über den Bergbau disponirenden Gesetze. Es wird daselbst auch ausdrücklich die Rudolphinische Bergordnung von 1577 genannt. Es heißt demnächst: der Gesetzgeber habe alle diese Gesetze, weil sie zu unbestimmt und der jetzigen Verfassung von Schlesien nicht mehr angemessen, revidiren und eine den jetzigen Umständen auf alle Art angemessene Bergordnung verfertigen lassen. Nimmt man den Ausdruck revidiren blos in der strengsten und wörtlichen Bedeutung, so sagt er freilich nichts anders als: etwas mehr bestimmen, verbessern oder berichtigen. Allein ein Gesetz revidiren lassen, denselben ein anderes substituiren, heißt in der Sprache der Gesetzgebung eben so viel, als die ältern Gesetze zusammenwerfen und aufheben, insofern nämlich die darin enthaltenen Vorschriften nicht in das neue ihnen substituirte Gesetz übertragen worden.

Daß dies die wirkliche Absicht des Gesetzgebers auch im gegenwärtigen Falle gewesen sei, ergiebt sich theils daraus, daß er die von ihm publicirte Bergordnung als ein ganz allgemeines Gesetz in Schlesien vorschreibt, das in allen Stücken pünktlich beobachtet werden soll, theils aber auch daraus, daß er in der Folge diejenigen Gesetze bestimmt, worauf in subsidium und wenn sich der Fall ereignen sollte, daß auch dieses neue Gesetz in einem oder dem andern Punkt nicht disponiren sollte, recurriert werden



soll, und alsdann die gemeinen Bergrechte, keineswegs aber jene Rudolphinische Bergordnung noch den Maximilianischen Bergwerksvergleich nennt. Wenn selbst nicht einmal in subsidium auf ein altes Gesetz recurrirt werden soll, so ist dies wohl ein deutlicher Beweis, daß es aufgehoben, daß es abollirt sei. Hierzu kommt dann auch noch, daß die alten Gesetze größtentheils in die neue Bergordnung übertragen worden. Dies schließt schlechterdings die Folge in sich, daß dasjenige, so nicht übertragen, so nicht in das neue Gesetz recipirt worden, auch nicht weiter gelten solle. Liesse sich aber auch demungeachtet noch der entgegengesetzte Fall denken, daß nämlich neben diesem neuen Gesetz auch die älteren zugleich als Gesetze subsistiren sollten, so kann solches doch immer nur insofern sein, als diese älteren Gesetze in Vergleichung mit den neuern nicht über einen und eben denselben Punkt ganz verschiedene Vorschriften enthalten. Beide können nur insofern zugleich gelten, als das neue Gesetz gewisse Dispositionen gar nicht macht, gewisse Fälle gar nicht bestimmt, worüber in den älteren Gesetzen disponirt worden. Dieser Fall ist aber hier nicht vorhanden.

Die Bergordnung von 1769 verordnet Cap. 75 ganz allgemein, daß von allen Bergwerken ohne Unterschied der Personen, so solche entweder selbst bauen oder bauen lassen, Zehend entrichtet werden soll. Es involvirt einen offenbaren Widerspruch, ein allgemeines Gesetz zu geben, dessen pünktliche Beobachtung vorzuschreiben, und dennoch außer diesem Gesetze andere statuiren zu wollen, die mit ihm ganz entgegengesetzte Verordnungen enthalten.

Dieser Widerspruch ist alsdann offenbar vorhanden, wenn man annimmt, daß durch die Rudolphinische Bergordnung den Ständen eine Befreiung von Zehend zugestanden worden, und solche alsdann mit der neuen Bergordnung vergleicht. Sie ist also wenigstens insofern nach der allgemeinen Rechtsregel: *lex posterior derogat priori, quatenus ei est contraria*, durch das neuere Gesetz aufgehoben worden.

Sollte diese in der Natur der Sache gegründete Regel des Rechts keine Anwendung finden, so war nichts wesentlich nothwendiger, als daß das Gesetz diese Ausnahme selbst deutlich

bestimmte. Es war nothwendig, daß das den Ständen ertheilte Privilegium in das neue Gesetz übertragen und bestätigt wurde, da sonst nach obigen Grundsätzen durch Aufhebung des Gesetzes selbst auch alle durch selbiges ertheilte Privilegia aufhören und wegfallen mußten.

Das vorgebliche Privilegium der Stände wegen Befreiung von Zehenden gründet sich aber allein auf diese aufgehobenen allgemeinen Gesetze, nämlich die Bergordnung Rudolphs II. und den Bergwerksvergleich zwischen Maximilian II. und den böhmischen Ständen. Es bedurfte daher nicht erst einer besonderen Aufhebung dieses Privilegii. Sobald die Gesetze, worin sich solches gründete, cessirten, sobald solche durch ein anderes Gesetz, welches hierunter eine ganz allgemeine Regel festsetzte, aufgehoben wurden, mußte auch eo ipso das Privilegium wegfallen. —

Daß durch die neue Bergordnung den Ständen ein Privilegium in Rücksicht der Befreiung vom Zehend ertheilt, oder auch nur das ihnen sonst dieserhalb zugestandene Privilegium ausdrücklich bestätigt worden, hat beklagter Herr Fürst nicht behauptet, und das ganze Gesetz, insonderheit aber das 75te Kapitel desselben zeigt auch, daß dieses nicht geschehen.

Aus dem Stillschweigen des Gesetzes läßt sich auch keinesweges auf eine Bestätigung dieses Privilegii schließen. Dies würde mit dessen allgemeiner Disposition streiten. Es läßt sich auch solches umfoweniger behaupten, als aus dem vom Fisko in dieser Instanz beigebrachten Konferenz-Protokoll vom 20. April 1769 hervorgeht, daß es bei Verfassung dieses Gesetzes allerdings zur Sprache gekommen, ob den schlesischen Ständen eine Befreiung vom Zehend in Absicht der niedern Metalle zustehe. Diese Frage ist damals verneinend entschieden.

Man ist zu dieser verneinenden Entscheidung um so mehr bewogen worden, als Rudolph II. es sich am Ende der von ihm gegebenen Bergordnung ausdrücklich vorbehalten, die den Ständen *ex mera gratia* ertheilte Privilegia zu allen Zeiten zu mehren oder zu mindern.

Dies beweist hinreichend, daß den Ständen durch dieses Gesetz weder dieses Privilegium, wenn sie es hatten, bestätigt, noch von neuem ertheilt worden. —

Wenn nun aber nach dieser vorhergegangenen Untersuchung die neue Bergordnung als ein völlig allgemeines Gesetz vorgeschrieben worden, so giebt dies zugleich einen neuen ganz unwiderleglichen Beweis, daß durch sie alle älteren Gesetze abrogirt und aufgehoben worden.

Zu Allem tritt dann auch endlich, daß sowohl die Stände überhaupt, als auch alle die, so auf ihrem eigenen Grund und Boden den Bergbau treiben, durch die Deklaratoria vom 10. August 1779 ausdrücklich auf die neue Bergordnung verwiesen und ihnen die pünktliche Beobachtung derselben zur Pflicht gemacht worden. Zwar heißt es in selbiger:

er, der Gesetzgeber, sei nicht gesonnen, Jemand seiner getreuen Vasallen und Unterthanen an seinem Eigenthum oder wohlhergebrachten Rechte beeinträchtigen zu lassen.

Hieraus läßt sich aber nichts Vortheilhaftes in Absicht der Stände wegen einer Befreiung vom Zehend folgern. Nach dem ganzen Inhalte dieses Gesetzes hatten die Stände und diejenigen, so auf ihrem Grund und Boden Bergwerke bauten, die Idee, daß sie bei diesem Bergbau weder die Vorschriften der Bergordnung von 1769 beobachten, noch den Anweisungen des Ober-Bergamts Folge leisten dürften. Diese dem Bergbau nachtheilige Meinung will ihnen dieses Gesetz benehmen. Es verordnet daher, daß auch sie gleich jedem andern, ihren Rechten unbeschadet, sich nach der Bergordnung achten sollen.

Durch diese Deklaration ist daher weder die neue Bergordnung abgeändert, noch weniger sind die darin aufgeführten Rechte des Landesherrn in Absicht des Bergbaues eingeschränkt. Sie enthielt weiter nichts, als eine nochmalige Erklärung von der Allgemeinheit des Hauptgesetzes selbst, ohne allen Unterschied der Personen.

Wenn nun solchem nach durch die neue Bergordnung sämtliche älteren vormals in Schlesiens geltenden Bergordnungen aufgehoben worden, so kann beklagter Herr Fürst sich wegen der von ihm behaupteten Exemption nicht weiter in selbiger gründen, vielmehr muß er sich, da auch ihn gleich jedem andern Vasallen dieses Gesetz verpflichtet, den Vorschriften desselben unterziehen und gleich

jedem andern Untertanen, der Bergbau treibt, diejenigen Abgaben entrichten, welche der Landesherr in diesem Gesetze bestimmt und festgesetzt hat. —

Beklagter Herr Fürst will sich nun zwar auch außerdem noch in dem Allodifications-Patent vom 18. Juli 1748, und in der Präscription gründen. Allein beides kann seine Absicht nicht fördern. Das Allodifications-Patent erklärt die Herrschaft Pleß mit allen und jeden Regalien zum Allodio; dies enthält weiter nichts, als eine Bestätigung der ganzen Regalien, so zur Zeit der Allodifikation schon auf der Herrschaft Pleße hafteten. Es wurden dadurch keine neuen acquirirt, da solche sonst in dem Allodifications-Patente namentlich aufgeführt sein müßten.

Unter diesen Regalien können auch keine andern verstanden werden, als welche in der Regel den Dominiis kompetiren. Hierzu gehört das Bergwerks-Regale keineswegs. Behauptet beklagter Herr Fürst, daß ihm auch dieses zustehet, so muß er dessen Erwerbung besonders nachweisen, und dies umsomehr, als dieses Regale nach den Grundsätzen des Staatsrechts ad regalia essentialia gehört. Selchow in *Elementis Iuris publici*, § 461.

Hierdurch verschwindet auch schon das zweite Fundament, welches in die Präscription gesetzt wird, da *regalia essentialia* nie, oder doch nicht anders, als *praescriptione immemoriali* acquirirt werden können. Leiser, *Medit.*, ad II. Spec. 458, Med. 3.

Eine solche Präscription ist hier gar nicht vorhanden. Beklagter Herr Fürst behauptet zwar, daß er von seinen Kohlenwerken vom Jahr 1577 bis 1769 keine landesherrlichen Abgaben entrichtet. Allein es ist keineswegs erwiesen, daß der Kohlenbau seit diesem 1577ten Jahre in der Herrschaft Pleße getrieben worden. Dies ist auch durch die producirten Rechnungen nur seit dem Jahre 1741 nachgewiesen. Es enthält aber auch dies bloße negative Factum noch keinen wirklichen zur Präscription erforderlichen Besitz dieser Immunität. Dieser kann auch durch den beigebrachten sogenannten Wuthschein von 1567 nicht begründet werden. Denn einmal zeigt der Inhalt dieses Scheines, daß er kein wirklicher Wuthschein, sondern ein bloßer Schürfszettel sei. Es heißt daselbst:

daß dem Inhaber desselben es gestattet werde, Mineralien aufzusuchen, und daß ihm solches mit allen Rechten jederzeit freistehen solle.

Nur erst wenn ein Gang erschürftet worden, muß die Belehnung damit nachgesucht werden, und diese kann nur der ertheilen, der das Berg-Regale hat. Es beweist aber auch dieses Dokument als ein *documentum proprium*, als *propria scriptura* des vorigen Besitzers, des v. Brounits, Nichts.

Ferner gehörten auch in den älteren Zeiten die Steinkohlen keineswegs zum Bergwerks-Regal. Es cessirte mithin auch das Recht des Landesherrn, von dem Kohlenbau die sonst mit dem dem Landesherrn zustehenden Bergwerks-Regal verbundenen Abgaben zu fordern. Solange daher kein Regale vorhanden war, so lange läßt sich auch keine Präskription dagegen denken. Nun sind aber die Steinkohlen zuerst durch die Kabinets-Ordre von 1756, und durch die nachher emanirte neue Bergwerksordnung von 1769 für ein Regale erklärt worden. Von dieser Zeit würde die behauptete Präskription nur erst haben anfangen können. Geht man auch selbst bis auf das Jahr 1741 zurück, so ist immer der zu Präskription erforderliche Zeitraum nicht verflossen, und dies umfoweniger, als beklagter Herr Fürst durch sein eigen Faktum im Jahr 1770 bereits diese Präskription unterbrochen hat. Sämmtliche Kohlenwerke der Herrschaft Pleffe sind in diesem Jahre nicht allein gemuthet, sondern es sind auch davon die in der Bergordnung bestimmten Abgaben an Quatember- und Receß-Geldern entrichtet worden. Die behauptete Präskription verschwindet bei diesen Umständen völlig. —

Wenn es nun überhaupt die Pflicht eines jeden Unterthanen ist, sich den Vorschriften der Gesetze seines Landes so lange zu unterwerfen und den Vorschriften derselben pünktlich Folge zu leisten, als nicht hierunter in Rücksicht ein oder des andern Individui eine Ausnahme von der Regel gemacht, und selbigen ein ausdrückliches Privilegium ertheilt worden, so bindet auch die neue Bergordnung überall den beklagten Herrn Fürsten, da in Rücksicht seiner nach den vor angeführten Gründen ein solches Privilegium nicht vorhanden ist. Er muß daher nicht nur gleich jedem andern Unterthanen die gewöhnlichen landesherrlichen Abgaben entrichten,

sondern er muß auch bei Betreibung des Bergbaues die Vorschriften der Bergordnung beobachten und sich der Aufsicht des Ober-Bergamts dabei unterwerfen, dem solche vom Landesherrn besonders übertragen worden.

Hierdurch beheben sich die vom Herrn Fürsten erhobenen Beschwerden von selbst, und es hat daher überall wie geschehen erkannt werden müssen.

Freiherr von Seidlitz. (L. S.) Schlechtendal.

Publicatum Brieg den 9ten October 1786. Concordat cum Originali. Urkundlich unter der Königl. Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung gewöhnlicher Unterschrift und Inseigel. So geschehen Brieg den 9. October 1786.

(L. S.)

von Windheim."

Der Standesherr ergriff noch das Rechtsmittel der Revision. Aber die zweite Entscheidung wurde durch das Urtheil des Kgl. Obertribunals in Berlin vom 12. März 1787 lediglich bestätigt, und zwar nach den damaligen Vorschriften ohne schriftliche Absetzung der Gründe.

III. Bittgesuch des Besitzers von Pleß nach seiner Verurteilung um Erlaß der bergordnungsmäßigen Abgaben. Königl. Gnadenakt hierüber nur für Steinkohlen. Erläuterung des dem Besitzer von Pleß nach seiner Verurtheilung verbliebenen Eintrittsrechts (ius excludendi alios) auf Specialbefehl des Königs durch das Bergwerks- und Hütten-Departement. Pflicht des Besitzers von Pleß zur Nachsuchung der Muthung, Vermessung und Belehnung bei eigenem Bergwerksbetriebe, sowie seine Verbindlichkeit, das Feld unversperrt zu halten.

§ 22.

Nach der Verurtheilung des Standesherrn von Pleß nach den Anträgen des Bergfiskus war nicht nur die Lösung der bisherigen Streitfragen erfolgt, sondern auch den gesetzlichen Vorschriften der schlesischen Bergordnung von 1769 in der Standesherrschaft unbedingte Geltung verschafft. Das Resultat war folgendes: Der Standesherr von Pleß war verpflichtet, wenn er nach Bergwerks-schätzen suchen lassen wollte, vorher die damals vorgeschriebene Schürf-Erlaubniß einzuholen und beim Oberbergamte einen Schürf-

schein zu lösen. Die Schürf-Erlaubniß durfte nicht auf „ganze Ämter und Gerichte“ ertheilt werden, sondern hatte sich auf ein nach Lage und Grenzen deutlich zu bestimmendes Operationsfeld zu beschränken. War der Standesherr darin fündig geworden, so war er verpflichtet, auf den Fund in bergordnungsmäßiger Art Muthung einzulegen, das Grubenfeld vermessen zu lassen und die Belehnung mit dem Bergwerkseigenthume zu erwirken. Das gesetzlich zulässige Maximalgrubenfeld durfte dabei nicht überschritten werden. Er war verbunden, den landesherrlichen Bergzehnten und die übrigen bergrechtlichen Gefälle zu entrichten, sich auch beim Bergbau der landespolizeilichen Oberaufsicht des Oberbergamts zu unterwerfen. Das damals herrschende Direktionsprincip verpflichtete ihn insbesondere zur Einreichung der Rechnungsabschlüsse über den Grubenhaushalt, ferner zur Einhaltung der Bestimmungen über den Umfang des Betriebes sowie der Vorschriften über die von der Behörde festgesetzten Verkaufsmaße und Verkaufspreise der Bergwerksprodukte. Ein Feld in der Standesherrschaft galt, wie in allen übrigen Theilen der Provinz, erst dann für versperrt und für nicht mehr bergfrei, wenn es für ein erschürftes Mineral durch eine wirksame Muthung belegt worden war. Fremde Schürfer waren mit ihren Aufschließungsarbeiten von den Gründen des Standesherrn nicht ausgeschlossen. Der in der Bergordnung ausgesprochene Grundsatz der Bergbaufreiheit war vollkommen aufrecht erhalten und durchgeführt. Das von Friedrich dem Großen neu geschaffene Eintrittsrecht in die Muthungen Dritter gab dem Besitzer von Pless allerdings die Befugniß, die auf seiner Feldmark gemachten Funde fremder Schürfer gegen Erstattung aller Schürfkosten selbst aufzunehmen. Er mußte aber auch hier in bergordnungsmäßiger Art für sich Muthung einlegen, das Feld vermessen und sich mit dem Gewinnungsrechte belehnen lassen sowie die Verpflichtung übernehmen, die Grube nunmehr seinerseits in Betrieb zu setzen und unter der landespolizeilichen Oberaufsicht der Bergbehörde im dauernden Betriebe zu erhalten. —

Der rechtskräftig festgestellten Sachlage entsprechend forderte das Oberbergamt in Breslau den Standesherrn von Neuem durch Schreiben vom 26. März 1787 auf, die bergordnungsmäßige Muthung auf sein Kohlenbergwerk Emanueisfegen zu Kostuchna

nummehr einzulegen und die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung zu erwirken.

So oft bisher die Behörden an den damaligen Besitzer von Pleß eine Aufforderung zur Erfüllung einer ihm nicht zusagenden Verpflichtung hatten ergehen lassen, ebenso oft hatte er dagegen eine Vorstellung unmittelbar an den König zur Hand. Daß er nach seiner Verurtheilung in einem im ordentlichen Rechtszuge durchgeführten Prozesse sich wieder an den König wenden würde, brauchte nicht aufzufallen. Auffällig war es aber, daß er in seiner Bittschrift, die Gerichte beschuldigen zu dürfen glaubte, daß sie gegen die Landesgesetze erkannt hätten.

Der Stimmung des Königs hierüber verleiht einigen Ausdruck sein an den Großkanzler von Carmer gerichtetes Schreiben:

„Mein lieber Großkanzler von Carmer!

Ich kann mir nicht vorstellen, daß nach der Anlage des Prinzen von Cöthen in Pleß die in seiner zehntfreien Steinkohlenbau-Sache ergangene Tribunals-Sentenz gesetzwidrig sein sollte; und will daher, daß Ihr mir darüber, wie auch über seinen Antrag, solche Freiheit allenfalls ex nova gratia zu ertheilen, Euren pflichtmäßigen Bericht erstatten sollt, um ihn dem Befinden nach darauf zu beschneiden. Wogegen ich bin Euer wohlaffectionirter König

Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 9. April 1787.“

Der Großkanzler erstattete folgenden Bericht:

„Das Erkenntniß des Tribunals, worüber der Fürst von Anhalt-Pleß sich beschwert, daß er von seinen Kohlen-Bergwerken dem Fiskus den Zehnten und andere gewöhnlichen Abgaben entrichten soll, gründet sich auf die alte schlesische Bergordnung von 1577, wonach sich der Landesherr den Zehnten von allerlei Mineralien ausdrücklich vorbehalten hat, und auf die neue Bergordnung von 1769, wodurch die Steinkohlen zu den Mineralien gerechnet und den gewöhnlichen Abgaben unterworfen worden. Der dem Tribunal gemachte Vorwurf also, als ob dasselbe gegen die Landesgesetze erkannt hätte, ist ohne Grund.



Inzwischen hat es seine Richtigkeit, daß in vorigen Zeiten die Steinkohlen in Schlefien niemals für ein Regale gehalten, sondern der freie Bau derselben den Grundherrschaften jederzeit gestattet und daher auch dieselben (die Steinkohlen) bei der Errichtung des Steuer-Katasters gleich andern ordinären Guts-Produkten mit zur Contribution gezogen worden. Insonderheit aber ist es gewiß, daß der Fürst zu Pleß auch nach dem Jahre 1769 keinen Zehnten oder andere Abgaben davon entrichtet habe.<sup>1)</sup>

Ob nun wohl diese von den vormaligen Landesherrn gebrauchte Nachsicht den Fiskus um sein an sich incontestables Recht allerdings nicht hat bringen können, so scheint doch die angeführte Observanz einen Bewegungsgrund zu enthalten, der das Gesuch des Fürsten zu Pleß, ihm die Befreiung von den Zehnt-, Quatember- und Kezeß-Geldern *ex nova gratia* zu verleihen, von Seiten der Billigkeit unterstützen könnte<sup>2)</sup>. Wenn aber auch C. K. M. dem Fürsten die erbetene Gnade zu accordiniren geruhen wollten, so würde ich doch dahin pflichtmäßig antragen: daß diese Befreiung ihm nur für sich und seine Descendenten ertheilt, und daß solche bloß auf Steinkohlen, mit Ausschließung aller andern zum Bergwerks-Regal gehörenden Mineralien, eingeschränkt werden möge.

Berlin den 13. April 1787.

v. Carmer.“

Der König antwortete hierauf:

„Mein lieber Großkanzler von Carmer!

Bloß dem dormaligen Fürsten von Anhalt-Pleß und seinen Descendenten, und einzig und allein auf Steinkohlen, mit Ausschließung aller andern zum Bergwerks-Regal gehörenden Mineralien, kann nach Eurem gestrigen Antrage die Befreiung von den Zehnt-, Quatember- und Kezeß-Geldern ausgefertigt werden; welches Ihr demnach besorgen, das Antwortschreiben mit dieser

---

<sup>1)</sup> Vgl. aber hierzu S. 258, 259, 266 bei Ziffer 3, 267, 278, 302, 308 ff., 313/314.

<sup>2)</sup> Dieser Grund traf aber auf alle Kohlenbergbautreibenden der ganzen Provinz Schlefien gleichmäßig zu. Vor 1769 waren die Kohlen nicht bergregal und es wurde von ihnen daher auch kein Bergzehnt entrichtet. Insoweit hatte Sederbaum eine dahingehende „Observanz“ für sich.

Einschränkung zu Meiner Vollziehung, vorlegen und dem Hütten-Departement davon Nachricht geben werdet. Ich bin dagegen Euer wohlaffectionirter König

Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 14. April 1787.“

Diesen königlichen Befehlen kam der Großkanzler nach. An das Bergwerks- und Hütten-Departement richtete er nachstehendes Schreiben:

„Der Herr Fürst von Anhalt-Plöß hat in seinem bekannten Prozesse wegen präsumirter Zehend-Befreiung Sr. Kgl. Majestät immediate angetreten, und höchstdieselben haben darauf nach der ersten kopeilichen Anlage vom 9. April meinen pflichtmäßigen Bericht darüber zu erfordern geruht.

Nachdem ich nun solchen der Lage der Sache gemäß, wie die zweite Anlage vom 13. April zeigt, erstattet, so ist darauf diejenige allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. April erfolgt, die ich ebenfalls kopeilich anbei zu communiciren mir die Ehre gebe.

Ich habe also dem darin enthaltenen allerhöchsten Auftrage gemäß die befohlenen Ausfertigungen Sr. Kgl. Majestät dato vorgelegt, und ermangle nicht, Eure Excellenz von diesem Hergange der Sache hierdurch ergebenst zu benachrichtigen.

Berlin den 15. April 1787.

v. Carmer.“

Die an das Berg- und Hütten-Departement erlassene Ausfertigung lautete:

„Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen dem Fürsten von Anhalt-Cöthen zu Plöß die von demselben nachgesuchte Befreiung von den Zehnten, Quatember- und Receß-Geldern, zu deren Entrichtung derselbe durch die ergangenen rechtskräftigen Urtheile in dem mit dem Fisko geführten Prozesse schuldig erkannt worden, aus besondern Gnaden, jedoch nur für ihn und seine Descendenten als Besitzer der freien Standesherrschaft Plöß in Schlesien, auch einzig und allein in Ansehung der Steinkohlenwerke, mit Ausschließung aller andern zum Bergwerksregale gehörenden Mineralien, zu accordiren geruht

haben, so lassen Seine Majestät solches dero Bergwerks- und Hütten-Departement hierdurch bekannt machen.

Potsdam den 16. April 1787.

Friedrich Wilhelm."

An das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii.

Der Chef dieses Departements fertigte die königliche Entschliebung unterm 19. April 1787 dem Breslauer Oberbergamte zu und gab ihm folgende Weisung:

„Demnach des Königs Majestät Selbst den Fürsten von Anhalt-Plöß für sich und seine Descendenten von Erlegung des Zehnten und der Quatember- und Receß-Gelder von den in seiner freien Standesherrschaft Plöß zu gewinnenden Steinkohlen aus besonderen Gnaden dispensirt haben, so wird die dieserhalb unter dem 16. April 1787 an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii erlassene Kabinetts-Ordre so wie auch das in dieser Sache von dem Großkanzler und wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister von Carmer an den wirklichen Geheimen Staats-Minister Freiherrn von Heiniß abgelassene Schreiben vom 15. April nebst den dazu gehörigen Anlagen dem schlesischen Oberbergamte zur Nachricht und Achtung hierbei in Abschrift zugefertiget.

Wobei es sich doch von selbst versteht, daß durch solche Begnadigung der Fürst von Anhalt-Plöß von der landesherrlichen Oberbergpolizei nicht eximirt sei, mithin in Ansehung der Ruthung nach Maßen, der Vermessung, des ordentlichen Bergbaues und der Schuldigkeit das Feld unversperrt zu lassen, der Aufsicht und der Anordnung des Oberbergamts unterworfen bleibe.

Berlin den 19. April 1787.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freiherr von Heiniß."

### § 23.

Das Oberbergamt zu Breslau richtete demzufolge an die Plößer Rentkammer am 28. April 1787 unter Mittheilung einer Abschrift der Weisung des Bergwerks- und Hütten-Departements vom 19. April 1787 die erneute Aufforderung, daß das bisher

betriebene Kohlenbergwerk zu Kostuchna endlich bergordnungsmäßig gemuthet, vermessen und verliehen werde. Der Erfolg war eine erneute Beschwerde des Standesherrn an den König. In ihr wurden die alten abgethanen Deductionen von Frischem wieder so vorgeführt, als ob die in dem Prozesse ergangenen Urtheile gar nicht vorhanden wären. Diese vom 8. Juni 1787 datirte Vorstellung lautet:

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!

Es hat das schlesische Oberbergamt die von E. K. M. hochpreislichem Bergwerks- und Hütten-Departement ihm zugefertigte Copie anliegenden Reskripts (vom 19. April 1787) meiner hiesigen Rentkammer communicirt und von derselben die Muthung meines hiesigen Steinkohlenbergwerks anbegehret.

Da die in diesem Reskripte angezogene Verordnung in Ansehung der Muthung nach Maaßen, der Vermessung, und der Schuldigkeit, das Feld unversperrt zu lassen, meinen diesfälligen Gerechtsamen und besonders den von E. K. M. allerhöchstselbst mir neuerlich ertheilten Begnadigungen nachtheilig ist, so finde ich mich genüßigt, darwieder hiermit allerunterthänigst Vorstellung zu thun und allergnädigste Remedur zu erbitten.

E. K. M. haben mir und meinen Descendenten die allerhöchste Gnade erwiesen und uns den freien Steinkohlenbau in meiner freien Standesherrschaft Pleß affordirt, folglich durch diese allergnädigste Concession mich damit belohnt. Da bei Muthung eines Bergwerks beim Oberbergamt um die Belehnung damit angefucht wird, so glaube ich diese vom Thron schon erhaltene Belehnung nicht nochmalen bei dem Oberbergamte nachsuchen zu dürfen.

Nach den bei dem hochpreislichen Bergwerks- und Hütten-Departement meines Wissens angenommenen Principien wird die Muthung, Belehnung und Vermessung aus dem Grunde vor nöthig erachtet, weil das Oberbergamt sonst die statt der Hypothekenbücher verordneten Muth-, Verleih- und Bestätigungsbücher von dem sämlichen Bergbau und dessen Theilen nicht in Ordnung halten könnte. Dieses ist aber meines Bedünkens wohl nur auf Gewerke

und nicht auf mich, der ich auf meinem Territorio den Bergbau privative zu treiben berechtigt bin und wo keine Vergleiche, auch Hypotheken stattfinden, zu deuten; mithin cessirt hier ratio, folglich auch dispositio legis wegen der einzulegenden Muthung.

Wenn hiernächst das Oberbergamt nach Inhalt der Bergordnung Cap. 2 § 3 keine Schürfscheine auf ganze Ämter, sondern auf einzelne Berge oder Thäler ertheilen kann, und nach Cap. 3 § 1 bei Steinkohlen-Works höchstens 20 Maße gemuthet werden dürfen, so würde die von E. K. M. höchstselbst auf das ganze Territorium meiner freien Standesherrschaft ertheilte Begnadigung mir ungemein geschmälert werden.

Am allermeisten aber würde ich durch die angesonnene Schuldigkeit, das Feld unversperret zu lassen, verflürzt. Es ist jedoch von E. K. M. hochpreislichem Bergwerks- und Hütten-Departement nicht zu präsumiren, daß dasselbe dero getreue Vasallen, zuwider der von E. K. M. gegen sie hegenden landesväterlichen Gesinnungen, damit beschweren wollte. Meine Vorfahren an der Standesherrschaft Pleß sind von des höchstseligen Königs Friedrich II. Majestät in den über dieselben ertheilten Lehnbriefen mit aller „Nutzung ob und unter der Erde“ belehnt, und E. K. M. haben nach der von einem hochpreislichem Bergwerks- und Hütten-Departement unterm 22. Dezember 1769 auf meine damals gethane Vorstellung in dero allerhöchsten Namen an mich erlassenen Antwort die Clausel der „Nutzung ob und unter der Erde“ deklarirt:

„daß die — mit Vorbehalt des Bergregals —, von dem Bergbau fallende Abnutzung in dem genannten Distrikt privative cum iure alios excludenti dem infendato zustehet, mithin die Abweichung von der publicirten neuen Bergordnung d. d. Berlin den 5. Juni 1769 nur insoweit, daß kein Anderer, so lange die Standesherrschaft die Nutzung darauf selbst gebrauchen will, die Muthung daselbst einlege und die Verleihung darüber ertheilt werde, statthaben kann.“

Hier ist authentica a summo Imperante ertheilte interpretatio obiger Clausel vorhanden. Da ich nun das mit vielen Kosten bergmännisch zu bebauen angefangene Steinkohlenbergwerk zufolge der von E. K. M. darüber allerhöchst ertheilten allergnädigsten

Verleihung und Befreiung ferner betreiben will, so bin ich auch nach obgedachter allerhöchsten Deklaration diese Steinkohlen-Nutzung privative cum iure alios excludendi zu treiben berechtigt und nach der bergmännischen Sprache das Feld unversperrt zu lassen nicht schuldig.

Übrigens würde die vorhabende Vermessung des Oberbergamts demselben in Ansehung der Kosten nur zur Last fallen, da dasselbe nach obangezogenem Schreiben die Muthung ohne Verursachung neuer Kosten zu affordiren angewiesen worden.

Diesem nach ersuche E. K. M. allerunterthänigst, höchstdieselben geruhen den an das Oberbergamt unterm 19. April 1787 ergangenen Befehl allermildest aufzuheben und dasselbe zu bedeuten, daß es aus den von mir angezeigten Gründen meiner Muthung und der hierauf zu veranlassenden Vermessung nicht mehr bedürfe, ich auch das Feld ungesperrt zu lassen nicht schuldig sei.

Wenn ich übrigens E. K. M. Befehle zu befolgen mein einziges Augenmerk sein lasse, so werde ich auch der landesherrlichen Polizei in Bergwerksachen, soferne sie in meine Gerechtfame nicht nachtheilig fällt,<sup>1)</sup> mich nie entziehen.

Ich beharre in tiefster Submission Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigster

Friedrich E. F. z. Anhalt.

Pleß den 8. Juni 1787."

#### § 24.

Das Oberbergamt zu Breslau zum Bericht aufgefordert, gab unterm 30. Juni 1787 folgendes Gutachten ab:

„Der Fürst von Anhalt-Pleß, — welchem Eure Königliche Majestät ohnerachtet der gegen ihn ergangenen Judikate ex mera gratia die Befreiung von Zehnten, Receß- und Quatembergeldern von seinem Steinkohlen-Bergbau in der freien Staudes Herrschaft Pleß allerhöchst bewilliget haben —, weigert sich nun auch

1. die Muthung wegen der wirklich bebauten Gruben einzulegen, und findet
2. die ihm auferlegte Verbindlichkeit: das Feld unversperrt zu lassen, seinen Gerechtfamen für nachtheilig.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 314.

Eure Königliche Majestät haben hierüber unter dem 22. Juni 1787 unsern Bericht erfordert und wie verfehlen nicht, denselben hiermit zu erstatten.

Jede landesherrliche Begnadigung, die eine Ausnahme von der Regel macht, ist genau nach den Worten der Concession zu erklären. Durch die allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 14. und 16. April 1787 hat der Fürst von Anhalt-Plöß nicht mehr als die Befreiung von Zehnten, Receß- und Quatembergeldern erhalten. Die Judikate, welche in dem mit dem Fiskus geführten Prozesse ergangen sind, setzen fest, daß er sich in Ansehung seines Bergbaues der oberbergamtlichen Aufsicht und den ergangenen Verfügungen unterwerfen, wie auch sämtliche landesherrlichen Abgaben entrichten solle. Nur von letzteren wurde er befreit. Der erste Theil des Judikats, — wozu die Nothwendigkeit: Muthung einzulegen, sich nach den oberbergamtlichen Verfügungen in Absicht der Führung des Baues zu richten und baulustigen Gewerken das Feld nicht zu versperren offenbar gehöret —, ist unverändert geblieben, und hierauf gründet sich das Reskript vom 19. April 1787, wonach wir die Einlegung der Muthung auf die wirklich behaute Grube gefordert haben.

Der Fürst von Anhalt-Plöß erwähnt hier wieder die Belehnung mit den „Nutzungen ob und unter der Erde“ und die General-Belehnung mit Regalien, — Gründe, auf die es hier gar nicht mehr ankommt und welche wir zu widerlegen auch nicht mehr für nöthig halten, da darüber bereits rechtskräftig erkannt ist, und jene Judikate so wie die allerhöchsten Cabinets-Ordres sehr genau die Grenzen unserer Gerechtsame und der zu Gunsten des Privilegiati gemachten Ausnahme bestimmen. Auf das Bergregal selbst kann also der Fürst nicht Anspruch machen; er muß daher Muthung einlegen, darf kein Bergamt ansetzen noch selbst Belehnungen ertheilen.

Der oberbergamtlichen Aufsicht kann er sich auch nicht entziehen; denn dieser ist sogar ein mit dem Bergregale Beliehener unterworfen, weil dem Landesherrn das *ius supremæ inspectionis* in allen Fällen nicht verschränkt werden kann.

Eben so wenig darf der Fürst, wenn er selbst nicht bauen will, das Feld andern baulustigen Gewerken versperren. Das all-

gemeine Wohl des Staats erfordert es, daß die Erzeugnisse des Landes auf die möglichst beste Art benützt werden und nicht unbenützt liegen bleiben. Eure Königliche Majestät haben selbst in Ansehung der mit dem Bergbau Beliehenen diesen Grundsatz in der Magdeburg-Halberstädtischen Bergordnung cap. 1. § 5 angenommen.

Das *ius alios excludendi* haben Eure Königliche Majestät dem Fürsten von Anhalt-Plöß bereits in dem allerhöchsten Rescripte vom 14. Februar 1784 zugesprochen, und hiernach haben wir auch unsere Klage gegen ihn in dem Prozesse bestimmt. Dieses Recht ist aber nichts mehr, als ein *ius praecipuum*: die auch von Andern erschürften Gänge und Flöze selbst ganz zu bauen; es involvirt dieses Recht aber die Verbindlichkeit zu bauen, jedoch keineswegs die Befugniß, Andern das Schürfen zu verwehren, und die von Andern erschürften Flöze, wenn Eure Königliche Majestät deren Bau sonst für zulässig erklären, nach Willkür liegen zu lassen, als welches eigentlich das Feld versperren heißt. In diesem Sinne wird das von Eurer Königlichen Majestät verschiednen Gütern im Schweidnitzischen Revier durch das allerhöchste Rescript vom 27. Jannar 1773 ertheilte *ius alios excludendi* genommen.

Es scheint, daß der Fürst von Anhalt-Plöß von dem Begriffe dieses Rechts nicht hinlänglich unterrichtet ist und daß er glaubt: „das Feld nicht versperren dürfen“, bedeute so viel, daß er sich müsse gefallen lassen, wenn jeder Andre auf seinem Terrain einen Bergbau auf Steinkohlen anlegen wolle. Wir submittiren daher, ob Eure Königliche Majestät ihn hierüber zu beruhigen allergnädigst geruhen wollen. —

Eine andere Frage, die wir hier aber nur berühren, da sie *ad iura privatorum* gehört, würde sein: wie es zu halten, wenn auf dem Terrain eines *Dominii* in der Herrschaft Plöß ein Kohlenflöz erschürft würde, und wie die Kollision der grundherrlichen Gerechtsame, nämlich der Mitbau zur Hälfte auf dessen Terrain mit den Befugnissen des Fürsten, die er auf die ganze Standesherrschaft prätextirt, zu heben wäre? Um hierüber einer künftigen richterlichen Entscheidung nicht vorzugreifen, submittiren wir, ob es nicht rathsam sein dürfte, das *ius excludendi*



nicht namentlich auf die ganze freie Standesherrschaft auszu dehnen, sondern mit einem unbestimmten Ausdrucke nur die ihm zugehörigen Güter oder sein Terrain zu erwähnen.

Demalen ist es zwar noch nicht Zeit, diese Frage zu erörtern; wenn aber einmal der Fall eintreten und rechtlich erkannt werden sollte, daß die Gerechtsame des Fürsten als freien Standesherrn von Pleß sich nicht auf die Güter seiner Stände erstrecken, so würde von einem auf solchen Gründen getriebenen Bergbau alles dasjenige gefordert werden können, was jetzt dem Fürsten nachgelassen worden ist.“

§ 25.

Auf allerhöchsten Specialbefehl erließ daraufhin das General-Direktorium an den Standesherrn von Pleß nachstehenden, die Rechtslage aufklärenden Bescheid vom 20. Juli 1787:

„Seine Königliche Majestät von Preußen haben aus der Vorstellung des Herrn Reichs-Fürsten zu Anhalt-Coethen Liebden vom 8. Juni 1787 ersehen, wie dieselben sich über die von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii unterm 19. April 1787 an das schlesische Oberbergamt erlassene Verordnung beschweren, wodurch ihm aufgegeben worden,

daß, — obgleich des Königs Majestät des Herrn Fürsten Liebden und dessen Descendenten von der Erlegung des Zehnten und der Quatember- und Receßgelder wegen der in der freien Standesherrschaft Pleß zu gewinnenden Steinkohlen zu befreien geruht hätten —, es dennoch bei der landesherrlichen Ober-Berg-Polizei, ingleichen in Ansehung der Muthungen nach Mäßen, der Vermessung und des ordentlichen Bergbaues, auch der Schuldigkeit: das Feld unversperrt zu lassen, sein Verbleiben habe.

Seine Königliche Majestät sind nun zwar überzeugt gewesen, daß die Besorgnisse des Herrn Fürsten Liebden sich von selbst erledigten, haben aber dennoch von dem schlesischen Oberbergamte darüber Bericht erfordert und eröffnen nunmehr denenselben darauf Folgendes: Die in dem Prozesse des Herrn Fürsten Liebden gegen den Königlichen Fiskus ergangenen 3 Erkenntnisse haben drei Gegenstände gehabt:

1. die Verbindlichkeit des Herrn Fürsten Liebden, sich sowohl in Ansehung dessen Bergbaues überhaupt, als auch insbesondere in Absicht des Steinkohlen-Bergbaues nach der Bergordnung und den hierüber erlassenen und noch zu erlassenden Deklarationen zu richten, den desfallsigen Verordnungen, und der Oberaufsicht des Oberbergamts sich zu unterziehen,
2. die Entrichtung der Zehenden, Keceß- und Quatember-Gelder, und
3. aller übrigen von dem Bergbaue zu entrichtenden landesherrlichen Abgaben.

Alle diese Gegenstände sind gegen des Herrn Fürsten Liebden entschieden.

In der Kabinetsordre vom 16. April 1787 haben des Königs Majestät dem Herrn Fürsten Liebden und dessen Descendenten bloß die Zehende, Quatember- und Keceß-Gelder einzig und allein in Ansehung der Steinkohlen-Werke mit Ausschluß aller andern zum Bergregal gehörenden Mineralien zu erlassen geruht.

In Absicht aller übrigen erkannten Verbindlichkeiten ist es daher bei den Erkenntnissen geblieben, da die Befreiung von dem einen Punkt die anderen nicht enthält und Seine Königliche Majestät sich des höchstdenselben zustehenden Bergregals und der daraus fließenden inspectionis generalis nicht begeben, sondern sich die übrigen Folgen des Bergregals vorbehalten haben. Diese landesherrliche Ober-Aufsicht auf den Bergbau hat die bekannte und so oft und häufig erklärte Absicht:

daß der Bergbau vorschriftsmäßig und selbst zum Besten der dazu Berechtigten betrieben, dagegen der so verderbliche Raubbau abgestellt und verhindert werde.

Diese Absicht und Ober-Aufsicht kann nur durch die gesetzliche Muthung nach den vorgeschriebenen Mäßen, in gleichen dadurch erreicht werden, daß das Feld unversperrt gehalten wird.

Die Muthungen haben die Absicht, daß die Werke gehörig abgebaut, in dem abgebauten Felde der tiefste Stollen eingebracht, und so die Reichthümer der Erde möglichst zu gute gemacht werden.

Wird dieses unterlassen, so ist dem Raubbau Thür und Thor geöffnet und die Oberbergpolizei bleibt ein leerer Name.

So wie sich nun des Herrn Fürsten Liebden den Muthungen nach Maßen und den Vermessungen unterziehen müssen, so folgt auch, daß dieselben von den desfallsigen Kosten nicht befreit sind, zumal solche nicht einmal zu den landesherrlichen Kassen fließen.

Aus eben dieser Ober-Berg-Polizei fließt auch die Verbindlichkeit: das Feld unversperrt zu halten.

Das dem Herrn Fürsten Liebden, — so weit es Rechts — zustehende ius alios excludendi geht nur darauf,

die auch von Andern nach erhaltenem Schürfschein erschürften Gänge und Flöze gegen Erstattung der Kosten selbst ganz zu bauen, enthält aber keineswegs die Befugniß, Andern das Schürfen zu verwehren, die von Andern erschürften Flöze, wenn deren Bau von dem Oberbergamte für zulässig erklärt worden, nach Willkür liegen zu lassen, dadurch bei eigener Abneigung zum Bau andere Baulustige zu entfernen und solchergestalt das Feld zu versperren. Hieraus würde sonst folgen, daß Jemand, der ein privilegium alios excludendi hat, den Bergbau in seinen Gütern gänzlich zu hemmen be-rechtigt sei, welches aber dem allgemeinen Besten entgegen und daher von dem Landesherrn verboten ist.

Seine Königl. Majestät hoffen daher, des Herren Fürsten Liebden hierdurch von allen Besorgnissen gegen die denselben zustehenden Rechte befreit zu haben und daß dieselben sich nicht weiter der landesherrlichen Bergpolizei zu entziehen suchen werden.“

### § 26.

Der Standesherr von Pleß hat sich endlich in allen Stücken unterworfen.

Aus den Akten ist ersichtlich, daß bereits am 26. Juli 1787 in Ausübung der Bergpolizei eine General-Befahrung der Emanuelssegengrube zu Kostudyna durch den damaligen Berg-hauptmann Grafen von Redern mit dem Bergrathe Reichardt abgehalten worden ist.

Als sich die Gewerken benachbarter Steinkohlengruben darüber beklagten, daß auf den Gruben des Standesherrn die Kohlen nach

größeren Maße und unter der Taxe verkauft würden, veranlaßte die Bergbehörde eine Untersuchung und Erörterung dieser Punkte. Es wurde schließlich festgesetzt, daß, um den übrigen Steinkohlen-Gruben keinen Nachtheil zu verursachen, die Kohlen im Pleßischen nach demselben Maße wie auf den übrigen Gruben verkauft und vom Oberbergamte die Verkaufspreise der Kohlen in einer Taxe normirt und der Pleßer Rentkammer zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden sollten. Dieser behördlichen Festsetzung ist nachgelebt worden.

Muthungen sind von dem Standesherrn eingelegt worden, so bezüglich der um 1808 errichteten Zinkhütte zu Wessolla im Kreise Pleß. Allerdings ließ er sich vorerst deswegen verklagen. In der eingeleiteten fiskalischen Untersuchung wurde gegen ihn eine außerordentliche Strafe erst von 100 Thalern, dann von 100 Dukaten festgesetzt, die Strafe aber nachher niedergeschlagen, da der Standesherr die Muthung unterm 28. Mai 1810 nachsuchte. Er hatte sich unmittelbar an das Ministerium des Innern gewendet und den Bescheid erhalten, daß er die Muthung schlechterdings einzulegen habe. Nachdem dies geschehen erfolgte Belehnung unterm 29. Mai 1810.

Für eine Alaun-Siederei in Wessolla suchte der Standesherr die Muthung unterm 18. April 1809 nach und erhielt unterm 6. Oktober 1809 die Bestätigung.

Ebenso legte er auf einige neue Steinkohlengruben in seinem Gelände bergordnungsmäßige Muthung ein und erwirkte die Belehnung für bestimmte und begrenzte Felder.

Was die Entrichtung der bergrechtlichen Gefälle anbelangt, so war der Standesherr hinsichtlich der Steinkohlenwerke durch königlichen Gnadenakt von den Abgaben befreit. Dagegen zahlte er von der Zinkfabrikation den bergordnungsmäßigen Zehut. Durch ein mit der Bergbehörde getroffenes Abkommen vom 26. Februar 1812 wurde später statt des monatlich nach dem Umfange der Fabrikation zu berechnenden Zehut's die Zahlung einer jährlichen Aversionalsumme von 400 Thalern festgesetzt. Das so verabredete Übereinkommen war auf 12 Jahre, vom 1. April 1812 bis dahin 1824 in Aussicht genommen.

IV. Anwendbarkeit des Eintrittsrechts (*ius excludendi alios*) auf die innerhalb der Standesherrschaft Pleß belegenen eigenen Güter des Standesherrn sowie auf diejenigen fremden Güter und Gründe, die kein Dominial-Recht haben. Unanwendbarkeit des Eintrittsrechts auf die Güter mit Dominial-Eigenschaft, die Vasallen-Rittergüter.

§ 27.

Das Oberbergamt in Breslau vertrat die Auffassung, daß nach Lage der oberbergamtlichen Akten das in dem Reskripte vom 14. Februar 1784<sup>1)</sup> dem Standesherrn von Pleß lediglich zugestandene Vorzugsrecht (das Eintrittsrecht in die Funde und Muthungen Dritter) nur allein auf seine eigenen zur Standesherrschaft gehörigen Dominial-Gründe einschließlich der mit keinem Dominialrechte versehenen fremden Güter und Gründe sich erstreckte, nicht aber auf die in dieser Standesherrschaft gelegenen Vasallen-Rittergüter, weil diese selbst Dominien bildeten.

Um den Grund dieser Auffassung zu verstehen, muß man auf die besonderen schlesischen Verhältnisse eingehen. Nach der schlesischen Agrarentwicklung war dasjenige Dorf nebst seiner Feldmark ein *Dominium*, das zu unbeschränktem, freiem und vollem Eigenthum mit allen Nuzungen und mit einer gewissen obrigkeitlichen Gewalt über die bäuerlichen Hintersassen besessen wurde. Der Besitzer, gewöhnlich ein Adliger, war der Grundherr, der Dominialherr. Seine auf der Feldmark sesshaften Bauern, die Kustikalen, deren Gerichts- und Polizeiherr er war, hatten an den ihnen überlassenen Kustikal-Stellen kein Eigenthum, sondern nur einen geliehenen, wenn auch vererblichen Besitz, den sog. *lassitischen Besitz*. Dem Dominialherrn verblieb daran das *Obereigenthum*. Die Bauern standen zur Grundherrschaft in einem *nexus subditelae*, im Abhängigkeits-Verbande der sog. *Gutsunterthänigkeit*. Daraus folgten für die Grundherrschaften mancherlei Gerechtsame über die Hintersassen: die Befugniß, die Unterthanen in *Lohndienst* zu nehmen, *Roboten* zu fordern, die freie *Schaftrift*, die *Jagd* u. Aber auch in bergrechtlicher Hinsicht erwuchsen ihnen einige besonderen Rechte.

---

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 277.

Die schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 nämlich räumte den Grundherren ganz allgemein auf ihren Dominien, d. h. auf der ganzen sowohl die herrschaftlichen als auch die Rustikalfelder umfassenden Dorflege ein Vorbaurecht vor dritten ein, also ein allgemeines *ius excludendi alios*. Dem cap. 1 § 3 bestimmte; „Wenn eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regal gehöriges Bergwerk nuthen will, so soll Unser Oberbergamt dieses dem Grundherrschaftlichen anzeigen und bei demselben anfragen, ob er auf dem erschürften Gange, Flöße oder Stockwerk selbst bauen wolle, da dann der Grundherr den Vorzug haben soll.“ Unter dem Grundherrn der Bergordnung ist der Eigenthumsherr, der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem das Bergwerk errichtet werden sollte, zu verstehen. Da nun aber in damaliger Zeit der bäuerliche Hintersasse an seinem Felde Eigenthum nicht besaß, sondern das Eigenthum daran sich beim Dominialherrschaftlichen des Dorfes befand, so folgte daraus, daß, selbst wenn das zu errichtende Bergwerk sich auf Rustikalfeldern befand, immer dem Dominialherrschaftlichen das in der Bergordnung vorgesehene Vorbaurecht zustand. Er besaß also das Vorzugsrecht sowohl hinsichtlich der herrschaftlichen als auch der rustikalen Gründe, also hinsichtlich der gesamten Feldmark der Dorflege.

Anders gestalteten sich die rechtlichen Verhältnisse der Dominien zu den ihnen früher zunächst übergeordneten schlesischen Staatsgebilden, sei es zu den ehemaligen Theilfürstenthümern, sei es zu den Standesherrschaften, in deren Bezirke sie lagen. Was das Eigenthum anbelangte, so war nicht etwa der Dominialherr mit seiner Feldmark hinwiederum der Hintersasse des schlesischen Fürsten oder Standesherrn, sondern der Dominialherr blieb der freie und unbeschränkte Eigenthümer seines Grund und Bodens. Ein schlesischer Fürst oder Standesherr hatte also der Regel nach keine Gerechtsame auf die Dominial-Besitzungen in seinem Bezirke. Der Verband, der die schlesischen Fürsten und Standesherrn einerseits und die Dominialherren ihres Bezirks andererseits verknüpfte, lag auf der staatsrechtlichen Seite. Die Dominialherren waren verbunden, den Fürsten oder Standesherrn ihres Bezirks den Huldigungseid zu leisten und unterstanden ihrer Jurisdiktion. In diesem Sinne waren sie ihre Vasallen. Dieses Verhältniß

hieß *subiectio territorialis*<sup>2)</sup>. Die Gliederung war nun folgende: Die Dominialherren einer Landschaft waren die Stände ihres Bezirks und im Verhältnisse zur Krone, zum souveränen obersten Landesherrn mittelbare Stände. Ihnen vorgefetzt waren die Territorialherren oder Jurisdiktionalherren, die ihrerseits im Verhältnisse zum souveränen obersten Landesherrn die unmittelbaren Stände bildeten.

In bergrechtlicher Beziehung wurden die Dominialherren oder mittelbaren Stände ganz ebenso behandelt wie die unmittelbaren Stände. Beide hatten gleichmäßig auf ihren eigenen Dominial-Gründen, worunter auch alle fremden mit keinem Dominialrechte versehenen Grundstücke in der Feldmark (städtische, bürgerliche und bäuerliche Besitzungen ohne Dominialrecht) fielen, nach der Bergordnung von 1769 ihr eigenes Vorbaurecht vor Dritten.

Als dieses Vorbaurecht später in ein Wittbaurecht zur Hälfte umgewandelt wurde, übten auch dieses Recht die Dominialherren auf ihren Gemarkungen selbständig aus. Dies bezeugte das Oberbergamt in einem Berichte vom 4. Dezember 1822 ganz ausdrücklich. Zum Jurisdiktionsbezirke der Standesherrschaft Pleß gehörten z. B. als Vasallen-Rittergüter die Dominien von Myslowitz (damals im Besitze der Familie von Mieroszewski), von Slupna (damals im Besitze der Fürstin Sulkowska), von Modrau (damals im Besitze des Herrn von Hochberg.) Das Oberbergamt bezeugte, daß auf allen diesen Vasallengütern bergordnungsmäßig Steinkohlengruben gemuthet und verliehen worden sind, ohne daß in der Zwischenzeit von 1784 bis zur Zeit des Berichts (4. Dezember 1822) von Seiten des Standesherrn von Pleß irgend eine Verwahrung dahin eingelegt worden wäre, daß ihm auch hinsichtlich der Vasallen-Rittergüter ein Vorzugs- oder Eintrittsrecht zustünde. Dieses Vorrecht gehe also nicht auf die ganze Standesherrschaft, sondern betreffe nur die eigenen Dominialgründe des Standesherrn innerhalb seines Jurisdiktionsbezirks Pleß.

---

<sup>2)</sup> So lagen z. B. die Verhältnisse in der Herrschaft Beuthen-Oberberg. Vgl. oben S. 205.

§ 28.

Diese der schlesischen Observanz entsprechende Auffassung hatte das Oberbergamt bereits in dem auf die Vorstellung des Standesherrn vom 8. Juli 1787 an den König erstatteten Berichte vom 30. Juni 1787 hervorgehoben<sup>1)</sup>. Da jene besonderen schlesischen Verhältnisse aber in Berlin nicht hinreichend bekannt waren, erging interm 20. Juli 1787 an das Oberbergamt zu Breslau das Ersuchen um Aufklärung in dem nachstehenden Schreiben:

„Was auf den Bericht des schlesischen Oberbergamts vom 30. Juni 1787 über die demselben communicirte Beschwerde des Fürsten von Anhalt-Cöthen: daß ihm zugemuthet werden wolle, wegen seiner bebauten oder zu bebauenden Steinkohlengruben in seiner Standesherrschaft Fleß Muthung einzulegen und sich das Feld zum Grubenbau vermessen zu lassen, dato zur Resolution ertheilt worden<sup>2)</sup>, solches wird dem Oberbergamte zur Nachricht hierbei in Abschrift mitgetheilt und demselben zugleich dabei zu erkennen gegeben, wie nicht wohl einzusehen ist, daß das Oberbergamt das gedachtem Fürsten zustehende *ius alios excludendi* in seiner ganzen Standesherrschaft gegenwärtig in Zweifel ziehen und es bloß auf seine eigenthümlichen Besizungen einschränken will, da doch in einem neulich vorgekommenen Falle zu Weisstein dem Grafen von Hochberg nach dem Gutachten des Oberbergamts selbst die Befugniß zugesichert worden, auch auf dem eigenthümlichen in seiner Herrschaft belegenen Grund und Boden eines Anderen dieses *ius excludendi* auszuüben.

Indessen ist in der dem Fürsten ertheilten Resolution durch den Ausdruck „das ihm, so weit es Rechtens, zustehende *ius excludendi alios*“ aller Besorgniß abgeholfen. Es wird aber dennoch der nähere gutachtliche Bericht des Oberbergamts gewärtigt, warum es den Fürsten von Anhalt-Cöthen in dieser Rücksicht anders als den Grafen von Hochberg behandelt wissen will.

Berlin den 20. Juli 1787.

Auf Eurer Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.“

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 322/323.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 323—325.



Das Oberbergamt lieferte die Erklärung in dem Berichte vom 8. August 1787:

„Eure Königliche Majestät haben durch das allerhöchste Reskript vom 20. Juli 1787 uns allergnädigst anbefohlen, zu berichten:

warum wir in dem Berichte vom 20. Juni 1787 andere Grundsätze in Ansehung der Gerechtfame des Fürsten von Anhalt-Plöß wegen des Steinkohlen-Bergbaus angenommen, als wir in einem anderweiten Berichte in Ansehung des Grafen von Hochberg geäußert haben?

Der Grund der Verschiedenheit liegt in Folgendem:

Die freie Standesherrschaft Plöß ist nicht ein individuelles Gut oder Dominium, sondern eine ganze Herrschaft, ein Komplexus mehrerer Güter, welche theils dem Fürsten selbst qua freien Standesherrn als Kammer-Güter, theils anderen adlichen Besitzern gehören, welche ihm das Homagium leisten und dessen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anerkennen müssen.

Weisstein hingegen, welches dem Grafen von Hochberg gehört, ist ein individuelles adliches Dominium, und die Bewohner desselben sind proprie dienstpflichtige Unterthanen des Besitzers, wenn nicht etwa die persönliche Unterthänigkeit und die Dienstleistung einigen einzelnen Bewohnern durch besondere Verträge nachgelassen oder mit Gelde reluiert ist.

Die Gerechtfame eines Domini über die Rustikal-Besitzungen der Unterthanen sind von mancherlei Art: Befugniß die Unterthanen zum Lohndienst zu nehmen, Roboten zu fordern, die freie Schaftrift, die Jagd, die Gerichtsbarkeit, an einigen Orten auch die Kalksteinbrüche und dergleichen. Solche Dorfbewohner haben also nur ein beschränktes Eigenthum. Ebenso verschieden sind die Dominia von den Unterthanen quoad statum publicum in Absicht des Steuer-Divisors, des Vorspanns, der Lieferungen und der Konkurrenz zu den Kriegsführen.

Unter jene (ersteren) Gerechtfame gehören nun auch nach der schlesischen Observanz die den Grundherren in der Bergordnung und deren Deklaration beigelegten Zura, als welche den dominis, den Grundherren, in Absicht der ganzen Feldmark, nicht aber dem Besitzer eines Rustikal-Fundi in derselben

gebühren. Hiernach erstatteten wir unsern Bericht auf die Supplique des Steiner gegen den Grafen von Hochberg in Punkto der Johannes-Grube.

Ganz anders sind die Verhältnisse zwischen einem schlesischen Fürsten oder freien Standesherrn und dessen adlichen Vasallen oder Besitzern eines in dem Fürstenthume oder der Herrschaft gelegenen Dominii. Hier ist kein nexus subditelae, sondern auf Seiten des Fürsten eine den obristlandesherrlichen Gerechtsamen untergeordnete Art von eingeschränkter Landeshoheit, auf Seiten des Standes subiectio territorialis. Ein schlesischer Fürst hat also auf die Dominial-Besitzungen der von seiner Jurisdiktion ressortirenden Stände der Regel nach keine Gerechtsame, und wir glauben demgemäß, daß diese Stände auch in Absicht des Bergbaus ganz wie unmittelbare Stände zu betrachten sind.

Danach würden also die dem Fürsten von Anhalt-Pleß bewilligten Befreiungen nicht die ganze freie Standesherrschaft, sondern nur dessen Dominialgüter angehen.

Dermaßen ist zwar der Fall noch nicht vorhanden, daß diese Frage zur Sprache kommen könnte; wir hielten es aber für unsere Pflicht, in unserem Berichte vom 30. Juni 1787 davon ein paar Worte zu erwähnen. Durch den in dem Reskripte an den Fürsten vom 20. Juli 1787 hinzugefügten Befehl: „das ihm, so weit es Rechtens, zustehende ius alios. excludendi“ sind indessen die Gerechtsame jedes einzelnen Dominii in salvo erhalten.“

### § 29.

Mit den Auffassungen und Darlegungen des Oberbergamts war die oberste Bergbehörde, wengleich sie auf den Bericht zunächst keine besondere Antwort ertheilte, vollkommen einverstanden, da sie eine solche Antwort bei einer späteren Gelegenheit im bejahenden Sinne gab. Als nämlich im Jahre 1822 mit dem Standesherrn von Pleß wegen der Ausübung seines Eintrittsrechts in die innerhalb der Standesherrschaft inzwischen nachgesuchten Galmei-Muthungen Dritter verhandelt werden sollte, erforderte das Oberbergamt zu Brieg unterm 4. Dezember 1822 einen aus-

drücklichen Bescheid darüber, ob die innerhalb der Standesherrschaft liegenden selbständigen Domänen, die Vasallen-Rittergüter, von dem Eintrittsrechte des Standesherrn ausgeschlossen seien, da hiervon die ordnungsmäßige Erledigung des übertragenen Geschäfts, die Erklärungen des Standesherrn über seinen Eintritt in die betreffenden Galmei-Muthungen Dritter zu prüfen, durchaus abhängen. Es heißt in dem oberbergamtlichen Schreiben vom 4. Dezember 1822:

„Zur gründlichen Übernehmung dieses Geschäfts bedürfen wir eines definitiven Vorbescheides einer hohen Oberberghauptmannschaft auf den unterm 8. August 1787 in Betreff der Pleßer Steinkohlen-Gerechtfame an das hohe vormalige Bergwerks- und Hütten-Departement erstatteten Bericht.

Nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten kann nach Lage der oberbergamtlichen Akten das mittels verehrlichen Reiskripts vom 14. Februar 1784 ausgesprochene Vorzugsrecht des Fürsten von Pleß nur allein auf die zur Standesherrschaft Pleß gehörigen Dominal-Gründe sich beziehen, allein wohl schwerlich auf die in dieser Standesherrschaft gelegenen Vasallen-Güter.

Diese Vasallen sind in Hinsicht ihrer Dominalrechte zeither ganz gleichmäßig wie die übrigen schlesischen Domänen behandelt worden. Es ist daher der von Mieroszewski auf Myslowitz und die Fürstin Sulkowska auf Slupna, der von Hochberg auf Mokrau mit den auf ihren Territorien bergordnungsmäßig gemutheten Steinkohlengruben seit vielen Jahren höchsten Orts belichen worden, ohne daß in der Zwischenzeit vom Jahre 1784 bis jetzt von Seiten des Herrn Fürsten von Pleß wegen Verwahrung seiner vermeintlichen Bergwerks-Gerechtfame irgend ein entscheidender Schritt gethan worden. Es haben daher einige der Pleßer Vasallen bei dem auf ihren Dominal-Territorien aufgenommenen gewerkschaftlichen Bergbau unter höchster Genehmigung das ihnen als schlesische Domänen zustehende Recht des Mitbaus zur Hälfte seit einer langen Reihe von Jahren ungestört ausgeübt.“

Die königliche Oberberghauptmannschaft in Berlin, die damalige oberste Behörde in Bergwerksfachen, stimmte den Darlegungen in den Berichten vom 8. August 1787 und vom

4. Dezember 1822 nunmehr ausdrücklich zu, indem sie in dem Bescheide vom 22. Dezember 1822 hervorhob: Es sei unzweifelhaft, daß auf denjenigen innerhalb der Grenzen des Pleßer Herrschaftsbezirks liegenden Grundstücken, die von dritten zu uneingeschränktem freiem Eigenthum besessen würden, der Standesherr das ihm mittels Reskripts vom 14. Februar 1784 eingeräumte<sup>1)</sup> — und in dem Generaldirektorial-Reskripte vom 20. Juli 1787 des Näheren erläuterte<sup>2)</sup> — Vorzugsrecht nicht<sup>3)</sup> ausgeübt habe. Einer solchen Ausübung stünden auch die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Rechte der Grundherren in Beziehung auf den Bergbau<sup>4)</sup> entgegen. Der Standesherr sei auch in der etwaigen Ausübung eines auf jene von Dritten zu uneingeschränktem und freiem Eigenthum besessenen Gründe sich erstreckenden Rechts vom Fiskus niemals in Schutz genommen worden. Sollte der Standesherr trotzdem der Meinung sein, — wie wohl das nicht anzunehmen —, daß sein Vorzugsrecht sich doch auf die erwähnten, von Dritten zu uneingeschränktem freiem Eigenthum besessenen Gründe ebenfalls erstrecke, so möge er den Besitz eines solchen Rechts vor den ordentlichen Gerichten darthun. Ein solcher Schritt sei jedoch um so weniger zu vermuthen, als seinem Anspruche dann nicht nur das schon genannte gesetzliche Recht der Eigenthumsherren in Beziehung auf den Bergbau entgegenstehen würde, sondern weil er auch die Thatsache gegen sich haben würde, daß während einer Verjährungsfrist von länger als 30 Jahren ein dem Anspruche entgegenstehendes Recht ungestört ausgeübt worden, nämlich von Seiten der Eigenthumsherren bei Eigenbau die unbeschränkte freie Muthung und der Betrieb von Steinkohlengruben sowie bei gewerkschaftlichem Bergbau der Mitbau zur Hälfte, von Seiten des Bergfiskus die uneingeschränkte Verleihung von Bergwerkzeigenthum sowohl an die Eigenthumsherren selbst als auch an dritte Muthen auf den Gründen der Eigenthumsherren.

1) Siehe oben S. 277.

2) Siehe oben S. 323—325.

3) Das „nicht“ ist im Original zwei Mal unterstrichen.

4) Gesetzliches Vorbaurecht der Eigenthumsherren auf ihren Gründen bzw. Mitbaurecht zur Hälfte.

Diese Bescheidung der höchsten Bergbehörde ist in dem Reskripte vom 22. Dezember 1822 zum Ausdruck gelangt, — allerdings in einem unerträglich unerlaubten Satzgefüge:

„Es ist ferner unzweifelhaft, daß das dem Fürsten mittelst Reskripts vom 14. Februar 1784 zugestandene Vorzugsrecht, nach Anleitung des Generaldirectorial-Reskripts vom 20. Juli 1787, auf den im Grenzbezirk der Standesherrschaft Pleß liegenden, als uneingeschränktes freies Eigenthum besessenen Grundstücken, nicht ausgeübt, — wenigstens die Ausübung desselben von Seiten des Fiskus nicht in Schutz genommen, sondern dem Fürsten, wenn derselbe, wie wohl nicht zu vermuthen, da derselbe außer den gesetzlichen Bestimmungen die Rechte der Grundeigenthümer in Beziehung auf den Bergbau betreffend, auch noch die gegen ihn seit länger als dreißig Jahren stattgefundene Ausübung gegen sich hat, jene Befugniß in Zweifel ziehen sollte, nur überlassen werden kann; die richterliche Entscheidung in Anspruch zu nehmen.

Berlin den 22. Dezember 1822.

Königliche Oberberghauptmannschaft.

Gerhard.“

Hiernach war staatlicherseits das Princip anerkannt, daß das dem Standesherrn von Pleß gewährte Eintrittsrecht (*ius alios excludendi*) sich lediglich auf die seiner Dominialgewalt unterworfenen Feldmarken innerhalb der Standesherrschaft, also auf seine eigenen Fideikommiß- und Allodialgüter sowie auf die mit keinem Dominialrechte beliehenen Güter und Gründe Fremder erstreckte, daß dagegen die der Dominialgewalt eines Dritten unterworfenen Besitzungen innerhalb der Standesherrschaft, also die Feldmarken der Vasallen-Rittergüter, die selbst Dominialqualität hatten, von dem standesherrlichen Eintrittsrechte nicht betroffen waren.

---

---

Breslau, Eduard Trewendt's Buchdruckerei Nchf.  
(N. FAVORITE).

---